

Verwaltungsgemeinschaft
Freie Stadt Danzig

Beowulf von Prince
Repräsentant der
Freien Stadt Danzig
Schweizer Str. 38
AT-6830 Rankweil
www.verfassung.info

, den 09.02.2023

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil

An die
Beklagten

u. a. Vereinten Nationen

z. Hd. Herrn Generalsekretär Guterres

und die vorgeschlagenen Schiedsrichter

nachrichtlich an die Botschaft von Somalia und Madagaskar

Klage

der Bürger der Staaten der Vereinten Nationen, allgemein und verschiedene weitere Staaten und Behörden, vertreten durch Herrn Beowulf Adalbert von Prince. (Damit kein Missverständnis aufkommt: Es kann jeder, der die volle Verantwortung übernimmt, den Kläger ersetzen, ohne den Kläger zu fragen, § 677 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Geschäftsführung ohne Auftrag.)

- Anlagen 1 Erklärung Schiedsgerichte haben Vorrang vor staatlichen Gerichten
2 Spezielle/konkrete Rechtsverhältnisse der „Deutschen“ des Landkreises Coburg
3a Ausschlagung der nationalsozialistischen Staatsangehörigkeit – Bestätigung der Danziger
3b Schadensersatzforderung an die Vereinten Nationen - Bestätigung der Danziger Staatsangehörigkeit
3c Auszug aus den Schadensersatzforderungen
3d Staatsangehörigkeitsgesetz der Freien Stadt Danzig
4 Schadensersatzforderungen von Herrn Beowulf Adalbert von Prince vom Okt. 2020 mit Probezeitbeurteilung und AUB-Formblatt
5 Liste Gesetze
6 Antwortschreiben der EU, dass nur Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland (BRD) Mitglieder der EU sein können
7 Beschwerde EMRK
8 Antwortschreiben der UNO wegen Verletzung des Internationalen Paktes über bürgerliche Rechte
9 Danziger Ausweis in Kopie
10 Kopie von Danziger Gulden
11 Musterschreiben

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zum Buch	4
Vorwort zur Einleitung dieses Schiedsgerichtsverfahrens	5
Verbundene Klagen	5
Die Parteien	6
Hintergrund der Klage gleich als offener Brief	9
Vorwort zur Schiedsgerichtsbarkeit	25
Formelles	26
Es liegen Internationale Rechtsverhältnisse vor, es sind nur internationale Schiedsgerichte zuständig	26
Zu den Parteien	28
Zu den Weltbürgern	28
Zur Freien Stadt Danzig	29
Zum Kläger Herr Beowulf Adalbert von Prince	30
Zu den „Deutschen“ allgemein – im speziellen siehe Anhang Nr. 2	32
Zu den Staatsorganen der „Deutschen“ gehören auch die katholische und evangelische Kirche	41
Sachverhalt	41
Die Forderungen	42
Zum World Economic Forum (WEF)	43
Sachverhalt	44
Die Forderungen	45
Zur Koninklijken/Royale DSM N.V.	45
Sachverhalt	45
Die Forderungen	47
Zu Herrn Feike Sijbesma	48
Konkreter Sachverhalt	48
Die Forderungen	48
Zur Schweizer Eidgenossenschaft	48
Sachverhalt	49
Der weitere Sachverhalt	51
Die Forderungen	52
Zum Königreich Belgien	55
Sachverhalt	55
Die Forderungen	56
Zur Republik Österreich	57
Sachverhalt	57
Die Forderungen	58
Zum Königreich der Niederlande	59
Sachverhalt	59
Die Forderung	60
Zur Republik Polen	61
Sachverhalt	62
Die Forderungen	62
Zur Ukraine	63
Sachverhalt	64
Die Forderungen	66
Zur Russischen Föderation	66
Sachverhalt	66
Die Forderungen	67

Zum Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland.....	67
Sachverhalt	67
Die Forderungen	68
Zur Französischen Republik	68
Sachverhalt	68
Die Forderungen	69
Zur Europäischen Union	69
Sachverhalt	69
Die Forderungen	70
Zu den Vereinigten Staaten von Amerika	70
Sachverhalt	71
Die Forderungen	72
Zu den Organisationen der Vereinten Nationen	73
Sachverhalt	73
Die Banken	74
Die Deutsche Bundesbank	74
Die Europäische Zentralbank (EZB)	75
Die BIZ	75
Der Internationale Währungsfonds	76
Die Forderungen	79
Fazit	83
Urteilstvorschlag	85
Es wird festgestellt	85
Es wird angeordnet	88
Feststellung des Sachverhaltes zur entschädigungslosen Enteignung des Klägers	91
Anlage 1 zur Schiedsgerichtsbarkeit	
Anlagen 2-10	
Anlage 11 Musterschreiben	

Vorwort zum Buch

Diese Klage wird als Buch veröffentlicht, als Nachfolge des Buches: „Tue Deine Pflicht - Rette Deine Existenz“ ISBN 978-3-8370-7286-0 aus dem Jahr 2008. Wären die Anleitungen des ersten Buches befolgt worden, wären hunderttausende Existenzen nicht vernichtet worden und es wären Tausende nicht zu Unrecht verurteilt worden, es hätte keine Corona-Maßnahmen gegeben und keinen Krieg in der Ukraine.

Inzwischen ist der grösste Betrug der Menschheitsgeschichte aufgedeckt. Deswegen ist die Welt ganz einfach zu retten. Keine Waffe ist gefährlicher als die Wahrheit. Und Wissen ist Macht.

Die drei einfach zu überprüfenden Wahrheiten lassen sich nicht länger verschweigen:

1. Der Weltkrieg ist nicht beendet.
2. Mit dem deutschen Bundesland Bayern ist Deutschland wieder eine nationalsozialistische Diktatur und
3. Schiedsgerichte haben Vorrang vor staatlichen Gerichten.

Der Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten ist allgemeines Völkerrecht und ist schon immer bestätigt worden.

Aus den beiden Tatsachen, dass der Weltkrieg nicht beendet ist und Deutschland wieder eine Diktatur ist, folgt zwangsläufig, dass sich alle staatlichen Gerichte selbst für unzuständig erklärt haben. Daraus folgt, dass nur noch derjenige mit Steuern finanziert werden darf, der den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Urteilen anerkennt. Jeder, der nicht bestätigt, dass er den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennt, verstößt gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und steht damit ausserhalb jeden Rechts und darf nicht mit Steuern finanziert werden.

Als Beispiel dafür, dass nicht nur formell staatliche Gerichte sich selbst, sondern auch sachlich für unzuständig erklärt haben, ist das Schiedsurteil vom 21.Okt.2020. Der Schiedsrichter hat in einer Woche über 12 Befangenheitsanträge über die zum Teil seit mehr als 5 Jahren nicht entschieden wurde und zwei nicht angenommene Feststellungsklagen entschieden. Mit welchem Recht beansprucht da noch ein staatlicher Richter seine Zuständigkeit?

Beowulf Adalbert von Prince

„Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland (GG)“ verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig und wem dies nicht gefällt: Vertreter des Deutschen Kaiserreiches.

Ein Musterschreiben zur Aufforderung an jeden, der mit Steuern finanziert wird, befindet sich im Anhang.

Vorwort zur Einleitung dieses Schiedsgerichtsverfahrens

Keine Waffe ist mächtiger als die Wahrheit. Ein deutsches Sprichwort sagt: „Nichts ist so fein gesponnen, es kommt doch ans Licht der Sonnen.“

Es gibt drei einfach zu überprüfende Tatsachen, die der Öffentlichkeit gegenüber verschwiegen werden:

- a) Der Weltkrieg ist nicht vorbei,
- b) Deutschland, wie im letzten Jahrhundert mit dem deutschen Bundesland Bayern als Vorreiter, ist wieder eine nationalsozialistische Diktatur und
- c) die allgemeinen Regeln des Völkerrechts werden nicht beachtet.

Dabei hat man es den Bewohnern des Bundesgebietes ausdrücklich in das Grundgesetz geschrieben: **„Art. 25: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des Bundesgebietes.“**

Das bedeutet nichts anderes, als dass Schiedsgerichte Vorrang vor staatlichen Gerichten haben.

Eine ausführliche Begründung befindet sich in der Anlage Nr. 1 zur Schiedsgerichtsbarkeit.

Verbundene Klagen

zu den Klagen am District Court of Columbia, Washington DC, Az. 1:19-cv-03529-CJN (Verantwortlichkeit für Durchsetzung des 2 + 4 Vertrages und Wiederherstellung des deutschen Rechtsstaates)

und Az. 1:20-cv-03020-CJN (Verletzung des Code of Business Conduct der koninklijken DSM N.V.)

zur Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Coburg, Az.: 1 KLS 123 Js 3979/11 (betreffend Danziger Ausweise)

zum Zeichen des Schweizer Bundesamtes für Justiz: B 224`163/TMA (Verletzung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts)

zum Zeichen des Generalsekretariats EFD, Eidgenössisches Finanzdepartement, Ref: 432.1 - 372 (Schadensersatz wegen Verletzung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts)

zum Urteil des Gerichts Erster Instanz Eupen vom 23.07.2019, Repertorium Nr. 405/2019

zum Aktenzeichen des Handelsgerichts Wien FN417324m; 73 Fr43750/22 s - 4 (Teilvollstreckung des Schiedsurteils vom 21.Okt.2020)

zum Aktenzeichen des Amtsgerichts Freiburg HRB 413176 (Teilvollstreckung des Schiedsurteils vom 21. Okt. 2020)

zum Aktenzeichen des Arbeitsgerichts Berlin: 56 AR 10205/22 (Entlassung der Regierung der BRD)

zum Aktenzeichen des Amtsgerichts Berlin: 8 C 272/22 (Feststellung der Rechtsverhältnisse) nur um die wichtigsten Verfahren zu nennen.

Hiermit ist ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Alle staatlichen Maßnahmen kommen damit zum Stillstand.

DIE PARTEIEN

Die Kläger

Die Bürger dieser Welt,
vertreten durch Herrn Beowulf Adalbert von Prince, im speziellen Fall das Danziger/deutsche Staatsvolk definiert durch das ordre public (Gewohnheitsrecht) zum Zeitpunkt 1900, garantiert durch den Völkerbund (Rechtsnachfolger sind die Vereinten Nationen) und geltendes Recht bis 1990 in der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Herrn Beowulf Adalbert von Prince und persönlicher Kläger, wegen Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts

gegen

die Beklagten

die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches,
vertreten durch
Herrn Bundeskanzler Olaf Scholz,
Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, D-10557 Berlin

Frau Bundesaußenministerin Annalena Bearbock,
Auswärtige Amt, Dienststelle Berlin, Werderscher Markt, D-11013 Berlin

Herrn Bundesfinanzminister Christian Lindner,
Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, D -10117 Berlin

Herrn Bundesjustizminister Marco Buschmann,
Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, D-10117 Berlin

Herrn Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius,
Bundesministerium der Verteidigung, Stauffenbergstraße 18, D-10785 Berlin

Herrn Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig Prof. Dr. Andreas Korbmacher,
Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, D-04107 Leipzig

Herrn Präsidenten des Bundesfinanzhof München Dr. Hans-Josef Thesling,
Bundesfinanzhof, Ismaninger Str. 109, D-81675 München

Herrn Leiter der Staatsanwaltschaft Itzehoe Carsten Ohlrogge
Staatsanwaltschaft Itzehoe, Feldschmiedekamp 2, 25524 Itzehoe

Herrn Bundesbankpräsidenten Dr. Joachim Nagel
Wilhelm-Epstein-Straße 14, D-60431 Frankfurt am Main
Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt am Main

Frau Präsidentin des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau Dorothee Wahle,
Amtsgericht Freiburg, Holzmarkt 2, D-79098 Freiburg i.Br.

Richterin Birgit Malsack-Winkemann, Mitglied des Bundesschiedsgerichts der AfD, Richterin
am Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, D-10589 Berlin,

Bauernpräsident Joachim Rukwied, Fleischwirtschaftsverband, Deutscher Fleischer-Verband
e.V., Kennedyallee 53, 60596 Frankfurt am Main, Deutschland

und gegen

die Bewohner der Stadt und des Landkreises Coburg,
vertreten durch Herrn Landrat Sebastian Straubel,
Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, D-96450 Coburg

Herrn Oberbürgermeister von Coburg Dominik Sauerteig,
Markt 1, D-96450 Coburg

Herrn Bürgermeister von Grub am Forst Jürgen Wittmann,
Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst, Coburger Str. 23, D-96271 Grub a.Forst

Herrn Leiter des Finanzamtes Coburg Roland Rettinger,
Finanzamt Coburg, Rodacher Str. 4, D-96450 Coburg

Herrn Leiter der Polizeiinspektion Coburg Ralf Neumüller,
Neustadter Str. 1, D-96450 Coburg

Herrn Leiter der Kriminalinspektion Coburg Kriminaloberrat Alexander Rothenbücher,
Neustadter Str. 1, D-96450 Coburg

Herrn Präsidenten des Landgerichts Coburg Raffaele Trotta,
Ketschendorfer Str. 1, D-96450 Coburg

Herrn Fruhnert, Gleisenauer Str. 14, Grub am Forst,

und gegen

den Vatikan bzw. die Katholische Kirche in Deutschland,
vertreten durch Herrn Erzbischof von München und Freising Reinhard Marx
Palais Holnstein, Salvatorstraße/ Kardinal-Faulhaber-Straße 7, D-80333 München

und gegen

die Evangelische Kirche, vertreten durch Dr. h.c. Annette Kurschus
Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, D-33602 Bielefeld

und gegen

das World Economic Forum, vertreten durch Herrn Klaus Schwab
91-93 route de la Capite, CH-1223 Cologny/Geneva, Switzerland

und gegen

die Koninklijke DSM N.V., vertreten durch Frau Geraldine Matchett
Het Overloon 1, NL-6411 TE Heerlen, Netherlands

und gegen

Herrn Feike Sijbesma,
Koninklijke Philips NV Chairman Feike Sijbesma Philips Center Amstelplein 2. Amsterdam,
1096 BC Netherlands

und gegen

die Schweizer Eidgenossenschaft, vertreten durch
das Eidgenössische Finanzdepartement EFD, Vorsteherin Bundesrätin Karin Keller-Sutter,

Generalsekretariat EFD, Eidgenössisches Finanzdepartement, Bundesgasse 3, CH-3003 Bern, Schweiz

vertreten durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Vorsteherin Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, Generalsekretariat EJPD, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundeshaus West, CH-3003 Bern

vertreten durch das Eidgenössische Departement für äussere Angelegenheiten EDA, Vorsteher Bundesrat Ignazio Cassis, Bundeshaus West, CH-3003 Bern,

und gegen

das Königreich Belgien, vertreten durch die Staatsanwaltschaft Eupen Rathausplatz 4, BE-4700 Eupen, Belgien

und gegen

die Republik Österreich,

vertreten durch Frau Bundesjustizministerin Dr.in Alma Zadić, LL.M.

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, AT-1070 Wien, Österreich

vertreten durch Herrn Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Minoritenplatz 8, AT-1010 Wien, Österreich

vertreten durch die Präsidentin des Handelsgerichts Wien, Frau Dr.in Maria Wittmann-Tiwald, Handelsgericht Wien, Marxergasse 1A, AT-1030 Wien, Österreich

und gegen

das Königreich der Niederlande, vertreten durch Herrn Botschafter in Berlin, Botschaft des Königreichs der Niederlande, Herrn Botschafter Ronald van Roeden, Klosterstraße 50, D-10179 Berlin

und

Herrn Rutger van Lier, Nijmansweg, NL-7025 Halle, Nederland,

und gegen

die Republik Polen, vertreten durch den Botschafter in Berlin

Botschaft der Republik Polen, S. E. Herr Dariusz PAWŁOŚ, Lassenstr. 19-21, D-14193 Berlin-Grunewald

und gegen

die Ukraine, vertreten durch den Botschafter in Berlin

Botschaft der Ukraine, S.E. Oleksii Makeiev, Albrechtstraße 26, D-10117 Berlin

und gegen

die Russische Föderation, vertreten durch den Botschafter in Berlin

Botschaft der russischen Föderation, S.E. Sergej J. Netschajew, Unter den Linden 63-65, D-10117 Berlin

und gegen

das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland, vertreten durch die Botschafterin in Berlin
Britische Botschaft, I.E. Jill Gallard CMG, Wilhelmstraße 70/71, D-10117 Berlin

und gegen

die Französische Republik, vertreten durch den Botschafter in Berlin
Französische Botschaft, S.E. François Delattre, Pariser Platz 5 - 10117 Berlin

und gegen

die Europäische Union, vertreten durch Frau Ursula von der Leyen
European Commission, President Ursula von der Leyen, Rue de la Loi / Wetstraat 200, BE-1049 Brussels
und die Leiterin der Europäischen Zentralbank Frau Christine Lagarde
Europäische Zentralbank, Christine Lagarde, D-60640 Frankfurt am Main
und die Mitarbeiterin der EU-Kommission Frau Monika Mosshammer, Union citizenship rights and Free movement (JUST.D.3), Luxemburgstraat 40, BE-1000 Bruxelles/Brussel • Belgium
Az. JUST.D.3/JS/kv (2021)6247656s

und gegen

die Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch die Botschafterin in Berlin
Botschaft der USA, Frau Botschafterin I.E. Amy Gutmann, Pariser Platz 2, 10117 Berlin,

und gegen

die Regierungen dieser Welt, vertreten durch die UNO, vertreten durch die Niederlassung in Deutschland:
Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa (UNRIC)
Verbindungsbüro in Deutschland, UN Campus, Hermann-Ehlers-Straße 10, D-53113 Bonn
Deutschland
Tel.: +49 228 815 2773/-2774, Fax: +49 228 815 2777, E-Mail: info@unric.org, Internet:
www.unric.org

wegen

Verletzung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, und weiter speziell wegen Verstoß gegen Art. 16 GG, Art. 25, Art. 116, Art. 120 und Art. 133 Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland und damit gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, speziell dem Friedensvertrag von Versailles, speziell Art. 102 und Art. 103 bzw. Art. 76 und 116 der Danziger Verfassung.

Hintergrund der Klage gleich als offener Brief:

Sehr geehrter Herr Generalsekretär der UNO Guterres,
sehr geehrte Damen und Herren,

das World Economic Forum (WEF) sieht seine Pläne, die Menschheit um 90% zu reduzieren seit dem Jahr 2015 gefährdet. Da wird geradezu in hysterischer Panik pressewirksam die

grösste Polizeirazzia in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) gestartet, um zu verhindern, dass die Wahrheit ans Licht kommt. 3'000 Polizisten werden eingesetzt um 25 „Reichsbürger“ zu verhaften. Selbstverständlich war die Presse bereits vorher über diese Razzia informiert. Was wäre denn gewesen, wenn die Medien nicht vorher informiert worden wären?

Und nun folgen Sie, Herr Guterres gehorsam Herrn Klaus Schwab, um die Menschheit vor den 25 „Reichsbürgern“ zu warnen.

Da ist Krieg in der Ukraine, der zu einem Weltkrieg ausufern kann, Krieg im Jemen, in Syrien, zwischen Aserbeidschan und Armenien, zwischen China und Taiwan brodelt es, zwischen China und Indien, zwischen Afghanistan und Pakistan, es kriselt im Iran - Iran will die Atombombe, der Streit um die Kurilen zwischen der Russischen Föderation und Japan ist nicht beigelegt, Nordkorea droht mit der Atombombe, Japan rüstet auf.

Inzwischen belaufen sich die jährlichen Rüstungsausgaben weltweit auf 2'500'000'000'000,-€.

Aber Herr Guterres warnt vor 25 Reichsbürgern mit der Verdrehung der Wahrheit, dass diese „Reichsbürger“ Antisemiten, Rassisten und Faschisten sein sollen.

Aber tatsächlich geht die grösste Chance 90% der Menschheit vor dem Untergang zu retten von den „Deutschen“ aus. Was wollen die „Reichsdeutschen“ unter Führung von Prinz Reuss? Die wollten eine Vertretung der „Deutschen“ bilden, um einen Friedensvertrag mit den 4 Mächten zu schliessen. Aber das muss man sagen: Die müssten mal das Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Art. 1 des 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)) + 4 (Mächte) Vertrages aus dem Jahre 1990 lesen. Dann wüssten sie, dass sie mit denen einen Friedensvertrag schliessen müssen, mit denen der Zweite Weltkrieg begonnen hat. Mit den Danzigern, mit den „Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. Das sind die Danziger. Sie müssten einfach die Klage von Frau Karin Leffer und dem Kläger in Washington DC lesen, die kann jeder über Pacer einsehen und auch über www.verfassung.info. Dann wüssten diese „Reichsdeutschen“, dass die Richter in Washington DC entschieden haben, dass die Danziger zuständig sind für einen Friedensvertrag.

Tatsächlich wird auch der Krieg in der Ukraine beendet, wenn die „Reichsdeutschen“ einen Friedensvertrag mit den Danzigern schliessen. Dann kommen nicht nur die europäischen Grenzen zur Sprache, sondern auch die deutschen Aussenhandelsüberschüsse die in 65 Jahren angehäuft wurden, um Reparationen zu bezahlen. Diese Aussenhandelsüberschüsse betragen inzwischen 6'000'000'000'000,-€. Das ist ein Vermögen von 75'000,-€/Kopf. China hat nur halb so viele Aussenhandelsüberschüsse und kauft damit weltweit Unternehmen auf. Aber Millionen von Deutschen haben bereits 2019 angegeben im Winter zu frieren, weil sie sich kein Heizöl leisten können. Dabei hat der Präsident der USA 2019 die Deutschen aufgefordert, Waren in den USA zu kaufen, um die Aussenhandelsüberschüsse auszugleichen. Das waren allein im Jahre 2019 50'000'000'000,-€. Das deutsche Bundesfinanzministerium hätte also Heizöl in den USA für 50'000'000'000,-€ kaufen können, ohne Schulden zu machen. Aber die Deutschen haben nichts von den Aussenhandelsüberschüssen. Das sind faktisch zinslose Darlehen. Aber die USA müssen Schulden aufnehmen, um die deutschen Waren zu kaufen. Dafür müssen sie Zinsen zahlen. Für die Deutschen sind die Aussenhandelsüberschüsse verdeckte Reparationszahlungen, über die man nicht spricht. Aber die Bürger der USA erhalten paradoxerweise nichts davon, sondern bezahlen dafür selbst Zinsen. Verdienen an diesen Aussenhandelsüberschüssen tun die strategischen Partner des WEF. Die USA haben mittlerweile Staatsschulden in Höhe von 31'000'000'000'000,-\$. Das sind ca. 65'000,-\$/Kopf für die Zinsen bezahlt werden. Davon profitieren die strategischen Partner des WEF.

Wer braucht so horrenden Rüstungsausgaben, wenn jeder die allgemeinen Regeln des Völkerrechts beachtet? Doch wohl kein Bürger. Die Bürger einer Gemeinde bezahlen ja auch keine Polizisten, damit die eigenen Polizisten sie vor Polizisten der anderen Gemeinde beschützen. Dem normalen Bürger reichen Polizisten, die sich gegenseitig helfen. Also reicht ja wohl eine internationale Streitmacht, die nur Schiedsurteile vollstreckt.

Das muss man sich vor Augen halten. Da redet das World Economic Forum, das Forum der Weltwirtschaft und verliert kein Wort über die 6'000'000'000'000,-€ Aussenhandelsüberschüsse der Deutschen, wegen denen sich Staaten über Staatsanleihen verschulden und kein Wort über 2'500'000'000'000,-€ jährliche Rüstungsausgaben. Da redet man, ob man das Inflationsziel von 2% halten soll, aber nicht wie man die Staatsverschuldung und damit die Verschuldung der Bürger verringern kann. Da redet man nicht darüber, wie man Rüstungsausgaben zum Wohle der Menschheit reduzieren kann.

Wenn also das WEF in Davos kein Wort über Rüstungsausgaben verliert, dann nur deshalb, weil die strategischen Partner des WEF an Rüstungsausgaben interessiert sind. Die strategischen Partner des WEF haben alle Rechtsabteilungen in der BRD und müssen wissen, dass in Deutschland wieder systematisch unfaire Gerichtsverfahren stattfinden. Systematisch unfaire Gerichtsverfahren zählen zu Kriegsverbrechen. Aber offensichtlich haben die strategischen Partner des WEF kein Interesse daran, dass der Bürger die gleichen Rechte vor Gericht hat wie ein Grosskonzern.

Der grösste Betrug der Menschheitsgeschichte lässt sich nicht länger verschweigen. Das WEF ist am Ende.

Geradezu demonstrativ wird die Geschichte wiederholt. Von dem deutschen Bundesland Bayern aus ergriffen die Nazis die Macht. In Coburg/Bayern wurden die ersten Gegner der Nazis gefoltert. Jetzt ist mit dem deutschen Bundesland Bayern als Vorreiter Deutschland wieder eine nationalsozialistische Diktatur. In Coburg mit dem Oberlandesgericht Bamberg wurde wieder zuerst die Unabhängigkeit der Richter vollständig beseitigt.

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf den unbewaffneten Freistaat Danzig, unter dem Schutz des Völkerbundes stehend.

Vom Landratsamt Coburg aus wurde der Kläger, Herr Beowulf Adalbert von Prince offensichtlich aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt und enteignet. Schliesslich wurde er ausdrücklich wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit seiner Freiheit beraubt. In Coburg fanden Massenprozesse wegen Urkundenfälschung statt, gegen jeden, der einen Danziger Ausweis besessen hat. Wenn denn ein Danziger Ausweis eine Fälschung wäre, dann wäre der zutreffende Strafvorwurf: Ausweissfälschung. Das Strafmass ist die Hälfte von dem einer Urkundenfälschung.

Tatsächlich ist aber seit 1999 nur ein Danziger Ausweis, der Nachweis „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu sein. Nur wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist, darf Beamter sein.

Das erste Konzentrationslager, in dem man wegen seiner Staatsangehörigkeit kam, war Stutthof. Wer als Danziger die zwangsweise Einbürgerung in das Deutsche Reich ablehnte, kam in das Konzentrationslager Stutthof, der Hölle auf Erden.

Polen hat gleich die im Friedensvertrag von Versailles festgelegten Grenzen nicht anerkannt und 1920 einen Angriffskrieg gegen die geschwächte Sowjetunion geführt und sich die heutige Westukraine einverleibt.

Hitler wurde durch Spenden von der Industrie an die Macht gehievt. Die wirtschaftlichen Erfolge Hitlers wurden durch Darlehen von der Industrie finanziert. Die SS liess sich von der Industrie für die Betreibung der Konzentrationslager bezahlen, in dem die dort Gefangenen Zwangsarbeit verrichten mussten.

SS soll die Abkürzung für Schutzstaffel sein. Aber SS steht für eine satanische Sekte, die unter dem Symbol der Schwarzen Sonne ihre Rituale abhielt. Dabei bedeutet die Schwarze Sonne, dass immer das Gegenteil von dem, was gesagt wird wahr ist.

Der Zweite Weltkrieg der Deutschen war nichts anderes als ein Raubkrieg. Als es nichts mehr zu rauben gab, mussten die Energiereserven entweder für die Produktion von Düngemitteln eingesetzt werden oder für Sprengstoff. Man entschied sich für Sprengstoff, denn den Nazis ging es nur um grösstmöglichen Massenmord und nicht um die Deutschen. Hätten die Alliierten 1945 nicht gesiegt, wäre es in dem von den Deutschen besetzten Gebiet zur

Hungerkatastrophe gekommen. Deshalb haben die Zwangsarbeiter der SS nur noch 2/3 der Lebensmittel erhalten, die zum Überleben notwendig waren. Es wurde in Lebensmittel, nach Leistung bezahlt. Wer weniger leistete, bekam weniger zu essen und verhungerte. Die für alle Beteiligten einfachste und humanste Lösung, die bevorstehende Hungersnot hinauszuziehen bestand darin, die arbeitsunfähige jüdische Bevölkerung zu vergasen.

Jetzt bahnt sich das Ganze weltweit an.

Der prorussische Präsident der Ukraine wurde von gut ausgebildeten Demonstranten gewaltsam beseitigt. Da haben nicht einfache Bürger protestiert. Gegen die Polizei wurde fein zermahlene Glas eingesetzt. Die Westukrainer (Lemberg/Lviv) haben schon immer gegen die Ostukrainer (Sewastopol) Krieg geführt. Die Ostukrainer, die nur 24 Jahre vorher auch Sowjetbürger waren, trennen sich von der prowestlichen Westukraine. Es wird gekämpft. Das Abkommen von Minsk wird von Herrn Selenskyj nicht eingehalten. Die Russische Föderation sieht sich von der NATO bedroht und verlangt Sicherheitsgarantien. Das wird abgelehnt. Logisch, dass die Russische Föderation ein weiteres vordringen der NATO ablehnt. Wird die Ukraine in die NATO aufgenommen, obwohl dort noch gekämpft wird, wird der Krieg mit der NATO an die russische Grenze getragen. Es bleibt also gar keine andere Wahl, den Krieg in der Ostukraine zu beenden, bevor die Ukraine NATO-Partner wird.

Die Ukraine fordert den sofortigen Beitritt zur NATO. Polen will Kampfflugzeuge in die Ukraine liefern. Starten sollen diese Kampfflugzeuge aber vom deutschen NATO-Stützpunkt in Rammstein aus und in die Ukraine fliegen. Die Deutschen werden dazu gar nicht erst gefragt. Die Ukraine fordert Wirtschaftssanktionen. Deshalb erhält die Gaspipeline Nordstream 2 keine Zulassung. Die Partei die „Grünen“ wettern nach Nazimanager: „Russland verwendet Gas als Waffe.“ Aber die Russische Föderation liefert Gas nach Europa über ukrainische Erdgasleitungen. Dafür verlangt die Ukraine Gebühren und auch die Russische Föderation verdient daran.

Damit nun die „Deutschen“ nicht doch noch auf die Idee kommen, russisches Gas, ohne Gebühren an die Ukraine zu bezahlen über Nordstream 1 und 2 zu beziehen, wurden diese Erdgasleitungen gesprengt. Damit wird der Krieg ausserhalb der Ukraine, gegen Deutschland geführt. Satellitenbilder zeigen Schiffe, die ihre Positionsanzeigen ausgeschaltet haben. Es sollte ein leichtes sein, herauszufinden, wem diese Schiffe gehören und von welchem Hafen diese Schiffe ausgelaufen sind. Aber dazu wird bedächtig geschwiegen.

Die Ukraine feuerte eine Rakete auf Polen ab und behauptet die Russische Föderation hätte dies getan und die NATO angegriffen.

Inzwischen gibt der ukrainische Verteidigungsminister zu, dass die Ukraine de facto bereits NATO-Mitglied ist.

Die Ukraine hat inzwischen mehr als 120'000'000'000,-€ an Unterstützung erhalten. Ohne Subventionierung kann die Ukraine diese Schulden nicht bezahlen. Aber Subventionen sind definitiv eine Kriegsbeteiligung.

Durch den Boykott russischer Waren, werden auch russische Düngemittel sanktioniert. Durch den Boykott russischer Energie steigen die Energiepreise und damit auch die Kosten für Düngemittel.

Die Rüstungsausgaben erreichen neue Rekorde, während Millionen von Menschen hungern.

Dann muss man den CO² Gehalt senken.

CO² ist nach Wasser der grösste Begrenzungsfaktor für pflanzliches Wachstum. Man hat bereits in den 90iger Jahren des letzten Jahrhunderts festgestellt, dass die Wälder in Mitteleuropa 30% mehr Zuwachs haben als 50 Jahre vorher. Das kommt durch den höheren CO² Gehalt in der Atmosphäre. Im Sommer ist es im Wald um 3 Grad Celsius kühler als in der Stadt.

Durch Pflanzung von Wäldern kann man also wirksam den CO² Gehalt senken und gleichzeitig das Klima kühlen.

Aber darüber redet kein Mensch.

Jetzt kommen die Beschlüsse von Montreal zur Rettung der Menschheit. Diese Beschlüsse besagen nichts anderes, als dass die Erzeugung von Nahrungsmitteln und damit die Bindung von CO² reduziert werden soll.

Auf einmal sind die Bauern der Feind der Menschheit.

Den entstehenden Nahrungsmangel will man bekämpfen, in dem keine Nahrungsmittel mehr weggeschmissen werden, weil sie nicht gekauft wurden und deshalb verdorben sind.

Die unausweichliche Folge ist die Lebensrationierung. Es darf jeder nur noch begrenzt Lebensmittel kaufen, streng limitiert und kontrolliert.

Es wird bereits mit CO² Emissionen gehandelt. Jetzt wird schon diskutiert, dass jeder Mensch nur ein bestimmtes Recht auf CO² Verbrauch hat. Wer mehr CO² verbrauchen will, muss dafür bezahlen. Wer leidet darunter? Die Ärmsten der Armen. Ihr Bewegungsradius wird eingeschränkt. Reisen kostet Energie.

Ständig wird von CO² Bilanzen geredet.

Aber nicht von der Energiebilanz eines Panzers und einer Rakete.

Warum diskutiert man nicht darüber, wieviel CO² im Ukrainekrieg bereits erzeugt wurde, um zu töten? Die Ukraine: „Hurra! Wir haben schon wieder 1'000 abtrünnige Ostukrainer an einem Tag getötet. Demnächst alle.“ Herr Selenskyj verbietet die Kapitulation von Mariupol. Sollen doch alle Bewohner sterben, bevor sie die gleiche Staatsangehörigkeit behalten, die sie nur wenige Jahre vorher mit ihren Landsleuten in Moskau hatten.

Nach nur 24 Jahren haben die Ostukrainer das Experiment Ukraine für beendet erklärt.

Der ukrainische Geheimdienstchef wurde entlassen, weil der Verdacht bestand, dass er für die Russische Föderation war. Die ukrainische Menschenrechtsbeauftragte wurde entlassen, weil sie über unhaltbare Vorwürfe wegen angeblicher Kriegsverbrechen der Russischen Föderation berichtet hat.

Jetzt kommt heraus, dass sich Ukrainer durch Korruption an Militärausgaben bereichert haben. Konnte man etwas anderes erwarten in einem Staat, der an 120ter Stelle der korruptesten Staaten steht?

Aber es ist nüchterne Tatsache, dass man den Krieg in der Ukraine finanziert, während Menschen hungern.

Die Politiker der deutschen „Grünen“: „Die Russische Föderation nutzt Hunger als Waffe.“, weil die Ukraine das Meer mit Minen verseucht hat, und deshalb über den Schiffsweg keine Nahrungsmittel transportiert werden konnten. Als die Schifffahrtswege wieder passiert werden konnten, hat die Ukraine Lebensmittel nicht in den Nahen Osten verkauft, sondern nach Europa.

Mit den Zahlungen an die Ukraine hätte man aus der inzwischen roten Insel Madagaskar eine grüne Insel machen können. Die Artenvielfalt ist dort einmalig und durch die Dürre gefährdet. Mit relativ wenig Geld kann man da entgegensteuern und wiederaufforsten. Damit würde CO² gespeichert und zugleich das Klima gekühlt.

Aber zum Beispiel kommt keiner von den ganzen „Experten“ des WEF auf die Idee und trägt dies in Davos vor, dass man endlich von den Rüstungsausgaben herunterkommen muss, um der Menschheit zu nie gekanntem Wohlstand zu verhelfen und auch das Klimaproblem damit zu lösen.

Jeder, der ein bisschen Verstand hat, muss erkennen, dass es den „Führern“ nicht um Wohlstand und Klima geht, sondern um Massenmord.

Nochmals: Was stand in den Medien, was die 25 Reichsdeutschen wollen?

Die wollten, dass endlich über einen Friedensvertrag verhandelt wird. Kein Wunder also, wenn da 3'000 Polizisten eingesetzt werden, damit auf keinen Fall über einen Friedensvertrag gesprochen wird.

Panik bricht unter den von Klaus Schwabs Gnaden ernannten Welt“führern“ aus. Die Deutschen wollen einen Friedensvertrag: Schnell, schnell noch einen Weltkrieg provozieren, schnell, schnell noch einen Hungersnot herbeiführen, schnell, schnell noch Bürgerkriege provozieren, damit noch möglichst viele Menschen dem Satan geopfert werden.

Und was macht der Papst? Der Kläger hat die katholische Kirche angeschrieben, dass der Papst den Frieden in der Welt ganz einfach herstellen kann, in dem er fordert, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts beachtet werden. Das heisst, den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anzuerkennen. Die katholischen Bischöfe in Deutschland sind dazu ohnehin verpflichtet. Eine Reaktion bleibt aber aus.

Der Gründer und Leiter des WEF ist Herr Klaus Schwab. Dessen Vater war während des Krieges Leiter eines Schweizer Unternehmens in Deutschland. Er reiste mit seiner Familie öfters in die Schweiz. Das hätte er sicher nicht gekonnt, wäre er nicht ein treuer Diener des Nazi Regimes gewesen. Herr Klaus Schwab gründete die Schweizer Stiftung World Economic Forum und lehrt an der Universität in Genf. Aber erst im Jahre 2019 entschliesst er sich, einen Antrag auf die Schweizer Staatsangehörigkeit zu stellen. Warum?

Aufgrund der Aktivitäten des Klägers lässt sich nicht länger verheimlichen, dass der Weltkrieg nicht beendet ist.

Der Antrag auf Einbürgerung in die Schweiz wird abgelehnt.

Weder der Vater von Herrn Klaus Schwab noch er selbst hat je ausdrücklich die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ausgeschlagen. Selbst wenn seine Kinder Staatsangehörige der Schweiz sind, kann Herr Klaus Schwab diesen nichts vererben, solange die Freie Stadt Danzig keine Reparationen erhalten hat.

Damit kein Missverständnis aufkommt: Ein Nazi ist kein Antisemit, Rassist und Faschist. Ein Nazi verdreht die Begriffe. In der Regel ist das Gegenteil von dem wahr, was behauptet wird. Ein Nazi lügt und betrügt nicht um sich ungerechtfertigt zu bereichern, sondern um jedes verbindliche Recht zu zerstören, um die totale Macht über andere zu erlangen, um Massenmord ungestraft begehen zu können.

Auch Polen war antisemitisch. Die meisten der 620'000 über Danzig geflohenen Bürger jüdischen Glaubens kamen aus Polen wegen der unzumutbaren Diskriminierung. Die Polen waren Rassen und drangsalierten die deutsche und russische Minderheit. Ca. 80'000 Deutsche sahen sich zur Auswanderung gezwungen. Polen war wie Deutschland eine Diktatur. Aber es kommt niemand auf die Idee die Polen als Nazis zu bezeichnen.

Der Kläger hat noch in der Schule gelernt, dass ein Nazi alles verdreht und es wurde gewarnt: „Wehret den Anfängen. Vergesst nicht, womit der Holocaust angefangen hat.“ Der Holocaust begann nicht mit der Errichtung von Konzentrationslagern, sondern mit der Einführung der Anwalts- und Ausweispflicht. Der erste Holocaust wurde nicht gegen die jüdische Bevölkerung geführt, sondern gegen die Danziger.

Man muss die Sache doch nüchtern sehen: Jetzt kommt heraus, dass EU-Abgeordnete bestochen wurden. Vorher kam ans Tageslicht, dass die Abgeordneten des Europarates von Aserbeidschan bestochen wurden. Durch das „Ibiza-Video“ kam heraus, wie der österreichische Vizekanzler mit einem vorgetäuschten russischen Oligarchen die Presse kaufen wollte. Es wurde gesagt: „Die Presse ist eine Hure. Wir tauschen ein paar Journalisten bei der grössten Tageszeitung aus, in dem wir Anzeigen inserieren.“ Dadurch kam ans Tageslicht, dass der österreichische Kanzler Kurz Umfrageergebnisse gekauft hatte. Sein Pech, dass das mit Steuergeldern finanziert wurde. Berlusconi kam an die Macht, weil er die Medienmacht hatte. Murdoch hat entschieden, wer britischer Premierminister wird.

Das WEF mit seinen strategischen Partnern beherrscht die Medien. Die bestimmen über wen berichtet wird. Wen man nicht kennt, existiert nicht. Tatsachen werden berichtet, aber mit welchem Unterton? Was ist ein Politiker, der sich nicht konform verhält, wenn er aus seinem

Amt gedrängt wurde und von den Unternehmen gemieden wird? Seine Existenz steht auf dem Spiel. Scheidet jedoch ein konformer Politiker aus seinem Amt, dann winken ihm einträgliche Posten bei den grossen Unternehmen. Zum Beispiel hat der ehemalige Pressesprecher der deutschen Bundesregierung Pofalla, der einer Falschaussage überführt wurde, einen besser bezahlten Posten bei der deutschen Bundesbahn erhalten. Der ehemalige deutsche Vizekanzler Philipp Rösler sitzt im Aufsichtsrat des WEF.

Will man die totale Macht, dann müssen Beamte, die jedem das gleiche Recht einräumen beseitigt werden.

1999 wurde § 40a in das „deutsche“ Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 eingefügt. Damit wurden die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erklärt. Aber nur wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist, kann Beamter sein. Seit der Einfügung von § 40a sind „deutsche“ Beamte keine Beamten mehr. Nur ein „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ darf einen deutschen Ausweis besitzen. Seit 1999 sind die Bewohner der BRD Anstifter und Mittäter bei einer Ausweidfälschung zur Täuschung im Rechtsverkehr. Nur „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ dürfen von dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA profitieren.

Im Jahre 2000 wurden die Schweizer Beamten offiziell zu Angestellten degradiert, damit sie leichter entlassen werden können. Schweizer „Beamte“ geben ganz offen zu, dass sie nicht die Rechtmässigkeit ihrer Handlungen überprüfen, sondern stur auf Weisung handeln, damit sie nicht entlassen werden.

Ebenso sollen die Polizisten in Österreich und den Niederlanden zu Angestellten degradiert worden sein.

Das WEF ist in Panik, weil sich **drei nüchterne, einfach zu überprüfende Tatsachen** nicht länger verschweigen lassen und damit der grösste Betrug der Menschheitsgeschichte aufgedeckt wird:

- A) Mit dem deutschen Bundesland Bayern als Vorreiter wie im letzten Jahrhundert ist die Bundesrepublik Deutschland (BRD) wieder eine nationalsozialistische Diktatur und
- B) der 2 + 4 Vertrag aus dem Jahre 1990 ist nicht verwirklicht und
- C) die Lösung sind Schiedsgerichtsverfahren.

Wer hat Angst davor, dass die drei einfach zu überprüfenden Fakten verschwiegen werden?

Wer profitiert davon, dass diese Fakten verschwiegen werden?

Das ist das WEF. Dem WEF gehören zahlreiche multinationale Konzerne als strategische Partner an. Alle haben Rechtsabteilungen in der BRD. All diese Rechtsabteilungen müssten die justiziellen Verhältnisse in der BRD kritisieren. Systematisch unfaire Gerichtsverfahren zählen zu Kriegsverbrechen. Die multinationalen Unternehmen profitieren davon, wenn ein Bürger gegenüber diesen Konzernen sein Recht nicht einklagen kann.

Frau Karin Leffer und der Kläger reichten Klage in Washington DC, gegen die BRD, die Schweizer Eidgenossenschaft, das Königreich Belgien und die ganze EU ein, weil in ganz Europa kein Gerichtsverfahren durchgeführt werden kann, in dem die Verfahrensgarantien nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingehalten werden.

Der Beweis ist einfach. Man muss nur die bayerischen justiziellen Verhältnisse ansehen.

Mit dem Richter- und Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahre 2005 wurde die Unabhängigkeit der Richter beseitigt. Richter und Staatsanwälte unterliegen dem Disziplinarrecht für Soldaten. An ein und demselben Gericht wechselt die gleiche Person die Position vom Staatsanwalt zum Richter und dann wieder zum Staatsanwalt. Zum Beispiel Dr. Koch. Erst ist er Staatsanwalt am Landgericht Coburg/Bayern/BRD, dann Richter und dann wieder Staatsanwalt am Landgericht Coburg. Staatsanwälte der Gerichte werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Zum Beispiel Herr Generalstaatsanwalt Lückemann am Oberlandesgericht Bamberg/Bayern/BRD wird Disziplinarvorgesetzter der Richter am Oberlandesgericht

Bamberg. Sein untergebener war Herr Leitender Oberstaatsanwalt Lohneis am Landgericht Coburg. Dann wurde er zum Präsidenten des Landgerichts und damit zum Disziplinarvorgesetzten der Richter am Landgericht Coburg ernannt. Damit wurde die Unabhängigkeit der Richter vollständig beseitigt, strafbar nach § 92 StGB.

Gerichtsprotokolle werden nicht wörtlich geführt. Es wird nur festgehalten: „Der Zeuge hat ausgesagt.“. Ob für oder gegen den Angeklagten wird nicht festgehalten, Verstoss gegen § 273 (3) StGB. Im Zweifel werden Gerichtsprotokolle sogar gefälscht. Zum Beispiel müssten Befangenheitsanträge schon im Protokoll erscheinen. Der Kläger hat die Gerichtsverhandlung vom 30.03.2006 mit Tonaufzeichnung aufgenommen und alles, was Beine hat und die Presse als Zeugen geladen. Deshalb konnte der Kläger beweisen, dass das Gerichtsprotokoll gefälscht war, strafbar nach § 267 StGB. Trotz 4-facher Mahnung wurde das Protokoll nicht korrigiert. Der Anwalt des Klägers, Herr Olaf Pfalzgraf reichte deshalb ein Klageerzwingungsverfahren am Oberlandesgericht Bamberg ein. Daraufhin wurde ihm die Zulassung entzogen. Dem Kläger wurde mitgeteilt, dass kein Klageerzwingungsverfahren eingereicht worden war, weil Herr Olaf Pfalzgraf kein Anwalt ist. Eingehende Fälle werden den Richtern nicht nach einem Zufallsprinzip zugeteilt, sondern nach dem Alphabet. Man steht immer vor demselben Richter, selbst wenn man ihn wegen Befangenheit abgelehnt hat, Verstoss gegen Art. 101 GG bzw. § 16 GVG.

Urteile werden nicht mit der Unterschrift des Richters ausgehändigt, sondern es wird beglaubigt, dass kein Richter unterschrieben hat, Verstoss gegen §§ 125, 126 BGB, §§ 315, 317 ZPO, §§ 275, 345 StPO. Schreiben des Oberlandesgerichts Bamberg werden mit Oberlandesgericht Bayern abgestempelt. Solche Gerichte gibt es nicht. Das ist der Ausdruck einer Diktatur. Es schreiben nicht unabhängige Richter, sondern Richter, die auf Weisung des bayerischen Ministerpräsidenten handeln.

Frau Karin Leffer und der Kläger beweisen, dass der 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR)) + 4 (Mächte) Vertrag nicht erfüllt ist und ohne die politische Neuorganisation der Freien Stadt Danzig nicht erfüllt werden kann.

Dass der 2 + 4 Vertrag nicht erfüllt ist, kann auch jeder ganz einfach überprüfen.

Auflage des 2 + 4 Vertrages nach Art. 1 ist es eine Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz (GG) zu beschliessen, in der die Staatsgrenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 Geltungsbereich GG geregelt war. Doch es wurde erst einmal ein Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) geschlossen. Nach Art. 3 tritt die DDR erst dem GG bei, 2 Sätze weiter, Art. 4 (2) tritt die BRD und die DDR dem GG aus, in dem sie erklären, dass Art. 23 GG aufgehoben wird. In Art. 4 (6) wird bestätigt, dass eine Verfassung nach Art. 146 GG noch beschlossen werden muss.

Frau Karin Leffer und der Kläger behaupten, dass die USA zuständig sind, damit die BRD wieder ein Rechtsstaat wird und die USA zuständig sind, damit der 2 + 4 Vertrag verwirklicht wird.

Aufgrund der Aktivitäten von Frau Karin Leffer und dem Kläger lässt Polen im Jahre 2017 ein Gutachten erstellen zur Berechtigung von Reparationen. Im Jahre 2018 bezifferte Polen seine Forderungen mit 690'000'000'000,-€. Auf die Frage des Klägers, ob darin die Freie Stadt Danzig enthalten ist, erhöhte Polen im Jahre 2019 seine Forderungen auf 850'000'000'000,-€. Vor dem Gericht in Washington DC spricht der Kläger Polen 690'000'000'000,-€ zu und fordert 160'000'000'000,-€ und die Verfügungsgewalt über die 6'000'000'000'000,-€ Aussenhandelsüberschüsse der „Deutschen“ und das Territorium der Freien Stadt Danzig. Daraufhin verlegte Polen nach 79 Jahren das Gedenken an den Beginn des Zweiten Weltkrieges von Danzig nach Polen. Der Kläger forderte Polen auf, die Freie Stadt Danzig aussenpolitisch zu vertreten und darüber zu verhandeln, ob das Territorium der Freien Stadt Danzig möglicherweise das deutsche Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wird oder Polen für die Rückgabe des Territoriums der Freien Stadt Danzig das deutsche Bundesland Brandenburg erhält. Polen verlegte die Feierlichkeiten zum Gedenken an den Beginn des Zweiten Weltkrieges wieder nach Danzig und fordert 1'300'000'000'000,-€ an Reparationen.

Der Kläger teilte im Okt. 2020 mit, dass die Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 ohne seine ausdrückliche Zustimmung nichtig ist. Der Gesetzgeber gibt dem Kläger recht. Das Staatsangehörigkeitsgesetz des nationalsozialistischen Deutschen Reiches wurde geändert. § 40a fiel sang- und klanglos weg. § 15 wurde überschrieben. Der Kläger als „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)“ ist damit bestätigt, während die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches diese Staatsangehörigkeit behalten. Aber nur wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist, kann Beamter sein und darf einen deutschen Reisepass besitzen. Seither sind alle „Deutschen“ Anstifter und Mittäter bei einer Ausweidfälschung. Nur ein Danziger Ausweis ist der Nachweis „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu sein, weil sich „im Sinne von Art. 116“ auf Art. 116 der Danziger Verfassung bezieht: „Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“

Durch eine Änderung des Einigungsvertrages zwischen der BRD und der DDR im Jahr 2021 wird bestätigt, dass die DDR und BRD noch immer existieren und Reparationen noch zu bezahlen sind.

Herr Richter Nichols am Gericht in Washington DC entschied, dass der Kläger zuständig ist, in der BRD den Rechtsstaat wieder herzustellen und den 2 + 4 Vertrag zu verwirklichen. Dagegen erhoben Frau Karin Leffer und der Kläger Beschwerde. Von den Beklagten keiner. Der Kläger forderte die Beklagten auf Stellung zu beziehen, welche Staatsangehörigkeit des Klägers die Beklagten anerkennen. Die der BRD oder die der Freien Stadt Danzig. Wenn keine Äusserung erfolgt, muss der Kläger annehmen, dass sie den Kläger als Vertreter des Deutschen Kaiserreiches anerkennen. Auch das Gericht in zweiter Instanz in Washington DC hält den Kläger für zuständig, dass dieser den Rechtsstaat in der BRD wieder herstellt und diesmal sogar nicht nur über die Ergebnisse des Zweiten, sondern auch über die Ergebnisse des Ersten Weltkrieges verhandelt.

Frau Karin Leffer und der Kläger erhoben abermals Beschwerde. Das man in dritter Instanz anders entscheidet, ist nicht anzunehmen. Schliesslich hat der Kläger selbst bewiesen, dass er zuständig ist, wenn niemand Widerspruch dagegen einlegt.

**Also Herr Guterres, sehr geehrte Damen und Herren,
wenn Sie der Ansicht sind, dass jemand anderes zuständig sein sollte, den Weltkrieg zu beenden und die UNO nicht vom Kläger verklagt werden kann, dann müssen Sie dies mitteilen und begründen. Am besten können Sie gleich der Klage am Gericht in Washington DC beitreten.**

Wer sagt, dass das WEF 90% der Menschheit ausrotten will?

Unter dem Pseudonym „Jan van Helsing“ hat Herr Jan Udo Holey ein Buch über Geheimgesellschaften veröffentlicht. Interessant darin ist ein Interview mit Herrn Schwab, der natürlich nicht mit Namen genannt wird. Aber der meint, dass sich einmal im Jahr die „Ausserirdischen“ in der Schweiz treffen, um sich hoch über den Bergen von Genf über die Zukunft der Menschheit zu beraten. Gemeint ist natürlich das WEF in Davos. Er meint bis 1994 hätte man noch verhindern können, dass 90% der Menschheit vernichtet werden. Was war 1994? Da sind die 4 Mächte aus Deutschland abgezogen. Bis dahin hatten die 4 Mächte das Sagen und waren zuständig, dass die Haager Landkriegsordnung eingehalten wird. Der Interviewte meinte, dass nur einzelne Personen dem Plan gefährlich werden können. Deshalb werden sie vorsorglich ihrer Existenz beraubt.

Herr Schwab gibt offen zu, dass beabsichtigt ist, 90% der Menschheit zu vernichten. Er begründet dies natürlich mit rationalen Gründen. Die Ölreserven sind endlich. Öl braucht man aber für alle möglichen Produkte. Es ist egoistisch jetzt alles zu verbrauchen und den Nachkommen nichts mehr zu hinterlassen. Die Zukunft gehört den ausserordentlich Begabten – siehe Stiftung von Klaus Schwab „Young Global Leaders“. Zum Beispiel gehört die deutsche Aussenministerin Frau Bearbock den „Young Global Leaders“ an.

Herr Holey erzählt in seinem Buch allen möglichen esoterischen Quatsch und dass die Deutschen fliegende Untertassen gebaut haben und in der Antarktis noch immer einen Stützpunkt haben. Aber deshalb ist das weitere Interessante, dass Herr Holey nichts über die SS berichtet. Dabei ist bekannt, dass die SS alle möglichen komischen Rituale unter dem Symbol der Schwarzen Sonne abgehalten hat, ihre Kinder mit einem silbernen Dolch getauft haben und schliesslich das Hakenkreuz, die umgedrehte Swastika zum „Statussymbol“ gemacht haben. Eben wie die Schwarze Sonne als Symbol, dass immer das Gegenteil von dem was von ihnen behauptet wird, wahr ist.

Aber Herr Schwab hat übersehen, dass die Freie Stadt Danzig als ziviler Teil der Alliierten noch da ist.

Die Koninklijke DSM N.V. ist als kriminelles Unternehmen/Organisation mit dem CEO, Herrn Feike Sijbesma enttarnt. Die Koninklijke DSM N.V. ist strategischer Partner des WEF und Herr Feike Sijbesma Vorstand des WEF. Distanziert sich das WEF nicht von dem DSM-Konzern und Herrn Feike Sijbesma, steht das ganze WEF in Verdacht eine kriminelle Organisation zu sein. Distanziert sich das WEF vom DSM-Konzern, ist auch der gegenseitige Halt der strategischen Partner des WEF dahin.

Das WEF hat einen Vertrag mit der UNO bzw. Herrn Guterres unterzeichnet. Herr Guterres beschimpft nun Herrn Elon Musk, weil er Journalisten von Twitter gesperrt hat, weil diese seine Reiseterrmine veröffentlicht haben und damit Herrn Musk gefährdet haben. Aber durch Herrn Musk ist an die Öffentlichkeit gekommen, dass das FBI zusammen mit Herrn Fauci verhindert hat, dass die Wahrheit über Corona auf Twitter verbreitet wurde.

Der Amerikaner David Martin hat die Patente zum Coronavirus verfolgt. Er stellt fest, dass zum Beispiel auch Herr Fauci Patente daran in Wuhan erworben hat, ebenso wie Google.

Er stellt fest, dass 2/3 der Vorstände des WEF an den Corona-Maßnahmen beteiligt sind.

Herr Adamah veröffentlichte im Nov. 2020 ein Buch über die Corona-Maßnahmen und stellte fest, dass die sogenannten Faktenchecker gekauft sind. Bill Gates hat sich im Nachrichtenmagazin „Spiegel“ mit 2'000'000,-€ eingekauft.

Warum sieht das WEF seine Pläne seit dem Jahre 2015, die Menschheit um 90% zu vernichten gefährdet?

Weil der Kläger ein internationales Schiedsgerichtsverfahren gegen die Koninklijke DSM N.V. durchgeführt hat.

Weil der Kläger zusammen mit Frau Karin Leffer Klage in Washington DC gegen die BRD, die Schweizer Eidgenossenschaft, das Königreich Belgien und die EU eingereicht haben, weil in ganz Europa kein Gerichtsverfahren geführt werden kann, in dem die Verfahrensgarantien nach Art. 6 EMRK eingehalten werden und der 2 + 4 Vertrag nicht verwirklicht ist. Das kann die ganze Welt unter Pacer nachlesen und unter www.verfassung.info.

Der Kläger vertritt eine fast schon genial zu nennende Wissenschaftlerin gegenüber dem DSM-Konzern. Es liegen internationale Rechtsverhältnisse vor. Der Kläger liess ein Schiedsgerichtsverfahren durchführen. Gegen das Schiedsurteil vom 14.Okt. 2015 erhob der DSM-Konzern Beschwerde im Umfang von 77 Seiten.

Den wahren Grund für die 77 Seiten Beschwerde teilt der Rechtsanwalt des DSM-Konzerns Herr Nordmann auch dem Schweizer Bundesgericht mit, damit dort kein Missverständnis aufkommt:

Er schreibt: „Man stelle sich vor, das macht Schule.“

Er meint: Man stelle sich vor, was passiert, wenn bekannt wird, dass Schiedsgerichte Vorrang vor staatlichen Gerichten haben. Man stelle sich vor, was passiert, wenn bekannt wird, dass staatliche Gerichte nur zweitrangige Gerichte sind, Hilfsgerichte für Schiedsgerichte. Man stelle sich vor, wenn bekannt wird, dass diese nüchterne einfache Wahrheit, die schon immer gegolten hat, faktisch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts darstellen, Schule macht.

Was passiert denn dann?

Korrumpierte, parteiische und abhängige Richter haben nichts mehr zu sagen.

Dann finden faire Gerichtsverfahren statt.

Man stelle sich vor, es macht Schule, dass man staatliche Richter einfach für unzuständig erklären kann, wenn Beamte den Grundsatz beachten, dass Schiedsurteile den Vorrang vor staatlichen Gerichten haben. Man stelle sich vor, wenn jeder davon Gebrauch macht, dass dann Korruption kaum noch möglich wäre.

Man stelle sich vor, Beamte würden in erster Linie internationale Schiedsurteile anerkennen. Bräuchte man dann noch Rüstungsausgaben?

Man stelle sich vor, die Beamten der Ukraine und die der Russische Föderation würden nur einem internationalen Schiedsurteil folgen, in dem der Streit zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation geklärt wurde.

Stattdessen hat die Ukraine Klage am Internationalen Gerichtshof in Den Haag eingereicht und Strafanzeige am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Aber da sitzen ja „Deutsche“ Nazis - laut deren Staatsangehörigkeitsgesetz -, die erklären, dass der Weltkrieg nicht beendet ist.

Selbstverständlich kümmert sich die Russische Föderation nicht um diese Gerichte.

Aber wenn die Ukraine und die Russische Föderation aufgefordert werden, selbst Richter vorzuschlagen und notfalls Lose über die Zusammensetzung entscheiden und die Richter selbst einen Vorsitzenden Richter bestimmen, was können die beiden Parteien gegen so ein Schiedsgericht einwenden?

Diese beiden Parteien müssten ihre Gründe für ihre Position vortragen und nach Heller und Pfennig ihren Schaden, den sie angeblich erlitten hätten, beweisen und das Gericht würde entscheiden, wer wem wieviel bezahlt.

Zum Beispiel hat man im Wiener Kongress nach den napoleonischen Kriegen penibel nach Territoriumsgröße und Einwohnerzahl festgelegt, wie die künftigen Grenzen verlaufen.

Wie soll denn der Krieg in der Ukraine beendet werden?

Am Ende muss ein Friedensvertrag geschlossen werden. Wer schuldet wem wieviel und mit welchem Recht? Wird keine Verhandlungslösung gefunden, dann muss ein internationales Schiedsgericht entscheiden, wenn denn kein Dauerkonflikt entstehen soll, sondern nur ein vorübergehender Waffenstillstand, weil beide Seiten erschöpft sind.

Warum berufen Sie, Herr Guterres kein internationales Schiedsgericht ein, dem sich die Parteien stellen müssen. Beide Parteien haben sich doch nach Art. 33 der Charta der Vereinten Nationen dazu verpflichtet.

Legt dann einer der Sicherheitsmächte sein Veto dagegen ein?

Nun, die Freie Stadt Danzig ist kein Bestandteil der UNO, vielmehr hat sich die UNO als Rechtsnachfolger des Völkerbundes zum Schutze der Danziger nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles verpflichtet und das *ordre public* in Art. 103 den Danzigern garantiert.

Die Briten haben den Vater des Klägers 1940 als Danziger als Teil der Alliierten gegen das Deutsche Reich entsandt. Auch die Ukraine und die Russische Föderation sind den Danzigern verpflichtet, besonders was die territoriale Frage betrifft. Diese Frage muss durch ein Schiedsgericht geklärt werden.

Nach Meinung der Koninkliken DSM N.V. soll also die Vorstellung, dass man einen Streit durch ein Schiedsgerichtsverfahren löst, keine Schule machen.

Herr Nordmann legte deshalb als Argument gegen das Schiedsurteil gegen den DSM-Konzern, den offenen Brief des Klägers an die bayerische Justizministerin vor, als Beweis,

dass der Kläger staatliche Gerichte in Frage stellt. Worüber beschwert sich der Kläger in dem offenen Brief? Darüber, dass Bayern/BRD wieder eine nationalsozialistische Diktatur ist.

Der Kläger interpretiert das Verhalten der „Deutschen“ so:

Den „Deutschen“ werden die Kriegsverbrechen und der Holocaust zu Last gelegt. Tatsächlich hat die SS die Kriegsverbrechen und den Holocaust begangen. Die SS ist eine multinationale satanische Sekte. Am Ende gehörten der SS 30 verschiedene Nationalitäten an. Der Aufstieg Hitlers wurde von der Industrie finanziert. Die SS liess sich von der Industrie für die Betreuung der Konzentrationslager und Menschenversuche bezahlen. Die SS war selbst gegen die Deutschen gerichtet und der wahre Machthaber. Der Reichsführer der SS, Heinrich Himmler hat den Befehl ausgegeben Wehrmachtsfrauen zu schwängern/vergewaltigen. Nur weil Hitler um die Kampfmoral der Wehrmacht besorgt war, wurde dieser Befehl zurückgenommen. Die Wehrmacht hatte gleich zu Beginn des Krieges einen SS-Offizier verhaftet, um ihn vor ein Kriegsgericht zu stellen. Nur durch Intervention von Hitler kam dieser Mann wieder frei.

Nun folgt die ganze EU ungeprüft deutschen Willkürurteilen. Was werfen die Europäer jetzt noch den Deutschen vor?

Die Deutschen haben zu Recht den Friedensvertrag von Versailles nie anerkannt. Verwirklichen sie den 2 + 4 Vertrag ist auch der Friedensvertrag von Versailles anerkannt.

Also wird dieser Vertrag nicht verwirklicht. Die Europäer müssen nun entscheiden, dass eine nationalsozialistische Diktatur Europa beherrscht oder dass über die Ergebnisse der Weltkriege neu verhandelt wird.

Die Ukraine und die Russische Föderation führen Krieg um Territorien, dabei sind diese Territorien, ohne die Frage des Territoriums der Freien Stadt Danzig zu klären, völkerrechtlich nicht anerkannt. Auch die beiden Parteien, wie die gesamte UNO sind verpflichtet, die Danziger aus jedem Krieg herauszuhalten.

Der Weltkrieg ist nicht beendet, solange die Freie Stadt Danzig keine Reparationen erhalten hat.

Das Interesse der Menschheit ist es, Rüstungsausgaben auf ein Minimum zu reduzieren. Das geschieht ganz einfach durch die Einhaltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, das heisst die Anerkennung des Vorrangs von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten. Wer diesen Vorrang nicht anerkennt, ist im Zweifelsfalle ein Kriegsverbrecher.

Dazu noch ein Wort zu den sogenannten Regierungsexperten und der WHO. Bereits im Frühjahr 2020 hat man in Deutschland festgestellt, dass die meisten nichts von einer Corona-Infektion bemerken. In London hat man im Sommer 2020 Probanden künstlich infiziert. Die Hälfte war immun, die andere Hälfte hatte nur geringe Symptome. Es wurden keine Notfallkliniken errichtet, weil es keine Notlage gab, und es wurden keine Gefahrenzuschläge bezahlt, weil es keine Gefahr gab. Jeder, der einen gesunden Menschenverstand hat, hat gewusst, dass die ganzen Corona-Maßnahmen völlig kontraproduktiv sind. Es sprach sich herum, dass Ivermectin hilft. In Österreich wurde der Verkauf verboten und in den Niederlanden der Einsatz sogar bestraft. In Indien hatte eine Packung Ivermectin, an jedem Kiosk erhältlich 2,60 € gekostet. In Deutschland hat dann eine Packung 120,-€ gekostet. In Deutschland wurden für die Corona-Maßnahmen 1'000'000'000'000,-€ ausgegeben. Also pro Kopf ca. 10'000,-€. Das ist das Jahreseinkommen für Geringverdiener. Aber für das Pflegepersonal war nichts übrig. Frau Merkel hat den Lockdown auf Weisung des WEF im März mit dramatischen Todeszahlen begründet. Dabei sind im März 2021 11'000 Menschen weniger gestorben als in den Vorjahren.

1992 wurde in Rio de Janeiro die Agenda 21 beschlossen. Auf 300 Seiten wurden Maßnahmen zur Rettung der Welt aufgeführt, aber kein einziges Wort über Rüstungsausgaben. Inzwischen betragen die Rüstungsausgaben über 2'500'000'000'000,-€/Jahr.

Was kann man stattdessen finanzieren? Zum Beispiel Bewässerungen.

1'000 Liter Meerwasser zu entsalzen kostet ca. 1,50 €. Mit 500 Litern Wasser/m² kann man bereits gute Landwirtschaft betreiben. Entnimmt man von den 2'000'000'000'000,-€ Rüstungsausgaben 750'000'000'000,-€ zur Entsalzung, um damit Böden zu bewässern, dann kann man damit bewässern:

Die Bewässerung von 1m² mit 500 Litern entsalzten Meerwasser kostet:

1'000 Liter = 1,50 €: 2 = 0,75 €. Mit einer Summe von 750'000'000'000,-€ kann man 750'000'000'000,-€ : 0,75 €/m² = 1'000'000'000'000m² = (10'000m² = 1ha) 100'000'000 ha = (100 ha = 1km²) 1'000'000 km² = 250km x 4'000km begrünen, CO² speichern und die Erde abkühlen.

Legt man zwischen mit Süßwasser bewässerten Flächen Salzwasserkanäle und Seen an, in denen man Fisch- und Algenzucht betreiben kann und bewässert man Teile dazwischen nur sporadisch, lässt sich der Nordrand der südlichen Sahara auf eine Breite von 500 km und Länge von 4'000 km nach Norden verschieben. Natürlich fallen dabei noch Investitionen für die Infrastruktur an. Aber es stehen 2'000'000'000'000,-€ zur Verfügung.

Die Sahara ist ein Beispiel einer sich selbst verstärkenden Entwicklung. Vor 10'000 Jahren war die Sahara grün. Vor 2'000 Jahren war Nordafrika die Kornkammer des römischen Reiches. Ausbleibende Regenfälle haben die Vegetation in der Sahara zurückgehen lassen. Die zurückgehende Vegetation hat zu weniger Verdunstung geführt und damit zu weniger Niederschlägen. Die Wüste breitete sich aus.

In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts stellte man fest, dass sich die Sahara nach Süden ausbreitet. Man hat daraufhin wieder Bäume gepflanzt und die weitere Ausbreitung verhindert. Man kann also die Sahara wieder begrünen, wenn man will. 95% der Weltbevölkerung wollen das.

Jetzt werden wieder territoriale Grenzen als die „Heilige Kuh“ des Völkerrechts dargestellt. Staatsgrenzen wurden laufend verschoben. Seit wann heisst denn Lemberg Lviv? Aber Sewastopol war schon immer Sewastopol und die Krimbewohner sprechen schon ewig russisch und nicht ukrainisch.

Der „Heilige Gral“ des Völkerrechts, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts war schon immer die Anerkennung des in Jahrhunderten gewachsenen Rechts der einheimischen Bevölkerung. Seit der Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907 ist es verbindlich, unkündbar vereinbart, dass auch der Besatzer das Landesrecht/ordre public einhalten muss. Im englischen sagt man: „My home is my castle.“ Das beginnt mit dem Briefkasten und dem Postgeheimnis.

Jetzt wurde in Montreal beschlossen 30% der Flächen unter Naturschutz zu stellen. Wozu? Die Welt hungert. Bereits in den 60er Jahren hat man festgestellt, dass im Sommerhalbjahr auf der Nordhalbkugel der CO²-Gehalt in der Atmosphäre wegen dem Pflanzenwachstum sinkt.

Wegen dem Artenschutz?

Da reden wieder verantwortungslose Hirnfurzer wie die Blinden von der Farbe.

Die „Grüne“ Aussenministerin der BRD, Frau Bearbock ist ein „Ziehkind“ von Herrn Klaus Schwab. Sie gehört der Stiftung von Klaus Schwab, den „Young Global Leaders“ an. Das muss man sich mal vorstellen. Da ernennt der Klaus Schwab eine Weltelite. Das ist die SS. Bei der SS haben auch nicht die Fähigsten Karriere gemacht. Da hat sich zum Beispiel einer 8-mal bei der Polizei beworben und wurde 8-mal abgelehnt. Bei der SS war er gleich Offizier wegen seines blinden Gehorsams und Sadismus.

Fragt man Frau Baerbock, warum in der BRD zigtausende von besten Ackerböden mit Solarzellen zugebaut werden, wird sie antworten: „Das dient dem Klimaschutz. Der CO² Ausstoss soll verringert werden.“ Fragt man, warum die nicht in Gegenden aufgestellt werden, an denen an 364 Tagen im Jahr die Sonne scheint, wird sie verwundert zurückfragen: „Ach so was gibt es?“ Wenn man nachhakt und sagt: „Da leben auch Menschen, die Energie

verbrauchen.“, wird sie antworten: „Ach das wusste ich nicht.“ Und wenn man dann noch sagt: „Da kann man die Solarzellen auf Böden aufstellen, die landwirtschaftlich nicht nutzbar sind und kein CO² speichern.“, wird sie antworten: „Ach so etwas gibt es?“ Oder sie antwortet, „Was interessieren mich andere Staaten, Hauptsache ich kann sagen, dass die BRD CO² neutral ist.“

Es sind aber keine Idioten, die verhindern, dass die land- und forstwirtschaftliche Produktion gesteigert wird, sondern potentielle Massenmörder.

Die „Experten“ des WEF sagen: *„Eine "neue Ära" nach Jahrzehnten des Wachstums und Fortschritts - auf die Globalisierung folgten nun Deglobalisierung und Rückschritt, so die Prognose des WEF, basierend auf einer Umfrage unter rund 1'200 Expertinnen und Führungspersönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik. ...In den kommenden zehn Jahren gehe vom Klimawandel und seinen Folgen die größte Bedrohung für die Menschheit aus. ...Die Risikoanalysten prangern das Versagen der Politik in Sachen Klimaschutz an und fordern, dass schnell Maßnahmen getroffen werden, um das Klima zu schützen.“*

Also vom Klimawandel geht die grösste Gefahr für die Menschheit aus. Und was beschliesst man dagegen?

1 von 2 | www.bmu.de; Stand: 20.12.2022

Der Beschluss von Montreal zum Schutz der Natur

30 Prozent Schutzgebiete:

Mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresfläche soll unter effektiven Schutz gestellt werden,

30 Prozent wiederherstellen:

30 Prozent der geschädigten Ökosysteme an Land und im Meer sollen bis 2030 renaturiert werden

Halbierung der Verschmutzung:

Der Eintrag von Düngemittelüberschüssen in die Umwelt und die Risiken durch Pestizide und sehr gefährliche Chemikalien sollen bis 2030 halbiert werden

Außerdem soll z.B. die Lebensmittelverschwendung halbiert werden, ebenso wie die Verbreitung invasiver Arten

Das bedeutet nichts anderes als die Einschränkung land- und forstwirtschaftlicher Produktion, dem besten Schutz vor einer Erwärmung des Erdklimas.

Nichts speichert besser und schneller CO² wie Pflanzen bzw. Bäume. Nichts trägt mehr zur CO² Verringerung bei wie die Erhöhung der pflanzlichen Produktion und senkt nebenbei gleich die Erwärmung des Klimas.

Den entstehenden Nahrungsmangel beseitigt man, in dem festgelegt wird, wer wie viele Lebensmittel kaufen darf, die Lebensmittel werden rationiert.

Es fällt kein Wort darüber, dass man das Wachstum der Weltbevölkerung am einfachsten hemmt, in dem man bessere Bildung anbietet und zuverlässige Altersversorgungen aufbaut.

Es fällt kein Wort darüber, dass man die landwirtschaftliche Produktion durch Bewässerungen von Halbwüsten erheblich verbessern kann.

Die Staatengemeinschaft ist sich einig, dass man die Lebensmittelproduktion reduziert, aber nicht einig, dass man die gemeinsam steigenden Rüstungsausgaben in Höhe von 2'500'000'000'000,-€/jährlich zugunsten von Bewässerungen reduziert.

Da wird von CO² Bilanzen gelabert. Wie sieht denn die CO² Bilanz für einen Panzer aus?

In den kommenden zehn Jahren gehe vom Klimawandel und seinen Folgen die größte Bedrohung für die Menschheit aus...

Im Nazi Jargon (die Wahrheit ist immer das Gegenteil von dem, was behauptet wird) wird der Bauer zum grössten Feind und zur grössten Bedrohung der Menschheit erklärt.

Die Rüstungsausgaben in Höhe von 2'500'000'000'000,-€ sind keine Bedrohung für die Menschheit. Ein drohender Weltkrieg ist keine Bedrohung für die Menschheit. Aber die Bauern.

Nochmals: Hätten die - gelinde gesagt - Idioten 1992 in Rio de Janeiro vereinbart, dass die Rüstungsausgaben zur Bewässerung der Sahara genutzt werden, wären die im Amazonas-Wald gespeicherten CO² Vorräte nicht in der Atmosphäre. Dann wäre ein Teil der Sahara grün und dort weiterer Kohlenstoff gebunden, das Klima kühler und es würde ein selbstständiger Regenerationsprozess der Wiederbegründung der Sahara einsetzen.

Warum wird kein Wort über Rüstungsausgaben verloren? Weil die Rüstungslobby dagegen ist? Den Waffenproduzenten ist es doch egal, ob sie Panzer oder Planiertrauben bauen, ob Patronenhülsen oder Wasserrohre oder Sprengstoff für Munition produziert wird oder damit Gebirge gesprengt werden. Aber mit produktivem Material wird produziert und letztlich Gewinn erwirtschaftet. Waffen erzeugen Defizite und Staatsschulden. Wer profitiert von Staatsschulden? Die Aktionäre, die Staatsschulden kaufen.

Warum verschweigt man die Aussenhandelsüberschüsse der Bewohner der BRD? Seit 65 Jahren wurden Aussenhandelsüberschüsse in Höhe von 6'000'000'000'000,-€ angehäuft, faktisch zinsloses Darlehen von den Bewohnern der BRD. Aber die Schuldnerstaaten müssen sich dafür verschulden, um importieren/kaufen zu können. Profitieren tun davon die strategischen Partner des WEF.

Wer bezahlt den Krieg in der Ukraine? Der Steuerzahler? Die Staatsverschuldung der BRD steigt deshalb, wie nie zuvor. Wer propagiert: „Wir werden die Ukraine ewig unterstützen.“? Die „Grüne“ Aussenministerin der BRD, Frau Bearbock. Frau Bearbock ist Ziehkinderin von Klaus Schwab und gehört seiner Stiftung den „Young Global Leaders“ an. Wer unterstützt noch die Aggressionen und besucht zum Beispiel Taiwan? Das ist die FDP-Politikerin Starck-Zimmermann. Kein Wunder, ihr Parteikollege und ehemalige Vizekanzler der BRD, Philipp Rösler sitzt im Aufsichtsrat des WEF.

Von der Produktion von Baggern profitieren viele Kleinunternehmer und mittelständische Betriebe. In diese zu investieren ist aufwendig.

Kleine landwirtschaftliche Betriebe aufzukaufen, ist aufwendig. Man rät zu Grossbetrieben und fördert diese. Dann verbietet man ihnen effektiv zu wirtschaften und treibt sie in den Ruin. Dann können diese Betriebe billig gekauft werden.

Auf den CO² Ausstoß werden bereits Steuern erhoben. Dann kommt die Mobilitätsbegrenzung. Es hungern bereits Millionen von Menschen. CO² ist nach Wasser der wesentliche Wachstumsfaktor für Pflanzen, gefolgt von Stickstoff. Die Niederländer sollen keinen Stickstoff verwenden, gefordert von Herrn Feike Sijbesma. Fortpflanzen dürfen sich deshalb nur noch die „Eliten“. Es kommt zum Recht der ersten Nacht. Die Begrenzung auf ein Kind. Das soll dann im Zweifelsfalle ein Nachkomme der Elite sein, usw.

Man kann die „Experten“ des WEF auch so verstehen: Zur Menschheit gehört nur die „Elite“. Der normale Bürger wird als „Viehhalter“ dem Vieh zugeordnet.

Diese Klage stellt nicht fest, was getan werden müsste oder könnte, sondern wer etwas tut. Der Kläger hat die Verantwortung für die Freie Stadt Danzig und damit für die Weltbürger übernommen.

Der Kläger haftet mit seinem gesamten geerbten und erworbenen Vermögen, einschliesslich wegen der Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen wegen Freiheitsberaubung wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit.

Wer sonst übernimmt die Verantwortung und haftet im gleichen Maße?
Dies ist die Frage dieser Klage.

Der Kläger streitet sich bei einem offensichtlichen Unsinn nicht gerne. Der Kläger schliesst lieber gleich eine Wette ab, um die Diskussion zu verkürzen.

Deshalb wettet der Kläger mit dem Vermögen aus seinen Reparationsforderungen

100'000'000'000,-€, dass es genügt, 10% der land- und forstwirtschaftlichen Flächen extensiv zu bewirtschaften, um

A) die Nahrungsproduktion zu erhöhen,

B) dabei zusätzlich organisches Material zu erzeugen und

C) dabei auch noch die Artenvielfalt besser zu fördern als 30% der land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Böden unter Naturschutz zu stellen.

Wer hält dagegen? Wer übernimmt die Verantwortung für die Behauptung, 30% eines Landes unter Naturschutz zu stellen, würde mehr Artenvielfalt fördern und CO² aus der Atmosphäre ziehen, als wenn man nur 10% extensiv bewirtschaftet? Wer vom WEF ist bereit die Wette anzunehmen? Auf einen Zeitraum von 10 Jahren zum Vergleich der unter Naturschutz stehenden Maßnahmen gegenüber einer extensiven Bewirtschaftung von 10% der Fläche.

Vielleicht Black Rock? 100% Gewinn, wenn der Kläger verliert. Oder wettet das WEF mit seinen „Experten“ dagegen?

Oder findet sich einer der Beschlussfasser des Montreal Abkommens, der nur 10'000,-€ gegen 10'000,-€ wettet oder zum Beispiel der deutsche Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier oder Herr Bundeskanzler Olaf Scholz oder noch besser der „Grüne“ Wirtschaftsminister Habeck oder der bayerische Ministerpräsident Söder oder der Leiter der bayerischen „Staats“waldungen (bayerische ForstbetriebsGmbH). Selbstverständlich kann sich jeder an der Wette in einer beliebigen Höhe beteiligen.

Ist das nicht ein ehrenwerter Wettbewerb?

Findet sich niemand, der die Wette annimmt, ist die Vereinbarung von Montreal nur der Beweis, dass es um Hungertote geht, um Massenmord und nicht um Artenschutz und Senkung des CO² Gehalts.

Nochmals: Da werden in Deutschland beste landwirtschaftliche Böden mit Sonnenkollektoren bebaut. Das nennt sich grüne Politik. Der Kläger nennt das Verbrechen.

Und dann gleich die nächste Wette.

Der Kläger setzt alle weiteren Reparationsforderungen ein, wenn er verliert, waren die Bemühungen des Grossvaters, des Vaters und des Klägers auf Vermögensbildung umsonst. Gewinnt der Kläger, ist die Menschheit gerettet. Es entsteht Wohlstand und genügend Nahrung für alle.

Der Kläger wettet, dass sich die weltweiten Rüstungsausgaben auf 1/10 reduzieren lassen, wenn die Beamten der Staaten der UNO unterschreiben, dass sie den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennen.

Wer hält dagegen?

Also wird hiermit ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt, um den Weltkrieg zu beenden und die Vernunft regiert und nicht Verbrechen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorwort zur Schiedsgerichtsbarkeit

Nachdem sich die „Deutschen“ mit dem Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953 zu Reparationsleistungen an über 70 Staaten verpflichtet haben, wurde das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit (Ausschlagung der nationalsozialistischen deutschen Staatsangehörigkeit) vom 22.Feb.1955 geschaffen. Wer als Danziger davon Gebrauch machte, dem wurde bestätigt, dass er „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs.1 GG“ ist. Genaugenommen sind die Danziger „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“, weil sich „im Sinne von Art. 116“ auf Art. 116 der Danziger Verfassung bezieht: „Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“

§ 15 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG): „Gerichte sind Staatsgerichte.“ ist weggefallen, weil mit dem ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit aus dem Jahre 1955 eine völkerrechtliche Trennung der „Deutschen“ Staatsangehörigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) stattgefunden hat. Damit wurde klar geregelt, dass es nur Schiedsgerichte gibt. „Staatliche“ Gerichte sind seither nur „Hilfsgerichte“. Lehnt man die obersten Richter wegen Befangenheit ab, weil diese keine „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ sind, sind damit zugleich die untersten Richter wegen Befangenheit abgelehnt. Es müssen Richter ernannt werden, an deren Ernennung die Parteien unmittelbar beteiligt sind.

Mit dem New Yorker Abkommen über die Anerkennung von Schiedsurteilen aus dem Jahre 1958 wurde der Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Urteilen von 168 Staaten bestätigt.

In Art. 24 Grundgesetz (GG) verpflichtet sich die BRD sich Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen. Damit ist nicht der Internationale Gerichtshof in Den Haag gemeint. Dieser Gerichtshof ist nur für Streitigkeiten zwischen Staaten der UNO zuständig. Die BRD hat erst später die Berechtigung erhalten der UNO beizutreten, unter der Voraussetzung, dass das GG eingehalten wird, mit Vertretern von „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“.

Bis 1999 war ein deutscher Ausweis kein Nachweis einer Staatsangehörigkeit. Seit 1999 ist ein deutscher Reisepass der Nachweis der nationalsozialistischen deutschen Staatsangehörigkeit, ausgenommen davon sind diejenigen, die diese Staatsangehörigkeit ausdrücklich ausgeschlagen haben. Über diese ausdrückliche Willensbekundung darf man sich nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht hinwegsetzen.

Die ausführliche Begründung, warum Schiedsgerichte zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und damit in letzter Instanz zwingendes Völkerrecht ist, wird im Anhang Nr. 1 nachgewiesen.

Es ist ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

Die Regeln sind im Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetz, 12. Kapitel festgelegt.

Nach Art. 177 kann sich kein Staat einem Schiedsgerichtsverfahren entziehen. Nach Art. 181 ist ein Schiedsgerichtsverfahren eröffnet, sobald ein Schiedsgerichtsverfahren angekündigt wird. Nach Art. 186 entscheidet der Schiedsrichter selbst über seine Zuständigkeit, damit kommen alle staatlichen Maßnahmen zum Erliegen.

Als Schiedsrichter werden vorgeschlagen:

Herr Donald J. Trump, Mar-a-Lago, 1100 S. Ocean Blvd., Palm Beach, FL 33480, United States of America,

der Schweizer Herr Uwe Stephan Schulze, Marktstrasse 9, CH-9472 Grabs, Schweiz

der Schweizer Herr Ivo Sasek, Nord 33, CH-9428 Walzenhausen, Schweiz

die deutsche EU-Abgeordnete Frau Christine Anderson MdEP,
Abgeordnetenbüro, Europäisches Parlament, Rue Wirtz 60, BE-1070 Brüssel, Belgien

der deutsche Rechtsanwalt Herr Reiner Füllmich,
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Fuellmich & Associates, Senderstraße 37, D-37077 Göttingen,
Deutschland

von der deutschen AfD Partei Herr Björn Höcke,
Wahlkreisbüro AfD, Wilhelmstraße 6, D-37308 Heilbad Heiligenstadt, Deutschland

von der deutschen Partei die „Linke“ Frau Sahra Wagenknecht,
Dr. Sahra Wagenknecht, MdB, Deutscher Bundestag, Platz der Republik, D-11011 Berlin,
Deutschland

der Niederländer Herr Gerard Nederpel,
Westeresweg 41, 7875BC, Exloo, Nederland

und als Vorsitzende Richterin Frau Bürgermeisterin von Eupen, Claudia Niessen
Tel.: 087 / 59 58 11, Fax: 087 / 59 58 00 claudia.niessen@eupen.be
Am Stadthaus 1, BE-4700 Eupen, Belgien.

FORMELLES

Es liegen Internationale Rechtsverhältnisse vor, es sind nur internationale Schiedsgerichte zuständig

Der Kläger sieht im Wesentlichen den Friedensvertrag von Versailles verletzt, besonders Art. 102 und Art. 103. Nach Art. 102 stehen die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig unter dem Schutz des Völkerbundes. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist nach Art. 103 des Friedensvertrages ein Vertrag zwischen Bürgern Danzigs mit den Regierungen der Staatengemeinschaft, garantiert durch den Völkerbund.

Die Rechtsnachfolge des Völkerbundes haben die Vereinten Nationen übernommen.

Die Freie Stadt Danzig ist damit ein kosmopolitischer Staat. Es kann jeder diese Rechte beanspruchen.

Nach Art. 76 der Danziger Verfassung steht dem Bürger der Schutz des Staates vor dem Ausland, sowohl im Ausland als auch im Inland zu. Danziger Recht schützt den Bürger vor neuen Gesetzen, die mit dem grundlegenden, alten Gewohnheitsrecht nicht vereinbar sind. Danziger Recht sichert dem Einzelnen seine Rechte gegenüber einer Mehrheit, das heisst gegenüber einem gewählten Parlament zu. Neue Gesetze, Verwaltungsanordnungen und staatliche Gerichtsurteile können vor einem internationalen Schiedsgericht darauf überprüft werden, ob sie die Rechte des Einzelnen verletzen. Da jeder visafrei in die Freie Stadt Danzig einreisen kann, kann sich jeder unter diesen Schutz begeben. Da alle Staaten zum Schutze der Danziger verpflichtet sind, müssen alle Staaten Danziger Entscheidungen vollstrecken oder von einem internationalen Schiedsgericht überprüfen lassen.

Damit ist die Freie Stadt Danzig der Vertreter der Weltbürger gegenüber jeder Regierung.

Um sich zu überzeugen, dass der Weltkrieg nicht beendet ist, muss man nur Art. 1 des 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR)) + 4 (Mächte) Vertrag über die abschliessende Regelung für Deutschland als Ganzes aus dem Jahre 1990 lesen. Danach müssen die „Deutschen“ eine Verfassung nach Art. 146 GG beschliessen, in der die Grenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 GG geregelt war. Nur dadurch erhalten die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches wieder Souveränität. Statt die Auflagen nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages zu erfüllen, wurde erst ein Einigungsvertrag zwischen der DDR und der BRD geschlossen. Nach Art. 3 tritt die DDR erst dem Grundgesetz

für die BRD bei. Doch zwei Sätze weiter, Art. 4 (2) tritt die DDR und die BRD dem Geltungsbereich des GG, Art. 23 gemeinsam aus, in dem sie erklären, dass der Geltungsbereich Art. 23 GG aufgehoben wird. In Art. 4 (6) wurde festgehalten, dass eine Verfassung nach Art 146 GG noch beschlossen werden muss.

Mit dem Richter- und Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahre 2005 wurde die Unabhängigkeit der Richter beseitigt. Richter und Staatsanwälte unterliegen dem Disziplinarrecht für Soldaten. An ein und demselben Gericht wechselt die gleiche Person die Position vom Staatsanwalt zum Richter und dann wieder zum Staatsanwalt. Zum Beispiel Dr. Koch. Erst ist er Staatsanwalt am Landgericht Coburg/Bayern/BRD, dann Richter und dann wieder Staatsanwalt am Landgericht Coburg. Staatsanwälte der Gerichte werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Zum Beispiel Herr Generalstaatsanwalt Lückemann am Oberlandesgericht Bamberg/Bayern/BRD wird Disziplinarvorgesetzter der Richter am Oberlandesgericht Bamberg. Sein untergebener war Herr Leitender Oberstaatsanwalt Lohneis am Landgericht Coburg. Dann wurde er zum Präsidenten des Landgerichts und damit zum Disziplinarvorgesetzten der Richter am Landgericht Coburg ernannt. Damit wurde die Unabhängigkeit der Richter vollständig beseitigt, strafbar nach § 92 StGB.

Gerichtsprotokolle werden nicht wörtlich geführt. Es wird nur festgehalten: „Der Zeuge hat ausgesagt.“ Ob für oder gegen den Angeklagten wird nicht festgehalten, Verstoß gegen § 273 (3) StGB. Im Zweifel werden Gerichtsprotokolle sogar gefälscht. Zum Beispiel müssten Befangenheitsanträge schon im Protokoll erscheinen. Der Kläger hat die Gerichtsverhandlung vom 30.03.2006 mit Tonaufzeichnung aufgenommen und alles, was Beine hat und die Presse als Zeugen geladen. Deshalb konnte der Kläger beweisen, dass das Gerichtsprotokoll gefälscht war, strafbar nach § 267 StGB. Trotz 4-facher Mahnung wurde das Protokoll nicht korrigiert. Der Anwalt des Klägers, Herr Olaf Pfalzgraf reichte deshalb ein Klageerzwingungsverfahren am Oberlandesgericht Bamberg ein. Daraufhin wurde ihm die Zulassung entzogen. Dem Kläger wurde mitgeteilt, dass kein Klageerzwingungsverfahren eingereicht worden wäre, weil Herr Olaf Pfalzgraf kein Anwalt ist. Eingehende Fälle werden den Richtern nicht nach einem Zufallsprinzip zugeteilt, sondern nach dem Alphabet. Man steht immer vor demselben Richter, selbst wenn man ihn wegen Befangenheit abgelehnt hat, Verstoß gegen Art. 101 GG bzw. § 16 GVG.

Urteile werden nicht mit der Unterschrift des Richters ausgehändigt, sondern es wird beglaubigt, dass kein Richter unterschrieben hat, Verstoß gegen §§ 125, 126 BGB, §§ 315, 317 ZPO, §§ 275, 345 StPO. Schreiben des Oberlandesgerichts Bamberg werden mit Oberlandesgericht Bayern abgestempelt. Solche Gerichte gibt es nicht. Das ist der Ausdruck einer Diktatur. Es schreiben nicht unabhängige Richter, sondern Richter, die auf Weisung des bayerischen Ministerpräsidenten handeln.

Frau Karin Leffer und der Kläger behaupten, dass die USA zuständig sind, damit die BRD wieder ein Rechtsstaat wird und die USA zuständig sind, damit der 2 + 4 Vertrag verwirklicht wird.

Aufgrund der Aktivitäten von Frau Karin Leffer und dem Kläger liess Polen im Jahre 2017 ein Gutachten erstellen zur Berechtigung von Reparationen. Im Jahre 2018 bezifferte Polen seine Forderungen mit 690'000'000'000,-€. Auf die Frage des Klägers, ob darin die Freie Stadt Danzig enthalten ist, erhöht Polen im Jahre 2019 seine Forderungen auf 850'000'000'000,-€. Vor dem Gericht in Washington DC spricht der Kläger Polen 690'000'000'000,-€ zu und fordert 160'000'000'000,-€ und die Verfügungsgewalt über die 6'000'000'000'000,-€ Aussenhandelsüberschüsse der „Deutschen“ und das Territorium der Freien Stadt Danzig. Daraufhin verlegte nach 79 Jahren Polen das Gedenken an den Beginn des Zweiten Weltkrieges von Danzig nach Polen. Der Kläger forderte Polen auf, die Freie Stadt Danzig aussenpolitisch zu vertreten und darüber zu verhandeln, ob das Territorium der Freien Stadt Danzig möglicherweise das deutsche Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wird oder Polen für die Rückgabe des Territoriums der Freien Stadt Danzig das deutsche Bundesland

Brandenburg erhält. Polen verlegte die Feierlichkeiten zum Gedenken an den Beginn des Zweiten Weltkrieges wieder nach Danzig und fordert 1'300'000'000'000,-€ an Reparationen.

Der Kläger teilte im Okt. 2020 mit, dass die Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 ohne seine ausdrückliche Zustimmung nichtig ist. Der Gesetzgeber gibt dem Kläger recht. Das Staatsangehörigkeitsgesetz des nationalsozialistischen Deutschen Reiches wurde geändert. § 40a fiel sang- und klanglos weg. § 15 wurde überschrieben. Der Kläger als „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)“ ist damit bestätigt, während die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches diese Staatsangehörigkeit behalten. Aber nur wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist, kann Beamter sein und darf einen deutschen Reisepass besitzen. Seither sind alle „Deutschen“ Anstifter und Mittäter bei einer Ausweiszfälschung. Nur ein Danziger Ausweis ist der Nachweis „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu sein, weil sich „im Sinne von Art. 116 auf Art. 116 der Danziger Verfassung bezieht: „Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“

Durch eine Änderung des Einigungsvertrages zwischen der BRD und der DDR wird bestätigt, dass die DDR und BRD noch immer existieren und Reparationen noch zu bezahlen sind.

Herr Richter Nichols am Gericht in Washington DC entschied, dass der Kläger zuständig ist in der BRD den Rechtsstaat wieder herzustellen und den 2 + 4 Vertrag zu verwirklichen. Dagegen erhoben Frau Karin Leffer und der Kläger Beschwerde. Von den Beklagten keiner. Der Kläger fordert die Beklagten auf Stellung zu beziehen, welche Staatsangehörigkeit des Klägers die Beklagten anerkennen. Die der BRD oder die der Freien Stadt Danzig. Wenn keine Äusserung erfolgt, muss der Kläger annehmen, dass sie den Kläger als Vertreter des Deutschen Kaiserreiches anerkennen. Auch das Gericht in zweiter Instanz in Washington DC hält den Kläger für zuständig, dass dieser den Rechtsstaat in der BRD wieder herstellt und diesmal sogar nicht nur über die Ergebnisse des Zweiten, sondern auch über die Ergebnisse des Ersten Weltkrieges verhandelt.

Es liegen damit internationale Rechtsverhältnisse vor. Ein internationales Schiedsgericht ist zuständig über Vertragsverletzungen zu entscheiden.

Zu den Parteien

Zu den Weltbürgern

Die Weltbürger, vertreten durch die Freie Stadt Danzig, vertreten durch Herrn Beowulf Adalbert von Prince.

Weltbürger bedeutet nicht Multi-Kulti, das Gemisch verschiedener Kulturen bzw. das Gemisch aus verschiedenem Recht. Weltbürger bedeutet das Gegenteil. Ein Weltbürger achtet das Recht des Landes, in dem er sich aufhält, die Anerkennung des nationalen Rechts im völkerrechtlichen Sinne. Das ist das Recht, das in Jahrhunderten gewachsen ist und bereits der Grossvater kannte, das *ordre public*. „Neues“ Recht, das von Lobbyisten oder korrupten Politikern, im Zweifelsfalle feindlichen Agenten verkündet wird, fällt nicht unter das *ordre public*. Weltbürger bedeutet, dass im Zweifelsfalle das „neue“ Recht von einem internationalen Schiedsgericht überprüft wird, ob es mit dem *ordre public* vereinbar ist, und die Schiedsgerichtsentscheidung wird von einer internationalen Streitmacht durchgesetzt.

Das ist die Regelung, die mit der Freien Stadt Danzig geschaffen wurde. Es wurde versucht, diese Rechte der Danziger durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Europäische Menschenrechtskonvention, durch den Internationalen Pakt über bürgerliche

Rechte und schliesslich über die Charta der Grundrechte der EU vor allem den Europäern zu gewähren. Dieser Versuch ist gescheitert.

Der Weltkrieg ist nicht beendet. Die SS, eine multinationale satanische Sekte, der am Ende 30 verschiedene Nationalitäten angehört haben, hat nicht kapituliert.

Die Freie Stadt Danzig auch nicht.

Zur Freien Stadt Danzig

Die Freie Stadt Danzig wurde nach Art. 100-108 des Friedensvertrages von Versailles geschaffen.

Nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles stehen die Danziger unter dem Schutz des Völkerbundes, das heisst unter dem Schutz einer internationalen Streitmacht. Kein Danziger darf sich militärisch verteidigen. Wegen einem Danziger muss niemand ein Sturmgewehr besitzen.

Nach Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles wird die Verfassung der Freien Stadt Danzig zwischen Bürgern der Freien Stadt Danzig und dem Völkerbund vereinbart. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist deshalb ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Bürgern und den Regierungen.

Nach Art. 49 kann diese Verfassung ohne ausdrückliche Zustimmung des Völkerbundes nicht geändert werden. In Art. 116 der Danziger Verfassung wird entsprechend der Haager Landkriegsordnung das *ordre public* unveränderlich verankert: „Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“ Im Streitfalle entscheidet ein internationales Schiedsgericht, ob dieses Recht durch Gesetzesänderungen verletzt wird. Nach Artikel 76 steht den Danzigern der Schutz vor dem Ausland, sowohl im Ausland als auch im Inland zu. Das bedeutet, dass Danziger Entscheidungen von jedem Staat vollstreckt werden müssen. Danziger Beamte sind damit internationale Beamte, denen nationale Gerichte und Behörden folgen müssen. Gegen Danziger Entscheidungen kann nur vor einem internationalen Schiedsgericht Beschwerde eingelegt werden.

Es hat jeder Bürger Anspruch auf diesen Vertrag. Die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig ist deshalb eine kosmopolitische. Es kann jeder Visa-frei einreisen, sich unter das Danziger Recht stellen, ohne seine Ansprüche aus seinen nationalen Rechten zu verlieren und sich damit auch unter den Schutz aller Regierungen stellen.

Der Kläger ist als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig bestätigt und war deshalb jahrelang im Gefängnis. Er ist deshalb auch Vertreter der Weltbürger.

Im Übrigen kann nach § 677 Bürgerliches Gesetzbuch jeder den Vertreter der Weltbürger vertreten, ohne eine Vollmacht bekommen zu haben oder sonst **wie** berechtigt zu sein.

Jeder, der die Verantwortung für die Vertretung der Weltbürger übernimmt, kann für diese handeln.

Der Präzedenzfall dazu liegt vor. Auch in Danzig hatten die Nazis die Macht durch Wahlen ergriffen und begonnen Willkürrecht einzuführen. Dagegen haben in Geschäftsführung ohne Auftrag Bürger Beschwerde erhoben, stellvertretend für jeden Danziger. Der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag hat entschieden, dass die Freie Stadt Danzig ein Rechtsstaat ist, in dem die Rechte des Einzelnen Vorrang vor den Interessen der Mehrheit hat – siehe Entscheidung Serie A/B Nr. 65. Daraufhin hat Grossbritannien angekündigt, die Exekutive zu übernehmen, falls die Gesetzesänderungen nicht rückgängig gemacht werden. Die Gesetzesänderungen wurden daraufhin zurückgenommen.

Mit dem Überfall des nationalsozialistischen Deutschen Reiches auf die unbewaffnete Stadt Danzig begann der Zweite Weltkrieg. Gegenüber keinem anderen Staat konnte deutlicher gegen den Briand-Kellogg-Pakt (Nichtangriffspakt) verstossen werden – Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Den Danzigern wurde zwangsweise die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches aufgezwungen und das deutsche *ordre public* entzogen. Die männliche Bevölkerung wurde in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst. Deutlicher konnte man nicht gegen die Haager Landkriegsordnung verstossen – Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Wer sich weigerte, kam in das Konzentrationslager Stutthof. Dort haben nur 35% überlebt. Schliesslich wurde Danzig zur Festung erklärt, der Zivilbevölkerung wurde die Flucht verboten. Sie sollten lebende Schutzschilde gegen die Sowjets bilden. Die vollständige Vernichtung war angeordnet – Anklagepunkt Nr. 3 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

In % hat die Freie Stadt Danzig die grössten Verluste erlitten, aber als einziger Staat noch keine Reparationen erhalten.

Führt Staat A einen Vernichtungskrieg gegen Staat B und vom Staat A überleben 100 Frauen und von Staat B nur einer, was schulden die 100 Frauen dem Einen? Doch wohl alles.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde deshalb als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert. Das Staatsvolk der BRD sind die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. Das sind die Danziger als Besitzer des deutschen Rechts nach Art. 116 der Danziger Verfassung. Die anderen Bewohner des Bundesgebietes haben den Status eines Danzigers erhalten und sind „Flüchtlinge und vertriebene Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“, sofern sie das deutsche *ordre public* zum Zeitpunkt 1920 wahren.

Eine amtliche Bestätigung „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ kann nur erhalten, wer die nationalsozialistische deutsche Staatsangehörigkeit ausdrücklich ausgeschlagen hat. Der ist dann Flüchtling und Vertriebener im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG

Nur wenn alle Danziger auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten und eine andere Staatsangehörigkeit angenommen haben, ist die Freie Stadt Danzig völkerrechtlich erloschen – siehe Auflage nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages: ... eine Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz (GG) beschliessen.

Der Zweite Weltkrieg ist erst beendet, wenn die Rechtsnachfolge mit dem Territorium der Freien Stadt Danzig völkerrechtlich geklärt ist.

Als Vertreter der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig muss der Kläger zu einer Rechtsnachfolge und zur Höhe der Reparationsforderungen gehört werden.

Ohne eine Zustimmung des Klägers ist der Weltkrieg nicht beendet.

Wird die Freie Stadt Danzig nicht mehr anerkannt, dann wird der Friedensvertrag von Versailles nicht mehr anerkannt. Dann ist der Kläger Vertreter des deutschen Kaiserreiches und es muss über den Friedensvertrag von Versailles neu verhandelt werden.

In diesem Fall ist der Kläger Vertreter des deutschen Kaiserreiches.

Zum Kläger Herr Beowulf Adalbert von Prince

Zur Person:

Der Kläger hat als Forstoberinspektor bereits vor 40 Jahren einen erfolgreichen Waldumbau in stabile Mischbestände begonnen. Die Erfolge sind bereits sichtbar. Der Kläger hat selbst Wiesen aufgekauft und aufgeforstet. Der stärkste Baum, den der Kläger persönlich gepflanzt hat, hat bereits einen Umfang von mehr als 2 Metern. Er hat die beste Probezeitbeurteilung erhalten – siehe Anlage Nr. 4. Er hat 2002 das beste Konzept zur betrieblichen Altersversorgung und betrieblichen Finanzierung erarbeitet – siehe Anlage Nr. 4. Dazu sollten zur Kapitalstreuung Wiederaufforstungen in Brasilien mit Hilfe von Prof. Dr Rudi Seitz erfolgen. Ohne die politische Verfolgung wäre der Kläger vermutlich der grösste Vermögensverwalter der Deutschen, wenn nicht weltweit. Es wären vermutlich mehr Gelder in Wiederaufforstungen,

für Bildung und eine Altersversorgung in Entwicklungsländern geflossen, als alle UNO-Organisationen seit der Agenda von Rio de Janeiro, der Agenda 21 für solche Projekte ausgegeben haben.

2009 hat der Kläger mit Frau Karin Leffer und Herrn Manfred Heinemann das Buch: „Tue Deine Pflicht - Rette Deine Existenz“ veröffentlicht, ISBN 978-3-8370-7286-0 – Rezensionen, u. a. bei www.amazon.de.

2019 wurde der Kläger als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig bestätigt. Auf seine Veranlassung wurden wesentliche Gesetze geändert. Der Brief an die niederländischen Bauern wurde so kommentiert: „Das erklärt alles.“

Zur Staatsangehörigkeit:

Der Urgrossvater des Klägers war britischer Polizeipräsident auf Mauritius. Dort hat er an Gelbfieber Erkrankte auf der Polizeistation gepflegt, ist dabei selbst erkrankt und gestorben.

Der Grossvater war zwar Brite, aber deutscher Kolonialoffizier in Deutsch-Ostafrika und hat in Ostafrika die Sklaverei beendet. Er wurde in den erblichen Adelsstand erhoben. Er ist in der Angriffsschlacht um Tanga 1914 gefallen.

Der Vater des Klägers war nur zur Ausbildung in Danzig und ist bereits 1924 in seine Heimat dem Völkerbundmandatsgebiet Tanganyika zurückgekehrt, bis ihn die Briten 1940 als Teil der Alliierten gegen das Deutsche Reich dorthin entsandt haben.

Der Vater hat eine steile Karriere bei der deutschen Wehrmacht ausgeschlagen, hat sich der Einberufung entzogen und unter Lebensgefahr Wehrkraftzersetzung betrieben.

Der Vater des Klägers hat vom ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22.02.1955 (Ausschlagung der nationalsozialistischen deutschen Staatsangehörigkeit) Gebrauch gemacht. Die Regierung von Unterfranken/Bayern/BRD hat dem Vater des Klägers bestätigt, dass er Danziger Staatsangehöriger ist und „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“, siehe Anlage Nr. 3a und 3d. Abgeordneter konnte er deshalb nicht mehr werden. Der Vater des Klägers reichte seine Schadensersatzforderungen bei den Vereinten Nationen ein. Diese bestätigten 1957, dass er Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig ist und seine Forderungen nach dem Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953 beglichen werden – siehe Anlage Nr. 3b und 3c.

Der Kläger hat 1990 wegen dem deutsch-polnischen Grenzvertrag Klage auf Schadensersatz am deutschen Bundesverfassungsgericht eingereicht. Dort ist die Klage liegen geblieben, bis das Bundesverfassungsgerichtsgesetz geändert wurde, wonach Klagen nicht mehr angenommen werden müssen. Berlin war noch besetzt. Völkerrechtliche Grenzverträge konnten nicht geschlossen werden. Der deutsch-polnische Grenzvertrag hat lediglich die von den Besatzungsmächten gezogenen Verwaltungsgrenzen bestätigt.

Eine Verfassung, in der das Staatsgebiet bestätigt wird, steht noch immer aus.

Der Kläger hat zusammen mit Frau Karin Leffer und anderen 2006 den Bund für das Recht gegründet, um deutsches Recht einzufordern. Um zu verdeutlichen, welches deutsche Recht gefordert wird, wurde die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert und Danziger Ausweise ausgegeben. Der Kläger wurde entschädigungslos enteignet und ausdrücklich wegen seiner Staatsangehörigkeit seiner Freiheit beraubt. Der Kläger hat aber immer an seiner Staatsangehörigkeit und seinem Recht festgehalten.

Mit Frau Karin Leffer klagt der Kläger in Washington DC gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Schweizer Eidgenossenschaft, das Königreich Belgien und die EU mit der Behauptung, dass die USA zuständig sind, um den Rechtsstaat BRD wieder herzustellen und der 2 + 4 Vertrag verwirklicht wird. Das heisst, dass eine Verfassung für die BRD nach Art. 146 (dieser Verfassung müssen die Danziger zustimmen) beschlossen wird, in der die Grenzen definiert sind. Das Gericht in Washington DC entschied, dass die USA nicht zuständig sind, wie eine Verfassung für die BRD aussehen soll. Zuständig sind die Danziger. Der Kläger hat deshalb eine Verfassung vorgelegt, in der die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig definiert ist. Ohne die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig völkerrechtlich zu regeln, das

heisst die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig muss von den Danzigern anerkannt werden, ist der Weltkrieg nicht vorbei. Dazu hat der Kläger ein Staatsangehörigkeitsgesetz für die BRD vorgelegt. Ohne die Zustimmung der Danziger zu einem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz erlischt die Danziger Staatsangehörigkeit nicht. Ohne die Zustimmung der Danziger zu einem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz ist der Weltkrieg nicht vorbei.

Wer die Staatsangehörigkeit der BRD anerkennt, der muss die Verfassung und das Staatsangehörigkeitsgesetz, dem der Kläger zugestimmt hat, anerkennen. Dann muss zum Beispiel Frau EU-Kommissionspräsidentin Frau Ursula von der Leyen diese Staatsangehörigkeit beantragen.

Wer die Verfassung und das Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD nicht anerkennt, für den ist der Kläger verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig und alle anderen Staaten sind zu dessen Schutz und Durchsetzung der Reparationsforderungen verantwortlich.

Wer die Freie Stadt Danzig nicht anerkennt, der erkennt den Friedensvertrag von Versailles nicht an. Für den ist der Kläger Repräsentant und Vertreter des deutschen Kaisers. Die Weimarer Verfassung ist für den Vater des Klägers nie in Kraft getreten. Er hatte diese Verfassung nie anerkannt und nie einen Ausweis der Weimarer Republik erhalten.

Wer also die Staatsangehörigkeit der BRD nicht anerkennt und die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig nicht, für den ist der Kläger Verhandlungsführer über die Ergebnisse des Zweiten und Ersten Weltkrieges.

Als Danziger ist der Kläger „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ und damit ist der Kläger Besitzer der BRD. Die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches sind lediglich die Vermögensverwalter der Danziger. Als Repräsentant der Freien Stadt Danzig bestimmt der Kläger über die Höhe der Reparationsforderungen. Als Vertreter des Deutschen Reiches bestimmt der Kläger über das Vermögen des Deutschen Reiches.

Zu den „Deutschen“ allgemein – im speziellen siehe Anhang Nr. 2

Zu einem Staat gehört ein Staatsvolk, definiert durch das Landesrecht/ordre public, eine Staatsgewalt und ein Staatsvermögen.

Das letzte ordre public des Deutschen (Dritten) Reiches war das zum Zeitpunkt 08.Mai 1945. Die „Deutschen“ haben jeden Anspruch auf einen Rechtsstaat und damit auf Eigentum verloren. Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) wurde als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert.

Die Staatsgewalt haben die Alliierten. Die 4 Mächte waren der militärische Teil der Alliierten, die Danziger sind ziviler Teil der Alliierten. Mit dem Beginn der Verhandlungen zum 2 + 4 Vertrag wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes Art. 23 GG am 17.07.1990 aufgehoben und damit der „deutschen“ Regierung formell hoheitliche Befugnisse entzogen. Alle weiteren „Gesetze“ sind deshalb keine hoheitlichen Bestimmungen, sondern lediglich zivile Vereinbarungen, die für Danziger nur gelten, wenn diese zustimmen, weil Danziger keine Abgeordneten werden können.

Das Grundgesetz wurde bereits 60-mal geändert. Aber Bestimmungen, wie zum Beispiel: Art. 120: Der Bund trägt die Kriegsfolgelasten und Besatzungskosten... und Art. 133: „Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten des vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“ und Art. 146 GG: „Das GG erlischt an dem Tage, an dem eine Verfassung verkündet wird, der alle Deutschen zugestimmt haben.“, existiert noch. Das liegt an Art. 79 Abs. 1 Satz 2: Das GG kann nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft. Klar, dass die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches nicht einseitig über diese Fragen entscheiden können. Dazu müssen die „Besitzer der

deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“, das sind die Danziger, zustimmen.

Im Okt. 2020 entdeckte der Kläger die Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches. Er teilte mit, dass ohne seine ausdrückliche Zustimmung dieser § nichtig ist. Daraufhin fiel dieser § 40a am 12.Aug.2021 sang- und klanglos weg – siehe Anlage Nr. 2, Seite 2.

Damit ist bestätigt, dass der Kläger als Danziger das Sagen in der BRD hat.

§ 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde überschrieben. Damit sind alle Staatsangehörigen des Deutschen Reiches keine „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“, sondern „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“. Der Einigungsvertrag zwischen der BRD und der DDR wurde geändert und damit bestätigt, dass die DDR und BRD formell noch bestehen. Den Staat „Deutschland“, den der damalige Bundesausenminister der BRD, Hans-Dietrich Genscher bei der UNO angemeldet hat, gibt es nicht.

Nochmals: **Es wurde von „deutscher“ Seite bestätigt, dass der Kläger zuständig ist für friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen.**

Das wurde auch vom Gericht in Washington DC bestätigt.

Bis zur Verkündung einer Verfassung ist der Kläger der völkerrechtliche Vertreter der BRD und DDR.

Die gemeinsame „Regierung“ der BRD und DDR, sind lediglich zivilrechtliche Vertreter der Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.

Zur Zahlung von Reparationen wurde mit Aussenhandelsüberschüssen erst ein Staatsvermögen aufgebaut, dann zum Kauf von Gold verwendet, aber dann zum Aufbau der EU. In 65 Jahren wurden ca. 6'000'000'000'000,-€ Aussenhandelsüberschüsse angehäuft. Die werden nicht verzinst. Hinter der Hand sagt man: "Das sind versteckte Reparationen und sind ein Tabuthema. Manche Deutsche sagen schon mal resignierend, dass die Deutschen die Zahlmeister der Welt sind, weil sie den Krieg verloren haben.

Aber da sind auch die Danziger. Warum werden die an den Zahlungen beteiligt?

Das muss man sich vor Augen halten: Allein gegenüber den USA wurden im Jahre 2019 50'000'000'000,-€ an Aussenhandelsüberschüssen erzielt, haben die Bürger der USA mehr an deutschen Waren gekauft, wie die deutschen Bürger von den USA. Die 50'000'000'000,-\$ haben die Deutschen. Werden deshalb einfach mehr \$ gedruckt, verliert der \$ an Wert. Aber dann werden die Importe für Waren teurer, weil kein entsprechender Gegenwert vorhanden ist. Es kommt zur Inflation, der Sparer verliert. Wird jedoch der Druck von \$-Noten durch Gläubiger gedeckt, ist offiziell ein Gegenwert vorhanden. Diese Kredite an den Staat werden verzinst. In den USA liegt der Zinssatz bei ca. 3,5%. Andere Staatsanleihen werden bis zu 9% gehandelt. Nimmt man einen Schnitt von 5%, dann werden für die deutschen Aussenhandelsüberschüsse 300'000'000'000,-€ jährlich bezahlt.

Wenn Deutschland keine Reparationen bezahlen muss, dann könnte die Deutsche Bundesbank den Staaten Kredite geben, damit sie deutsche Waren kaufen. Dann hätten die Deutschen jährliche Einnahmen von 300'000'000'000,-€ aus den Handelsüberschüssen.

Diese 300'000'000'000,-€ fließen aber nun denjenigen zu, die statt der Deutschen die Aussenhandelsüberschüsse finanzieren. Dadurch werden die Reichen reicher, die Armen ärmer.

Man stelle sich vor, wie reich die Deutschen wären, wenn sie Kredite vergeben würden, damit ihre Waren gekauft werden können.

Aber einigen sich die „Deutschen“ mit den Danzigern auf eine gemeinsame Verfassung, sind alle Reparationsforderungen erloschen.

Deutschland kann mit seinen 6'000'000'000'000,-€ Aussenhandelsüberschüssen genauso wie China weltweit Unternehmen und Ländereien aufkaufen.

Erklärung:

Das Staatsangehörigkeitsgesetz der „Deutschen“ hat das Ausfertigungsdatum 22.07.1913. Das haben die „Deutschen“ beibehalten als Zeichen der Ablehnung des Friedensvertrages

von Versailles. Der Präsident der USA wollte keinen Friedensvertrag mit einem Kaiser schliessen. Trotz Kapitulation hielten die Briten die Seeblockade aufrecht. 750'000 Deutsche waren bereits verhungert. Deshalb wurde die Weimarer Republik gegründet. Aber die Weimarer Verfassung hatte mit Absicht keinen Geltungsbereich und kein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz. Es sollte wieder die Verfassung von 1871 in Kraft treten. Aber das hätte erneut Krieg bedeutet. Von Hitler erhoffte man sich, dass er wieder das Kaiserreich errichtet. Aber Hitler hat stattdessen, alles, was das deutsche Staatsvolk noch bedeutet hat, das deutsche Landesrecht, das deutsche ordre public vollständig beseitigt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist seither, die nationalsozialistische deutsche Staatsangehörigkeit. Die Deutschen haben gegen jedes Völkerrecht verstossen und einen Häuserkampf um Berlin geführt und damit zur Festung erklärt. Eine Festung geniesst keinen Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Land. Es kann keine unabhängige Regierung gebildet werden. Die „Deutschen“ sind seither rechtlos. Sie können nicht über die Höhe von Reparationen verhandeln. Die Deutschen wurden nicht gefragt, was die Alliierten sofort entnehmen. Die Ostdeutschen durften straffrei ermordet, erschlagen, in Massen vergewaltigt und schliesslich entschädigungslos enteignet und vertrieben werden. Frankreich hatte sich faktisch das Saarland angeeignet und die Beneluxstaaten haben Gebiete annektiert. Die Deutschen hatten kein Mitspracherecht.

Mit der Gründung der BRD durch das Grundgesetz (GG) wurde den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit dem Status eines Danzigers, wieder das alte geltende Recht des Deutschen Kaiserreiches gewährt. Das GG wurde erst verkündet, nachdem die 3 Westmächte 33 Änderungen durchgesetzt haben.

Wenn jetzt ein „Deutscher“ wieder den Anspruch auf ein Recht und Eigentum erlangen will, dann muss er die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ausschlagen und eine andere Staatsangehörigkeit annehmen. Will das ein Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches im Gebiet der BRD tun, dann muss er entweder die Verfassung der BRD und das Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD anerkennen oder die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig beantragen.

Mit der Verkündung des Grundgesetzes am 23.Mai 1949 haben die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, durch Art. 116 Grundgesetz den Status eines Danzigers erhalten. Art. 116 Grundgesetz: „Deutscher im Sinne von Art. 116“ bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: „*Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.*“ Aber mit dem Status eines Danzigers erwirbt man nicht den Besitz des Rechtes eines Danzigers und auch keinen Anteil am Staatsvermögen.

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall des Deutschen Reiches auf die Freie Stadt Danzig, die nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles unter dem Schutz des Völkerbundes steht.

In % hat die Freie Stadt Danzig die grössten Verluste erlitten, aber als einziger Staat noch keine Reparationen erhalten.

Die Alliierten sind aber zum Schutze der Danziger verpflichtet.

In Art. 1 des 2 (BRD und DDR) + 4 (Mächte) Vertrages machen es die 4 Mächte zur Auflage der Souveränität Deutschlands, dass eine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen werden muss. Einer Verfassung nach Art. 146 müssen die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“, also die völkerrechtlich anerkannten Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig zustimmen.

Ohne die Zustimmung der Danziger zu einer Verfassung kann die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig völkerrechtlich nicht anerkannt werden.

Ohne Danziger kann keine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen werden. Ohne Danziger gibt es keinen Friedensvertrag mit den Deutschen. Ohne die Danziger unterliegen die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches weiterhin diesem Recht. Nur solange es Danziger gibt und damit Danziger Recht gilt, können sich die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches diesem Recht unterstellen.

Ohne die Danziger können die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches keine andere Staatsangehörigkeit erlangen, wenn sie nicht auswandern.

Ohne die Danziger nutzt es nichts, die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ausdrücklich auszuschlagen. Ohne die Danziger unterliegen sie dennoch nationalsozialistischem Recht, selbst wenn sie ausdrücklich wieder die deutschen/Danziger Gesetze zum Zeitpunkt Jan. 1920 anerkennen, haften sie dennoch für Reparationen und können kein Staatsvermögen bilden, solange die Danziger nicht entschädigt wurden.

Ohne die Danziger bleiben die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches auf ewig rechtlos und auf ewig zu Zahlungen verpflichtet.

Wie kommen die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches aus dieser Situation heraus? In dem sie den Weltkrieg doch noch gewinnen. Mit der Einführung des € 1999 als Buchgeld glaubten die Europäer, dass sie die Deutschen eingebunden haben. Aber 1999 wurde § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 eingefügt. Damit wurde das Staatsvolk der BRD, die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erklärt. Mit der Einführung des € als Bargeld wurde der Rahmenbeschluss zum EU-Haftbefehl, der ersten Regelung zur justiziellen Zusammenarbeit der EU geschaffen. Danach müssen alle EU-Staaten und selbst die USA deutsche Haftbefehle ohne Prüfung vollstrecken. Mit der Einführung des Richter- und Staatsanwaltsgesetzes im Jahre 2005 wurde jedoch die Unabhängigkeit der Justiz beseitigt. Deutschland dürfte damit kein EU-Mitglied sein, das Auslieferungsabkommen müsste von den USA gekündigt werden.

Aber die EU ist von den Deutschen gekauft. Ohne Deutschland keine EU. Ohne den grössten Nettozahler gibt es keine EU.

Welchen Vorwurf aus dem Zweiten Weltkrieg will jetzt noch jemand den „Deutschen“ machen? Die Wehrmacht hat sich korrekt verhalten. Die Kriegsverbrechen wurden von der multinationalen SS begangen. Die SS wurde von der Industrie bezahlt. Hitler hatte die SS natürlich als eigenständige Kriegspartei im Sinne von Abschnitt 1 der Haager Landkriegsordnung, mit eigenen Abzeichen und Titeln geschaffen.

Wie bereits angesprochen:

Die Bewohner des Bundesgebietes haben in 65 Jahren 6'000'000'000'000,-€ an Aussenhandelsüberschüssen angehäuft. Das sind faktisch zinslose Darlehen an andere Staaten.

Wer profitiert davon?

Der US-Präsident Donald Trump hatte zum Beispiel von den Deutschen gefordert, die Aussenhandelsüberschüsse abzubauen. Allein im Jahr 2019 betrug die Aussenhandelsüberschüsse gegenüber den USA 50'000'000'000,-€. Aber Millionen von Deutschen gaben an im Winter zu frieren, weil ihnen das Geld zum Heizen fehlt. Das Bundesfinanzministerium der BRD hätte aber ohne weiteres mit den Aussenhandelsüberschüssen für 50'000'000'000,-€ Öl in den USA kaufen können. Die Folge wären weniger Staatsschulden der USA.

Im Vergleich dazu hat China nur die Hälfte der Aussenhandelsüberschüsse von den Deutschen und kauft sich damit weltweit Unternehmen und Ländereien.

Wer profitiert von Staatsschulden? Das sind die Aktionäre, die strategischen Partner des WEF.

Herr Klaus Schwab bzw. die „Hintermänner“ konnte die „Deutschen“ damit erpressen, dass die „Deutschen“ Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches sind und bleiben.

Die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel zur „Bankenrettung“: „Die Märkte haben das verlangt.“. Mit den Märkten war das WEF gemeint.

Erst nachdem der Kläger mit Frau Karin Leffer Klage in Washington DC, der Kläger als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig eingereicht haben und der Kläger im Okt. 2020 geschrieben hat, dass ohne seine ausdrückliche Zustimmung die Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 nichtig ist und nur 160'000'000'000,-€ an Schadensersatz, aber die Verfügungsgewalt über die 6'000'000'000'000,-€ Aussenhandelsüberschüsse gefordert hat, ändert sich alles.

Am 12. Aug. 2021 fiel § 40a sang- und klanglos weg. § 15 wurde überschrieben. Danach kann der Kläger selbst auf Antrag kein Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches werden. Aber alle anderen sind völkerrechtlich korrekt nach wie vor Staatsangehörige des Deutschen Reiches und selbst die Österreicher wieder.

Mit einer Änderung des Einigungsvertrages im Juli 2021 zwischen der BRD und der DDR wird bestätigt, dass es die BRD und DDR noch gibt und es keine abschliessende Friedensregelung gibt.

Die Regierenden der BRD und DDR haben gegenüber der Bevölkerung erklärt, dass das GG seit 1990 die Verfassung beider Staaten ist.

Das GG wurde 60-mal geändert. Aber Bestimmungen wie Art. 116, 120, 113 und 146 GG existieren noch. Das liegt an Art. 79 Abs. 1 Satz 2 sinngemäss: Das GG kann nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Regelungen betrifft.

Logisch, dass die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches nicht einseitig über friedensvertragliche Regelungen entscheiden können. Aber das GG erlischt an dem Tage, an dem eine Verfassung nach Art. 146 GG verkündet wird.

Es lässt sich nicht länger verschweigen, dass die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches keine Verfassung und kein Staatsangehörigkeitsgesetz verkünden können, ohne die Danziger. Da können die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches bilaterale Verträge schliessen wie sie wollen. Es wird nie ein Ende von Forderungen geben, ohne die Danziger. Es ist doch selbstverständlich, wenn die ehemaligen „Deutschen“ den letzten Rest der völkerrechtlich anerkannten Deutschen ausgerottet haben, dass diese nie mehr irgendein Recht erwerben können.

© 2006 Deutscher Bundestag WD 2 - 108/06

Überleitungsvertrag und „Feindstaatenklauseln“ im Lichte der völkerrechtlichen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland

...die schliesslich zum sog. „2+4-Vertrag“ vom 12. September 1990 führten. ...

Im Zuge des „2+4-Vertrages“ kam es am 27./28. September 1990 zu einem Notenwechsel zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs. Dieser Notenwechsel sieht in Art. 2 das Außerkräfttreten des „Überleitungsvertrages“ vor, verbunden jedoch mit der Einschränkung nach Art. 3, dass verschiedene enumerativ aufgezählte Regelungen trotz der Aussage von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des „2+4-Vertrages“ weiterhin in Kraft bleiben. Demnach bleiben auch nach 1990 folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages wirksam:

- aus dem ersten Teil: Art. 1 Absatz 1 Satz 1

„Überleitungsvertrag“

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern, sofern im Vertrag über die Beziehungen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder in den in dessen Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträgen nichts anderes bestimmt ist....

...sowie die Absätze 3, 4 und 5, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8,

- aus dem dritten Teil: Art. 3 Abs. 5 Buchstabe a des Anhangs, Art. 6 Abs. 3 des Anhangs,
- **aus dem sechsten Teil: Art. 3 Abs. 1 und 3, Sechster Teil - Reparationen**

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

Bemerkung dazu: Mit dem Friedensvertrag von Versailles besteht ein Vertrag zwischen den Drei Mächten und mit den Danzigern, der mit der UNO und dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag, siehe Art. 37 der Statuten, fortgeführt wird.

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen

- aus dem siebten Teil: Art 1 und Art. 2,

- aus dem neunten Teil: Art. 1,

- aus dem zehnten Teil: Art. 4.

...Bei den fortgeltenden Bestimmungen handelt es sich im Wesentlichen um sog. „**verstei- nertes Besatzungsrecht**“, also Besatzungsrecht, welches bereits bei Abschluß des „Über- leitungsvertrages“ keinerlei Disposition durch die deutsche Staatsgewalt unterlag. Zusammenfassend lässt sich das weiter gültige Besatzungsrecht in drei große Bereiche einteilen:

- Gültig bleiben alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind.

- Ferner bleiben alle Maßnahmen, die für „Zwecke der Reparation oder Restitution oder aufgrund des Kriegszustandes“ gegen das „deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind“

Bemerkung: Der wissenschaftliche Dienst fasst nicht korrekt zusammen: Es heisst: „worden sind oder **werden**“

, einschließlich eines diesbezüglichen Klagestopps, gültig.

Bemerkung dazu: Es besteht, keine Parteifähigkeit, kein Recht auf eine Mitsprache

- Schließlich bleiben „Maßnahmen, welche von den Regierungen oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen wurden“, einschließlich eines diesbezüglichen Klagestopps, wirksam.

Dem aufmerksamen Leser wird auffallen, dass nach dem 2 + 4 Vertrag das „versteinerte“ Besatzungsrecht mit Reparationsverpflichtungen bestätigt wurde.

Der wissenschaftliche Dienst hat aber den 2 + 4 Vertrag nicht genau gelesen.

2 + 4 Vertrag

Artikel 1

4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik **werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird**, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

Da ist von der Zukunft die Rede.

Das Londoner Schuldenabkommen

Artikel 5 Nicht unter das Abkommen fallende Forderungen

2. Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrag des Reichs handelnde Stellen oder Personen einschliesslich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.

Art. 25 Verfahren bei der Wiedervereinigung Deutschlands

Bei der Wiedervereinigung Deutschlands werden die Parteien dieses Abkommens das Abkommen einer Nachprüfung unterziehen, und zwar ausschliesslich mit dem Ziele, a. die Bestimmungen der Anlagen dieses Abkommens über Anpassungen, die bei bestimmten Schulden im Falle der Wiedervereinigung vorzunehmen sein werden, auszuführen, **soweit sie dann nicht ohne weiteres wirksam werden sollen**, und b. die Bestimmungen dieses Abkommens auf die Schulden von Personen auszudehnen, die in dem mit der Bundesrepublik Deutschland wiedervereinigten Gebiet ansässig sind, und c. angemessene Anpassungen mit Bezug auf Schulden vorzunehmen, bei deren Regelung' der Verlust von Vermögenswerten, die in dem mit der Bundesrepublik Deutschland wiedervereinigten Gebiet belegen sind, oder die Unmöglichkeit ihrer Verwendung berücksichtigt worden ist

Nochmals damit es unmissverständlich klar ausgedrückt ist:

Die Regierung der BRD kann nur nach den im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeiten handeln. Das ist seit dem 17. Juli 1990 formell nicht mehr gegeben. Und sachlich wird das GG in wesentlichen Punkten nicht mehr eingehalten, zum Beispiel Art. 16, 25, 38, 116 Abs. 1, 97, 101, 133 GG.

Die Bestimmungen des Überleitungsvertrages bezüglich der Reparationen sind noch in Kraft und rechtswirksam. Das Londoner Schuldenabkommen wurde von zahlreichen Staaten ratifiziert und muss von jedem Staat, der dieses Abkommen nicht mehr anerkennt, gekündigt werden, sonst ist es zu vollstrecken. „...*, wird bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.*“ Die endgültige Regelung von Reparationsfragen ist von den Danzigern abhängig. Nochmals: Alle Staaten haben bereits Reparationen erhalten, bis auf die Freie Stadt Danzig. Alle Staaten sind gegenüber den Danzigern verpflichtet. Wird die Auflage nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages erfüllt und eine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen, in der die Staatsgrenzen definiert sind, entsteht ein neuer Staat. Mit den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig, die zu keinen Reparationen verpflichtet sind. Es entsteht ein vollkommen souveräner Staat mit militärischer Bündnisfreiheit.

Also bestimmen die Danziger über eine endgültige Regelung der Reparationsfragen.

Wie bereits auf Seite 37 zitiert, bleibt ausdrücklich in Kraft: Teil sechs, Artikel 3 Absatz 1 des Überleitungsvertrags vom 26. Mai 1952:

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt

werden ... auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben.

Mit dem Entzug des deutschen Rechts des Klägers wurde wieder definitiv gegen die Haager Landkriegsordnung, Art. 43 ordre public verstossen. Das ist eine verbotene Kriegshandlung.

Fordern die Danziger die entschädigungslose Enteignung deutschen Vermögens, dann muss dies vollstreckt werden. „... **Klagen gegen die Vollstreckung und Vollstreckungsbehörden sind ausgeschlossen.**“

Wer nicht vollstreckt, ergreift Partei gegen die Danziger in einem Weltkrieg, der nicht beendet ist und wird Bündnispartner der nationalsozialistischen Deutschen. Er wird selbst zum rechtlosen Nazi und mit ihm seine Landsleute.

Den Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches sollte klar sein, dass sie vor unendlichen Reparationsforderungen nur durch die Danziger geschützt sind. Von den Danzigern kann keiner Reparationen verlangen. Alle sind verpflichtet den Danzigern ihre Forderungen zu erfüllen.

Zu den „deutschen“ Vermögen zählen auch die deutschen juristischen Personen wie die Tochterunternehmen internationaler Konzerne in der BRD. Auch diese haften im Ausland in der Höhe ihres in der BRD gelegenen Vermögens, zum Beispiel Tesla mit seinem Werk in Brandenburg.

Auch der Tesla Konzern kann sich in den USA vor einer Enteignung schützen, in dem er seine Steuern nicht mehr an die Gemeinde, das Land und den Bund bezahlt, sondern an den Kläger.

Nochmals: Es kann jeder nach § 677 Geschäftsführung ohne Auftrag Danziger Interessen vertreten. Es kann sich jeder, zum Beispiel ein Somalier eine Danziger Flagge an sein Schiff hängen und deutsche Schiffe kapern, seinen Anteil behalten und den Rest an die Danziger überweisen. Auch zum Beispiel Nordkorea oder die russische Wagner Truppe.

Es kann aber zum Beispiel kein Kubaner einem Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches bestätigen, dass er „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist. Es kann keiner ausser einem Danziger bestätigen, dass er Anteil am Staatsvermögen der BRD hat. Es kann keiner ausser einem Danziger bestätigen, dass ein Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ein Recht auf den Schutz durch Danziger/deutsches Recht hat. Es kann keiner ausser einem Danziger bestätigen, dass er Staatsangehöriger des Staatsangehörigkeitsgesetzes von „Deutschland“ ist. Es kann auch niemand bestätigen, dass jemand Staatsangehöriger des Deutschen Kaiserreiches mit der Verfassung des Deutschen Kaiserreiches ist und Anteil am Vermögen des Deutschen Kaiserreiches hat, ausser dem Kläger.

Der Kläger hatte der deutschen Bundesregierung und den Beklagten in den USA eine Verfassung für die BRD mit einem Staatsangehörigkeitsgesetz für die BRD vorgelegt, in der die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig enthalten ist. Dies wurde nicht beantwortet und damit abgelehnt.

Deshalb hat der Kläger der Regierung jetzt mitgeteilt, dass die Verfassung von 1871 mit den dazugehörigen Gesetzen, mit dem Kläger als Vertreter des deutschen Kaisers wieder in Kraft tritt. Selbstverständlich müsste die Regierung erst neu gebildet werden. Aber die Gesetze zum Zeitpunkt 1900 bzw. 1920 bzw. wie diese bis 1990 noch galten, sind ohne weiteres ab dem 09.11.2022 wieder in Kraft. Für den Kläger sind diese Gesetze nie ausser Kraft getreten.

Wie bringen die deutschen Politiker es ihren Wählern bei, dass sie bezüglich ihrer wahren Staatsangehörigkeit immer belogen wurden? Und welche Verpflichtungen sind die Politiker gegenüber dem WEF eingegangen?

Aufgrund der Ankündigung die Verfügungsgewalt über die 6'000'000'000'000,-€ Handelsüberschüsse zu fordern, kündigte Herr Olaf Scholz an, die Mindestlöhne statt wie bisher nur um 2% gleich um 20% zu erhöhen, um die Aussenhandelsüberschüsse abzubauen. Diese Erhöhung der Mindestlöhne haben die Bewohner des Bundesgebietes dem Kläger zu verdanken.

Mit dem zweiten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit wurden die Österreicher per Gesetz im Jahr 1955, nicht durch persönliche Willensbekundung aus der Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches entlassen. Dieses Gesetz wurde im Jahre 2010 aufgehoben. Damit sind die Österreicher formell wieder Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Österreich hat gegen den Staatsvertrag aus dem Jahre 1955 verstossen. Damit ist dieser Vertrag nichtig und die Österreicher auch zu Reparationen verpflichtet.

Mit der Überschreibung von § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde den Nachkommen der jüdischen Bevölkerung, die vor den Nazis geflohen waren suggeriert, dass sie Staatsangehörige der BRD werden, zumindest „Deutsche im Sinne von Art. 116 **Abs. 1** GG“. Dabei wurde deutlich geschrieben, dass sie „Deutsche im Sinne von Art. 116 **Abs. 2** GG“ werden und damit keinen deutschen Reisepass besitzen dürfen und reparationspflichtig werden. Selbst schuld wer nicht genau liest.

Frankreich ahnt wohl, wohin die Reise geht, und lud symbolträchtig die EU in den Spiegelsaal von Versailles ein.

Die Regierung der BRD erwartet offensichtlich vom Kläger, dass dieser Friedensverhandlungen führt. Schliesslich weiss die Regierung, dass der Kläger vom Gericht in Washington für zuständig erklärt wurde.

Die Freie Stadt Danzig muss jedem das Danziger Recht gewähren.

Die Reparationsforderungen der Freien Stadt Danzig sind im Verhältnis zu den Aussenhandelsüberschüssen gering.

Ein Danziger kann keinem Bewohner des Bundesgebietes seinen Anteil an den Aussenhandelsüberschüssen verweigern, sobald die Reparationen für die Freie Stadt Danzig bezahlt sind und die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig bzw. von „Deutschland“ beantragt wird.

Es steht selbstverständlich jedem frei die Staatsangehörigkeit „Deutschland“ bzw. Freie Stadt Danzig beim Kläger zu beantragen. Aus organisatorischen Gründen werden nur Sammelanträge von mindestens 1'000 Personen angenommen.

Nehmen die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches die völkerrechtliche „deutsche“ Staatsangehörigkeit an, dann gehören sie zu den grössten Gläubigern gegenüber vielen Staaten.

Das WEF hat nichts mehr zu sagen.

Die Corona-Massnahmen dienten im Wesentlichen auch der Vernichtung „deutschen“ Vermögens in Höhe von 1'000'000'000'000,-€. Die Sanktionen gegen die Russische Föderation sind ebenso gegen den Wirtschaftsstandort BRD gerichtet. Die Anschläge gegen Nordstream 1 und 2 waren nicht gegen die Russische Föderation gerichtet, sondern gegen die deutsche Wirtschaft.

Vor allem die Europäer, aber natürlich auch der Rest der Welt muss sich jetzt überlegen, welches „Deutschland“ sie haben wollen. Die BRD, dann müssen sie die „Deutschen“ zwingen die Verfassung der BRD und die Staatsangehörigkeit der BRD anzuerkennen oder die Reparationsforderungen der Danziger durchzusetzen oder über den Friedensvertrag von Versailles neu zu verhandeln.

Wofür 95% der Bewohner des Bundesgebietes sind, sollte klar sein.

Zu den Staatsorganen der „Deutschen“ gehören auch die katholische und evangelische Kirche

Der Vatikan, vertreten durch Herrn Erzbischof von Freising und München Marx

Die katholischen Bischöfe leisten einen Eid auf die rechtmässige Regierung und das deutsche Staatswesen. Die Regierungen der deutschen Bundesländer, wie auch die Bundesregierung werden nicht nach Art. 38 GG und dem Landesrecht von unmittelbar gewählten Abgeordneten gebildet. Mindestens 50% der Abgeordneten sind von Parteien ernannt. Damit ist die Regierung nicht rechtmässig ernannt. Zum Staatswesen gehört Art. 97 Unabhängigkeit der Richter und Art. 101 Gesetzlicher Richter. Den Richtern wurde mit dem Richter- und Staatsanwaltsgesetz im Jahr 2005 die Unabhängigkeit entzogen. Staatsanwälte werden zu Disziplinarvorgewetzten der Richter ernannt. Das Staatswesen der BRD existiert nicht mehr. Die katholische Kirche in Deutschland wird mit Steuern finanziert. Eine Berechtigung für Steuereinnahmen liegt nicht mehr vor.

Auch die katholische Kirche haftet dafür, dass die Danziger Reparationen erhalten.

Die evangelische Kirche, vertreten durch Annette Kurschus

Auch die evangelische Kirche wird durch Steuern finanziert und ist damit ein Organ des Staates. Das war auch in Danzig so.

Nun will die evangelische Kirche wertvolle Gewänder, die die Danziger bei ihrer Flucht gerettet haben, nach Danzig ausliefern, obwohl noch kein Friedensvertrag geschlossen wurde. Obwohl zum Beispiel die Danziger Goldbestände der Danziger, den Danzigern nicht zur Verfügung stehen. Mit welchem Recht verzichtet die deutsche evangelische Kirche auf Eigentum der Danziger evangelischen Kirche? Die Übergabe von Eigentum eines Organes eines Staates an den anderen ist ein völkerrechtlicher Vorgang. Solange keine Reparationen an Danzig bezahlt sind, besteht definitiv noch Krieg, auch zwischen den Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, auch der evangelischen Kirche und der evangelischen Kirche Danzigs.

Gibt es keine evangelischen Danziger Staatsangehörige mehr, fällt der Besitz der Danziger evangelischen Kirche in das Staatsvermögen der Freien Stadt Danzig.

Wenn die „Deutschen“ ein Zeichen für den Frieden setzen wollen, dann müssen sie dafür sorgen, dass Reparationen bezahlt werden und am besten gleich selbst damit anfangen und zumindest eine symbolische Anerkennung leisten.

Sonst ist die Übergabe der Gewänder lediglich ein weiterer Enteignungsakt der Danziger durch die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches und die Fortsetzung des Krieges der Deutschen gegen die Danziger.

Im Einzelnen – siehe Anhang Nr. 2 Spezielle/konkrete Rechtsverhältnisse der „Deutschen“ im Landkreis Coburg

Sachverhalt

Die „Deutschen“ haben gegenüber den Danzigern gegen jedes Recht verstossen und alle Rechte verloren. Die „Deutschen“ haben einen Vernichtungskrieg gegen die Danziger geführt und alle Rechte verloren. Die „Deutschen“ können nur durch eine Friedensregelung mit den Danzigern wieder Rechte erhalten.

Es wurden alle wesentlichen Gesetze des deutschen Kaiserreiches bzw. der Freien Stadt Danzig bzw. die im Wesentlichen bis 1990 gegolten haben aufgehoben – siehe Anlage Nr. 5.

Es wird wieder nationalsozialistisches Recht praktiziert.

Der Kläger wurde entschädigungslos enteignet und ausdrücklich wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit seiner Freiheit beraubt.

Wie bereits ausgeführt, versteht der Kläger dies so, dass damit der Weg für neue Verhandlungen über die Ergebnisse des Weltkrieges geöffnet werden soll.

Die Forderungen

Forderungen der Weltbürger

Die Regierenden der BRD sollen schriftlich erklären, dass sie den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennen. Dazu sind sie ohnehin nach Wegfall von § 15 GVG und nach Art. 24, 25 GG und dem New Yorker Abkommen über die Vollstreckung von Schiedsurteilen verpflichtet.

Die Regierenden der BRD sollen ausdrücklich die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ausschlagen und eine Friedenskonferenz einberufen und dazu ausdrücklich Polen, die Ukraine und die Russische Föderation dazu auffordern teilzunehmen.

Mit dieser Klage sollte sich keiner einer Friedensverhandlung in den Weg stellen bzw. ignorieren.

Schliesslich hat Polen offiziell mit seinen Reparationsforderungen in Höhe von 1'300'000'000'000,-€ dazu aufgefordert und auch Griechenland fordert noch Reparationen. Gegenstand der Friedensverhandlungen muss sein, dass eine internationale Streitmacht gegründet wird, die Schiedsurteile vollstreckt.

Die deutsche Regierung kann sich nicht länger hinter den Danzigern verstecken.

Folgen die Regierenden nicht, dann sind sie als feindliche Agenten der Menschheit überführt, die allein wegen ihrer nationalsozialistischen Staatsangehörigkeit keinerlei Immunität besitzen. Die deutsche Bundeswehr soll Teil einer internationalen Streitmacht werden, die Schiedsurteile vollstreckt.

Nach Abzug der Reparationsforderungen der Danziger sollen die Aussenhandelsüberschüsse dazu verwendet werden, Kredite zu vernünftigen Konditionen an Entwicklungsländer unter Einbeziehung der Ansichten der regionalen Bevölkerung zu vergeben.

Die Forderungen der Freien Stadt Danzig

Wer einen Danziger Ausweis vorlegt, steht nationalen Behörden exterritorial gegenüber, das heisst ein Danziger besitzt faktisch den Status eines Diplomaten. Ein Kraftfahrzeugkennzeichen eines Danzigers erhält das Länderkennzeichen DA und CD. Zuständig sind nur Beamte, die den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennen. Dies sind unkündbare internationale Beamte auf Lebenszeit und erhalten einen entsprechenden Dienstaussweis.

Das sind die Regeln des allgemeinen Völkerrechts. Die Danziger befinden sich auf Veranlassung der „Deutschen“ im Gebiet der BRD. Sie unterliegen damit nach § 20 Gerichtsverfassungsgesetz nicht der „deutschen“ Gerichtsbarkeit und damit auch nicht Behörden und deren Weisungen: § 20 GVG:

(2) Im übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.

Dies gilt, bis die Freie Stadt Danzig ihr eigenes Territorium erhält.

Das können entweder alle Waldungen des Bundes- und der Länder sein oder alternativ das deutsche Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit dem in Art. 1 der Danziger Verfassung beschriebenen Territorium der Freien Stadt Danzig, Pommern (Kaschubei) und Schlesien.

Dazu sei darauf hingewiesen, dass Ostdeutschland noch immer lediglich unter polnischer Verwaltung steht. Der deutsch-polnische Grenzvertrag aus dem Jahre 1990 ist lediglich die Bestätigung der von den Besatzungsmächten festgelegten Verwaltungsgrenzen. Berlin war 1990 noch besetzt. Die deutsche Bundesregierung kann nur im Rahmen des Grundgesetzes handeln. Sie kann deshalb nach Art. 79 Abs. 1 Satz 2 nicht über friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen entscheiden und damit nicht über völkerrechtliche anerkannte Grenzen.

Weder die „Deutschen“ noch die Polen können über das Territorium der Freien Stadt Danzig bestimmen. Die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig sollte durch eine Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz geregelt werden. Das ist die Auflage nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages. Aber eine bereits vorgelegte Verfassung für die BRD oder „Deutschland“ mit einem Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD oder „Deutschland“ wurde bis jetzt nicht angenommen. Die Unterstützung der Ukraine im Krieg kommt für Danziger nicht in Frage. Es muss eine deutliche Trennung der „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ und den Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erfolgen.

Die Freie Stadt Danzig muss vollumfänglich, einschliesslich entgangenem Gewinn entschädigt werden. Das Gleiche gilt natürlich für die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig mit Schmerzensgeldzahlungen.

Dazu sollen die Aussenhandelsüberschüsse herangezogen werden. Die restliche Verwendung sollte sowohl den Bewohnern des Bundesgebietes wie auch Entwicklungsländern zugutekommen.

Die Forderungen des Klägers

Nachdem die Forderungen des Klägers in Höhe von 160'000'000'000,-€ nicht angenommen wurden, erhöht der Kläger seine Forderungen auf 320'000'000'000,-€. Davon werden 100'000'000'000,-€ verwendet, um zu beweisen, dass es genügt, 10% der nutzbaren land- und forwirtschaftlichen Flächen extensiv zu bewirtschaften, um die Artenvielfalt zu erhalten und gleichzeitig höhere Erträge nach Masse und Wert zu erzielen.

Weitere 100'000'000'000,-€ aus der Forderung werden zur Entschuldung der ärmsten Länder verwendet.

Die restliche Forderung wird verwendet eine internationale Streitmacht zu finanzieren die dazu dient Schiedsurteile zu vollstrecken.

Gegenüber dem Kläger haben speziell die Coburger wieder Straftaten begangen. Auch wenn dies aus Gründen der Staatsräson erfolgt ist, um über die Ergebnisse des Weltkrieges verhandeln zu können, muss mit entsprechendem Schadensersatz und Schmerzensgeld entschädigt werden – siehe dazu die Anlage Nr. 4.

Es kann jeder nach § 677 BGB den Kläger als Weltbürger, als Repräsentant der Freien Stadt Danzig und persönlich jederzeit vertreten. Es kann jede Regierung, jeder Bürger, ganz gleich ob Neuseeländer, Argentinier oder Somalier die Forderungen durchsetzen und seinen Anteil daran verlangen.

Zum World Economic Forum (WEF)

Das WEF ist eine Schweizer Stiftung. Das WEF ist längst kein unverbindliches Diskussionsforum mehr. Das WEF verfügt über ein Vermögen von 300'000'000,-€. Dem WEF gehören zahlreiche multinationale Unternehmen als strategische Partner an, sowie zahlreiche Politiker.

Das WEF behauptet zum Wohle der Menschheit zu arbeiten. Die Angehörigen des WEF haben sich laut Satzung dazu verpflichtet. Die meisten Unternehmen haben deshalb einen Code of Business Conduct. So zum Beispiel die Koninklijke DSM N.V. Die Koninklijke DSM N.V. ist auch strategischer Partner des WEF bzw. das WEF ist strategischer Partner der Koninklijken DSM N.V.. Der Code of Business Conduct verpflichtet auch jeden Partner diesen einzuhalten und deshalb ist auch das WEF verpflichtet diesen Code of Business Conduct einzuhalten.

Dieser Code of Business verpflichtet zur Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Keinerlei Form der Korruption wird anerkannt. Kann in einem Land dieser

Code of Business Conduct nicht eingehalten werden, sucht der Konzern von sich aus nach Lösungen. Alle Mitarbeiter müssen jedes halbe Jahr unterschreiben, dass sie Verstöße dagegen verbindlich melden. Dazu wurde auch eine Whistleblower-Stelle eingerichtet. Jeder Vertragspartner des DSM-Konzerns hat sich verpflichtet, den Code of Business Conduct als einklagbares Recht (Schiedsvereinbarung) einzuhalten.

Doch die wahren Verhältnisse sind ganz anders. Die Koninklijke DSM N.V. bietet hervorragende Arbeitsverträge, um die besten Mitarbeiter anzulocken.

In Wahrheit können diese Verträge nicht eingeklagt werden, weil die Koninklijke DSM N.V. mit dem WEF als strategischen Partner die Justiz und die Rechtsanwälte beherrscht.

Alle strategischen Partner des WEF haben Niederlassungen in der BRD mit Rechtsabteilungen. All diese Rechtsabteilungen müssten die deutschen, speziell die bayerischen Justizverhältnisse kritisieren. Systematisch unfaire Gerichtsverfahren wie in der BRD zählen zu Kriegsverbrechen.

Wer dazu schweigt stimmt zu.

Sachverhalt

Der Gründer und Leiter des WEF ist der Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches Klaus Schwab. Dieser weist sich als Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland (BRD) aus, zumindest als „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)“. In Wahrheit ist er Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Er vertuscht damit, dass er der Freien Stadt Danzig und dem Kläger sein gesamtes Vermögen schuldet und nichts vererben kann. Es sei denn, er schlägt die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches aus und beantragt die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Freien Stadt Danzig.

Offensichtlich und bewiesen durch den Kläger profitieren die strategischen Partner des WEF davon, dass wieder nationalsozialistisches Recht praktiziert wird.

Offensichtlich profitieren die strategischen Partner des WEF von den deutschen Aussenhandelsüberschüssen.

Offensichtlich deckt das WEF Verbrechen, wie Freiheitsberaubung, schwere Körperverletzung mit der Folge von Invalidität, Urkundenfälschung, falschem ärztlichen Gutachten von ihrem strategischen Partner des WEF der Koninklijken DSM N.V. und ihrem CEO, dem Mitglied im Vorstand des WEF, Herrn Feike Sijbesma.

Offensichtlich beherrscht das WEF mit ihrem strategischen Partner, der Koninklijken DSM N.V. die Schweiz.

Konkret:

Dem WEF gehört die Koninklijke DSM N.V. als strategischer Partner an. Die Koninklijke DSM N.V. hat Partei zugunsten des zu Reparationen verpflichteten Klaus Schwab, zu Lasten des reparationsberechtigten Klägers ergriffen. Dies nur damit die Koninklijke DSM N.V. die Schulden gegenüber dem Kläger nicht bezahlen muss. Dabei wurden Straftaten wie Freiheitsberaubung, schwere Körperverletzung, die zur Invalidität geführt haben, Urkundenfälschung, falsches ärztliches Gutachten usw. begangen. Verantwortlich dafür ist der CEO des DSM-Konzerns, Herr Feike Sijbesma. Herr Feike Sijbesma ist Vorstand des WEF und bei der Weltbank – Einzelheiten dazu unter Koninklijke DSM N.V.

Die genannten Straftaten konnten nur begangen werden, weil der ganze Schweizer Staatsapparat nach der Pfeife des DSM-Konzerns bzw. WEF tanzt. Die Schweizer Volksinitiative zur Justizreform bestätigt mit 130'000 Unterschriften, dass der ganze Staatsapparat von der „politischen Klasse“ zu Lasten des Bürgers vereinnahmt ist. Richterämter sind gekauft, was heute schon strafbar wäre. Qualifikation ist eher ein Nachteil, wenn es um eine Beförderung geht.

Die Schweizer Eidgenossenschaft hat Partei zugunsten des DSM-Konzerns ergriffen, zu Lasten des Klägers. Die Schweiz ist deshalb auch zur Einhaltung des Code of Business Conduct verpflichtet.

Die Schweizer Eidgenossenschaft hat Partei ergriffen, zugunsten des zu Reparationen verpflichteten Klaus Schwab, zu Lasten des reparationsberechtigten Klägers.

Das WEF ist eine Schweizer Stiftung und haftet als Schweizer Person vollumfänglich, solidarisch und gesamtschuldnerisch.

Das WEF steht im dringenden Verdacht eine kriminelle Organisation zu sein, die stets das Gegenteil von dem tut, von dem was es behauptet, tun zu wollen. Das WEF steht damit im Verdacht Rechtsnachfolger der SS, einer multinationalen satanischen Sekte zu sein.

Wie jeder andere Schweizer Eidgenosse haftet das WEF gesamtschuldnerisch und solidarisch wegen dem Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gegenüber dem Kläger. Der Verstoss wurde wissentlich und willentlich gegen den Kläger als Repräsentanten der Freien Stadt Danzig begangen und hat damit Partei, in dem nicht beendeten Krieg gegenüber der Freien Stadt Danzig ergriffen und damit gegenüber den Weltbürgern.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Die Leitung des WEF muss schriftlich bestätigen, dass es den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennt. Jeder strategische Partner und jedes Mitglied des WEF, der diesen Vorrang nicht anerkennt, muss aus dem WEF entfernt werden.

Folgt das WEF dieser Forderung nicht, ist das WEF als Feind der Menschheit entlarvt.

Als Strafe sollten die Verantwortlichen des WEF in die Sahara verbannt werden, damit sie dort lernen verantwortlich für sich selbst zu handeln.

Es wird eine Teilforderung gegen das WEF in Höhe von 1'000'000'000,-€ erhoben. Davon tritt der Kläger 50'000'000,-€ an Somalia und 50'000'000,-€ an Madagaskar ab. Werden die Abtretungen angenommen folgen weitere.

Die Forderung der Danziger

Das WEF hat als juristische Schweizer Person Partei zu Lasten der Danziger und damit Partei im nicht beendeten Weltkrieg ergriffen.

Die Forderungen richten sich danach, ob das WEF mit seinen strategischen Partnern und Mitgliedern den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten schriftlich bestätigt.

Auch die Höhe der Forderungen des Klägers richten sich danach.

Zur Koninklijken/Royale DSM N.V.

Die Koninklijke/Royale DSM N.V. ist eine niederländische Aktiengesellschaft mit Standorten in 50 Ländern.

Der Code of Business Conduct des DSM-Konzerns ist faktisch dessen Verfassung, eine Schiedsvereinbarung, ein international verbindlich einklagbares Recht.

Sachverhalt

Der Kläger vertritt eine fast schon genial zu nennende Wissenschaftlerin, aus deren Doktorarbeit auch nach 20 Jahren, inzwischen 370-mal zitiert wurde, gegenüber der

Koninklijken DSM N.V. Sie wurde von der Koninklijken DSM N.V. so sehr in ihrer Gesundheit geschädigt, dass sie in Frührente musste. Durch die nervenaufreibenden, aufgezwungen Prozesse ist sie heute eine hilflose Person.

Im Einzelnen:

Die Wissenschaftlerin hat einen Vertrag mit der Koninklijken /Royalen DSM N.V. in Deutschland unterschrieben. Gegengezeichnet wurde der Vertrag in der Schweiz. Es liegen internationale Rechtsverhältnisse vor. Deshalb muss ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden. Der Kläger führt so ein Schiedsgerichtsverfahren durch. Gegen das Schiedsurteil vom 14.Okt. 2015 legte der DSM-Konzern eine Beschwerde im Umfang von 77 Seiten mit 226 Randziffern beim Schweizer Bundesgericht ein. Diese Beschwerde hätte bereits aus formellen Gründen nicht angenommen werden dürfen. Das einzige Argument des DSM-Konzerns ist die Behauptung, es läge ein nationales Rechtsverhältnis vor, weshalb nach der ZPO verhandelt hätte werden müssen und nicht nach dem 12.Kapitel des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG). Als Beweis nennt der DSM-Konzern Herrn Isler. Aber Herr Isler war an der Vertragsunterzeichnung nicht beteiligt. Dagegen liegt dem Kläger der Umschlag, mit dem der Vertrag aus der Schweiz nach Deutschland gesendet wurde vor, dazu der Vertrag mit Zusendung nach Deutschland und die Wohnsitzbestätigung in Deutschland. Den Forderungen aus dem Schiedsurteil wird nur beiläufig eine nichtssagende Randziffer gewidmet. Hauptgegenstand der Beschwerde ist die politische Verfolgung des Klägers wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit. Dazu legt Herr Nordmann als Vertreter des DSM-Konzerns unter anderem einen offenen Brief des Klägers an die bayerische Justizministerin/BRD vor.

Der Kläger kaufte die Forderungen gegen den DSM-Konzern.

Das Schweizer Bundesgericht urteilte ohne Anhörung am 09.03.2016 offensichtlich zu Unrecht, dass der Vertrag in der Schweiz unterschrieben worden wäre. Selbstverständlich lehnte der Kläger die Bundesrichterin mit zwei Befangenheitsanträgen ab. Die Befangenheitsanträge wurden als begründete Revisionen angenommen und die Gerichtskosten dafür bezahlt. Daraufhin brach die Kantonspolizei Aargau/Schweiz am 15.April 2016 die Haustüre des Klägers auf und lieferte ihn in Handschellen an die bereits informierte deutsche Polizei aus. Das war bereits wegen dem Personenfreizügigkeits-abkommen rechtswidrig. Dabei war jedem bekannt, dass das Schweizer Bundesamt für Justiz die Auslieferung des Klägers ausdrücklich verboten hat. Es wurde ganz bewusst der Straftatbestand der Freiheitsberaubung begangen. Dabei konnte der Kläger aufgrund des anhaltenden Verstosses gegen den Spezialitätsgrundsatz; hier: Anklageschrift, Az.: 1 KLS 123 Js 3979/11 betreffend Danziger Ausweise nicht aus der Schweiz ausreisen, ohne verhaftet zu werden. Der Kläger stand nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts der Schweiz exterritorial gegenüber und hatte faktisch den Status eines Diplomaten.

Der Wissenschaftlerin wurde ein Pflichtanwalt aufgezwungen, mit der Androhung, diese zu entmündigen, falls sie den Pflichtanwalt ablehnt. Dabei hat der Kläger die Vertretung und die Wissenschaftlerin auch vor dem Bundesgericht vertreten. Es ist offensichtlich bekannt, dass der Kläger ausgeliefert worden war. Es sollte gegen den DSM-Konzern geklagt werden. Dabei war die Wissenschaftlerin keine Partei mehr.

Der Kläger wurde offensichtlich seiner Freiheit beraubt, um ein internationales Schiedsurteil zu vernichten. Der Kläger wurde seiner Freiheit beraubt, damit er ein internationales Schiedsurteil nicht vollstrecken kann. Der Pflichtanwalt der Wissenschaftlerin legte dem Bezirksgericht Rheinfelden/Schweiz die 77 Seiten Beschwerde des DSM-Konzerns als Argument für die Wissenschaftlerin vor. Daraufhin wurde dieser Pflichtanwalt von dem Anwalt des DSM-Konzerns, Herrn Nordmann mit standesrechtlichen Konsequenzen bedroht und damit auch der staatliche Richter. Wie gesagt bestätigt die Schweizer Volksinitiative zur Justizreform mit 130'000 Unterschriften, dass der gesamte Staatsapparat von der „politischen Klasse“ zu Lasten der Bürger vereinnahmt wurde. Richterämter sind gekauft, was heute schon strafbar wäre.

Mit der „politischen Klasse“ ist das WEF gemeint.

Nur durch glückliche Umstände kam der Kläger am 13. April 2017 wieder frei. Der Kläger musste in die Schweiz zurückkehren, weil das Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 nicht eingestellt worden war. Der Kläger war am 28. April 2017 in die Schweiz eingereist und lebte dort unbehelligt, obwohl er keine Angaben zu seinem Einkommen machte. Nun wurde der Kläger wegen illegalen Aufenthaltes strafrechtlich verfolgt. Einen Straftatbestand, den es für den Kläger als Europäer nicht gibt. Während das eine Verfahren noch läuft, wird der Kläger von der gleichen Staatsanwaltschaft Rheinfelden/Kanton Aargau wegen illegalen Aufenthalts verurteilt, ohne den Kläger von diesem zweiten Verfahren zu informieren. Bei einer Strassenverkehrskontrolle wurde der Kläger verhaftet. Er kommt nur durch die sofortige Bezahlung von 2'600,- CHF wieder frei. Offensichtlich war geplant gewesen, den Kläger wieder auszuliefern. Der Kläger zog in einen anderen Kanton. Diesen soll er verlassen. Eine rechtliche Grundlage gab es nicht. Selbstverständlich legte der Kläger Beschwerde ein. Aber dennoch ist der Kläger misstrauisch und beauftragte einen Rechtsanwalt zu prüfen, ob nicht wieder ein Haftbefehl gegen den Kläger ausgestellt wurde. Erst auf Mahnung wurde mitgeteilt, dass tatsächlich wieder ein Haftbefehl ausgestellt worden war, ohne den Kläger über das Verfahren zu informieren.

Deshalb sah sich der Kläger gezwungen die Schweiz zu verlassen und zu versuchen über Belgien den Rechtsweg zum EUGH auszuschöpfen.

Herr Nordmann brüstet sich sogar damit, dass er der Initiator für die Freiheitsberaubung und weitere strafrechtliche Verfolgungen des Klägers ist.

Die durch die Verfahren inzwischen hilflose Wissenschaftlerin verklagt den Kläger, den DSM-Konzern und die Schweiz in Washington DC. In Washington DC, weil der Kläger ja selbst dort klagt.

Über die bezahlten Revisionen am Schweizer Bundesgericht vom März 2016 wurde noch nicht entschieden, aber dennoch Gerichtskosten entgegen energischem Widerstands unter Bruch des Bankgeheimnisses abgebucht. In der Folge wurden weitere 11 Befangenheitsanträge gestellt, die nicht bearbeitet wurden und zwei Feststellungsklagen eingereicht, die nicht angenommen wurden. Der Kläger liess ein zweites Schiedsgerichtsverfahren durchführen. Der Schiedsrichter entschied innerhalb einer Woche über sämtliche Befangenheitsanträge und die zwei Feststellungsklagen. Ein Widerspruch erfolgte von den Beklagten nicht.

Der Kläger machte vor dem Gericht in Washington DC darauf aufmerksam, dass auch die Anwälte der Koninklijken DSM N.V. dem Code of Business Conduct unterliegen und für die Einhaltung haften.

Daraufhin legte Herr Nordmann die seit langem geforderte Vollmacht der CEOs des DSM-Konzerns vor.

Damit ist bewiesen, dass Herr Feike Sijbesma verantwortlich ist und die Aktionäre des DSM-Konzerns haften.

Die Koninklijke DSM N.V. hat Partei, in dem nicht beendeten Weltkrieg zugunsten der Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ergriffen und ist diesen gleichgestellt und muss sich entsprechend an den Reparationen beteiligen.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Die Koninklijke DSM N. V. haftet dafür, dass die Weltbürger internationalen Schutz geniessen. Dazu wird eine Beteiligung an der Koninklijken/Royalen DSM N.V. in Höhe von 10% des Kapitals gefordert. Die Gewinne aus dieser Beteiligung sollen dazu verwendet werden eine internationale Polizei zu finanzieren, die international die Einhaltung des Code of Business Conduct überwacht. Überschüsse gehen an Staaten mit unterbezahlten Polizisten.

Die Forderung der Freien Stadt Danzig

Die Freie Stadt Danzig erhält 10% der Anteile am der Koninklijken DSM N.V.

Die Forderung des Klägers

Der Kläger erhält ein Mitspracherecht mit 20% der Stimmen an Entscheidungen des DSM-Konzerns.

Zu Herrn Feike Sijbesma

Herr Feike Sijbesma ist ein niederländischer Staatsbürger. Herr Feike Sijbesma ist seit 2018 der einflussreichste Niederländer. Seit 2019 ist er Aufsichtsrat des World Economic Forum (WEF). Er ist auch Climate Leader of the World Bank Group und Champion of the Carbon Pricing Leadership Coalition – siehe weforum.org. Als Climate Leader of the World Bank Group ist er massgeblich für die Klimaziele verantwortlich, damit auch für die Stickstoffverordnungen in den NL (den Beschlüssen von Montreal vorausseilend), die schon etliche Bauern in den Selbstmord getrieben haben. Weiter ist er Member of the Supervisory Board of the Dutch Central Bank (DNB). Neben diesen Funktionen war er auch „Special Corona Convoy“ in den NL. Er war wesentlich für die Corona-Massnahmen in den NL verantwortlich und damit auch für die strafrechtlichen Verfolgungen, zum Beispiel von Ärzten, die Ivermectin erfolgreich angewendet haben.

Konkreter Sachverhalt

Als CEO der Koninklijken DSM N.V. war Herr Feike Sijbesma als erster zuständig, dass der Code of Business Conduct eingehalten wird.

Tatsächlich ist er persönlich am meisten verantwortlich, dass gegen diesen Code of Business Conduct im grösstmöglichen Umfang verstossen wurde und wird.

Herr Nordmann brüstet sich damit, mit Vollmacht von Herrn Sijbesma die Freiheitsberaubung des Klägers usw. veranlasst zu haben.

Es liegt nahe, anzunehmen, dass Herr Feike Sijbesma seine Karriere dem Umstand verdankt, grenzenlos gegen jegliches Recht zu verstossen, nach dem Prinzip der Mafia: „Nur wer erpressbar ist gehört dazu.“

Die Forderungen

Die Forderung der Weltbürger

Herr Feike Sijbesma soll schriftlich bestätigen, dass er den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten anerkennt.

Herr Feike Sijbesma muss gemäss dem Code of Business Conduct selbst an der Aufklärung mitarbeiten, wer alles verantwortlich für die Freiheitsberaubung des Klägers ist.

Die Forderungen der Freien Stadt Danzig und des Klägers

Falls Herr Feike Sijbesma in einem Strafprozess nicht freigesprochen wird, haftet Herr Feike Sijbesma in Höhe von 10'000'000,-€ für Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Zur Schweizer Eidgenossenschaft

Die Schweizer Eidgenossenschaft gilt seit dem Friedensvertrag von Westphalen aus dem Jahre 1648 als souveräner Staat, weil nicht mehr der Kaiser die Richter ernannte, sondern die Schweizer selbst.

Bereits im Wiener Kongress hat sich die Schweiz verpflichtet, ihre Neutralität zu verteidigen und dies 1907 mit dem Neutralitätsabkommen bestätigt.

Mit dem Beitritt zur EMRK hat die Schweiz gegen diese Staatsgrundsätze nicht verstossen, weil die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter vereinbart ist.

Aber durch die nüchterne Tatsache, dass auch in Strassburg „Deutsche“ Richter mit einer falschen „deutschen“ Identität sitzen und Deutschland wieder eine Diktatur ist und sich die Schweiz deren Urteilen (auch durch das Abkommen von Lugano) unterwirft, ist die Souveränität der Schweiz nicht mehr vorhanden.

Das beste Beispiel liefert die Auslieferung des Klägers gegen dessen Willen. Bayern hat vollumfänglich gegen die Auflagen des Schweizer Bundesamtes für Justiz bei der Auslieferung des Klägers verstossen – siehe Seite 50. Die Souveränität ist bis heute verletzt.

Dazu kommt, dass die Schweiz ihre Beamten zu Angestellten degradiert hat und diese nicht mehr die Rechtmässigkeit ihrer Handlungen überprüfen, sondern stur auf Weisung handeln und deshalb, entgegen der Verfassung auch kein Völkerrecht mehr achten.

Deshalb wurde der Kläger auf Weisung des DSM-Konzerns bzw. des strategischen Partners WEF ausgeliefert, obwohl dies nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen ausgeschlossen war. Alle Beteiligten wussten, dass das Schweizer Bundesamt für Justiz die Auslieferung ausdrücklich verboten hatte. Sie wussten alle, dass der Kläger wegen dem anhaltenden Verstoß gegen die Schweizer Souveränität nicht ausreisen konnte, ohne verhaftet zu werden. Es war auch bekannt, dass der Kläger wegen seiner Staatsangehörigkeit seiner Freiheit beraubt wurde.

Die Schweiz hat damit ihre Neutralität verletzt.

Im völkerrechtlichen Sinne ist die Schweiz damit kein Staat mehr, sondern eine Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts.

Ein Schweizer Ausweis ist kein Nachweis mehr, Staatsangehöriger der Schweizer Eidgenossenschaft zu sein, sondern der Nachweis, der Schweizer Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts anzugehören.

Es kann kein Schweizer mehr die amtliche Bestätigung vorlegen, dass er Staatsangehöriger der Schweizer Eidgenossenschaft ist.

Mit einem Danziger Ausweis auf dem als Staatsangehörigkeit „Schweizer Eidgenossenschaft“ steht, ist ein Schweizer international als Staatsangehöriger der Schweizer Eidgenossenschaft bestätigt.

Der Unterschied ist, dass damit bestätigt wird, dass ein Schweizer mit einem Danziger Ausweis, in dem die Schweizer Staatsangehörigkeit bestätigt wird, den nationalen staatlichen Schweizer Gerichten extritorial gegenübersteht.

Es sind Schiedsgerichte zuständig. Mit der Schweizer Verfassung und den Schweizer Gesetzen zum Zeitpunkt 1990 als Schiedsvereinbarung.

Sachverhalt

Erst jetzt hat der Kläger beim Schweizer Bundesamt für Justiz nachgefragt, weshalb das Steueramt Romanshorn den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichtsurteilen nicht anerkennt, obwohl das Steueramt Rheinfelden dies bereits gemacht hat. Dazu hat der Kläger darauf hingewiesen, dass das Auslieferungsverfahren, AZ.: B 224`163/TMA noch nicht abgeschlossen ist. Frau Monika Trachsel antwortete, dass sie die Auslieferung genehmigt hat, der Kläger dagegen Beschwerde am Bundesgericht eingereicht hat, das Bundesgericht die Auslieferung genehmigt hat und der Gerichtshof in Strassburg für Beschwerden zuständig ist. Der Fall wäre abgeschlossen.

Ein Vertrag, ein Verfahren ist erst beendet, wenn abgerechnet wurde. Wer haftet?

Bereits im Sommer 2010 hat der Kläger das Schweizer Bundesamt für Justiz darauf hingewiesen, dass er Schadensersatz verlangt, falls er ausgeliefert wird. Ausgewiesen hat sich der Kläger mit seinem Danziger Ausweis. Frau Monika Trachsel antwortete auf das Gesuch

zur Auslieferung korrekt: *Die Auslieferung zur Vollstreckung von drei Haftbefehlen wird abgelehnt. Genehmigt wird nur die Auslieferung zur Verhandlung damit ein internationaler Haftbefehl wegen angeblich illegalen Waffenbesitz aufgehoben wird. Eine Verurteilung wird abgelehnt.* Danach hätte sich der Kläger nur einen Gerichtstermin zur Verhandlung geben lassen müssen, wäre erschienen und wieder zurückgefahren. Aber der Kläger hat Beschwerde mit der Begründung eingereicht, dass sich die Deutschen nicht an die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung halten werden. Am 21.12.2012 wurde der Kläger verhaftet. Das Schweizer Bundesgericht urteilte, dass die BRD ein zuverlässiger Vertragsstaat ist und sich an die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung halten wird. Der Kläger behielt Recht. Es war beabsichtigt, den Kläger nicht mehr aus der Haft zu entlassen. Er wurde zweimal psychiatrisch untersucht. Der Kläger hatte aus dem Gefängnis heraus das Schweizer Bundesamt für Justiz informiert, dass gegen den Auslieferentscheid verstossen wird und am Obergericht Bern Schadensersatzklage eingereicht. Das Obergericht Bern antwortet falsch, es wäre nicht zuständig. Nur durch die Kenntnisse des Klägers und Hungerstreiks kam der Kläger wieder frei.

Der Kläger wurde in Gefangenschaft gehalten, um nicht genehmigte Strafverfolgungsmassnahmen in Sachen Danziger Ausweise durchzuführen. Daraus ist die Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 entstanden. Um die Verstösse gegen die Auflagen der Auslieferung zu heilen, hat der Leitende Oberstaatsanwalt des Landgerichts Coburg Herr Lohneis um erweiterte Auslieferung ersucht. Richtig hat Frau Trachsel am 10. März 2014 die gesamte Auslieferung mit der Begründung abgelehnt, dass nicht um Auslieferung strafbarer Handlungen ersucht wurde, sondern aus politischen Gründen. Die Coburger hätten das Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 einstellen müssen. Das ist aber bis heute nicht geschehen, obwohl sogar der deutsche Gesetzgeber dem Kläger inzwischen Recht gegeben hat.

Dem Kläger stehen für 300 Tage Haft bis heute Schadensersatz und Genugtuung von Amts wegen zu. Vermutlich wäre eine Entschädigung erfolgt, wenn der Kläger dem Landgericht Coburg kein Kautionsangebot in Höhe von 1'344'000,-€ vorgelegt hätte. Aber das Landgericht Coburg hat mit Urteil vom 18.09.2013, Az: 2 Ns 118 Js 181/08 die Kautions als zu gering bewertet, um den Kläger auch nur einen Tag früher aus der Haft zu entlassen, die nach dem Urteil 10 Monate betrug (also auch die gesetzlich festgelegte vorzeitige Entlassung nach 2/3 wurde illegal verwehrt) Das Landgericht Coburg hat nur stellvertretend für Schweizer Behörden gehandelt, faktisch als Schweizer Richter nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Eine Verurteilung war ausgeschlossen. Weder nach deutschem Recht und schon gar nicht nach Schweizer Recht lag eine strafbare Handlung vor. Wie hoch muss eine Entschädigung sein, wenn ein Kautionsangebot als zu gering erachtet wird? Doch wohl in der Höhe wie man seine Freiheit bewertet. Das sind 300 Tage mal 1'344'000,-€/Tag = 403'200'000,-€. Das ist das Problem.

Nochmals: Ein Vertrag, ein Verfahren ist erst abgeschlossen, wenn abgerechnet wurde.

Solange das rein Schweizer Verfahren, Aktenzeichen: 1 KLS 123 Js 3979/11 nicht abgeschlossen ist, kann nicht abgerechnet werden.

Laut Schweizer Recht muss eine zu Unrecht erlittene Haft von Amts wegen, das heisst aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erfolgen. Hätte denn das Schweizer Bundesamt für Justiz eine Entschädigung veranlasst und diese Entschädigung an die Deutschen weitergereicht, dann wäre sicher das Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 beendet. Aber so wird Frau Karin Leffer noch immer wegen dem Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11, Vorwurf: „Frau Karin Leffer und Herr von Prince sind die Repräsentanten der Freien Stadt Danzig.“, gesucht.

Auch dafür haftet die Schweizer Eidgenossenschaft.

Laut Basler Kommentar zu einem Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz müsste die Schweiz Klage am Internationalen Gerichtshof in Den Haag einreichen. Aber da sitzen ja Deutsche, die den Krieg gegen die Danziger nicht beendet haben.

Aber die Schweiz ist erst seit dem Jahre 2002 Mitglied der UNO. Vor welchem Gericht müsste die Schweiz klagen, wenn sie noch nicht in der UNO wäre? Natürlich vor einem Schiedsgericht, bei dem die Parteien die Richter selbst ernennen.

Obwohl die Auslieferung ausdrücklich abgelehnt wurde, brach am 15. April 2016 die Kantonspolizei die Haustüre des Klägers auf und lieferte ihn in Handschellen an die deutsche Polizei aus. Nur durch glückliche Umstände kam der Kläger am 13. April 2017 wieder frei. Er musste in die Schweiz zurückkehren, weil das Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 nicht eingestellt worden war. In der Schweiz wird der Kläger nun wegen illegalen Aufenthalts verfolgt. Das teilte der Kläger Frau Trachsel mit und reichte Befangenheitsanträge wegen der rechtswidrigen Strafverfolgung ein. Dessen ungeachtet wurde die Strafverfolgung fortgesetzt. Der Kläger reichte wegen der Auslieferung vom 15. April 2016 bis 13. April 2017 Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof in Strassburg wegen Verletzung von Art. 2, 3, 5, 6, 7, 13 und 14 ein und legte dazu 168 Seiten amtliche Dokumente vor. Diese Beschwerde wurde von einem Schweizer Mitarbeiter am Europäischen Gerichtshof in Strassburg geschreddert, mit der Begründung, der Rechtsweg wäre nicht ausgeschöpft – siehe Anlage Nr. 7. Aber obwohl über die Befangenheitsanträge gegen Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Lüdi des Bezirksgerichts Rheinfelden nicht entschieden ist, wurde der Kläger verurteilt: wegen Danziger Ausweise als Urkundenfälscher, wegen illegalen Aufenthalts und von der Staatsanwaltschaft wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt. Die Rheinfeldener Staatsanwaltschaft wollte, dass das deutsche Bundesamt diese Verurteilungen in das Strafregister des Klägers eintragen.

Aber das deutsche Bundesamt für Justiz lehnt diese Verurteilungen ab. Damit wird sogar vom deutschen Bundesamt für Justiz bestätigt, dass die Schweiz völkerrechtswidrig handelt. Das muss man sich vorstellen: Der Kläger wird von den Bayern mit Haftbefehl wegen Danziger Ausweise gesucht. Aber das deutsche Bundesamt für Justiz stellt fest, dass die Schweiz illegal gegenüber dem Kläger handelt.

Im Schiedsurteil vom 21. Okt. 2020 erledigt der Schiedsrichter 12 Befangenheitsanträge und zwei nicht angenommene Feststellungsklagen innerhalb von einer Woche. Das war einfach. Er musste nur über die ersten zwei Befangenheitsanträge gegen die Schweizer Bundesrichterin Klett, die als begründete Revisionen angenommen und bezahlt wurden entscheiden. Er musste nur entscheiden, ob ein Vertrag in der Schweiz unterschrieben wurde oder in Deutschland. Als Beweis, dass der Vertrag in Deutschland oder der Schweiz unterschrieben wurde, liegt der Briefumschlag vor, mit dem der Vertrag nach Deutschland geschickt wurde, der Vertrag mit Zusendungsadresse nach Deutschland und die Wohnsitzbestätigung in Deutschland. Damit konnte auch gleich über 10 weitere Befangenheitsanträge und zwei Feststellungsklagen entschieden werden.

Braucht man weitere Beweise, um festzustellen, dass sich alle staatlichen Gerichte der Schweiz für unzuständig erklärt haben?

Der weitere Sachverhalt

Schweizer Verträge mit der Freien Stadt Danzig sind weiter in Kraft, zum Beispiel das Internationale Verkehrsabkommen mit DA als Länderkennzeichen für Danzig. Der Kanton Graubünden erkennt das an, ebenso wie das Schweizer Bundesamt für Justiz. Aber der Kanton Zürich nicht. Der Kläger wurde drei Tage, vom 01.12.2011-03.12.2011 wegen seines Danziger Ausweises inhaftiert. Schadensersatz und Genugtuung stehen aus. Auf Weisung des DSM-Konzerns wurde der Kläger auch vom Kanton Aargau wegen Danziger Ausweise verfolgt. Schadensersatz steht aus.

Bezüglich der Forderungen des Klägers gegen den DSM-Konzern hat das Steueramt Rheinfelden richtig entschieden. Das Steueramt Romanshorn zuerst auch, aber dann auf Weisung des DSM-Konzerns nicht mehr. Eine abschliessende Regelung steht aus.

Der Kläger hat am Handelsgericht Zürich die Enteignung der DB Schenker AG, im Alleineigentum der BRD zu seinen Gunsten gefordert. Zunächst wurde der Fall bearbeitet, doch seit einem Jahr herrscht Stillstand.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Die Weltbürger fordern von den Regierenden der Schweiz die schriftliche Anerkennung des Vorrangs von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten.

Das ist ohnehin Schweizer Recht. Die Schweiz hat vermutlich das beste Schiedsgerichtsgesetz der Welt und macht damit Werbung.

Die Weltbürger fordern die Schweiz auf, dass die „Beamten“ wieder unkündbare Beamte werden, damit das Völkerrecht und die Verfassung der Schweiz eingehalten werden.

Die Schweiz darf nach ihrem Auslieferungsgesetz niemanden an einen Staat ausliefern, der keine fairen Gerichtsverfahren durchführt.

Die Schweiz muss aus der EMRK und dem Internationalen Pakt über bürgerliche Rechte austreten oder den Austritt der BRD aus der EMRK und dem Internationalen Pakt über bürgerliche Rechte fordern.

Kommen die Regierenden der Forderung auf schriftliche Anerkennung des Vorrangs von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten nicht nach, dann sind diese als feindliche Agenten gegenüber den Schweizern entlarvt. Sie tun damit alles, um das zu zerstören, was die Schweiz ausmacht, zu Lasten der Schweizer. Sie haben eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung für jeden Schweizer verursacht.

Sie sind nicht berechtigt mit Steuern finanziert zu werden, falls sie sich weigern, die Schweiz im völkerrechtlichen Sinne wiederherzustellen.

Kommt die Schweizer Regierung den Forderungen nicht nach, dann muss ein Schweizer stellvertretend für die Schweizer Regierung handeln. In Frage kommt die Leiterin des Steueramtes Romanshorn, das Obergericht des Kantons Thurgau und die Leiterin des Handelsgerichts Zürich. Diese sind bereits informiert.

Es sollte klar sein, dass es sich nicht länger verschweigen lässt, dass Deutschland wieder eine Diktatur ist. Ein Richter aus Thüringen hat eine Vorabanfrage gestellt, ob er nach EU-Recht Haftbefehle ausstellen darf, obwohl er nicht unabhängig ist. Auch die Schweiz kann der Öffentlichkeit gegenüber nicht länger behaupten, sie wüsste nichts davon.

Der Kläger hat auch Schweizer als Schiedsrichter vorgeschlagen, damit kein einseitiges Urteil gefällt wird.

Aber was nutzt das, wenn Schweizer Gerichte und Behörden, den Vorrang von Schiedsurteilen nicht anerkennen?

Die Folge ist, dass die Schweizer kein Recht anerkennen und deshalb keines haben. Sie haben Partei in dem Krieg zwischen den Danzigern und den Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ergriffen und fallen ebenso unter Forderungen, zu denen sie nicht gehört werden müssen.

Die Schweiz sollte wissen, was es bedeutet gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu verstossen. Die Genfer Polizei hatte den Sohn des libyschen Präsidenten wegen einem Parkverstoss zur Kasse gebeten. Der hatte aber den Status eines Diplomaten. Als Antwort darauf liess Libyen eine Schweizer Touristengruppe verhaften und liess sie nur nach langen Lösegeldverhandlungen und Zahlungen wieder frei.

Es kommt jetzt zu einem Friedensvertrag mit den Deutschen. Die Frage ist, ist die Schweiz dabei oder ist die Schweiz Feindstaat gegenüber der Freien Stadt Danzig bzw. den Weltbürgern und bleibt Feindstaat.

Die Forderungen der Freien Stadt Danzig

Auch die Behörden der Schweizer Eidgenossenschaft müssen sich darüber im Klaren sein, dass Verstösse gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu einer gesamtschuldnerischen und solidarischen Haftung führt, die nicht verjährt

Gerade die Schweiz muss wissen, dass die Deutschen alle Mitspracherechte bei Reparationen verloren haben. Schliesslich hat die Schweiz deutsches Vermögen, ohne zu fragen eingezogen. Die BRD hatte damals (als quasi Danziger) die Schweiz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Danziger Eigentum nicht eingezogen werden darf.

An dieser Situation hat sich nichts geändert. Der 2 + 4 Vertrag ist nicht verwirklicht. Das Gericht in Washington DC, bei dem auch die Schweizer Eidgenossenschaft beklagt ist, hat den Kläger für zuständig erklärt, den Weltkrieg zu beenden.

Nochmals: Die Schweiz hat Partei im Krieg ergriffen und muss sich an den Forderungen daraus entsprechend beteiligen. Diese sind davon abhängig, inwieweit die Schweiz die Verträge mit der Freien Stadt Danzig einhält: Zum Beispiel das Internationale Verkehrsabkommen, das Doppelbesteuerungsabkommen (gilt nicht für die Bewohner der BRD), und das Londoner Schuldenabkommen.

© 2006 Deutscher Bundestag WD 2 - 108/06

Überleitungsvertrag und „Feindstaatenklauseln“ im Lichte der völkerrechtlichen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland

- aus dem sechsten Teil: Art. 3 Abs. 1 und 3, Sechster Teil - Reparationen

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

Bemerkung dazu: Mit dem Friedensvertrag von Versailles besteht ein Vertrag zwischen den Drei Mächten und mit den Danzigern, der mit der UNO und dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag, siehe Art. 37 der Statuten, fortgeführt wird

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen

1. Das Londoner Schuldenabkommen

Artikel 5 Nicht unter das Abkommen fallende Forderungen

2. Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrag des Reichs handelnde Stellen oder Personen einschliesslich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.

Aus der Beschreibung der „Deutschen“:

Die Bestimmungen des Überleitungsvertrages bezüglich der Reparationen sind noch in Kraft und rechtswirksam. Das Londoner Schuldenabkommen wurde von zahlreichen Staaten ratifiziert und muss von jedem Staat, der dieses Abkommen nicht mehr anerkennt gekündigt werden, sonst ist es zu vollstrecken. „... , wird bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.“ Die endgültige Regelung ist von den Danzigern abhängig. Die Danziger bestimmen und sonst niemand – siehe Art. 1 des 2 + 4 Vertrages und Entscheidung des Gerichts in Washington DC. Nochmals: Alle Staaten haben bereits Reparationen erhalten, bis auf die Freie Stadt Danzig. Alle Staaten sind gegenüber den Danzigern verpflichtet. Wird die Auflage nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages erfüllt und eine

Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen, in der die Staatsgrenzen definiert sind, entsteht ein neuer Staat mit Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig, die zu keinen Reparationen verpflichtet sind. Es entsteht ein vollkommen souveräner Staat mit militärischer Bündnisfreiheit.

Also bestimmen die Danziger über eine endgültige Regelung der Reparationsfragen.

Fordern die Danziger die entschädigungslose Enteignung deutschen Vermögens, **dann muss dies vollstreckt werden. Klagen gegen die Vollstreckung und Vollstreckungsbehörden sind ausgeschlossen.**

Wer nicht vollstreckt, ergreift Partei gegen die Danziger in einem Weltkrieg, der nicht beendet ist und wird Bündnispartner der nationalsozialistischen Deutschen, er wird selbst zum rechtlosen Nazi und mit ihm seine Landsleute.

Es liegt jetzt an den Schweizer Behörden die Souveränität der Schweiz wiederherzustellen und den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Urteilen anzuerkennen.

Es liegt jetzt an den Schweizer Behörden die Neutralität der Schweiz wieder herzustellen und gegen deutsches Vermögen, das nur auf Reparationsforderungen der Danziger beruht zu vollstrecken.

Die erste Verhaftung des Klägers erfolgte am 01.12.2011 durch den Kanton Zürich für 3 Tage wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit. Schadensersatz steht noch zu.

Die Leiterin des Handelsgerichts Zürich muss endlich den Kläger als Eigentümer in das Handelsregister Zürich der DB Schenker AG eintragen. Klagen dagegen sind nicht zugelassen.

Trägt die Leiterin des Handelsgerichts Zürich den Kläger nicht als Eigentümer der DB Schenker AG in das Handelsregister ein, wird jeder Schweizer wie ein Nazi behandelt.

Oder die Leiterin des Handelsgerichts darf nie mehr mit Steuern finanziert werden.

Wird der Leiterin des Handelsgerichts mit Konsequenzen gedroht, dann erhält die Leiterin einen Danziger Ausweis mit Staatsangehörigkeit „Schweizer Eidgenossenschaft“. Damit ist sie international als Schweizerin bestätigt. Sie wird Danziger Beamtin auf Lebenszeit und ist damit internationale Beamtin. Gegen die Entscheidungen eines internationalen „Danziger“ Beamten kann vor einem internationalen Schiedsgericht geklagt werden oder es muss vollstreckt werden. Ein Schweizer Beamter, der auch Danziger Beamter wird, bleibt auch Schweizer Beamter. Ein Schweizer Beamter, der Danziger Beamter wird, hat die Bestätigung das Schweizer Recht zu schützen, aber vorrangig die allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Er wird auch von Schweizern mit Steuern finanziert, die sich zur Schweizer Verfassung, der Souveränität und Neutralität und zum Völkerrecht bekennen.

Alle anderen Schweizer stehen in Verdacht Lakaien des WEF zu sein.

Das Gleiche trifft für die Betreibungsbeamtin in Kaiseraugst zu. Sie muss eine Teilforderung des Schiedsurteils vom 21.Okt.2020 gegen die unselbstständige Tochter des DSM-Konzerns, die DSM Nutritional Products AG pfänden oder sie steht nicht auf Seiten der Schweizer, sondern auf Seiten der Aktionäre der DSM Nutritional Products AG.

Die Forderungen des Klägers

Der Kläger war unter Schweizer Hoheit insgesamt 666 Tage in Haft und 74 Tage unter Schweizer Verantwortung unter belgischer Hoheit. Dazu wurde der Kläger weiter strafrechtlich wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit verfolgt, wurde weitere Male verhaftet und kam einmal nur durch Zahlung von 2'600,-CHF und ein weiteres Mal durch Zahlung von 800,-CHF wieder frei. Dazu war der Kläger gezwungen zu verziehen und konnte seine Wohnung nur noch als Briefkasten nutzen.

Schadensersatz und Genugtuung stehen zu.

Der Kläger fordert 320'000'000'000,-€. Die Schweiz haftet ebenso wie jeder „Deutsche“ gesamtschuldnerisch und solidarisch.

Es steht der Schweizer Eidgenossenschaft zu, sich am Vermögen der „Deutschen“ schadlos zu halten.

In welcher Höhe der Kläger die Schweizer an seinen Forderungen beteiligt, richtet sich nach den Schweizer Behörden: Handeln diese nun als Schweizer im völkerrechtlichen Sinne oder als Lakaien des WEF? Pfänden sie nun „deutsches“ Vermögen und die Schulden, die der DSM-Konzern gegenüber dem Kläger hat oder nicht.

Was denn sonst? Bilden sich die Schweizer Behörden ein, sie könnten immer nur zugunsten einer Partei zu Unrecht, mit Androhung von Gewalt und Freiheitsberaubung „Lösegeld“ fordern, aber nie etwas bezahlen?

Es kann jeder nach § 677 BGB den Kläger als Weltbürger, als Repräsentant der Freien Stadt Danzig und persönlich jederzeit vertreten. Es kann jede Regierung, jeder Bürger, ganz gleich ob Neuseeländer, Argentinier oder Somalier die Forderungen durchsetzen und seinen Anteil daran verlangen.

Zum Königreich Belgien

Belgien ist eine parlamentarische Monarchie

Im Friedensvertrag von Versailles hat Belgien Gebiete des Deutschen Reiches (Eupen-Malmedy) erhalten. Diese Gebiete sind deutschsprachig. Aber deutsch ist keine Amtssprache. Belgien hatte dem Deutschen Reich angeboten, dass diese Gebiete zurückgekauft werden könnten. Das war aber aus finanziellen Gründen nicht möglich. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat Belgien einen kleinen Teil Deutschlands annektiert.

Sachverhalt

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EUGH) hat am 27. Mai 2019 aufgrund der Vorabanfrage zweier mutmasslicher rumänischer Bankräuber über irische Gerichte entschieden, dass deutsche Staatsanwälte nicht unabhängig sind – Az. C-508/18 und C-82/19 sowie C-509/18. Deutsche Staatsanwälte sind deshalb keine justiziellen Behörden im Sinne des EU-Rechts und dürfen keine Haftbefehle ausstellen. 5'000 deutsche Haftbefehle mussten neu ausgestellt werden.

Der Kläger ist deshalb nach Belgien gereist, um von dort aus den Rechtsweg zum EUGH ausschöpfen zu können, damit festgestellt wird, dass auch die bayerischen Richter nicht unabhängig sind.

Der Kläger wurde jedoch sogleich am 17. Juli 2019 verhaftet. Er hatte alle Unschuldsbeweise bei sich. Die Wesentlichen wurden gleich bei der Haftprüfung vorgelegt. Das waren die amtliche Bestätigung der Regierung von Unterfranken/Bayern, in der die Danziger Staatsangehörigkeit bestätigt wird und die amtlichen Unterlagen der Vereinten Nationen, die bestätigen, dass der Kläger Danziger ist und das Staatsangehörigkeitsgesetz der Freien Stadt Danzig. Dazu die Beschwerde wegen Verstoss gegen Art. 2, 3, 5, 6, 7, 13 und 14 EMRK.

Alle weiteren Beweise waren in seinem Laptop abgespeichert. Die zugeordnete Pflichtanwältin war in Urlaub. Deshalb konnte sich der Kläger bei der Gerichtsverhandlung am 23.07.2019 nicht nach belgischem Recht verteidigen. Das Gericht Erster Instanz Eupen hat die Auslieferung genehmigt, jedoch im Urteil vom 23.07.2019 Auflagen erteilt. Diese wurden selbstverständlich nicht eingehalten.

Die Frist für den Widerspruch betrug 24 Stunden. Im Gefängnis Latin spricht man nur französisch. Einen Antrag kann man im Gefängnis nur alle 24 Stunden stellen. Dazu muss man ein Antragsformular haben, dass man auch nur alle 24 Stunden erhält. Dazu ist die Vorschrift, dass man den Antrag im Gefängnis stellen muss, in dem man nur französisch spricht.

Rein theoretisch war es also gar nicht möglich innerhalb von 24 Stunden eine Beschwerde im Gefängnis einzureichen. Deshalb hat der Kläger bereits sofort nach der Verhandlung, bevor das Urteil vorlag, innerhalb von 24 Stunden gleich drei Beschwerden geschrieben und

postalisch versendet. Diese Beschwerden gelangten aber erst nach 48 Stunden beim Gericht an.

Von aussen konnte erreicht werden, dass der Asylantrag beim Asylamt angenommen wurde und ein Aktenzeichen vergeben wurde: Az. 888 369 8. Damit sollte die Auslieferung vorläufig gehemmt sein – Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft Eupen mit Schreiben vom 28.8.19, Az. AUSL. 64/19 „...dass die Auslieferung von Herrn von Prince an die deutschen Behörden **aufgrund des Asylverfahrens verschoben wurde..**“. Am 04.09.2019 sollte eine Anhörung des Klägers durch das Asylamt um 10 Uhr im Gefängnis stattfinden. Doch am 03.09.2019 um 16 Uhr 45 teilte man dem Kläger mit, dass er am nächsten Tag ausgeliefert wird. Das Telefon des Klägers war bereits gesperrt. Mit dem Telefon des Zellenkollegen war telefonisch kein Anwalt mehr zu erreichen. Am nächsten Morgen führte man den Zellenkollegen des Klägers aus der Zelle. Auch dessen Telefon war inzwischen ebenfalls gesperrt worden. Der Kläger musste gegen seinen entschiedenen Widerstand das Gefängnis verlassen. Man behauptete, die Anhörung mit dem Asylamt würde vor dem Gefängnis durchgeführt. Wie erwartet, wurde der Kläger am Gefängnistor verhaftet und ausgeliefert.

Nach dem Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl 2002 JI 584 kann die Auslieferung nur abgelehnt werden, wenn die EU-Kommission langanhaltende und schwerwiegende Verstöße gegen die Charta der Grundrechte der EU festgestellt hat. Spätestens mit dem Urteil des EUGH vom 27.Mai 2019 hätte die EU-Kommission diese Feststellung treffen müssen, Az. EUGH C-508/18 und C-82/19 sowie C-509/18.

Aber auch wenn die EU-Kommission solche Verstöße nicht feststellt, ist der ausliefernde Staat verpflichtet, selbst darauf zu achten, dass die Charta der Grundrechte beachtet wird.

Der Kläger wurde ausdrücklich wegen Danziger Ausweisen ausgeliefert.

Das Königreich Belgien hat damit Partei zugunsten der reparationsverpflichteten „Deutschen“ und zu Lasten des reparationsberechtigten Klägers ergriffen.

Das Königreich Belgien hat den Kläger an Richter ausgeliefert, die weder unabhängig noch neutral sind und keine justiziellen Behörden im Sinne des EU-Rechts sind.

Entsprechender Schadensersatz steht zu.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Die Weltbürger fordern auch von seiner Majestät, dem belgischen König die Bestätigung, dass Schiedsgerichte Vorrang vor staatlichen Gerichten haben.

Die Forderungen der Danziger

Das Königreich Belgien muss die Freie Stadt Danzig anerkennen und für die Durchsetzung der Reparationen der Danziger durch Enteignungen deutschen Vermögens zugunsten der Danziger durchführen.

Sonst erkennt das Königreich Belgien selbst den Friedensvertrag von Versailles nicht an und muss die zu Unrecht geforderten Reparationen zurückbezahlen. Nicht das Deutsche Reich hat den Weltkrieg begonnen. Das Deutsche Reich wurde von Russland angegriffen und Frankreich und Grossbritannien waren Verbündete von Russland.

Die Forderungen des Klägers

Der Kläger war unter belgischer Hoheit 74 Tage zu Unrecht in Gefangenschaft, ausdrücklich wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit und sogar mit dem Vorwurf Repräsentant der Freien Stadt Danzig zu sein.

Schadensersatz und Schmerzensgeld stehen zu.

Die Höhe der Forderung richtet sich nach der Stellungnahme zur Freien Stadt Danzig.

Erkennt das Königreich Danziger Ausweise an, dann ist über die Höhe der Forderungen aus 74 Tagen Haft in einem weiteren Schiedsgerichtsverfahren zu verhandeln.

Erkennt Belgien Danziger Ausweise nicht an, muss auch über die Ergebnisse des Ersten Weltkrieges neu verhandelt werden.

Zur Republik Österreich

Österreich war 1938 dem Deutschen Reich widerstandslos beigetreten und damit völkerrechtlich erloschen. In der Moskauer Deklaration von 1943 wurde beschlossen, Österreich als Staat wieder zu errichten, damit der Friedensvertrag von Versailles gewahrt wird. Es wurde aber auch festgehalten, dass sich Österreich an den Reparationen beteiligen muss.

Im Londoner Schuldenabkommen von 1953 verpflichteten sich die „Deutschen“ zu Reparationszahlungen ohne Österreich. Mit dem zweiten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit 1955 wurden die Österreicher per Gesetz (nicht aus eigener Willensbekundung) aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches entlassen. Daraufhin konnte der Staatsvertrag von Österreich mit dem 4 Mächten 1955 geschlossen werden. Die Auflagen sind, keinerlei Verbindung mit Deutschland einzugehen und die Menschenrechte nicht nur auf dem Papier zu achten.

Das zweite Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit wurde im Jahre 2010 per Gesetz aufgehoben. Formell sind die Österreicher wieder Staatsangehörige des Deutschen Reiches nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches.

Sachverhalt

Die Österreicher waren auch am Überfall auf die Freie Stadt Danzig beteiligt. Im Gegensatz zu den Danzigern kam kein Österreicher in ein Konzentrationslager, weil er an seiner Staatsangehörigkeit festgehalten hat. Im Gegensatz zu Danzig wurde Österreich nicht zerstört. Im Gegensatz zum Beispiel dem Vater des Klägers, wurden die Österreicher für ihre Kriegshandlungen bezahlt und haben Renten daraus erhalten. Die Danziger wurden gleich zweimal für Reparationen aus dem Ersten Weltkrieg zur Kasse gebeten. Die Danziger mussten sich an den Rückkäufen von annektierten Gebieten und an den Entschädigungszahlungen für die Ostdeutschen und an dem Solidaritätszuschlag für die Mitteldeutschen, usw. beteiligen. Im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der BRD ist ausdrücklich festgehalten, dass die BRD nur Steuern in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erheben darf. Österreich muss wissen, dass der 2 + 4 Vertrag nicht verwirklicht ist und Bayern wieder eine Diktatur und deshalb nicht berechtigt ist, Steuern zu erheben.

Mit der ungeprüften Vollstreckung von bayerischen Urteilen, verstösst auch Österreich gegen die EMRK und damit in zweifacher Hinsicht gegen den Staatsvertrag von 1955. Die Menschenrechte werden nicht eingehalten und Österreich unterwirft sich wieder dem nationalsozialistischen deutschen Recht.

Dazu hat Österreich die Impfpflicht angeordnet und den Verkauf von Ivermectin verboten und damit gegen die Menschenrechte verstossen und damit gegen die Auflagen des Staatsvertrages.

Der Staatsvertrag von 1955 ist definitiv verletzt und damit nichtig.

Der Kläger hatte die österreichische Regierung auf den Staatsvertrag bezüglich der bayerischen Salinen-Forstämter angeschrieben. Der Staatsvertrag zwischen Bayern und Österreich bezüglich der Salinen-Forstämter wurde 1955 geschlossen, nachdem Österreich wieder als Staat errichtet worden war. Der Kläger hat darauf aufmerksam gemacht, dass er Eigentümer dieser Forstämter ist. Darauf wurde nicht geantwortet. Die entschädigungslose Enteignung der Tochter des bayerischen MAN-Konzerns in Steyr wurde gefordert. Das Registergericht hat geantwortet, dass so ein Fall nicht vorgesehen ist.

Jetzt hat der Kläger die Teilvollstreckung des Schiedsurteils vom 21. Okt. 2020 durch Eintragung als Teileigentümer der Swiss Post Solutions in das Handelsregister in Wien beantragt. Das Handelsgericht antwortet falsch, die Eintragung müsste am Sitz der Gesellschaft erfolgen.

Richtig ist, dass der Kläger bestimmen kann, gegen welches Eigentum er vollstrecken lässt. Will zum Beispiel der Kläger gegen das Eigentum des Handelsrichters in Wien vollstrecken lassen und der Richter hat nur eine Mietwohnung in Wien aber ein Haus in Kroatien und der Schweiz, kann der Kläger sich beim Haus in Kroatien oder der Schweiz oder in beiden als Eigentümer eintragen lassen.

Bis jetzt ignoriert Österreich die Danziger und den Staatsvertrag von 1955.

Entweder Österreich hält nun gegenüber den Danzigern als ziviler Teil der Alliierten die Verpflichtungen gegenüber den Danzigern ein und vollstreckt gegen deutsches Vermögen, oder die Österreicher sind im gleichen Masse wie die „Deutschen“ zu Reparationen verpflichtet.

Man darf vermuten, dass das die „Deutschen“ so eingefädelt haben. Warum nicht?

Nochmals: Auch Österreich ist gegenüber der Freien Stadt Danzig zu Schadensersatz/Reparationen und Schmerzensgeld verpflichtet, oder sie heilen die Verstöße gegen den Staatsvertrag, in dem Österreich gegen „deutsches“ Vermögen ohne weiteres vollstreckt.

Die „Deutschen“ haben alle Rechte verloren und haben kein Mitspracherecht bei Reparationen und können keine Klagen dagegen erheben. Jeder Staat hat sich faktisch deutsches Territorium einverleibt, auch Luxemburg. Mit welchem Recht will Österreich die Übertragung der bayerischen Salinen-Forstämter in das Eigentum der Freien Stadt Danzig bzw. des Klägers ablehnen?

Doch nur wenn es Partei für die „Deutschen“ ergreift. Aber dann liegt ein bewusster Verstoß gegen den Staatsvertrag vor. Dann kann sich kein Österreicher darauf hinausreden, er wüsste nicht das Bayern wieder eine Diktatur ist, dann kann sich kein Österreicher darauf hinausreden, er wäre nicht der Meinung, dass die Impfpflicht und das Verbot des Verkaufes von Ivermectin ein Verstoß gegen die Menschenrechte wäre.

Dabei ist das Handelsgericht Wien zum Beispiel gefordert, die DB Schenker in das Eigentum des Klägers zu übertragen.

Kommt das Handelsgericht dem nicht nach, ist der Leiter eingestandener Nazi und nicht berechtigt mit österreichischen Steuern finanziert zu werden.

Auch ein Österreicher kann keine amtliche Bestätigung erhalten, dass er Staatsangehöriger der Republik Österreich ist. Ein österreichischer Reisepass ist kein Nachweis mehr, Staatsangehöriger der Republik Österreich zu sein.

Nur ein Danziger Ausweis, mit Angabe Staatsangehörigkeit: „Republik Österreich“ ist die internationale Bestätigung österreichischer Staatsangehöriger zu sein.

Der Unterschied ist, dass Österreicher mit einem Danziger Ausweis, den staatlichen Gerichten exterritorial gegenüberstehen.

Es sind nur Schiedsgerichte zuständig, mit den Gesetzen Österreichs zum Zeitpunkt 1990.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Die Weltbürger fordern, dass gerade auch die österreichische Regierung schriftlich bestätigen muss, dass sie den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Urteilen anerkennt. Das ist die beste Gewähr für die Souveränität Österreichs.

Die Weltbürger fordern ebenso wie gegen die „Deutschen“ ihren Schutz durch Österreich. Auch das österreichische Bundesheer soll eine internationale Streitmacht bilden, um Schiedsurteile zu vollstrecken.

Die Forderungen der Freien Stadt Danzig

Kommen die österreichischen Behörden der entschädigungslosen Enteignung deutschen Vermögens nicht nach, dann müssen sich die Österreicher in gleichem Maße an den Reparationsforderungen der Danziger beteiligen und evtl. sogar österreichisches Territorium als Teilterritorium der Freien Stadt Danzig aus dem Staatsgebiet ausgliedern.

Die Forderungen des Klägers

Obwohl der Kläger immun gegen Coronaviren ist, nachgewiesen durch dreifache Tests, einschliesslich Bluttests, Kosten fast 300,-€, konnte der Kläger mit tagesaktuellem Negativergebnis keine Tintenpatronen kaufen, etc. Der Kläger konnte keine Heilbäder aufsuchen, was wegen seiner Vorerkrankungen für den Erhalt seiner Gesundheit absolut wichtig ist. Der Kläger wurde durch den Lockdown gesundheitlich geschädigt.

Wegen der Impfpflicht hat sich der Kläger abgemeldet und eine Zweitwohnung in der Schweiz genommen für 650,-CHF/Monat.

Der Kläger verlangt deshalb pauschal eine Entschädigung von 10'000,- CHF

Das muss bezahlt werden, selbst wenn die Summe vergleichsweise verschwindend gering ist.

Zum Königreich der Niederlande

Die Niederlande sind parlamentarische Monarchie.

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges ist das Königshaus nach Großbritannien geflüchtet. Das war verfassungswidrig. Entgegen dem Willen der deutschen Wehrmacht, die Niederlande nach den Regeln der Haager Landkriegsordnung zu verwalten, setzte Hitler einen „Deutschen“ als Staatsführer ein und wollte auch dort nationalsozialistisches Recht einführen. Aber das ist in vollem Umfang nicht gelungen.

Die Niederlande haben 1945 Gebiete annektiert, die 1963 zurückgekauft wurden.

Sachverhalt

Die Koninklijke DSM N.V. ist eine niederländische Aktiengesellschaft. Die Koninklijke DSM N. V. hat einen Code of Business Conduct. Dieser Code of Business Conduct gilt für alle Tochtergesellschaften weltweit. Er sichert die Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu. Keinerlei Form der Korruption wird geduldet. Ist die Einhaltung in einem Land nicht gesichert, so hat sich der DSM-Konzern selbst verpflichtet nach einer Lösung zu suchen.

Alle Mitarbeiter müssen jedes halbe Jahr unterschreiben, dass sie Verstöße verbindlich melden, sonst gehen sie in Mithaftung für weitere Verstöße. Verstöße sind erst dann verbindlich gemeldet, wenn die Verstöße geheilt sind. Der Kläger hat Forderungen gegenüber der Koninklijken DSM N.V. gekauft und ist damit auch an den Code of Business Conduct gebunden.

Die Koninklijke DSM N.V. macht sich ausdrücklich die politische Verfolgung des Klägers wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit zunutze, damit der Kläger seine Forderungen aus dem Schiedsurteil vom 14.Okt. 2015 nicht vollstrecken kann. Dabei legte der DSM-Konzern als Argument gegen die Vollstreckung des Schiedsurteils vom 14.Okt. 2015 einen offenen Brief des Klägers an die bayerische Justizministerin vor.

Wenn der DSM-Konzern schon die Danziger Staatsangehörigkeit anspricht, dann muss er wissen, dass der Weltkrieg nicht beendet ist. Wenn denn der DSM-Konzern den offenen Brief

an die bayerische Justizministerin vorlegt, dann muss er wissen, dass Bayern wieder eine de facto Diktatur ist. Dann muss der DSM-Konzern wissen, dass der Kläger bereits seit langem die Werte des DSM-Code of Business Conduct einhält, ohne davon gewusst zu haben.

Der Vertreter des DSM-Konzerns, Herr Nordmann brüstet sich damit, dass er im Auftrag des CEO des DSM-Konzerns, dem niederländischen Staatsangehörigen Herrn Feike Sijbesma für die Freiheitsberaubung des Klägers verantwortlich ist, damit der Kläger das Schiedsurteil vom 14. Okt. 2015 nicht vollstrecken lassen kann.

Der Kläger wollte die Koninklijke DSM N.V. in den Niederlanden pfänden und dazu in die Niederlande einreisen. Er hat deshalb einen Antrag auf freies Geleit an die Staatsanwaltschaft gestellt. Eine Antwort ist nicht erfolgt.

Sehr wahrscheinlich wäre der Kläger auch von den Niederlanden, aufgrund des Haftbefehls des Landgerichts Coburg verhaftet worden.

Vermutlich kann auch kein niederländischer Richter die amtliche Bestätigung vorlegen, dass er Staatsangehöriger des Königreichs der Niederlande ist.

Auch hier kann ein Niederländer mit einem Danziger Ausweis, in dem die Staatsangehörigkeit: „Königreich Niederlande“ steht, auf internationaler Ebene den Nachweis der niederländischen Staatsangehörigkeit erhalten.

Der Unterschied ist, dass er den staatlichen Gerichten exterritorial gegenübersteht.

Es sind nur Schiedsgerichte zuständig mit den Gesetzen der Niederlande zum Zeitpunkt 1990.

Die Forderungen

Die Forderung der Weltbürger

Auch seine Majestät der König der Niederlande soll schriftlich bestätigen, dass Schiedsgerichte Vorrang vor staatlichen Gerichten haben.

Die Forderung der Freien Stadt Danzig

Das Königreich Niederlande soll bestätigen, dass ein Danziger Ausweis keine strafbare Handlung darstellt.

An dem Rückkauf der von den Niederlanden annektierten Gebiete waren auch die Danziger finanziell beteiligt und dieses zurückgekaufte Territorium gehört den „Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz“, das sind die Danziger und nicht die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

Nach Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22. 07. 1913 und Aufhebung des ersten Gesetzes zur Regelung der Staatsangehörigkeit im Jahre 2010 kann kein Bewohner der annektierten bzw. zurückgekauften Gebiete den Nachweis vorlegen, dass er „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)“ ist. Es sind tatsächlich Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, die den Eigentümern, den Danzigern, ihr Eigentum vorenthalten.

Dieses annektierte Gebiet ist deshalb wieder in die Niederlande einzugliedern und der gezahlte Rückkaufspreis mit entsprechender Wertsteigerung an die Danziger zu bezahlen.

Dazu kann „deutsches“ Vermögen in den Niederlanden enteignet werden.

Die Niederlande hatten auch 1945 alles deutsche Eigentum in den Niederlanden enteignet. Auch von einem Danziger. Dieser hat jedoch dagegen geklagt und sein Eigentum zurückerhalten. Ein Präzedenzfall liegt deshalb bereits vor – **Urteil des Raad voor het Rechtsherstel v. 28.08.1956 in Sachen Wetzel wider Beheerinstituut - Danziger fallen nicht unter "Untertanen von Deutschland" und werden deshalb nicht enteignet.**

Am Internationalen Gerichtshof in Den Haag ist Herr Prof. Dr. Georg Nolte Richter. Er gibt sich als Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland aus, zumindest als „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. Tatsächlich ist er Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, der die völkerrechtlichen Verträge der BRD, zum Beispiel die Charta der

Grundrechte der EU, die Europäische Menschenrechtskonvention, das ordre public der BRD, die Verfassung der BRD und das Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD ablehnt und erklärt, dass er die europäischen Grenzen nicht anerkennt. Er steht im dringenden Tatverdacht Anstifter und Mittäter bei einer Ausweiskfälschung zur Täuschung im Rechtsverkehr zu sein. Er genießt deshalb keine Immunität. Das Gleiche trifft für Herrn Prof. Dr. Bertram Schmitt am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zu.

Die Russische Föderation erkennt deshalb diese Gerichte zu Recht nicht an. Dadurch ist der Weltfrieden gestört.

Es wird deshalb hiermit Strafantrag und Strafanzeige wegen des Verdachts der Anstiftung und Mittäterschaft bei einer Ausweiskfälschung gegen Herrn Prof. Dr. Georg Nolte und Herrn Prof. Dr. Bertram Schmitt erstattet.

Die Forderungen des Klägers

Der Kläger wurde seiner Freiheit beraubt. In dringendem Verdacht steht der Niederländer, Herr Feike Sijbesma als CEO der Koninklijken DSM N.V. als Anstifter verantwortlich zu sein.

Es wird hiermit Strafanzeige und Strafantrag gegen Herrn Feike Sijbesma erstattet, wegen Anstiftung zur Freiheitsberaubung des Klägers

und wegen des Verdachts der Anstiftung zur schweren Körperverletzung der Niederländerin Frau Dr. Hospers durch systematisch unfaire Gerichtsverfahren – siehe dazu die Ausführungen zu den Forderungen gegen den DSM-Konzern, Seite 45.

Dem Kläger wurden mit dem Schiedsurteil vom 21. Okt. 2020 Forderungen gegenüber der Koninklijken DSM N.V. zugesprochen. Der Kläger verlangt die Vollstreckung.

Zur Republik Polen

Polen ist eine Republik.

Polen war völkerrechtlich erloschen und wurde erst 1916 vom deutschen Kaiserreich neu geschaffen.

Im Friedensvertrag von Versailles wurde Polen grosse Gebiete des deutschen Kaiserreiches zugesprochen.

Polen hat gleich nach dem Friedensvertrag von Versailles die Sowjetunion angegriffen. Waffenlieferungen, die über Danzig entladen werden sollten, wurden von den Danzigern bestreikt.

Polen hatte sich die heutige Westukraine einverleibt. Die Folge war die Vertreibung der Ostdeutschen 1945, damit die damaligen Ostpolen (heute Westukraine) dort angesiedelt werden konnten.

De facto war der Zweite Weltkrieg auch ein Krieg der Sowjetunion gegen Polen, um die Grenzen des Friedensvertrages von Versailles wiederherzustellen.

Ohne den Angriffskrieg Polens 1920 gegen die Sowjetunion wäre es zu keiner Vertreibung der Ostdeutschen gekommen.

Bis 1990 war jedem Polen, aber auch der Sowjetunion bewusst, dass die ostdeutschen Gebiete zurückgekauft werden konnten.

Die Vertreibung der Ostpolen aus der heutigen Ukraine wurde damit gerechtfertigt, dass Polen gegen den Minderheitenschutzvertrag verstossen hat und die deutschen, jüdischen und russischen Minderheiten drangsalierte. Die meisten der über Danzig geflohenen 620'000 Bürger jüdischen Glaubens waren polnische Staatsbürger. 80'000 Deutsche sahen sich zur Auswanderung gezwungen. Die Vertreibung der Ostpolen aus der heutigen Ukraine war dadurch begründet.

Polen hatte massgeblichen Anteil am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Polen hat behauptet, Berlin wäre eine polnische Stadt. Polen wollte mit Frankreich Krieg gegen das Deutsche Reich führen, das aufgrund des Friedensvertrages von Versailles nur über 100'000 Soldaten verfügen durfte. Bereits im Frühjahr 1939 hatte Polen die Mobilmachung angeordnet. Am 31. Aug. 1939 wurde der deutsche Konsul in Krakau ermordet. Polnische Zeitungen berichteten am 31. Aug. 1939 vom siegreichen Marsch auf Berlin.

Die Danziger hatten die Aggression Polens gegen die Sowjetunion abgelehnt. Den Danzigern hätte 1945 Ostdeutschland einschliesslich Ostpreussen zugeschlagen werden müssen.

Dass man beschlossen hat, dass die Bundesrepublik Deutschland der Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig wird, ist ohne deren Zustimmung erfolgt.

Sachverhalt

Der deutsch-polnische Grenzvertrag von 1990 ist lediglich die Bestätigung der von den Besatzungsmächten festgelegten Verwaltungsgrenzen des Deutschen Reiches.

Ein völkerrechtlich anerkannter Grenzvertrag konnte nicht beschlossen werden, solange Berlin noch besetzt war. Der Kläger hatte wegen diesem Grenzvertrag Schadensersatzklage eingereicht. Die Klage blieb so lange liegen, bis das Bundesverfassungsgerichtsgesetz dahingehend geändert wurde, dass keine Klagen mehr angenommen werden müssen und hat dann die Klage nicht angenommen. In Art. 1 des 2 + 4 Vertrages ist deshalb auch von der Zukunft die Rede: „...werden... wird...“.

Für die Freie Stadt Danzig ist dieser Vertrag ohnehin völlig bedeutungslos. Weder die „Deutschen“ noch die Polen können ohne ausdrückliche Zustimmung über das Territorium der Freien Stadt Danzig verfügen. Eine völkerrechtliche Bestätigung/Zustimmung der Grenzen sollte durch eine in Zukunft beschlossene Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz erfolgen. Es steht ausdrücklich in diesem 2 + 4 Vertrag, dass dieser erst wirksam wird, wenn die Auflagen verwirklicht sind.

Solange der 2 + 4 Vertrag nicht verwirklicht ist, steht Ostdeutschland lediglich unter polnischer Verwaltung.

Durch die Aktivitäten des Klägers weiss Polen, dass der 2 + 4 Vertrag nicht verwirklicht ist. Dass deshalb der Weltkrieg nicht beendet ist und die Frage nach dem Territorium der Freien Stadt Danzig, ohne die ausdrückliche Zustimmung der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig (das sind nicht die Bewohner von Gdansk), völkerrechtlich nicht geklärt werden kann. Polen hat seine Reparationsforderungen ständig erhöht, zuletzt auf 1'300'000'000'000,-€.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Die Regierung von Polen soll den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten bestätigen.

Die Forderungen der Freien Stadt Danzig

Polen wird aufgefordert, dass der 2 + 4 Vertrag verwirklicht wird und dass es dazu deutsches Vermögen zugunsten der Danziger enteignet.

Bis der 2 + 4 Vertrag verwirklicht ist, ist Art. 104 des Friedensvertrages von Versailles einzuhalten und die Freie Stadt Danzig, das heisst die Weltbürger aussenpolitisch zu vertreten und muss/soll sich dazu einer internationalen Streitmacht anschliessen.

Jeder, dem ein Danziger Ausweis von einem völkerrechtlich anerkannten Danziger, wie dem Kläger, ausgestellt wurde, muss von Polen aussenpolitisch vertreten werden, bis der 2 + 4 Vertrag verwirklicht ist.

Oder Polen muss seine Beamten aus Danzig abziehen und es wird die Region Pommern/Kaschubei und Schlesien als erweitertes Territorium der Freien Stadt Danzig gefordert.

Das ist keine Regelung bei der Polen ein Mitspracherecht hat. Das ist eine Forderung auf ein Gebiet, das noch immer Gebiet des Deutschen Reiches ist.

Polen kann lediglich mit den „Deutschen“ über einen Ausgleich dafür verhandeln.

Polen muss diese Forderung durchsetzen.

Kommt Polen seinen Verpflichtungen nach Art. 104 auch jetzt nicht nach, dann ist der Friedensvertrag von Versailles definitiv von Polen aufgekündigt.

Der Kläger ist dann verpflichtet, die osteuropäischen Grenzen von 1916, formell richtig zum Zeitpunkt Jan. 1913 zu fordern, bzw. Landverluste des Deutschen Reiches durch Schadensersatzzahlungen auszugleichen.

Die Forderungen des Klägers

Auch den Kläger muss Polen nach Art. 104 des Friedensvertrages von Versailles aussenpolitisch vertreten und diesem den Schutz des Auslandes, sowohl im Inland als auch im Ausland gewähren bis der 2 +4 Vertrag verwirklicht ist.

Polen ist damit verpflichtet, den Kläger vor rechtswidrigen Strafverfolgungsmassnahmen unter Entzug des Danziger Rechts, unter Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu schützen. Polen muss an erster Stelle dafür sorgen, dass entsprechender Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen diesen rechtswidrigen Strafverfolgungen durchgesetzt werden.

Vertritt Polen den Kläger nicht, hat Polen definitiv endgültig, den Friedensvertrag von Versailles aufgekündigt, wie bereits 1920 gegenüber der Sowjetunion. Dann macht es Sinn, wenn Polen den Eintritt der NATO in den Krieg gegen die Russische Föderation fordert. Denn wenn Polen den Friedensvertrag von Versailles nicht anerkennt, dann erkennt Polen auch den deutsch-polnischen Grenzvertrag aus dem Jahre 1990 nicht als völkerrechtlichen Vertrag an. Dann wird nicht nur über die Grenzen des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 1937 verhandelt, sondern über die europäischen Grenzen (zugunsten von Polen in den Grenzen von 1916), aber formell richtig in den Grenzen von 1913.

Vertritt Polen den Kläger nicht, ist der Kläger berechtigt, selbst eine internationale Streitmacht zu organisieren, die den Kläger vertritt und dessen Interessen durchsetzt.

Es kann aber auch jeder andere die Position Polens einnehmen und die Interessen des Klägers mit militärischen Mitteln durchsetzen.

Zur Ukraine

Ob man die Ukraine als souveränen, demokratischen Staat bezeichnen kann ist fraglich.

Die Ukraine wurde nach dem Grundsatz von Treu und Glauben aus der Sowjetunion entlassen, dass die ehemaligen Staatsangehörigen der Sowjetunion keinerlei Feindseligkeiten gegeneinander aufnehmen. Die Russische Föderation sollte der NATO beitreten. 2014 wurde der demokratisch gewählte prorussische Präsident mit Gewalt beseitigt.

Die Ostukrainer waren damit nicht einverstanden. Die Ostukrainer haben an ihrem Recht festgehalten und sind die Vertreter der Ukraine, wie diese nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gegründet wurde.

Nicht die Bewohner der Krim haben die ursprüngliche Ukraine verlassen, sondern die Kiewer sind Abtrünnige.

Seither wird gekämpft. Die Ostukrainer haben ihre eigene Staatsgewalt, den Bürgern wird ihr Eigentumsrecht gewährleistet und ihr angestammtes Recht. Es sind damit nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts souveräne Staaten.

1990 hätten die heutigen Westpolen, einschliesslich der Bewohner Danzigs, die aus der heutigen Westukraine vertrieben wurden, ihr Eigentum in der heutigen Westukraine zurückfordern können.

Die Ukraine steht auf Platz 122 der korruptesten Staaten. Es darf bezweifelt werden, dass man die Ukraine als Demokratie bezeichnen kann.

Die Ukraine wird bereits mit 120'000'000'000,-€ unterstützt. Die Ukraine beziffert den Schaden selbst mit 700'000'000'000,-€. 20% der Einwohner sind ins Ausland geflüchtet. 30% der in Deutschland aufgenommenen Ukrainer will nicht mehr zurück.

Die Schulden aus diesem Krieg können von der Ukraine auf Jahrzehnte nicht bezahlt werden. Ob man einen derartigen Staat als souverän bezeichnen kann ist fraglich. Es besteht der Verdacht, auf Weisung der grössten Geldgeber zu handeln.

Die grösste Unterstützung erhält die Ukraine von den USA. Finanziert wird diese Unterstützung durch die Staatsverschuldung der USA. Dafür bezahlen die Bürger der USA Zinsen. Diese Zinsen fliessen jedoch hauptsächlich den strategischen Partnern des WEF zu. Es ist also kein Wunder, dass das WEF für den Krieg der Ukraine ist und die Argumente der Russischen Föderation zensiert.

Da debattiert das WEF über den Krieg in der Ukraine, aber nicht darüber, wer daran verdient. Da wird laufend bekannt, dass sich Ukrainer durch Korruption am Krieg bereichern.

Aber die EU will, dass die Ukraine in die EU aufgenommen wird.

Dann erhält die Ukraine Subventionen aus der EU, zum grössten Teil werden diese wieder von den Deutschen bezahlt.

Inzwischen hat die Ukraine eine Tochter der österreichischen Raiffeisenbank, die zu 100% den Österreichern gehört, faktisch enteignet, um den Krieg zu bezahlen.

Dabei müsste die Ukraine erst einmal deutsches Vermögen und auch dieses österreichische Vermögen zugunsten der Danziger enteignen, damit überhaupt erst einmal der Zweite Weltkrieg beendet wird. Erst dann sind die Grenzen vor allem in Osteuropa geklärt.

Sachverhalt

Ohne die territoriale Frage der Freien Stadt Danzig zu klären, ist der Weltkrieg nicht beendet und alle europäischen Grenzen sind in Frage gestellt. Der Krieg in der Ukraine zieht auch die Danziger in Mitleidenschaft und diese müssen sich auf verschiedene Arten der Kosten daran beteiligen.

Das ist ein klarer Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gegenüber den Danzigern.

Die Ukraine verletzt mit dem Krieg die Verhältnismässigkeit der Mittel. Die Ukraine fordert und fordert Milliarden an Unterstützung, nur damit die Ostukrainer ukrainisch sprechen und nicht mehr russisch.

Aber für Somalia, Madagaskar usw. fehlen wenige Milliarden, um den Hunger zu stillen und die durch die Klimaerwärmung ausbleibenden Niederschläge durch Bewässerungen auszugleichen.

Die Ukraine pocht auf die Unverletzlichkeit der Grenzen. Dabei verdankt die Ukraine ihre Existenz nur der Entlassung aus der Sowjetunion, dass nach dem Prinzip von Treu und Glauben erfolgt ist. Das heisst, selbstverständlich dass es zwischen den Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Russischen Föderation keine feindseligen Handlungen geben sollte. Das ist doch das selbstverständlichste der Welt. Die Sowjetunion hat sich selbst

aufgelöst, weil sich die NATO von der mächtigen Sowjetunion bedroht gefühlt hat und es deshalb zu einer Abrüstung kommen sollte.

Im 2 + 4 Vertrag wurde faktisch eine Osterweiterung der NATO ausgeschlossen. Es wurde der deutsch-sowjetische Freundschaftsvertrag geschlossen.

Und nun sollen sich die Deutschen gegen die Russische Föderation richten?

Noch vor wenigen Jahren galt für die Deutschen, dass sie keine Waffen an kriegführende Staaten liefern. So wurde zum Beispiel die Lieferung von Räumungspanzern an Saudi-Arabien abgelehnt, weil diese auch gegen Demonstranten eingesetzt werden könnten.

Und nun sollen sich die Deutschen nicht nur an Waffenlieferungen beteiligen, sondern auch noch die Ukraine subventionieren. Eine Subventionierung ist aber eine aktive Parteinahme. Es ist definitiv eine Erklärung zum Kriegsbeitritt und verletzt elementar die Rechte und Pflichten der Danziger.

Das geht schlicht nicht. Die Ukraine muss sich darüber im Klaren sein, dass die Regierung der BRD, keine Besitzer der BRD sind und sowohl formell und sachlich keine Vertretungsmacht mehr haben.

Die Ukraine hat sich nicht an das Abkommen von Minsk gehalten. Die Russische Föderation sieht sich zu Recht von der NATO bedroht und fordert die Neutralität der Ukraine. Die Ukraine lehnt dies als unzulässige Einschränkung der Souveränität ab. Dabei ist zum Beispiel Schweden aus freien Stücken neutral.

Auf der anderen Seite macht die Ukraine bei den Beschlüssen von Montreal mit und schränkt die Eigentumsrechte seiner Bürger damit ein.

Da ist es lächerlich die Souveränität durch eine Neutralität verletzt zu sehen.

Herr Selenskyj will, dass die Ostukrainer auf ihr Recht zur Selbstbestimmung verzichten. Das ist Faschismus.

Die Ukraine fordert und fordert, inzwischen über 120'000'000'000,-€ um zu zerstören. Was könnte man mit dieser Summe in Madagaskar und Somalia im Vergleich dazu erreichen?

Die Ukraine stellt die Ukrainer zum Beispiel über Somalier. Das ist Rassismus, purer Zynismus. Herr Selenskyj verbietet die Kapitulation von Mariupol und fordert damit einen Verstoss gegen Art. 25 der Haager Landkriegsordnung.

Selbst wenn die Russische Föderation heute auch auf die Krim verzichtet, hat die Ukraine mehr verloren, wie sie gewinnen konnte.

Dagegen hält sich die Russische Föderation an das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Russische Föderation gewährt zum Beispiel den Tschetschenen islamisches Recht.

In der Ostukraine haben sich staatliche Instanzen etabliert, die den Bewohnern ihr Recht gewährleistet. Es stand der Russischen Föderation frei, diese als Staaten anzuerkennen und schliesslich Beistand zu leisten.

Die Russische Föderation ist darauf bedacht keinen Krieg gegen die Ukraine zu führen. Die Russische Föderation ist gleich ungehindert bis Kiew vorgerückt und hätte Kiew bombardieren können, wenn sie es gewollt hätte. Das war eine Drohgebärde. Dann hat sich die Russische Föderation auf das Gebiet der anerkannten Staaten zurückgezogen.

Hätte die Russische Föderation Krieg gegen die Ukraine führen wollen, dann wären westliche Waffenlieferungen bereits an den Grenzen gestoppt worden. Dass die Ukraine jetzt in der Lage ist Krieg zu führen, liegt am Entgegenkommen der Russischen Föderation.

Die Ukraine hat angefangen die Infrastruktur anzugreifen. Selbstverständlich beantwortet die Russische Föderation dies mit der Störung der Infrastruktur.

Was haben die Lemberger mit den Sewastopolern gemeinsam?

Sie führen schon immer Krieg gegeneinander.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Die Ukraine wird aufgefordert, den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anzuerkennen. Wozu wird dann noch Krieg geführt?

Die Ukraine soll sich einem internationalen Schiedsgerichtsverfahren stellen, am besten gleich diesem und anerkennen, dass internationale Schiedsgerichtsurteile den Vorrang vor staatlichen Gerichtsurteilen genießen. Dazu soll sich die Ukraine einer internationalen Streitmacht anschließen, die Schiedsurteile durchsetzt.

Schliesst sich die Russische Föderation nicht an, nur dann hat die Ukraine ein Recht unterstützt zu werden.

Die Forderungen der Danziger

Die Ukraine wird aufgefordert Stellung zum Territorium der Freien Stadt Danzig zu beziehen und die Rechte der Danziger durchzusetzen.

Nimmt die Ukraine keine Stellung zum Territorium der Freien Stadt Danzig, dann muss nicht nur über die Grenzen von 1937 neu verhandelt werden, sondern über den Friedensvertrag von Brest-Litowsk und den Friedensvertrag von Versailles.

Auch die Ukraine muss Reparationsforderungen der Freien Stadt Danzig durchsetzen.

Die ukrainische Regierung muss sich darüber im Klaren sein, dass die „deutsche“ Regierung weder formell noch sachlich berechtigt ist, für die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)“ zu handeln.

Die Ukraine muss sich bewusst sein, dass die Partei der „Grünen“ von mehr als 80% der Bevölkerung nicht gewählt wurde. Die von den „Grünen“ geforderte Unterstützung der Ukraine, wird selbst durch krasse Lügen der „Grünen“ von weiten Teilen der Bevölkerung nicht geteilt. Die Ukraine muss sich bewusst sein, dass die Unterstützung der Ukraine mit der wahrheitswidrigen Propaganda der „Grünen“ zustande kommt, dass die Russische Föderation einen einmaligen Völkerrechtsbruch beginge. Es wird verschwiegen, dass zum Beispiel die Türkei Nordzypern eingenommen hat. Es wird verschwiegen, dass das Kosovo durch einen Krieg mit Serbien geschaffen wurde, usw.

Alles, was die Regierung der BRD der Ukraine zur Verfügung stellt, wird zurückgefordert mit einem Zinssatz zu 2%, über die von der Ukraine mitverursachten Inflation.

Diese Rückzahlungen werden Staaten zur Verfügung gestellt, die besonders unter schlechten Wetterbedingungen leiden.

Die Forderungen des Klägers

Auch die Ukraine muss deutsches Vermögen zugunsten des Klägers enteignen.

Zur Russischen Föderation

Die Russische Föderation ist der Rechtsnachfolger der Sowjetunion – siehe Sitz im Sicherheitsrat der UNO.

Die Russische Föderation ist ein föderaler Staat mit weitgehend autonomen Zonen. So wird zum Beispiel in Tschetschenien islamisches Recht anerkannt.

Sachverhalt

Die Russische Föderation ist mitverantwortlich, dass die Danziger Reparationen erhalten.

Die Sowjetunion hat sich in Art. 4 des 2 + 4 Vertrages das Recht einräumen lassen, in die DDR einmarschieren zu dürfen, ohne dass ein anderer Staat eingreifen darf.

Die Russische Föderation muss wissen, dass der 2 + 4 Vertrag nicht verwirklicht ist und dass Österreich mit Deutschland nicht in der EU sein dürfte, weil Deutschland wieder eine Diktatur ist.

Die Russische Föderation trägt damit eine Mitverantwortung dafür, dass die EU von der deutschen Diktatur beherrscht wird.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Die Weltbürger fordern von der Russischen Föderation die Anerkennung von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten.

Die Russische Föderation soll sich am Aufbau einer internationalen Streitmacht beteiligen, die Schiedsurteile durchsetzt.

Damit ist auch der Krieg in der Ukraine beendet. Mit der Diskussion über das Territorium der Freien Stadt Danzig muss auch über die Grenzen der Ukraine verhandelt werden.

Die Forderung der Freien Stadt Danzig

Die Russische Föderation muss dafür sorgen, dass der 2 + 4 Vertrag verwirklicht wird und dazu deutsches Vermögen zugunsten der Danziger enteignen oder es muss über das Territorium der Freien Stadt Danzig und damit über alle osteuropäischen Grenzen verhandelt werden.

Die Forderungen des Klägers.

Die Russische Föderation soll im Zweifelsfalle deutsches Vermögen zugunsten des Klägers enteignen.

Zum Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland

Großbritannien ist eine parlamentarische Monarchie.

Grossbritannien war massgeblich am Friedensvertrag von Versailles beteiligt. Grossbritannien hielt eine Seeblockade gegen das deutsche Kaiserreich aufrecht, obwohl kapituliert worden war. Dadurch kam es zur Hungersnot im Deutschen Reich. 750'000 Deutsche waren bereits verhungert. Dadurch wurde Deutschland zum Friedensvertrag von Versailles gezwungen.

Grossbritannien hat sich als Schutzmacht für die Danziger eingesetzt und gedroht die Exekutive in der Stadt zu übernehmen, falls die Nazigesetze nicht zurückgenommen werden.

Sachverhalt

Russland hat das Deutsche Reich 1914 angegriffen. Die britische Monarchie war mit der Russischen verbündet. Die Briten hatten Deutsch-Ostafrika angegriffen und den Grossvater des Klägers bzw. dessen Erben zu Unrecht in Ostafrika enteignet.

Die Briten haben den Vater des Klägers als Danziger 1940 in das Kriegsgebiet des Deutschen Reiches entsandt. Die Briten haben 3% der Forderungen des Vaters des Klägers 1957 bezahlt. Der Rest wird nach dem Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953 fällig. Auch die Briten haben sich bestätigen lassen, dass bestimmte Bestimmungen des Überleitungsvertrages auch nach dem 2 + 4 Vertrag noch in Kraft bleiben.

Auch die Briten haben zur Voraussetzung der Souveränität der BRD gemacht, dass die Danziger eine Verfassung mit den „Deutschen“ beschliessen müssen, ansonsten sind die Danziger die Besitzer der BRD, als „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“.

Dagegen können die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches lediglich im Rahmen des GG für die BRD handeln.

Aber wie im letzten Jahrhundert muss Grossbritannien die Rechte, das Recht der Danziger notfalls durch Übernahme der Exekutive durchsetzen.

Wozu hat Grossbritannien den Zweiten Weltkrieg gewonnen, wenn es jetzt einfach so, den deutschen Nationalsozialisten wieder die Herrschaft über Europa überlässt? Die damalige britische Premierministerin Thatcher war gegen eine Vereinigung der BRD und der DDR, weil sie zu Recht die deutsche Übermacht in Europa befürchtet hat.

Der 2 + 4 Vertrag ist nicht verwirklicht. Grossbritannien ist nach wie vor Schutzmacht der Danziger. Gerade weil die Briten den Vater des Klägers 1940 aus dem Völkerbundmandatsgebiet Tanganyika zum Widerstand gegen die Nazis in das Deutsche Reich entsandt haben und Schadensersatzforderungen daraus noch zustehen.

Wozu unterstützt Grossbritannien die Ukraine? Damit auch die Ukraine unter die Kontrolle der deutschen Nationalsozialisten gerät und kein Ukrainer mehr seine Rechte einklagen kann?

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Auch seine Majestät der König des Vereinigten Königreiches wird aufgefordert ausdrücklich den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anzuerkennen.

Die Weltbürger fordern Grossbritannien auf, den Schutz der Weltbürger zu garantieren, in dem sie sich an einer internationalen Streitmacht beteiligen, die internationale Schiedsurteile durchsetzt.

Die Forderungen der Freien Stadt Danzig

Grossbritannien ist verpflichtet die Forderungen der Danziger durchzusetzen oder über den Friedensvertrag von Versailles neu zu verhandeln.

Die Forderungen des Klägers

Grossbritannien ist verpflichtet die geerbten Forderungen des Klägers durchzusetzen. Dazu wird gefordert, dass die bei der Bank of England gelagerten Goldbestände der BRD in das Eigentum des Klägers überführt werden.

Zur Französischen Republik

Frankreich ist eine Republik.

Frankreich war massgeblich am Friedensvertrag von Versailles beteiligt. Der Schlachtruf der Franzosen war: „Für die Freiheit von Danzig.“

Frankreich hat vom Friedensvertrag von Versailles stark profitiert.

Frankreich hatte auch 1945 das Saarland faktisch annektiert.

Sachverhalt

Gerade Frankreich als Gründungsmitglied der EU, um „Deutschland“ friedlich in die Völkergemeinschaft einzubinden, ist wesentlich mitverantwortlich, wenn die „BRD“ wieder eine nationalsozialistische Diktatur ist. Auch Frankreich muss wissen, dass zum Beispiel selbst ein Richter aus dem deutschen Bundesland Thüringen den EUGH darauf aufmerksam gemacht hat, dass er nicht unabhängig ist und damit keine justizielle Behörde im Sinne des EU-Rechts

ist. Gerade Frankreich müsste die „Deutschen“ auffordern, die Charta der Grundrechte der EU einzuhalten.

Gerade Frankreich ist dazu verpflichtet, dass Danziger/deutsches Recht eingehalten wird.

Auch Frankreich muss deutsche Haftbefehle ungeprüft vollstrecken und hätte vermutlich gegen den Kläger vollstreckt, mit dem Vorwurf, er wäre der Repräsentant der Freien Stadt Danzig. Auch den Vorwurf ein Danziger Ausweis wäre eine Urkundenfälschung hätte man gelten lassen. Damit hätte auch Frankreich Partei zugunsten der zu Reparationen verpflichteten Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, die EU-Recht nicht anerkennen ergriffen, zu Lasten der reparationsberechtigten Danziger, den Bewahrern des Rechtsstaates „Deutschland“.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Auch Herr Präsident Macron soll ausdrücklich bestätigen, dass er den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennt.

Die Weltbürger fordern von Frankreich die Beteiligung an einer internationalen Streitmacht die Schiedsurteile durchsetzt.

Die Forderungen der Freien Stadt Danzig

Frankreich ist verpflichtet, die Forderungen der Danziger durchzusetzen oder über den Friedensvertrag von Versailles neu zu verhandeln.

Die Forderungen des Klägers

Frankreich ist verpflichtet, die Forderungen des Klägers durchzusetzen und notfalls „deutsches“ Vermögen in Frankreich zugunsten des Klägers zu enteignen.

Zur Europäischen Union

Die EU ist eine auf vertraglicher Basis beruhende Staatengemeinschaft, die geschaffen wurde, um den Frieden in Europa zu sichern.

Im 2 + 4 Vertrag wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Anerkennung der europäischen Grenzen ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Friedensordnung ist.

Völkerrechtlich anerkannt sind die europäischen Grenzen aber erst, wenn die Auflagen nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages erfüllt worden sind, nämlich eine Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz zu beschließen, in der die Staatsgrenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 GG Geltungsbereich geregelt war,

Sachverhalt

1999 wurde der € als Buchgeld als gemeinsame Währung eingeführt. Gleichzeitig wurde das „Staatsvolk“ der BRD, die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erklärt. Mit der Einführung des € als Bargeld 2002 wurde gleichzeitig der Rahmenbeschluss 2002 JI 584 zum EU-Haftbefehl vereinbart. Seither müssen alle Staaten der EU ungeprüft EU-Haftbefehle vollstrecken. Aber beginnend mit dem Jahre 2004 wurde wieder nationalsozialistisches Recht in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) praktiziert. 2005 wurde die Unabhängigkeit der Richter beseitigt. Seither dürfte die BRD kein Mitglied der EU sein.

Auf Nachfrage von Frau Karin Leffer, ob Staatsangehörige des Deutschen Reiches Mitglieder der EU sein können, antwortet die EU, dass nur Staatsangehörige der BRD Mitglieder der EU

sein können. Die Aufforderung an die EU, dass zum Beispiel Frau Ursula von der Leyen das Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD vorlegt, wird nicht beachtet – siehe Anlage Nr. 6.

Die EU muss allein wegen der Anfrage eines Richters aus dem deutschen Bundesland Thüringen wissen, dass die BRD kein Mitglied der EU sein darf, Az. EUGH: C-276/20.

Auf Anfrage von Frau Karin Leffer bei der EU, dürfen von Seiten der Bundesrepublik Deutschland (BRD) nur Staatsangehörige von Deutschland, zumindest „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)“ Mitglieder und Mitarbeiter der EU sein. Tatsächlich sind von Seiten der BRD nur Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches vertreten.

Die EU als Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit existiert definitiv nicht mehr. 95% der Bürger der EU sind damit nicht einverstanden.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Frau EU Kommissionspräsidentin der EU Ursula von der Leyen soll bestätigen, dass sie den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennt.

Die EU soll eine internationale Streitmacht bilden, die Schiedsurteile vollstreckt.

Die Forderungen der Danziger

In der EU dürfen nur „Deutsche“ sitzen, die zu ihrem Ausweis der BRD einen Danziger Ausweis vorlegen, zum Nachweis, dass sie „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ sind.

Erfüllt die EU die Forderungen nicht, dann haben die Regierungen der Staaten der EU definitiv vor den Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches kapituliert. Dann gibt es definitiv keine EU mehr.

Seit dem 17.07.1990 haben die „Deutschen“ definitiv keine Vollmacht für die Bewohner der BRD zu handeln.

Seit 1999 handelt die „deutsche“ Regierung nicht mehr als Vertreter der „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ und sind keine Vermögensverwalter der BRD mehr.

Alle Nettozahlungen werden zurückgefordert, falls die EU weiterhin Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches beschäftigt.

Es wird eine neue EU gegründet, in der nur Vertreter der Bürger sind, die den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennen.

Es werden Schiedsgerichte gebildet, deren Richter die Bürger selbst ernennen oder die durch ein Losverfahren bestimmt werden.

Die Forderungen des Klägers sind identisch mit den Forderungen der Danziger.

Auf den Staatsvertrag zwischen dem Vatikan und den „Deutschen“ wird im Anhang Nr. 2 zu den „Deutschen“ eingegangen.

Ebenso zur evangelischen Kirche.

Zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Vereinigten Staaten von Amerika ist eine Vereinigung souveräner Staaten, wie es das deutsche Kaiserreich war.

Die USA haben sich 1944 als Hauptsiegermacht in London bestätigen lassen.

Die USA sind unmittelbare militärische Besatzungsmacht in dem deutschen Bundesland Bayern. Die USA waren massgeblich an der Gründung der Vereinten Nationen als Kriegsbündnis gegen das Deutsche Reich beteiligt.
Die USA sind massgeblich an der Gründung der NATO als Wertebündnis (erst in zweiter Linie Verteidigungsbündnis) beteiligt.

Sachverhalt

Die Vereinigten Staaten sind massgebliche Beschützer der westlichen Wertegemeinschaft. Sie fordern von den Deutschen eine grössere Beteiligung an Rüstungsausgaben. Dabei ist Deutschland wieder der grösste Feind der westlichen Werte.

Auch die USA müssen ungeprüft bayerische Haftbefehle vollstrecken und gehen in Mithaftung, wenn zum Beispiel Frau Karin Leffer in die USA reisen würde und wegen dem Vorwurf, sie wäre Repräsentantin der Freien Stadt Danzig ausgeliefert werden würde. Auch die USA würden damit Partei für die Nazis ergreifen.

Wie jetzt Herr Elon Musk festgestellt hat, zensierte Twitter aufgrund der „Zusammenarbeit“ mit dem FBI.

Offensichtlich wird das FBI zu Lasten der Bürger von Feinden der Bürger der USA kontrolliert. Anders ist es auch nicht zu erklären, warum die Behörden der USA zu der bayerischen Diktatur schweigen.

Das Gericht in Washington DC ist der Begründung von Frau Karin Leffer und dem Kläger gefolgt, dass die Freie Stadt Danzig zuständig ist, dass in Deutschland der Rechtsstaat wieder hergestellt wird, um den Weltkrieg zu beenden. Dagegen haben Frau Karin Leffer und der Kläger als Einzige Beschwerde erhoben, um sicherzustellen, dass die Entscheidung von Herrn Richter Nichols nachträglich in Frage gestellt wird.

Auch das Gericht in zweiter Instanz in Washington DC hat bestätigt, dass der Kläger als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig berechtigt ist, von den völkerrechtlich unantastbaren Recht auf entschädigungslose Enteignung deutschen Vermögens Gebrauch zu machen, um in Deutschland den Rechtsstaat wiederherzustellen und den Weltkrieg zu beenden.

Die Vereinigten Staaten haben eine Staatsverschuldung in Höhe von 31'000'000'000'000,-\$ und damit die festgelegte Schuldenobergrenze erreicht. Unter Herrn Präsident Obama wurde noch darüber diskutiert, ob die zulässige Staatsverschuldung von 15'000'000'000'000,-\$ überschritten werden darf. Die Staatsschulden haben sich also während dieser Zeit verdoppelt. Pro Einwohner haben die USA doppelt so hohe Staatsschulden wie ein Europäer. Wird die Schuldenobergrenze nicht angehoben, droht ein Zusammenbruch der Wirtschaft.

Wie wollen die USA jemals diese Schulden ausgleichen?

Auf der anderen Seite wird die Ukraine mit bereits ca. 50'000'000'000,-\$ von den USA finanziert. Wie dieses Vermögen von der Ukraine ohne Subventionen zurückbezahlt werden kann, ist fraglich. Wird die Ukraine jetzt unterstützt, um die Waffenlieferungen an die Ukraine als Staatseinnahmen zu verbuchen oder weil der Sohn von Herrn Präsident Joe Biden, Hunter Biden geschäftliche Interessen in der Ukraine hat?

Die USA können ihre Staatsschulden nur ausgleichen, wenn sie ihre Rüstungsausgaben in Höhe von mehr als 800'000'000'000,-\$ reduzieren.

Das geht ganz einfach.

Die Streitkräfte der USA sollen sich in einer internationalen Streitmacht eingliedern, die internationale Schiedsurteile vollstreckt. Damit wird das Ziel der USA die Demokratie in der Welt zu fördern erreicht.

Der Kläger bietet deshalb sogleich 120'000'000'000,-€ aus seinen Forderungen als Beteiligung an den Rüstungsausgaben an. Diese können gleich als Buchwert angenommen

werden oder gleich in Bargeld eingenommen werden, in dem deutsche Unternehmen und ausländische Unternehmen in der Höhe des Wertes der Tochterunternehmen in der BRD enteignet werden.

Wie gesagt, kann der den Unternehmen daraus entstehende Schaden ausgeglichen werden, in dem diese Unternehmen die Staatsangehörigkeit, auch als juristische Personen der Freien Stadt Danzig beantragen oder einer Verfassung für die BRD „Deutschland“ zustimmen, in der die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig geregelt ist.

Enteignet wird dennoch. Die enteigneten Unternehmen können ihre Verluste vom Finanzministerium zurückfordern oder von den Steuern absetzen.

Weiter bietet der Kläger an, die Aussenhandelsüberschüsse der BRD gegenüber den USA zur Finanzierung des Staatshaushaltes zu verrechnen. Allein im Jahre 2019 waren das 50'000'000'000,-€.

Werden diese Angebote nicht angenommen, dann ist dies nicht die Entscheidung der Bürger der USA, sondern die Entscheidung von Politikern bzw. Behörden der USA, die nicht die Interessen der Bürger der USA vertreten.

Schliessen sich die Streitkräfte der USA einer internationalen Streitmacht an, folgen sicherlich die NATO-Staaten. Es fällt ein gemeinsamer Rüstungshaushalt an. Die gemeinsamen Ausgaben können auf ein Minimum reduziert werden. Die USA können grosse Investitionen vornehmen, um die Prärien und Halbwüsten der USA zu bewässern. Auch wenn die, dadurch erzeugten landwirtschaftliche Produkte subventioniert sind, werden weitere Rodungen des Amazonas Regenwaldes vermieden.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

In den USA hat man das Recht auf ein Verfahren vor einer Jury. Zu Schiedsgerichtsverfahren wird geraten.

Dennoch gibt es auch in den USA Probleme bei der Vollstreckung von Schiedsurteilen.

Die USA geben bei weitem das meiste für Rüstungsausgaben zur Förderung und Schutz der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit aus.

Es wird gefordert, dass die USA das New Yorker Abkommen über die Anerkennung von Schiedsurteilen durchsetzen.

Die NATO als Wertebündnis wäre gewahrt.

Rüstungsausgaben könnten zugunsten von Bewässerungen des mittleren Westens der USA eingesetzt werden.

Aber wenn die CIA und das FBI gegenüber der Bevölkerung der USA verschweigen, dass Deutschland wieder eine nationalsozialistische Diktatur ist, dann beweist dies, dass auch diese Behörden Lakaien des WEF sind und keine Interessen der USA vertreten.

Die Forderungen der Danziger

Zum Schutz der Danziger sind die USA direkt verpflichtet.

Die USA sind verpflichtet, „deutsches“ Vermögen zugunsten der Danziger zu enteignen. Klagen dagegen sind nicht zugelassen. Das ist verbindliches Recht der USA.

Die Forderungen des Klägers

Konkret wurde die FED bereits verklagt, den Kläger als Eigentümer der in den USA gelagerten deutschen Goldbestände zu bestätigen. Die Gerichtskosten wurden bezahlt, aber das Gericht stellt dem Kläger die Ladung an die Beklagte nicht zu.

Zu der Organisation der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen sind der Rechtsnachfolger des Völkerbundes, Art. 1-26 des Friedensvertrages von Versailles.

Beweis: Übernahme der Völkerbundmandatsgebiete und der Immobilien des Völkerbundes und Art. 37 der Statuten des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag.

Die Vereinten Nationen definieren sich nach der Charta der Vereinten Nationen.

Wie aus der Präambel der Charta der Vereinten Nationen hervorgeht, wurde die UNO gegründet, um die Menschheit von der Geißel des Krieges zu befreien.

Dazu wurde verbindlich vereinbart, dass die Staaten der Vereinten Nationen jeden Streit durch ein Schiedsgericht klären lassen.

Es wurde eine internationale Streitmacht gegründet, die „Blauhelme“, die auch Polizeiaufgaben durchführen kann.

Sachverhalt

Der Fehler war und ist, dass die Staaten ihre Differenzen und auch innerstaatlichen Probleme nicht durch internationale Schiedsgerichte klären lassen. „Blauhelme“ werden nicht aufgrund eines internationalen Schiedsurteils eingesetzt und haben deshalb nur Beobachterstatus. Sie werden nicht eingesetzt, um aktiv ein internationales Schiedsurteil durchzusetzen. Deshalb kam es trotz des „Blauhelmeinsatzes zum Massenmord in Ruanda und Serbien.

Inzwischen kann jeder sehen, dass die UNO ihre grundlegenden Aufgaben nicht mehr erfüllt.

Diese Charta steht nur noch auf dem Papier. Wesentliche Bestimmungen wie Art. 33, 53 und 107 werden nicht mehr eingehalten.

Mitglied der Vereinten Nationen ist „Deutschland“. Tatsächlich sitzen als Vertreter der „Deutschen“ bzw. der Bundesrepublik Deutschland (BRD) dort keine Staatsangehörigen von Deutschland bzw. BRD. Sowohl die Vertreter der BRD in der UNO als auch am Internationalen Gerichtshof in Den Haag weisen sich mit einem Reisepass der BRD und damit als „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ aus. In Wahrheit sind diese Personen seit 1999 keine „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ mehr. In Wahrheit sind sie Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Nur ein „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ darf einen deutschen Ausweis besitzen. Die Vertreter der BRD sind also Anstifter und Mittäter bei einer Ausweissfälschung zur Täuschung im Rechtsverkehr.

Die UNO hat einen Vertrag mit dem WEF, einer Schweizer Stiftung geschlossen, deren Vertreter Feind der Freien Stadt Danzig ist und kann deshalb kein Vertragspartner der Freien Stadt Danzig sein, solange der Krieg nicht beendet ist.

Die Freie Stadt Danzig ist Vertragspartner der UNO und kann kein Mitglied sein. Deutschland ist in der UNO nicht vertreten, ebenso wenig wie das deutsche Kaiserreich. Die Vereinten Nationen sind dennoch gegenüber dem Kläger verpflichtet und genießen keine Immunität vor dem Kläger.

Der Vertrag zwischen den Danzigern und dem Völkerbund bzw. dem Rechtsnachfolger der UNO ist einseitig verletzt. Ein Vertrag ist erst dann beendet, wenn der Schaden aus einer einseitigen Verletzung bezahlt ist.

Die Weltbürgerschaft der Freien Stadt Danzig ist eine kosmopolitische. Das heisst nicht multi-kulti, die Vermischung der Kulturen, was nichts anderes bewirken soll, wie die Verwischung des national gewachsenen Rechts.

Weltbürger bedeutet nationales Recht wird auf internationaler Ebene gepflegt.

Ein erstes Beispiel war Deutsch-Ostafrika. Die Schutztruppen von Deutsch-Ostafrika setzten sich aus allen möglichen afrikanischen Ethnien zusammen. Aus Somalis aus dem Norden und Zulus aus dem Süden von Afrika. Heute würde man die Schutztruppen als panafrikanische Streitmacht bezeichnen. Die Sklaverei wurde beseitigt.

Durch Deutsch-Ostafrika wurden ca. 150 verschiedene Ethnien friedlich geeint. Die deutsche Kultur spielte dabei keine Rolle. Es gab keinen Unterschied zwischen Schwarz und Weiss. Es gab keine Privilegien. Es wurde Suaheli als gemeinsame Sprache eingeführt, ohne die regionalen Sprachen zu verbieten. Es wurde eine Verwaltung geschaffen, die sich nicht in die regionalen Angelegenheiten und Gebräuche einmischte. Die Verwaltung achtete darauf, dass die Einheimischen nicht übervorteilt wurden. Sie war selbstverständlich für die Verfolgung von Straftaten, die allgemein als Straftaten gelten zuständig und damit für die Einhaltung verbindlichen Rechts. Die Bestrafung erfolgte gleich und so gerecht, dass auch der Täter diese Strafen akzeptieren konnte. Auch der Täter hätte die gleiche Strafe gefordert, wenn er Opfer einer Straftat geworden wäre. Ausserdem war die Verwaltung zuständig für Erschaffung einer bis dahin nichtexistierenden Infrastruktur, zum Beispiel Schienenverkehr.

Dadurch erlebte Ostafrika einen nie gekannten wirtschaftlichen Aufschwung. Wären diese Schutztruppen durch den Ersten Weltkrieg nicht beseitigt worden, hätte es keinen Völkermord in Ruanda gegeben. Die Kosten für diese Schutztruppen waren vergleichsweise verschwindend.

Weltbürgerschaft bedeutet, es wird jedem sein nationales Recht auf internationaler Ebene garantiert. Tyrannei der eigenen Bevölkerung durch Diktatoren, Despoten, die am Ende das Ausland als Schuldigen hinstellen, ist nicht möglich. Das sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Kosmopolitisch bedeutet der Schutz des nationalen Rechts durch eine internationale Streitmacht.

Korruption gab es und wird es immer geben. Gerade grosse Organisationen sind anfällig dafür. Auch die UNO. Erinnert sei an den Fall Dr. Krohn. Dr. Krohn hat ein Minenräumgerät entwickelt, mit dem 1 ha Minenräumung so viel kostet wie einen Acker zu pflügen. Das macht das Minenräumgerät gleich mit. Dr. Krohn wurde politisch verfolgt, damit seine Geräte nicht zum Einsatz kommen und stattdessen der UNO angeschlossene Unternehmen die Minen aufwendig und gefährlich räumen.

Wo käme man denn hin, wenn Minen auf einmal keine Gefahr mehr wären?

Das Antwortschreiben der UNO-Menschenrechtsbehörde auf die Beschwerde von Frau Karin Leffer wegen Verstößen gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche Rechte, die mit 70 Seiten und 196 Seiten Beweismittel grobe Verstöße belegt hat – siehe Anlage Nr. 8, zeigt, dass diese UNO-Behörde genauso wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte - siehe Anlage Nr. 7, nichts anderes ist als Lug und Betrug.

Die Banken

Die Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank verwaltet laut Art. 133 GG die geschuldeten Reparationsforderungen. Dazu gehört auch der Danziger Gulden. Auch das Vermögen der Danziger wurde faktisch vom Deutschen Reich vereinnahmt und der Danziger Gulden, gedeckt durch das Gold der Danziger. Faktisch war die Deutsche Bundesbank der Rechtsnachfolger der Danziger Staatsbank, der Vermögensverwalter der Danziger, die D-Mark faktisch der Ersatz für den Danziger Gulden. Die D-Mark war das Staatsvermögen der „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“.

Mit Einführung des € als Buchgeld 1999 wurden die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erklärt.

Beamte können nur „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ sein. Der Präsident der Bundesbank ist seither kein Beamter mehr. Das Inkrafttreten des Bundesbankgesetzes wurde aufgehoben.

Die Deutsche Bundesbank ist deshalb seit 1999 kein amtlicher Vertreter/Verwalter der „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinn von Art. 116 Abs. 1 GG“ bzw. des Danzigers Gulden/der D-Mark. Das ist ja deutlich. Mit der Erklärung der „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches wurde eben das Staatsvermögen der „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“, ausgedrückt durch die Deutsche Mark beseitigt.

Mit der Bestätigung vom 12.Aug.2021, dass § 40a ohne ausdrückliche Zustimmung des Klägers nichtig ist, wurde bestätigt, dass die Einführung des € zu Lasten der Danziger nichtig ist.

Der Entzug der Danziger Währung wurde summarisch mit Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse strafrechtlich verfolgt und verurteilt.

Bereits beim Auftreten des AIDS-Virus besteht der Verdacht, dass dieses Virus im Labor konstruiert wurde. Die ersten Fälle traten in den USA auf und nicht in Afrika. Die Behauptung, das AIDS-Virus wäre von Menschenaffen auf den Menschen übertragen worden, konnte nicht bestätigt werden.

Dass das Coronavirus im Labor entstanden ist, kann man als gesichert ansehen. Es wurde dazu bereits in Wuhan geforscht und Patente erteilt. Darunter an Herrn Fauci und Google. Es wurden Gesetze beschlossen, ausgerichtet auf eine Pandemie, bevor das Coronavirus aufgetreten ist. Die Definition von Pandemie wurde von der WHO geändert. Ohne diese neue Definition, hätte man nicht von einer Pandemie sprechen können.

Die ganzen Corona-Maßnahmen waren und sind schlicht mit Danziger Recht unvereinbar.

Mit der Beteiligung der Vertreter („Regierung“) der Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches am Krieg gegen die Russische Föderation, ist eine endgültige völkerrechtliche Trennung innerhalb der Bewohner des Bundesgebietes auch dem Ausland gegenüber erfolgt.

Damit ist die D-Mark wieder offizielle Währung. Aber das führt zu Missverständnissen.

Es werden deshalb wieder Danziger Gulden als Währung ausgegeben. Gedeckt durch die Goldbestände der Deutschen Bundesbank, sowie der weiteren Reparationsforderungen – siehe Kopien Anlage Nr. 10.

Die Europäische Zentralbank (EZB)

Die EZB (englisch European Central Bank, ECB; französisch Banque centrale européenne, BCE) mit Sitz in Frankfurt am Main ist ein Organ der Europäischen Union. Sie ist die 1998 gegründete gemeinsame Währungsbehörde der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion und bildet mit den nationalen Zentralbanken (NZB) der EU-Staaten das Europäische System der Zentralbanken (ESZB).

Die Danziger, „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ mit ihrem Staatsvermögen sind kein Bestandteil der EZB.

Die EZB hat aber auch die Corona-Maßnahmen indirekt mitfinanziert und jetzt indirekt den Krieg in der Ukraine.

Sie ist deshalb keine Interessenvertretung der Danziger.

Mit dem Entzug des Danziger Vermögens aus dem €, muss der € neu bewertet werden.

Die BIZ (Bank für Internationalen Zahlungsausgleich)

Die BIZ wurde als Reparationsbank gegründet, um sicherzustellen, dass Deutschland seine Reparation bezahlt und Frankreich und Grossbritannien ihre Kriegsschulden an die USA. Die finanzielle Unterstützung von Frankreich und Grossbritannien wurde nicht durch die Bürger der USA finanziert, sondern durch Banken, wie J.P. Morgan. Die Rückzahlung wurde durch Staatsanleihen finanziert, die an der Wall Street gehandelt wurden.

Das Deutsche Reich hat dann die Reparationszahlungen aus dem Ersten Weltkrieg 1931 eingestellt.

https://de.wikipedia.org/wiki/Bank_f%C3%BCr_Internationalen_Zahlungsausgleich

Die BIZ übernahm 1938 nach dem „Anschluss“ Österreichs das österreichische Gold und war 1939 nach der NS-Besetzung der sogenannten Rest-Tschechei auch bei der Überweisung eines Teils des tschechischen Goldes zugunsten der NS-Seite behilflich. Lord Montagu Norman, einer der Präsidenten der BIZ und gleichzeitig Leiter der Bank of England, verhinderte

die Überweisung nicht. Ab April 1939 wurde der amerikanische Wall-Street-Anwalt Thomas McKittrick, der in erster Linie die Interessen Rockefellers wahrnahm, als Präsident in die BIZ berufen. Während der Kriegszeit 1939 bis 1945 wickelte die BIZ alle notwendigen Devisengeschäfte für das Deutsche Reich ab. Es kam deshalb später zu dem offenen Vorwurf des Handels mit Raubgold (looted gold) der vom Deutschen Reich übernommenen Zentralbanken.[22] Zur gleichen Zeit diente die Bank als Treffpunkt führender deutscher Vertreter wie Hjalmar Schacht mit Bankiers und dem Chef des amerikanischen Geheimdienstes in der Schweiz, Allen W. Dulles, der zugleich als Direktor der Schroders Bank in New York und als Präsident der privaten außenpolitischen US-Denkfabrik und Netzwerkes Council on Foreign Relations fungierte. Allen W. Dulles' Bruder, der spätere US-Außenminister John Foster Dulles, war zu dieser Zeit amerikanischer Anwalt der BIZ.[23] Herbert Reginbogin bezeichnet die BIZ als ein „Zentrum der Appeasement-Politik“ und findet es „merkwürdig“ das eine „so gesetzloser und vertragsbrüchiger Staat wie das Dritte Reich“ bis 1944/45 Dividenden auf Konten ausländischer Gläubiger aus Großbritannien, Frankreich und den USA zahlte ...
...die Bankenaufsicht und die Finanzstabilität generell...
durch die Einführung des Euro als Buchgeld (1. Januar 1999)) verlor die BIZ etwas an Bedeutung.

Im Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953 wurde geregelt, dass zuerst die von den USA nach dem Krieg geleisteten Wirtschaftshilfen bezahlt werden und dann die aus dem Ersten Weltkrieg stammenden Reparationszahlungen. Offiziell hat die BIZ nichts mehr mit Reparationen zu tun. Die Deutschen bauten zunächst mit den Aussenhandelsüberschüssen ein Staatsvermögen auf und dann Goldbestände. Aber dann?

Bis 1990 war die Frage offen, wie viel an Reparationen bezahlt werden muss und ob die ostdeutschen Gebiete zurückgekauft werden.

1990 haben die Deutschen ausdrücklich keinen Friedensvertrag gewollt, sondern einen Vertrag über den Abschluss für Deutschland als Ganzes. Die 4 Mächte haben keinen Zweifel daran gelassen, dass damit das künftige „Deutschland“, das Gebiet der DDR und BRD ist und damit alle Reparationsforderungen, ausgenommen die Freie Stadt Danzig, erledigt sind.

Aber gerade mit der Arbeitsmarktreform 1994 wurden verstärkt Aussenhandelsüberschüsse produziert und der 2 + 4 Vertrag ist nicht verwirklicht. Das lässt die Vermutung zu, dass über Deutschland als Ganzes noch einmal verhandelt werden soll. Auf der anderen Seite haben sich die strategischen Partner des WEF die Aussenhandelsüberschüsse zu eigen gemacht.

Die weit überwiegenden deutschen Abgeordneten sind Juristen. Sie alle müssen wissen, dass Deutschland de facto wieder eine Diktatur ist.

Bereits im letzten Jahrhundert wurde gesagt, dass BRD nicht die Abkürzung von Bundesrepublik Deutschland ist, sondern die Abkürzung von Bananenrepublik. Endlich wurde die Bestechung von ausländischen Abgeordneten unter Strafe gestellt. Aber die Bestechung von deutschen Abgeordneten nicht. Deutsche Abgeordnete zu bestechen, Korrumpieren, ist nicht strafbar.

Das zeigt sich wieder an den Corona-Maßnahmen und wer davon profitiert hat.

Heute ist die BIZ Bank der Zentralbanken, die Bank der Banken. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Sie verwaltet auch Währungsreserven. Als Bank der Notenbanken, sollte sie darauf achten, dass Währungen an den Aussenhandel angepasst werden, damit der internationale Handel ausgeglichen wird.

Im Falle von Reparationszahlungen wäre womöglich die BIZ für eine geregelte Zahlung zuständig.

Der € ist nicht mehr durch die geschuldeten Reparationsforderungen gedeckt.

Die BIZ ist zuständig, dass die Währungen den tatsächlichen Rechtsverhältnissen angepasst werden.

Dazu muss die BIZ den Danziger Gulden berücksichtigen.

Der Internationale Währungsfonds

Der Internationale Währungsfonds ist eine Unterorganisation der UNO, wie die Weltbank.

Der Internationale Währungsfonds vergibt Kredite an Staaten mit der Auflage den Staatshaushalt zu senken. Aber es wird nie eine Senkung der Rüstungsausgaben gefordert. Das muss man sich mal vorstellen. Eine Organisation der UNO, der Staatengemeinschaft, die gegründet wurde, um die Menschheit vor der Geisel des Krieges zu befreien, will keine Senkung der Rüstungsausgaben.

Das gleiche gilt für die Weltbank.

Ein Bürger und Unternehmen machen nur Schulden, um zu investieren, wenn die Investition mehr Gewinn abwirft, wie die Zinsen kosten.

Keine Bank wird einem Privatmann Geld leihen, wenn er damit ein Waffenarsenal anlegen will und dazu ständig neue Schulden für ständig neue Waffen aufnimmt, ohne Kredite zurückzahlen zu können.

Aber Staaten gibt man Geld für Rüstungsausgaben, obwohl die Staatsschulden ständig steigen. Wann sollen diese Schulden je bezahlt werden? Wohl gar nicht. Interessiert dies die Kreditgeber? Offensichtlich nicht, denn sie bekommen damit auf ewig Zinsen und können sich mit dem Buchwert der Staatsanleihen weiteres Geld von den Zentralbanken besorgen.

Kann ein Staat wie zum Beispiel Griechenland seine Schulden nicht mehr bedienen, springen andere Staaten oder der Internationale Währungsfonds ein. So wurden die Staatsschulden zum Beispiel von Griechenland vom deutschen Steuerzahler übernommen. Erhalten haben aber diesen Schuldenausgleich nicht die Griechen, sondern die Banken.

Wie in der Bankenkrise, bezahlen die Steuerzahler die Schulden der Banken, aber nicht die Banken bzw. die Eigentümer der Banken, im Wesentlichen die Grossaktionäre.

Eben dadurch werden die Reichen reicher und die Armen ärmer.

Aber kein Grossaktionär kann guten Gewissens behaupten, er würde rechtmässig Zinsen für Staatsschulden verlangen, wenn die Rüstungsausgaben mit Staatsschulden finanziert werden. Es weiss jeder, dass Rüstungsausgaben keine Investitionen sind, die Gewinne abwerfen.

Die Verzinsung von Staatsanleihen, die zur Finanzierung von Rüstungsausgaben beruhen, muss verboten werden.

Zum Beispiel der Krieg in der Ukraine. Pünktlich mit der Ankündigung Panzer zu liefern, wird aufgedeckt, dass sich ukrainische Politiker und Beamte an Militärausgaben bereichern. Wer soll das bezahlen? Die Ostukrainer? Die Russische Föderation?

Wie hoch ist denn der zu erwartende Gewinn für die Westukraine, wenn sie die Krim erobert? Mehr Steuereinnahmen zur Finanzierung des Militärs. Statt dass die Bewohner der Krim selbst ihre Rüstungsausgaben bezahlen, sollen diese Ausgaben die Ausgaben der restlichen Ukraine mildern.

Wenn die Ukraine, die bereits 120'000'000'000,-€ für die Finanzierung des Krieges erhalten hat, verzinslich zurückzahlen soll, in welchem Zeitraum soll das erfolgen?

Wie bei jedem Privatkredit sollte dafür eine Annuität festgelegt werden und der Zinssatz. Bei einem Rückzahlungszeitraum von 30 Jahren wäre eine Tilgung von 120'000'000'000,-€: 30 Jahre 4'000'000'000,-€/Jahr + Zinsen, + anfänglich 2% = 2'400'000'000,-€

Wie hoch sind die Steuereinnahmen der Ostukrainer? Ca. 10'000'000 zahlen ca. 6'000'000'000/Jahr = 600 €, für einen 4 Personenhaushalt 2'400,-. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 215,-€ pro Monat, das durchschnittliche Einkommen vor dem Krieg betrug 641,- \$, jetzt 515,-\$.

Also um die Schulden zu bezahlen, müsste ein ostukrainischer Mindestlohnbezieher, der allein seine Familie ernährt, mehr an Steuern bezahlen, wie er verdient. Der durchschnittliche Verdiener muss 4 Monate für die Kriegskosten arbeiten, wenn die Ostukrainer den Krieg bezahlen sollen.

Nur dann würde sich die Eroberung der Ostukraine zu Lebzeiten für die Westukraine rentieren.

Aber was haben die Ostukrainer davon, wenn sie von der Westukraine erobert werden? Da reden diese Weltökonomie-„Experten“ in Davos über den Krieg in der Ukraine, aber nicht darüber, was er kostet, wer diesen Krieg bezahlt und wer daran verdient. Können diese „Experten“ deutlicher belegen, dass diese „Experten“ diesen Krieg wollen, weil sie daran verdienen?

Und bezahlen die Ostukrainer diesen Krieg bzw. die Russische Föderation nicht auch? Natürlich. Aber die Russische Föderation finanziert diesen Krieg nicht mit Staatsschulden, sondern mit Staatsvermögen, den Bodenschätzen. Der Boykott der Russischen Föderation hat die Energiepreise in die Höhe getrieben. Dadurch hatte Gazprom eine Gewinnsteigerung von 40'000'000'000,-€.

Nochmals zum Vergleich. Die deutschen Schutztruppen in Ostafrika wurden finanziert, um die Sklaverei zu beenden und Frieden zu schaffen, damit in Wirtschaftsobjekte zum gegenseitigen Warenaustausch investiert werden konnte. Das war eine rentable Investition in Streitkräfte. Hätte der ukrainische Präsident Selenskyj erst einmal die Korruption beendet und für faire Gerichtsverfahren, also für einen richtigen Rechtsstaat gesorgt, hätte er die Aufnahme in die EU beantragen können, um von der EU subventioniert zu werden. Dann hätte mit den Ostukrainern auf einer anderen Basis diskutiert werden können.

Die inzwischen 120'000'000'000,-€ Kosten für den Krieg hätten für sinnvolle Investitionen verwendet werden können. Dann gäbe es eine Verhandlungsbasis mit der Ostukraine. Aber was hat die Westukraine zu bieten, ausser einem korrupten Staatsapparat, der bei jeder Gelegenheit lügt? Soll für die Ostukrainer ein Beitritt in eine EU, die von Richtern beherrscht wird, die nicht unabhängig und unparteiisch sind, attraktiv sein? Eine EU, bei der der Gesetzestreueste entschädigungslos enteignet und wegen seiner Staatsangehörigkeit seiner Freiheit beraubt wird? Das gleiche droht doch den Ostukrainern, die an ihrer ostukrainischen Staatsangehörigkeit festhalten, sobald die Westukraine gesiegt hat, oder?

Stattdessen hungern Millionen von Menschen. Darüber verlieren die Experten in Davos kein Wort. Wen von diesen Experten interessieren hungernde Menschen? An einer billig zu finanzierenden internationalen Streitmacht, die den Frieden sichert, damit der einfache Bürger durch gerechten Lohn Vermögen aufbauen kann, haben die Ökonomieexperten des WEF kein Interesse. Man hat bereits die Deutschen, die weniger erhalten als sie verdienen, als bessere Arbeitssklaven.

All diese Banken sollten dafür sorgen, dass Aussenhandelsdefizite und damit Staatsschulden vermieden werden. Kredite an Staaten sollen damit verbunden sein, Staatsschulden zu vermeiden.

Aussenhandelsüberschüsse gehen zu Lasten jeden Bürgers jeden Landes. Die einen verdienen weniger, weil ihre Löhne vergleichsweise zu niedrig sind. Die anderen haben zwar vergleichsweise mehr Lohn, bezahlen aber die billigeren Waren mit Staatsschulden. Daran verdienen, die Reichen, die diese Staatsschulden finanzieren und dafür Zinsen erhalten. Die Bürger, die billiger Waren produzieren, erhalten für die mit Schulden gekauften Waren keine Zinsen und können kein Vermögen aufbauen.

Ein einfacher Bürger kann keine Schulden finanzieren. Auch wenn einfache Bürger Staatsanleihen kaufen, müssen sie die Zinsen relativ hoch versteuern, während Reiche über Firmengeflechte ihre Gewinne in Staaten mit weniger Steuern verschieben.

Deshalb werden die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer. Allein während der Corona-Maßnahmen hat sich die Zahl der Milliardäre verdoppelt.

Rüstungsausgaben werden vom Staatshaushalt finanziert. Mittlerweile hat fast jeder Staat Schulden, selbst Staaten mit grossem Vermögen.

Zum Beispiel die BRD. Obwohl die BRD mit den 6'000'000'000'000,-€ Aussenhandelsüberschüssen einer der reichsten Staaten ist, haben die Deutschen Staatsschulden von 2'500'000'000'000,-€ für die die Bürger Zinsen zahlen. Wären von Anfang an höhere Löhne bezahlt worden, um keine Aussenhandelsüberschüsse zu erzeugen, hätten die Bürger mehr Geld verdient und mehr Steuern bezahlt. Es gäbe keine Staatsschulden und die Rentenkassen wären gefüllt. Die Bürger hätten Ersparnisse. So sind nach 45 Jahren Arbeit Millionen von Rentnern auf Sozialhilfe angewiesen.

Die Forderungen

Die Forderungen der Weltbürger

Die Weltbürger fordern von der UNO, dass sie aus jedem Krieg herausgehalten werden.

Zum Nachweis, dass man aus jedem Krieg herausgehalten werden muss, werden Danziger Ausweise ausgegeben – siehe Kopie Anlage Nr. 9. Wer einen Danziger Ausweis hat, steht den nationalen Gerichten und Behörden grundsätzlich exterritorial gegenüber. Das heisst, ein Danziger Ausweisinhaber hat faktisch den Status eines Diplomaten.

Das gilt, bis die Danziger ihr eigenes Territorium haben oder die „Deutschen“ einer Verfassung zustimmen, in der die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig geregelt ist.

Den Status eines Diplomaten eines Danziger Ausweisbesitzers kann jeder Staat ganz einfach beenden, in dem er deutsches Vermögen zugunsten der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig enteignet. Jeder, der den Status eines Danziger Ausweisinhabers nicht anerkennt und auch kein deutsches Vermögen enteignet, ergreift Partei für die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches und erklärt den Weltkrieg fortzuführen, um grösstmöglichen Massenmord zu begehen. Jeder der Partei für die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ergreift, fällt unter das Willkürrecht der Nazis, das heisst er verliert selbst alle Rechte.

Er kann kein Vermögen sein Eigen nennen und nichts vererben, bis die Reparationen an die Freie Stadt Danzig bezahlt sind.

Die Staaten der UNO müssen die Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich anerkennen, das heisst konkret, sie müssen schriftlich bestätigen, dass sie Art. 33 achten und jeden Streit im Zweifelsfalle durch ein internationales Schiedsgericht klären lassen.

Es ist ein offensichtlicher Irrtum zu glauben, bloss weil es die Charta der Vereinten Nationen gibt, dass man sich daran hält.

Ein Staat, der den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten nicht anerkennt, hat in der UNO nichts verloren.

Besser eine kleine, aber feine Gesellschaft als ein grosser Sauhaufen.

Am Ende siegt immer der Grundsatz von Treu und Glauben über Willkür.

Dazu müssen die Staaten der UNO den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Urteilen anerkennen und eine gemeinsame Streitmacht bilden, die Schiedsurteile durchsetzt.

Die UNO hat eine internationale Streitmacht, die Blauhelme, die auch internationale Polizeiaufgaben wahrnehmen kann.

Interpol ist keine staatliche Institution. Interpol ist lediglich ein Verein, der im Wesentlichen von der Pharmaindustrie (WEF) finanziert wird. Auch Interpol wird nicht von einem Staatsangehörigen der BRD geleitet, sondern von einem Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.

Die UNO muss jetzt endlich den Schutz der Weltbürger wahrnehmen oder die Weltbürger werden unter Danziger Führung bzw. der „Deutschen“ einen Ersatz für die UNO schaffen.

Die Vertreter der „Deutschen“ in den Organen der UNO müssen den Nachweis erbringen, dass sie Staatsangehörige von Deutschland sind bzw. zumindest „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ sind, sonst müssen diese Personen die Organe der UNO verlassen.

Die UNO ist zuständig, dass alle Staaten davon informiert werden, dass Danziger Ausweise amtliche Dokumente sind und ein Danziger faktisch den Status eines Diplomaten hat. Zuständig sind nur Beamte, die den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichtsurteilen anerkennen. Kraftfahrzeuge mit Länderkennzeichen DA sind faktisch Diplomatenfahrzeuge.

Erfolgt von Seiten der Organe der UNO keine Stellungnahme zu dieser Forderung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens, ist eingestanden, dass die Regierungen der Staaten der UNO vor den Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches kapituliert haben.

Damit sind 95% der Weltbürger nicht einverstanden.

Kommt die UNO, vertreten durch Herrn Guterres dieser Forderung nicht nach, sind die Weltbürger berechtigt und verpflichtet die UNO und deren Organe nicht mehr zu finanzieren, sondern ihre Steuern an Institutionen zu bezahlen, die das Recht der Bürger auf internationale Schiedsgerichte verwirklichen und durchsetzen.

Die Organisationen der UNO müssen dafür sorgen, dass der internationale Handel ausgeglichen wird.

Die UNO muss dafür sorgen, dass die Staatsschulden aller Länder in einen Fond kommen, in dem die Zinsen nicht mehr an die Gläubiger bezahlt werden, sondern dazu verwendet werden, um die land- und forstwirtschaftliche Produktion zu steigern und dazu selbstverständlich Meerwasser entsalzen, damit Wüsten begrünt werden, auch wenn das kurzfristig nicht wirtschaftlich ist.

Die Forderungen der Freien Stadt Danzig

Es muss sichergestellt werden, dass jedes neue Gesetz, das den Verdacht erregt, dass es mit dem Danziger Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 nicht vereinbar ist, von einem internationalen Schiedsgericht überprüft werden kann, ob dies mit dem garantierten Recht vereinbar ist. Es wird gefordert, dass eine internationale Streitmacht die Einhaltung des garantierten Rechts durchgesetzt wird.

Dazu muss ein ausreichend grosses Territorium zur Verfügung gestellt werden, auf dem diese internationalen Streitmächte stationiert sind oder jedes Land muss ein exterritoriales Gebiet ausweisen, auf dem ein Teil der internationalen Streitmacht stationiert wird.

Dazu muss die Freie Stadt Danzig und ihre Staatsangehörigen vollumfänglich entschädigt werden.

Das sind zuerst die Verluste aus dem Zweiten Weltkrieg.

Dazu kommen aber noch zahlreiche kleinere Forderungen.

Zum Beispiel haben die Danziger den Rückkauf der von den Beneluxstaaten annektierten Gebiete mitfinanziert, ebenso wie Staatsschulden des Deutschen Reiches bis ins Jahr 2010. Die Danziger haben die Entschädigungszahlungen an die Ostdeutschen mitfinanziert und den Wiederaufbau der DDR durch Solidaritätszuschläge. Die Entschädigungen jüdischer Bürger, die finanzielle Unterstützung Israels, Entschädigungen für Zwangsarbeiter, usw.

Nochmals: Die UNO ist der Rechtsnachfolger des Völkerbundes und alle Staaten der UNO haften nach dem Verantwortlichkeitsprinzip gesamtschuldnerisch und solidarisch. Die Bürger der Staaten der UNO haften durch ihre Steuern gesamtschuldnerisch.

Verantwortlich für die Haftung sind jedoch die „Deutschen“ wegen Vertragsverletzung. Es kann sich jeder Staat an den „Deutschen“ schadlos halten und „deutsches“ Vermögen entschädigungslos enteignen.

Danziger Ausweise als zweiter Ausweis zum nationalen Ausweis muss anerkannt werden. Danziger Kennzeichen mit der Länderkennung DA, verbindlich durch das Internationale

Verkehrsabkommen anerkannt, muss anerkannt bleiben. Der Danziger Gulden als Währung, vorläufig gedeckt durch im Ausland gelagerte Goldbestände der BRD muss anerkannt werden. Danziger Staatsanleihen müssen anerkannt werden. Danziger juristische Personen, wie Aktiengesellschaften, usw. müssen anerkannt werden. Wo die jeweiligen Behörden ihren Sitz haben, wird noch geregelt.

Der Danziger Gulden ist nach wie vor gültige Währung und wird durch die Reparationsforderungen bzw. mindestens durch die Goldbestände der BRD gedeckt.

Wird die Freie Stadt Danzig nicht anerkannt, dann ändern sich an den Forderungen der Danziger nichts. Der Vertrag mit den Danzigern, speziell Art. 102 und 103 des Friedensvertrages von Versailles ist erst dann beendet, wenn der Schaden aus Vertragsverletzung beglichen ist.

Wird aber die Freie Stadt Danzig bzw. zum Beispiel das Länderkennzeichen DA nicht anerkannt, dann ist die Freie Stadt Danzig der Rechtsnachfolger des Deutschen Kaiserreiches, das im Zweiten Weltkrieg auf Seiten der Alliierten gegen die Nazis gestanden hat.

Die Verträge der Freien Stadt Danzig bleiben dennoch in Kraft und ebenso die Verträge des Deutschen Kaiserreiches. Diese Verträge wurden von Seiten des Deutschen Kaiserreiches und auch von den Danzigern nicht gekündigt.

Auch die Danziger mussten Reparationen aus dem Ersten Weltkrieg zu Unrecht leisten.

Wird die Freie Stadt Danzig nicht mehr anerkannt, dann muss über den Friedensvertrag von Versailles neu verhandelt werden.

Das Deutsche Reich wurde 1914 von Russland angegriffen und hat sich verteidigt, wurde aber ohne Anhörung zum Alleinschuldigen am Ersten Weltkrieg erklärt. Reparationen wurden zu Unrecht bezahlt. Das muss revidiert werden.

Die Forderungen des Klägers

Der Vater des Klägers wurde von den Briten 1940 als Danziger aus dem Völkerbundmandatsgebiet Tanganyika, wo er geboren wurde, zum Widerstand gegen die Nazis in das Deutsche Reich entsandt. In Danzig war der Vater des Klägers nur zur Ausbildung und ist bereits 1924 in seine Heimat, aber mit einem Danziger Ausweis zurückgekehrt.

Er ist damit gleich in zweifacher Hinsicht „Staatsangehöriger“ der Völkergemeinschaft und gleich in zweifacher Hinsicht von der Völkergemeinschaft zu schützen. Einmal als „Staatsangehöriger“ des Völkerbundmandatsgebietes Tanganyika und als Danziger.

Für seinen Einsatz gegen die Nazis hat er als einer der Wenigen, wenn nicht Einziger, keine Entlohnung/Verdienstausschlag erhalten, weil dafür ja die Freie Stadt Danzig zuständig ist.

Eben weil er als Danziger von den Briten, die stellvertretend für den Völkerbund Tanganyika verwaltet haben, hat er bei den Vereinten Nationen 1956 Schadensersatz eingereicht. Erhalten hat er nur 3% seiner Forderungen, der Rest wird nach dem Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953 fällig.

Nicht umsonst haben die 4 Mächte als Stellvertreter der UNO die Auflage im 2 + 4 Vertrag gemacht, dass eine Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz (GG) beschlossen werden muss. Das heißt, die Danziger müssen zustimmen.

Doch, statt den Krieg mit den Danzigern zu beenden, wurde der Kläger mit Gewalt entschädigungslos enteignet, ausdrücklich wegen seiner Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig seiner Freiheit beraubt und gesundheitlich schwer geschädigt.

Das ist eine aktive Kriegshandlung.

Schadensersatz mit Verdienstausschlag und Schmerzensgeld steht zu.

Der Kläger hat seine Forderungen mit 160'000'000'000,-€ beziffert und die Verfügungsgewalt über die Aussenhandelsüberschüsse – siehe Anlage Nr. 4. Dieses Angebot wurde nicht angenommen. Das Vermögen einiger Superreiche hat sich seither verdoppelt und auch Polen hat seine Forderungen verdoppelt. Deshalb verlangt der Kläger 320'000'000'000,-€.

Wie bereits gesagt, setzt der Kläger davon 100'000'000'000,-€ ein, um zu beweisen, dass mit nur 10% der land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch extensive Bewirtschaftung mehr für den Artenschutz getan werden kann, als 30% unter Naturschutz zu stellen und zugleich die land- und forstwirtschaftlichen Erträge nach Masse und Wert gesteigert werden können.

Verliert der Kläger, war das für nichts und niemand ein Nachteil, ausser für den Kläger.

Weitere 100'000'000'000,-€ sollen zur Entlastung der ärmsten Staaten dienen und der Rest wird für die Finanzierung einer internationalen Streitmacht verwendet.

Nach dem Verantwortlichkeitsprinzip haften die Staaten der UNO gesamtschuldnerisch und solidarisch. Die Bürger der Staaten der UNO haften über Steuern gesamtschuldnerisch.

Es wurde aber wieder gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstossen. Dabei hat man es den Bewohnern des Bundesgebietes ausdrücklich in das Grundgesetz geschrieben:

„Art. 25 GG: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des Bundesgebietes.“

Jeder einzelne Staat der UNO ist verpflichtet, den Kläger zu entschädigen oder aus der UNO auszutreten. Alle Bürger aller Staaten der UNO haften über ihre Steuern. Aber da die Ursache der Forderungen des Klägers auf einem Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts beruhen, können sich alle an den „Deutschen“ schadlos halten und „deutsches“ Vermögen entschädigungslos enteignen.

Die „Deutschen“ können diese entschädigungslose Enteignung ganz einfach abwenden, in dem sie die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig beantragen, bzw. einer Verfassung, in der die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig geregelt ist zustimmen.

Stellt der Kläger gleich direkt einen Antrag auf entschädigungslose Enteignung, so muss diese unverzüglich erfolgen. Klagen dagegen sind nicht zugelassen.

Erfolgt die entschädigungslose Enteignung nicht, dann ergreift der Vollzugsstaat Partei für die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches und verliert damit alle Rechte. Dann kann auch gegen die Staatsangehörigen des Staates, der die Enteignung nicht vollzieht, entschädigungslos enteignet werden.

Vollzugsbehörden, die dem Antrag des Klägers nicht folgen, vertreten nicht die Interessen ihrer Steuerzahler, sondern die Interessen der Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Es sind dann definitiv feindliche Agenten.

Vollstreckungsgerichte und Behörden, die „deutsches“ Vermögen, dass eh nur auf geschuldeten Reparationen beruht, nicht vollstrecken, dürfen mit Steuern nicht mehr finanziert werden. Jeder, der dennoch Steuern zahlt, geht selbst in gesamtschuldnerische und solidarische Haftung.

Will ein Bürger sicher gehen, dass er in keine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung geht, überweist er zur Sicherheit die geforderten Steuern gleich an den Kläger. **Der Kläger ist dann verantwortlich**, dass nur noch derjenige von den Steuern bezahlt wird, der die allgemeinen Regeln des Völkerrechts einhält. Das gilt natürlich in erster Linie für die Angehörigen nationaler Streitkräfte. Wer als nationaler Soldat nicht unterschreibt bzw. sein Vorgesetzter, dass er den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennt und damit die allgemeinen Regeln des Völkerrechts einhält, darf selbstverständlich nicht bezahlt werden.

Erkennt ein Verteidigungsminister den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten an, dann kann er seinen Untergebenen mit einem Danziger Wappen ausstatten. Vielleicht gleich mit einem roten Schutzhelm, als sichtbares Zeichen der Unverletzlichkeit des Trägers.

Wer gegen so einen Gewappneten vorgeht, geht gegen internationale, neutrale Streitkräfte vor und wird entsprechend bestraft. Ebenso, wer so einen Straftäter mit Gewalt schützt.

Es kann nach § 677 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jeder in Geschäftsführung ohne Auftrag, ohne ausdrückliche Vollmacht oder sonst wie berechtigt zu sein, die Interessen des Klägers vertreten, wenn er die Verantwortung dafür übernimmt.

Es kann jeder Sozialhilfeempfänger seine bezahlten Umsatzsteuern dem Finanzamt vorlegen und fordern, dass 2,5% davon nur an internationale Streitkräfte ausbezahlt werden. Oder auch ein Sozialhilfeempfänger muss die gesamte Umsatzsteuer zurückerhalten, damit der Sozialhilfeempfänger damit selbst nur internationale Streitkräfte finanziert.

FAZIT

Die Forderungen der Weltbürger lassen sich in einem Wort zusammenfassen:

Verantwortung.

Jeder Bürger haftet täglich vollumfänglich für seine Handlungen. Jeder Bürger übernimmt täglich die Verantwortung für seine Handlungen. Damit kommen die Bürger gut zu Recht.

Aber dann treten Politiker und Wirtschaftsführer auf und greifen in die freie Willensentscheidung der Bürger ein, ohne die geringste Verantwortung zu übernehmen.

Die Verantwortung der Politiker und Wirtschaftsführer beschränkt sich darauf zurückzutreten oder zurückgetreten zu werden und werden grosszügig dafür entschädigt.

Haften für die Handlungen der Politiker und Wirtschaftsführer tun aber die Bürger.

Aber der Bürger ist der Chef. Wer zahlt schafft an. Der grösste Arbeitgeber ist der Steuerzahler. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.

Die Kontrolle des Bürgers wird durch Schiedsgerichtsverfahren ausgeübt, vor denen Niemand Immunität besitzt. Zensur, Manipulation durch eine gekaufte Presse wird dadurch verhindert. Damit kann jeder jeden kontrollieren und für schuldhafte Handlungen Schadensersatz verlangen.

Die Forderung ist deshalb, dass jeder, der mit Steuern und Abgaben finanziert wird, schriftlich bestätigt, dass er den Vorrang von Schiedsurteilen gegenüber staatlichen Urteilen anerkennt und damit bestätigt, dass er die Verantwortung für die Rechtmässigkeit seiner Handlungen übernimmt.

Jeder Bürger übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass er seine Schulden bezahlt. Aber über Staatsschulden und damit Schulden des Bürgers entscheiden im Zweifelsfalle korrupte Politiker ohne die geringste Verantwortung zu übernehmen.

Zum Beispiel hat die Tochter des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Franz-Josef Strauss, die EU-Abgeordnete Frau Hohlmeier, der Tochter des ehemaligen bayerischen Finanzministers Tandler zu einem Geschäft mit dem Staat verholfen. Mit Hilfe von Frau Hohlmeier vermittelte Frau Tandler den Kauf von Masken, die dreimal so teuer waren, wie vergleichbare Masken. Frau Tandler hat dafür 48'000'000,-€ als Vermittlungsprovision erhalten.

Der ehemalige bayerische Ministerpräsident Strauss hat der DDR zu einem Milliarden Kredit verholfen und dafür eine Provision in Höhe von 1,5% erhalten. Der ehemalige bayerische Finanzminister Tandler hat einen Unternehmer einen Steuernachlass in Höhe von 40'000'000,-DM verschafft und im Gegenzug einen Kredit in Millionenhöhe zu sehr günstigen Konditionen.

Das war und ist in der BRD legal.

Die „Bankenrettung“ im Jahre 2008 musste der Steuerzahler finanzieren, profitiert haben davon die Eigentümer der Banken.

Gerade die Deutschen wurden und werden darüber getäuscht, dass sie mit ihren Handelsüberschüssen seit 65 Jahren keine Reparationen bezahlen und auch keine Reparationen bezahlen müssen.

Es ist im Prinzip vereinbart, dass nur noch die Freie Stadt Danzig Reparationen erhalten muss. An den 6'000'000'000'000,-€ haben sich durch arglistige Täuschung die „Reichen“ dadurch bereichert, dass sie dafür Zinsen erhalten haben. Aber diesen Reichen schulden die Deutschen nichts. Die Zinsen für die Staatsschulden, mit denen Aussenhandelsdefizite finanziert wurden, stehen den Weltbürgern zu.

Eine Abrechnung wird gefordert. Wer hat Staatsschulden, die auf Aussenhandelsüberschüssen der Deutschen beruhen gekauft und wieviel Zinsen dafür erhalten?

Danziger Ausweise, in denen die Staatsangehörigkeit bestätigt wird, bestätigen international die Staatsangehörigkeit und das nationale Recht zum Zeitpunkt 1990.

Wer sich einer Überprüfung der Einhaltung dieses Rechts durch ein internationales Schiedsgericht entziehen will, steht im Verdacht ein Feind der Menschheit zu sein.

Wer einen Danziger Gulden nicht als Währung gedeckt durch Reparationen bzw. mindestens gedeckt durch Goldbestände der BRD anerkennt, steht im Verdacht ein Betrüger zu sein, der sich an den ersten schwersten Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkrieges bereichern will.

Die Forderungen der Danziger lassen sich so zusammenfassen:

Die Rechte der Danziger, dass das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 garantiert werden muss. Jeder, der einen Danziger Ausweis hat, steht jedem Nationalstaat exterritorial gegenüber. Das bedeutet faktisch, dass ein Danziger Ausweis ein Diplomatenausweis ist, bis die Freie Stadt Danzig wieder ihr eigenes Territorium hat.

Es muss vollumfänglicher Schadensersatz mit Verdienstaustausch mit einer Wertsteigerung im Anhalt an den Dow-Jones-Index erfolgen. Es sei dabei an die Goldbestände der Freien Stadt Danzig in Höhe von 11,7 Tonnen Gold erinnert. Da gibt es nichts zu diskutieren.

Die Vereinten Nationen haften nach dem Verantwortlichkeitsprinzip, die Deutschen nach dem Verursacherprinzip wegen Vertragsbruch. Auch wenn die Deutschen den Friedensvertrag von Versailles nicht anerkannt haben, durften sie den Danzigern ihr ordre public nicht entziehen und in die Wehrmacht pressen. Auch wenn der Friedensvertrag von Versailles nicht anerkannt ist, haben nicht alle Danziger wieder die preußische Staatsangehörigkeit. Nicht jeder, der einen Danziger Ausweis erhalten hat, war preußischer Abstammung und nicht jeder, der in Danzig war, hat die Weimarer Verfassung anerkannt und einen Ausweis der Weimarer Republik erhalten. Sie hätten es jedem freistellen müssen, die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches anzunehmen oder die Danziger. Sie hätten unter keinen Umständen die Freie Stadt Danzig zur Festung erklären dürfen.

Die drei Westmächte haben stellvertretend die BRD als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert und bereits 1949 im Grundgesetz festgelegt, dass die Danziger durch eine Verfassung ihr Recht bestimmen und erhalten.

Die Deutschen haben keine Mitspracherechte. Wer sich schützend vor die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches gegenüber Danziger Forderungen stellt, ergreift Partei im nicht beendeten Krieg und wird zur Kriegspartei gegenüber den **Danzigern und Weltbürgern**.

Die Deutschen haben gezeigt, dass sich auch die Österreicher aber auch die europäischen Staaten nationalsozialistisches Recht ohne Zwang beugen. Die Deutschen können deshalb an den Forderungen der Danziger auch Österreicher und Europäer beteiligen.

95% der „Deutschen“ und 95% der Europäer sind nicht einverstanden mit Willkürrecht. Wollen die „Deutschen“ und die Europäer ein Europa des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit, müssen sie den Danzigern zu ihrem Recht verhelfen und sichern.

Deshalb wird zu den Schadensersatzforderungen die Aufstellung einer internationalen Streitmacht gefordert, die internationale Schiedsurteile durchsetzt.

Die Forderungen des Klägers hat der Kläger bereits beziffert.

Es muss endgültig klar gemacht werden, dass man kein Eigentum erwerben kann, das mit Gewalt und Täuschung im Rechtsverkehr entzogen wurde.

Es muss endgültig klar gemacht werden, dass staatliche Willkür nicht einfach mit einem Verdienstausfall beglichen werden kann, sondern erheblich höhere Forderungen nach sich ziehen muss, oder diejenigen, die staatliche Willkür dulden und durch Steuern finanzieren, von dem Rest der Menschheit ausgeschlossen wird.

URTEILSVORSCHLAG

Es wird festgestellt:

Wird ein neuer Staat gegründet und schliesst Verträge mit anderen Staaten, dann ist dieser Staat von anderen anerkannt. Erkennt ein Staat einen anderen Staat nicht mehr an, dann ist der geschlossene Vertrag erst dann beendet, wenn der Schaden daraus bezahlt ist. Erkennt ein Staat einen anderen nachträglich nicht mehr an, dann muss der Staat, der den neuen Staat nicht mehr anerkennt, die vorherige Staatsangehörigkeit anerkennen.

Im 2 + 4 Vertrag verbietet die Sowjetunion ausländischen Streitkräften den Zutritt zur DDR. Es wurde zum 2 + 4 Vertrag der deutsch-sowjetische Freundschaftsvertrag geschlossen, der die Grenzen garantiert. Das sind die Grenzen der Sowjetunion.

Die Ukraine wurde geschaffen, nachdem der deutschen Bundesregierung formell die Vertretung der „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ entzogen wurde. Eine formelle Anerkennung der Ukraine durch die BRD liegt deshalb nicht vor. Es zeigt sich: Im Falschen ist nichts richtig. Wer $2 + 4 = 5$ rechnet, kann bis zu Millionenbeträgen weiterrechnen und wird nie ein richtiges Ergebnis erhalten.

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall des Deutschen Reiches auf die Freie Stadt Danzig am 01.09.1939. Die Freie Stadt Danzig steht nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles unter dem Schutz des Völkerbundes. Nach Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles ist die Verfassung der Freien Stadt Danzig ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Bürgern der Freien Stadt Danzig und den Vertretern der Regierungen der Staaten die dem Völkerbund angehören. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig kann ohne ausdrückliche Zustimmung des Völkerbundes nicht geändert werden (versteinertes Recht).

Die Freie Stadt Danzig ist ein kosmopolitischer Staat. Es kann jeder Visa-frei einreisen und sich damit unter dem Schutz der Völkergemeinschaft stellen. 620'000 Bürger jüdischen Glaubens nutzten Danzig zur Flucht. Man sagt, ohne die Freie Stadt Danzig gäbe es keinen Staat Israel. Danziger Recht sichert das Recht des Einzelnen gegenüber einer Mehrheit zu. Der Präzedenzfall liegt vor – siehe Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag Serie A/B Nr. 65.

Die Rechtsnachfolge des Völkerbundes haben die Vereinten Nationen als Kriegsbündnis gegen das Deutsche Reich angetreten. Die Freie Stadt Danzig hat in % die grössten Verluste aller Staaten erlitten, aber als einziger Staat noch keine Reparationen erhalten. Der Zweite Weltkrieg ist erst beendet, wenn die Danziger einer Friedensregelung zugestimmt haben.

Der Vater des Klägers, Herr Tom Adalbert von Prince hat vom ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 Gebrauch gemacht. Die Regierung von Unterfranken/Bayern/Bundesrepublik Deutschland (BRD) hat bestätigt, dass er die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig besitzt. Das haben auch die Vereinten Nationen 1957 bestätigt bezüglich der eingereichten Schadensersatzforderungen. Erhalten hat Herr Tom Adalbert von Prince lediglich 3% seiner Forderungen. Der Rest wird nach dem Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953 bei einer abschliessenden Regelung der Reparationen fällig.

Die Regierung von Unterfranken bestätigt, dass der Vater des Klägers nach Ausschlagung der deutschen (nationalsozialistischen) Staatsangehörigkeit „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist. Wegen der Ausschlagung konnte Herr von Prince kein Abgeordneter werden.

„Im Sinne von Art. 116 GG“ bezieht sich offensichtlich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: „Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“ „Im Sinne von Art. 116 GG“ kann nichts anderes bedeuten als im Sinne von Art. 116 der Danziger Verfassung. Ein Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig ist demnach „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. Dies wird auch durch Art. 146 GG bestätigt. Einer Verfassung nach Art. 146 GG müssen alle „Deutschen“ zustimmen. Wer die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches nicht ausdrücklich ausgeschlagen hat, kann Abgeordneter der BRD werden. Aber Abgeordnete der BRD können keine Verfassung beschließen.

Der wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages bestätigt im Jahr 2006 in seinem Gutachten zur Souveränität der BRD nach Abschluss des 2 (BRD und DDR) + 4 (Mächte) Vertrages über die abschliessende Regelung für Deutschland als Ganzes, dass unter anderem folgende Bestimmungen noch in Kraft sind: Die Regierung der BRD hat lediglich Handlungsbefugnis nach dem im Grundgesetz festgelegten Umfang. Es besteht immer noch die Pflicht entschädigungslose Enteignungen, ohne die Möglichkeit einer Klage zuzulassen: „aufgrund des Kriegszustandes oder völkerrechtlicher Verträge, die die drei Westmächte geschlossen haben“.

Da die Danziger unter dem Schutz des Rechtsnachfolgers des Völkerbundes stehen und sich Danziger nicht militärisch verteidigen dürfen, herrscht auch ohne militärische Aktionen Kriegszustand zwischen den Danzigern und den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches. Die drei Westmächte sind nach Art. 103 des Friedensvertrages Vertragspartner der Danziger.

Auflage nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages zur Souveränität Deutschlands ist es eine Verfassung nach Art. 146 GG zu beschließen, in der die Staatsgrenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 Geltungsbereich GG geregelt war.

Stimmen die Danziger einer Verfassung zu, ist die territoriale Frage der Freien Stadt Danzig völkerrechtlich geklärt, die Grenzen in Europa damit völkerrechtlich anerkannt. Stimmen die Staatsangehörigen des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 zu, schlagen diese ihre Staatsangehörigkeit aus und erhalten eine neue.

Dann ist der Weltkrieg beendet.

Mit der Unterzeichnung des 2 + 4 Vertrag ist dieser Vertrag nicht verwirklicht. Es steht in Art. 1 des 2 + 4 Vertrages, dass eine Verfassung erst noch beschlossen werden muss, in der die Grundsätze des Vertrages in dieser Verfassung stehen.

Der Kläger, Herr Beowulf Adalbert von Prince hat 1990 auf Entschädigung geklagt. Aber eine Verfassung konnte völkerrechtlich anerkannt nicht beschlossen werden, weil Berlin noch immer besetzt war.

Der Kläger hat im Jahre 2006 mit anderen den Bund für das Recht gegründet, um die Einhaltung deutschen Rechts zu fordern. Damit deutlich wird, welches deutsche Recht gefordert wird, hat Herr Beowulf Adalbert von Prince im Jahre 2008 die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert und die Verantwortung für die Handlungen der politischen Neuorganisation der Freien Stadt Danzig übernommen. Herr Beowulf Adalbert von Prince wurde deshalb mehrmals verhaftet und sass deshalb insgesamt mehr als 2 Jahre im Gefängnis.

Herr Beowulf Adalbert von Prince weist nach, dass völkerrechtliche Verträge und unantastbare Gesetze nicht mehr beachtet werden. Er weist nach, dass die BRD und DDR formell noch existieren. Er weist nach, dass Deutschland wieder eine nationalsozialistische Diktatur ist. Er weist nach, dass zum Beispiel der ganze Staatsapparat der Schweizer Eidgenossenschaft vom World Economic Forum (WEF) beherrscht wird. Er weist nach, dass das WEF in dringenden Verdacht steht, dass das WEF eine kriminelle Organisation ist. Die strategischen

Partner des WEF haben alle Niederlassungen in der BRD mit Rechtsabteilungen. Alle diese Rechtsabteilungen müssten reklamieren, dass die BRD systematisch unfaire Gerichtsverfahren praktiziert. Systematisch unfaire Gerichtsverfahren zählen zu Kriegsverbrechen. Der Kläger beweist anhand eines konkreten Beispiels, dass die Koninklijke DSM N.V. unter der Leitung des CEO Herrn Feike Sijbesma schwerste Verbrechen, wie zum Beispiel die Freiheitsberaubung des Klägers angestiftet und dabei ausdrücklich Partei zu Gunsten des Stifters und Leiters des WEF, Herrn Klaus Schwab ergriffen hat. Weder der Vater von Herrn Klaus Schwab noch er selbst hat je die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ausgeschlagen. Herr Klaus Schwab haftet mit seinem gesamten Vermögen gegenüber Herrn Beowulf Adalbert von Prince.

Mit der entschädigungslosen Enteignung und ausdrücklicher Freiheitsberaubung des Klägers, Herrn Beowulf Adalbert von Prince, wegen dessen Danziger Staatsangehörigkeit herrscht definitiv ein aktiver Kriegszustand.

Herr Beowulf von Prince klagt mit Frau Karin Leffer in Washington DC gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Schweizer Eidgenossenschaft, das Königreich Belgien, mit der Begründung, dass in ganz Europa keine fairen Gerichtsverfahren stattfinden und der Weltkrieg nicht beendet ist. Herr Richter Nichols in Washington DC entschied, dass die Freie Stadt Danzig, vertreten durch Herrn Beowulf von Prince zuständig ist, den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen und den Weltkrieg zu beenden. Herr Richter Nichols folgt den Argumenten, dass die Auflage nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages eine Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz (GG) zu beschliessen, in der Verantwortung der Freien Stadt Danzig liegt und nicht in der Zuständigkeit der USA. Herr Richter Nichols folgt der Argumentation, dass die BRD als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert wurde. Er folgt der Argumentation, dass die Danziger nach Art. 5.2 zuständig sind für eine abschliessende Regelung der Reparationen, da die Freie Stadt Danzig als einziger Staat, noch dazu unter dem Schutz des Völkerbundes noch keine Reparationen erhalten hat. Herr Richter Nichols entschied, dass die Bestimmungen des Überleitungsvertrages bezüglich der Handlungsfreiheit der Bundesregierung der BRD nur im Rahmen des Grundgesetzes bestehen. Herr Richter Nichols folgt der Argumentation, dass alles deutsche Vermögen nur auf geschuldeten Reparationen der „Deutschen“ gegenüber den Danzigern besteht. Herr Richter Nichols entschied, dass die Bestimmungen des Überleitungsvertrages in Übereinstimmung mit den Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen Art. 53 und 107 bezüglich der entschädigungslosen Enteignung „deutschen“ Vermögens auf Antrag erfüllt werden müssen. Klagen dagegen sind nicht zulässig.

Um sicher zu gehen, dass Herr Richter Nichols nicht einsam den Argumenten von Frau Karin Leffer und dem Kläger, Herrn Beowulf von Prince folgt, legten die beiden Beschwerde gegen die Entscheidung von Herrn Richter Nichols ein. Von den Beklagten keiner. Auch das Gericht zweiter Instanz folgt der Argumentation von Frau Karin Leffer und Herrn Beowulf von Prince und erkennt keine andere Zuständigkeit als die der Freien Stadt Danzig. Auch dagegen hat Frau Karin Leffer und Herr Beowulf von Prince Beschwerde erhoben. Da auch diesmal kein anderer Beschwerde erhoben hat, kann auch das Gericht in Washington DC in dritter Instanz nicht anders urteilen wie die Vorinstanzen.

Es kann nicht sein, dass man durch Angriffskriege an deren Entstehung man keinen Anteil hat, all sein Vermögen, das man sich durch unermüdliche Arbeit und grosses Talent erworben hat verliert. Im Falle des Klägers geschieht dies nun in dritter Generation. Der Grossvater des Klägers hat unter Lebensgefahr die Sklaverei in Ostafrika beendet, über 150 verschiedene Stämme friedlich vereint und die Voraussetzung für wirtschaftlichen Fortschritt geschaffen. Er hat sich eine Farm aufgebaut und bis dahin in Ostafrika unbekannte Pflanzen angebaut. Dann griffen die Briten an und der Grossvater verteidigte, wie sich zeigte zu Recht, sein schwer erworbenes Eigentum. Dabei fiel er und die Familie wurde faktisch entschädigungslos enteignet. Der Vater baute sich mit nichts in der Tasche ein Vermögen als vermutlich bester Unternehmer in ganz Afrika, im Völkerbundmandatsgebiet Tanganyika auf. Dann wurde er von

den Briten als Danziger nach Deutschland geschickt, um seine Pflichten als Danziger zu erfüllen. Dadurch wurde er faktisch enteignet, weil ihm sein geforderter Verdienstausschlag von den Vereinten Nationen verweigert bzw. zurückgestellt wurde, bis zu abschliessenden Reparationen. Dadurch konnte er sein Patent, die ersten Socken mit verstärkter Ferse und Zehen mit Gummiband nicht vermarkten.

Der Kläger hat als Forstoberinspektor zum Teil in nur 10 Tagen das Monatslohn von 160 Arbeitsstunden geleistet. In nur 15 Berufsjahren hat er das Lohn von 45 Jahren geleistet. In weniger als 10 Jahren hat der Kläger zugunsten des Forst- und Domänenamtes Coburg im Schnitt das 3,5 fache des Lohns geleistet. Dabei hat der Kläger großflächigen Umbau von reinem Nadelwald in stabile Wälder betrieben. Um 20 Kilometer Zaunkosten zu sparen, hat der Kläger den Rehwildabschuss um 500% erhöht. Der Kläger hatte daraus keinen Vorteil, sondern nur den Ruf als „Rehmörder“. Der Kläger hat nie einen Ausgleich verlangt oder erhalten.

Dann wurde der Kläger vom Landratsamt Coburg wegen Betrugs angezeigt, weil er ein Grundstück zum Selbstkostenpreis überliess, unter Betreff: „Vollzug des Waldgesetzes: Verkauf Wald als Bauplatz.“ Dabei hatte der Kläger dieses Grundstück vom Landkreis Coburg durch eine Submission erworben. Beim Notartermin wurde ein Rückkaufsrecht aufgedrückt, falls der Kläger das Grundstück anders als landwirtschaftlich nutzt. Der Kläger hat dieses Rückkaufsrecht mit der nochmaligen Zahlung des Kaufpreises abgelöst und schliesslich eine Baugenehmigung für dieses Grundstück erstritten. Dabei stellte das Verwaltungsgericht Bayreuth noch 1999 fest, dass der Kläger bei der Verweigerung der Baugenehmigung rechtswidrig in seinen Rechten verletzt wurde. Schadensersatz steht bis heute aus. Der Kläger wurde vom Landratsamt Coburg enteignet und schliesslich seiner Freiheit wegen seiner Staatsangehörigkeit beraubt, weil die BRD Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig werden soll und deshalb noch kein Schadensersatz geleistet wurde.

Es muss endlich eine gerechte Endabrechnung erfolgen, wenn die Menschheit gerettet werden und Wohlstand für alle geschaffen werden soll.

Darüber sollten die „Experten“ des WEF und die Diskussionsteilnehmer in Davos beraten.

Es wird angeordnet:

Es kann niemand mehr Rechte fordern als er einem anderen zuspricht. Es kann deshalb niemand Eigentum erwerben, das einem anderen mit Gewalt oder arglistiger Täuschung im Rechtsverkehr entwendet wurde.

Rüstungsausgaben sind keine Investitionen die Gewinne erzeugen. Staatsschulden, die durch Rüstungsausgaben entstanden sind, können nicht verzinst werden. Soweit möglich müssen die bezahlten Zinsen zurückbezahlt werden und in einen Fond eingezahlt werden. Mit dem Vermögen des Fonds werden Projekte zur Erhöhung land- und forstwirtschaftlicher Produktion gefördert. Übernimmt die UNO diese Aufgabe nicht, müssen die Weltbürger, vertreten durch die Freie Stadt Danzig diese Aufgabe übernehmen.

Steuern auf Rüstungsausgaben dürfen nur gefordert werden, soweit diese notwendig sind eine internationale Streitmacht zu finanzieren, die die Vollstreckung von Schiedsurteilen durchsetzt, um den friedlichen Handel zu gewährleisten.

Die Verwertung der Aussenhandelsüberschüsse der Bewohner des Bundesgebietes wurde diesen durch Täuschung im Rechtsverkehr entzogen. Daraus sind Verluste, entgangener Gewinn entstanden. Solange sich die deutsche Regierung weigert, eine genaue Auflistung vorzulegen, wo und in welcher Form sich die Aussenhandelsüberschüsse befinden, sind die Bewohner des Bundesgebietes berechtigt und verpflichtet ihre Steuern an die Freie Stadt Danzig, vertreten durch Herrn Beowulf von Prince zu überweisen.

Zur Einhaltung der völkerrechtlichen Verträge und wesentlichen Gesetze muss jeder, der mit Steuern finanziert wird nach Aufforderung schriftlich erklären, dass er den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennt.

Ein Danziger Ausweis beweist, dass man den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennt. Ein Danziger Ausweis ist der Nachweis, dass man die allgemeinen Regeln des Völkerrechts anerkennt und die Einhaltung beansprucht. Solange die territoriale Frage der Freien Stadt Danzig völkerrechtlich bestätigt ist, ist der Weltkrieg nicht beendet. Ein Danziger Ausweis ist damit faktisch ein Diplomatenausweis. Ein Danziger Ausweisinhaber hat faktisch den Status eines Diplomaten, bis die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig völkerrechtlich geregelt ist. Damit unterliegt ein Danziger Ausweisinhaber nur Anweisungen von Behörden, die den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennen. Wer trotz der Vorlage eines Danziger Ausweises hoheitliche Handlungen vornimmt, ohne die schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass er den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichtsurteilen anerkennt, geht in die vollumfängliche, gesamtschuldnerische und solidarische Haftung für Reparationsforderungen der Freien Stadt Danzig, bis diese vollständig beglichen sind. Er kann kein Vermögen übertragen und vererben. Sein durch Steuern finanziertes Einkommen steht den Danzigern zu.

Die Weltbürger sind verpflichtet die schriftliche Bestätigung von den zuständigen Steuerbehörden zu fordern, dass nur mit Steuern finanziert wird, wer den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Urteilen anerkennt. Finanzämter sind zuerst zuständig, zu bestätigen, dass sie den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten anerkennen und nur Personen mit Steuern finanziert werden, die den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennen.

Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig sind verpflichtet, jedem, der sich verpflichtet nur Steuern an Personen zu bezahlen, die den Vorrang von Schiedsurteilen anerkennen Danziger Ausweise auszustellen. In einem Danziger Ausweis wird die Staatsangehörigkeit bestätigt. Beantragt zum Beispiel ein Staatsangehöriger der Schweizer Eidgenossenschaft einen Danziger Ausweis, dann wird unter Staatsangehörigkeit bestätigt: „Schweizer Eidgenossenschaft“. Bei einem österreichischen Staatsangehörigen: „Österreich.“, bei einem „deutschen“ Staatsangehörigen: „Deutschland“, usw..

Die Staatsangehörigkeit wird damit international bestätigt. Es wird damit bestätigt, dass der Ausweisinhaber die allgemeinen Regeln des Völkerrechts anerkennt, die jeweiligen völkerrechtlichen Verträge und das *ordre public* seines Landes beansprucht. Es wird bestätigt, dass er nur Personen mit Steuern finanziert, die diese Rechtsgrundsätze schützen und sich im Zweifelsfalle einem internationalen Schiedsgerichtsverfahren stellen.

Es wird mit einem Danziger Ausweis bestätigt, dass man in keine Haftung für Verstösse gegen internationale Verträge geht, sofern darauf geachtet wird, dass keine Personen mit Steuern finanziert werden, die internationales Recht, vor allem die allgemeinen Regeln missachten.

Wer sich von Steuern finanzieren lässt und sich verpflichtet die Verantwortung für die Rechtmässigkeit seiner Handlungen zu übernehmen, ist auf Lebenszeit unkündbar. Es kann niemand gezwungen werden, eine Handlung auszuführen, die er nicht für rechtmässig hält. Eine Person, die mit Steuern finanziert wird und den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennt und damit die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, ist zugleich internationaler Beamter. Er leistet anderen internationalen Beamten Amtshilfe bei der Durchsetzung von Schiedsurteilen und ist berechtigt sich entsprechend auch mit einem Danziger Ausweis auszuweisen.

Nationale Beamte sind untergeordnet. Nationale Beamte müssen nach Art. 76 der Danziger Verfassung jedem Danziger Ausweisinhaber den Schutz vor dem Ausland, sowohl im Inland als auch im Ausland gewähren. Die Entscheidung eines Danziger Beamten kann nur vor einem internationalen Schiedsgericht angefochten werden.

Wer dagegen verstösst, verstösst gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und verliert alle Rechte.

Der Kläger Herr Beowulf von Prince ist verpflichtet, jedem einen Danziger Ausweis auszustellen, der ihm versichert, nur Personen mit Steuern zu finanzieren und der den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Urteilen anerkennt.

Der Kläger, Herr Beowulf Adalbert von Prince ist verpflichtet, die Kontrolle auszuüben, dass Danziger Ausweisinhaber auch ihre Pflichten erfüllen.

Dazu ist Herr Beowulf Adalbert von Prince berechtigt, selbst die von Steuerbehörden Finanzämter geforderten Steuern entgegenzunehmen und internationale Beamte zu ernennen und diese mit den abgeführten Steuern zu finanzieren.

Die Freie Stadt Danzig

Das Recht der Freien Stadt Danzig, definiert in Art. 116 der Danziger Verfassung, muss von einer internationalen Streitmacht geschützt und durchgesetzt werden. Solange das Territorium der Freien Stadt Danzig völkerrechtlich nicht definiert ist, gilt Danziger Recht für jeden, der es beansprucht, gleichgültig wo er sich und sein Eigentum befindet, ohne seine nationalen Rechte einzubüssen.

Die Freie Stadt Danzig muss vollumfänglich Reparationen/Schadensersatz erhalten, einschliesslich entgangenem Gewinn und voller Wertzuwachs im Anhalt an den Wertzuwachs des Dow Jones. Auch die Goldbestände der Freien Stadt Danzig in Höhe von 11,7 Tonnen Gold müssen mit entsprechendem Wertzuwachs in Gold bezahlt werden. Das entspricht in etwa den Goldbeständen der Bundesrepublik Deutschland. Dass der Danziger Gulden als Zahlungsmittel nicht mehr verwendet wurde liegt daran, dass sich das Deutsche Reich die Freie Stadt Danzig völkerrechtswidrig einverleibt hatte. Das wurde durch Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse summarisch geahndet.

Der Danziger Gulden ist nach wie vor legales Zahlungsmittel und ist gedeckt durch die Goldbestände der Bundesrepublik Deutschland. Er kann entsprechend dem angegebenen Wert verwendet werden. Die Freie Stadt Danzig kann auch Staatsanleihen, gedeckt durch die Goldbestände der BRD ausgeben.

Wer den Danziger Gulden als Zahlungsmittel nicht anerkennt, stellt sich auf Seiten des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Er ist dann Feind der Menschheit.

Die Frage des Territoriums der Freien Stadt Danzig ist Verhandlungssache. Deshalb kann eine abschliessende Forderung der Freien Stadt Danzig vom Gericht nicht festgestellt werden.

Es muss deshalb auf Antrag jedes Vermögen der Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches entschädigungslos enteignet werden, bis Verhandlungen über die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig aufgenommen werden.

Den persönlichen Forderungen des Klägers in Höhe von 320'000'000'000,-€ wird entsprochen. Es besteht kein Zweifel daran, dass der Kläger dieses Eigentum so verwenden wird, wie er bisher sein Einkommen verwendet hat: Dem Schutz der allgemeinen Regeln des Völkerrechts und für verbesserte land- und forstwirtschaftliche Leistungen.

Vollstreckungsgerichte/Behörden/Handelsregistergerichte/Firmenbuchgerichte, müssen Herrn Beowulf von Prince auf Antrag als Eigentümer in ein Grundbuch/Handelsregister/Firmenbuch eines Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bzw. Unternehmens ohne weiteres eintragen. Wer sich weigert, verstösst gegen internationale Verträge. Behörden, die sich weigern, ergreifen definitiv Partei in dem nicht beendeten Weltkrieg. Diese Behörden verursachen eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung ihrer Steuerzahler und dürfen nicht mehr mit Steuern finanziert werden. Es sind feindliche Agenten im kriegsrechtlichen Sinne.

Feststellung des Sachverhaltes zur entschädigungslosen Enteignung des Klägers

Sowohl die DSL-Bank als auch die Flessa Bank haben sich Grundschulden auf die Grundstücke FINr. 156/T Gemarkung Zeickhorn eintragen lassen. Der Kläger, Herr Beowulf von Prince wurde durch die Staatsgewalt rechtswidrig an der Ausübung seines gekauften Erschliessungsrechts für diese Grundstücke FINr. 156/T Gemarkung Zeickhorn gehindert. Er wurde durch Strafanzeigen wegen der Ausübung des gekauften Erschliessungsrechts strafrechtlich verfolgt. Damit war der Verkauf dieser Grundstücke zum durchschnittlichen Baulandpreis faktisch verboten. Mit der Anordnung der Zwangsverwaltung des Eigentums von Herrn Beowulf von Prince haben die Banken die Verantwortung für die rechtswidrige verweigerte Erschliessung der Grundstücke FINr. 156/T Gemarkung Zeickhorn übernommen. Sie sind für die daraus entstehenden Verluste verantwortlich. Damit sind die Forderungen der Flessa Bank und der DSL-Bank beglichen. Das Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung wurde am 19.04.2006 aufgehoben. Wesentliche Bestimmungen dieser Gesetze werden nicht mehr eingehalten. Der Kläger hat mit der Gründung des Bundes für das Recht und schliesslich der politischen Neuorganisation der Freien Stadt Danzig deutlich dagegen protestiert und alle gerichtlichen Handlungen abgelehnt. Alle Handlungen gegen Herrn Beowulf von Prince sind damit nichtig.

Es wird angeordnet:

Der Kläger Herr Beowulf von Prince ist nach wie vor Eigentümer seiner Immobilien. Das Wohnhaus Gleisenauer Str. 14, Grub am Forst, mit 4 Eigentumswohnungen und den dazugehörigen Grundstücken 1890/T sind bezahlt und von den jetzigen Bewohnern innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt dieser Klage zu räumen.

Die Behörden der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg müssen dem Kläger dessen Eigentumsrechte durchsetzen.

Diese Behörden müssen schriftlich bestätigen, dass sie die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung wie diese bis zum 19.04.2006 bestanden haben, nachträglich vollumfänglich anerkennen.

Als ausdrücklichen Schadensersatz mit Schmerzensgeld zu den allgemeinen Forderungen von Herrn Beowulf von Prince werden die Grundstücke des Coburger Forst- und Domänenamtes Coburg als Eigentümer zugesprochen.

Erfolgt keine Bestätigung innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt dieser Klage, liegt die verbindliche Willensbekundung vor, an der nationalsozialistischen deutschen Staatsangehörigkeit festzuhalten. Es liegt dann die Erklärung vor sich nicht mehr an das Grundgesetz, an eine freiheitlich demokratische Rechtsordnung zu halten und alle völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik Deutschland zu missachten. Die auch nach dem 2 + 4 Vertrag geltenden Bestimmungen des Überleitungsvertrages bezüglich Reparationen sind völkerrechtliche Bestimmungen, entsprechen den Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen Art. 53 und 107 bzw. den Art. 102 und Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles bzw. den Statuten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und können von keinem anderen Staat revidiert werden. Wer diese Bestimmungen nicht einhält, ergreift Partei in dem Krieg, den die Coburger fortsetzen wollen und wird zum Feind der Menschheit und unterwirft sich selbst einer Willkürherrschaft.

Dies ist eine völkerrechtlich verbindliche Entscheidung, die nicht angefochten werden kann. Es ist jetzt die freie Willensentscheidung der Bewohner der Stadt Coburg und des Landkreises Coburgs den Rechtsstaat anzuerkennen und Schadensersatz und Schmerzensgeld für staatliche Willkür zu leisten.

Sonst liegt die eindeutige Willensentscheidung vor, sich weiterhin durch Raub und Freiheitsberaubung bereichern zu wollen.

Die Bewohner der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg, vertreten durch ihre Behörden, müssen innerhalb von 2 Monaten schriftlich erklären, dass sie ihre Pflichten nach Art. 25

Grundgesetz, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu beachten erfüllen. Das heisst, sie müssen schriftlich bestätigen, das ordre public der Freien Stadt Danzig bzw. BRD einzuhalten. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann bleibt die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg auf ewig Territorium des nationalsozialistischen Deutschen Reiches und die Bewohner Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.

Eine Verbindung mit diesen einzugehen, wird untersagt. Jede Ware, die den Landkreis Coburg verlässt, wird als Reparationszahlung ohne Ende konfisziert. Jede Ware, die nach Coburg geliefert wird, wird konfisziert.

Die Bewohner der umliegenden Landkreise haben noch Zeit sich zu entscheiden, ob sie sich den Coburgern anschliessen oder zum Zeichen, dass sie die nationalsozialistische deutsche Staatsangehörigkeit ausschlagen, einen Danziger Ausweis beantragen oder einer Verfassung zustimmen, in der die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig geregelt ist.

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil

Anhang Erklärung zur Schiedsgerichtsbarkeit.

Es gibt drei einfach zu überprüfende Tatsachen:

1. Der 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR)) + 4 (Mächte) Vertrag aus dem Jahre 1990 ist nicht verwirklicht. Das heisst, es herrscht definitiv noch Krieg.
2. Mit dem deutschen Bundesland Bayern als Vorreiter ist die BRD wieder eine nationalsozialistische Diktatur und
3. Schiedsgerichte haben Vorrang vor staatlichen Gerichten.

Schiedsgerichte haben Vorrang vor staatlichen Gerichten. Das sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Aus den beiden zuerst genannten Tatsachen folgt, dass sich faktisch alle staatlichen Gerichte selbst für unzuständig erklärt haben.

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall am 01.09.1939 um 4 Uhr 45 auf die unbewaffnete Stadt Danzig, die unter dem Schutz des Völkerbundes steht und deren Verfassung ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Bürgern und Regierungen anderer Staaten ist.

Der Weltkrieg ist erst beendet, wenn eine Friedensregelung mit den Danzigern geschlossen wurde. So lange herrscht der Weltkrieg. Das heisst, alle Staaten der Vereinten Nationen befinden sich formell unter Kriegsrecht.

Die Freie Stadt Danzig ist ein kosmopolitischer Staat. Es kann jeder Visa-frei einreisen. Wer davon Gebrauch machte und damit den Status eines Danziger hatte, verlor damit seine nationalen Rechte nicht. Die Tatsache, dass diese Möglichkeit mit dem Überfall auf Danzig nicht mehr bestand, ist kein Verschulden der Bürger und kann diesen nicht angelastet werden. Vielmehr sind die Staaten verpflichtet, ihren Bürgern die Rechte der Danziger zu gewähren. Das ist das Recht Gesetze durch ein internationales Schiedsgericht darauf überprüfen zu lassen, ob die neuen Gesetze mit altem Recht vereinbar sind.

Ohne den Überfall auf die Freie Stadt Danzig hätte sich zum Beispiel ein Niederländer nach Danzig begeben können. Die durch die Besatzung herbeigeführten Rechtsänderungen hätten für diesen Niederländer keine Bedeutung. Nach Abschluss eines Friedensvertrages wäre für ihn das alte Recht geltend.

Die SS, eine multinationale, satanische Sekte wurde von Hitler als eigenständige Kriegspartei im Sinne der Haager Landkriegsordnung geschaffen. Die SS hat nie kapituliert.

Die Freie Stadt Danzig auch nicht.

Nochmals: Alle Gesetze aller Staaten und völkerrechtlichen Verträge aller Staaten stehen im Verdacht auf Kriegsrecht, das heisst Ausnahmerecht zu basieren und sind damit für denjenigen, der sich unter den Schutz Danzigs stellt, das heisst unter den Schutz der Völkergemeinschaft, nichtig. Mit dem Antrag auf den Status eines Danzigers schliesst man sich jeder militärischen Aktion aus. Mit dem Status eines Danzigers verliert man seine nationalen Rechte zum Zeitpunkt 1939 nicht.

Die Regierungen müssen deshalb das *ordre public* zum Zeitpunkt 1939 gegenüber jedem, der den Status eines Danzigers beantragt und erhält einhalten. Alle nachträglichen völkerrechtlichen Verträge und Gesetze können vor einem internationalen Schiedsgericht darauf überprüft werden, ob diese im Einklang mit dem *ordre public* zum Zeitpunkt 1939 stehen.

Art. 20 Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kennen einige: *(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.*

Da ist ja nur ein Recht bestätigt.

Fragt man aber einen Bewohner des Bundesgebietes, wo die Pflichten stehen, weiss das fast keiner. Der Kläger, Herr Beowulf von Prince hat schon zig Personen, darunter Lehrer,

Anlage 1

Professoren und Juristen gefragt. Nur ein Rechtsanwalt hat es gewusst. Das steht in Art. 25 GG.

Art. 25 GG: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Aber die Frage was die allgemeinen Regeln des Völkerrechts bedeutet, hat er falsch beantwortet. Er meinte, das ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Aber das GG ist älter als die EMRK. Und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind natürlich älter als das GG.

Aber zum nicht Wissen, gehört manchmal auch eine gehörige Portion nicht wissen wollen. Wer wird schon gern an seine Pflichten erinnert.

Und dann ist für die „Deutschen“ eine ungeheuerliche Hürde: „geht allen Gesetzen vor.“ Die Deutschen sind doch so gesetzestreu und die Beamten und Juristen sowieso. Und nun steht da, dass Gesetze, die gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstossen, nichtig sind und nicht beachtet werden dürfen, weil man sonst mit seinem gesamten Vermögen haftet.

Was sind denn die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und warum schreibt man das den Deutschen ausgerechnet in Art. 25 GG rein?

Warum schreibt man den Bewohnern des Bundesgebietes etwas in das Grundgesetz, das doch selbstverständlich schon immer galt und gilt?

1933 putschte sich der Nazi Hitler an die Macht. In der Folge beseitigte Hitler das deutsche ordre public. Das deutsche Staatsvolk war 1939 völlig verschieden von dem Staatsvolk aus dem Jahre 1920. Die Bewohner des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 waren im völkerrechtlichen Sinne keine Deutschen mehr, sondern Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen (Dritten) Reiches.

Ein Nazi ist kein Antisemit, Rassist und Faschist. Ein Nazi verdreht die Begriffe. Wahr ist in der Regel immer das Gegenteil von dem, was behauptet wird. Ein Nazi lügt und betrügt nicht, um sich ungerechtfertigt zu bereichern. Ein Nazi lügt und betrügt, um jede verbindliche Rechtsordnung zu zerstören, mit dem Ziel von Massenmord.

Die Nationalsozialisten sind weder national noch sozial.

Juristisch gesehen wurde das deutsche Staatsvolk von einer feindlichen Macht durch wesentliche Gesetzesänderungen beseitigt.

Die allgemeinen Regeln sind so alt, wie es Völker/Staaten gibt. Staaten unterscheiden sich durch unterschiedliches Recht. Es gehört deshalb seither zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, dass ein Staat das Recht des anderen anerkennt, sonst herrscht Krieg.

Diese seit alters her gepflegten Regeln des Völkerrechts hat man zur Vermeidung von Krieg verbindlich/zwingend in der Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907 definiert. Danach darf auch ein Besatzer das Landesrecht nicht verändern, Art. 43.

Nach Art. 25 geniessen unbefestigte Städte Schutz und dürfen nicht in Kampfhandlungen einbezogen werden.

Man hat die Pflichten der Bewohner des Bundesgebietes ausdrücklich in Art. 25 GG beschrieben, weil die Deutschen die neutrale unbefestigte Stadt Danzig zur Festung erklärt haben und dadurch gegen Art. 25 HLKO verstossen haben. Das hat bereits zur Folge, dass alle Deutschen alle Rechte verloren haben. Dann kommt hinzu, dass die „Deutschen“ einen Häuserkampf um Berlin geführt haben und Berlin damit zur Festung erklärt haben. Eine Festung geniesst keinerlei Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Land. Das Deutsche Reich ist deshalb völkerrechtlich erloschen. Hätten die Deutschen vor den Stadtgrenzen vor Berlin kapituliert, hätten auch die Nationalsozialisten mit den Alliierten verhandeln können. Aber so ist das Deutsche Reich völkerrechtlich erloschen.

Aber da steht in Art. 25 GG als wesentlicher Punkt, dass Gesetze, die den allgemeinen Regeln des Völkerrechts widersprechen, keine Beachtung finden dürfen oder es entsteht eine

Anlage 1

gesamtschuldnerische und solidarische Haftung für jeden Bewohner des Bundesgebietes. Das heisst, es haftet jeder mit seinem gesamten Vermögen.

Wie kann es sein, dass Gesetze gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstossen?

Nach Art. 43 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) muss der Besatzer das Landesrecht wahren.

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig, unter dem Schutz des Völkerbundes stehend, der die Verfassung der Freien Stadt Danzig garantiert.

Die „Deutschen“ hätten als Besatzer das Landesrecht der Danziger einhalten müssen.

Das Danziger Landesrecht ist in Art. 116 der Danziger Verfassung definiert: „Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“

Dieses Recht, das bis 1933 auch im Deutschen Reich gegolten hatte, wurde von den Nazis vollständig beseitigt und damit faktisch das deutsche Staatsvolk. Bis auf die Danziger existierte faktisch kein deutsches Staatsvolk im völkerrechtlichen Sinne mehr. Das Staatsvolk des Deutschen Reiches war nur noch ein Staatsvolk mit willkürlichem Recht, nicht exakt definiert. Gesetze hatten das ordre public des „deutschen“ Staatsvolkes und damit das Staatsvolk im völkerrechtlichen Sinne vernichtet.

Auch in Danzig kamen die Nazis durch Wahlen an die Macht und führten Willkürrecht ein. Aber dagegen haben sich Bürger beschwert mit dem Argument, dass das neue Recht nicht mit dem in der Verfassung garantierten Recht vereinbar ist. Der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag hat entschieden: Die Freie Stadt Danzig ist ein Rechtsstaat. Die Rechte des Einzelnen gehen den Interessen der Mehrheit vor. - siehe Entscheidung Serie A/B Nr. 65.

Was sind also die allgemeinen Regeln des Völkerrechts?

Wer entscheidet, ob ein Staat das Recht des anderen achtet?

Ein internationales Schiedsgericht.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts bedeuten also nichts anderes, als dass Schiedsgerichte Vorrang vor staatlichen Gerichten haben.

Neue Gesetze, die mit dem in Jahrhunderten gewachsenen Landesrecht, dem ordre public nicht vereinbar sind, sind ein Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und die Entscheidung, ob die neuen Gesetze das ordre public verletzen, wird durch ein internationales Schiedsgericht geklärt.

Faktisch waren die Nazis feindliche Agenten gegenüber dem deutschen Staatsvolk.

Damit sich die Deutschen nicht wieder ihr ordre public nehmen lassen, da sonst eine unmittelbare Haftung entsteht, hat man das den Bewohnern des Bundesgebietes ausdrücklich mit Art. 25 ins GG geschrieben.

Aber wem gegenüber entsteht eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung, wenn Gesetze gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstossen? Die Gesetze gelten doch für alle?

Dadurch, dass Danzig zur Festung erklärt wurde, wurde Danzig völlig zerstört. Die Danziger sind überwiegend auf das Gebiet der BRD geflohen.

Die Alliierten, inzwischen nicht mehr der Völkerbund, sondern der Rechtsnachfolger des Völkerbundes, die Vereinten Nationen müssen den Danzigern gegenüber ihr ordre public einhalten. Dazu sind auch die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches verpflichtet.

Deshalb hat man die Danziger zum Staatsvolk der BRD, zu „Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ erklärt. „Im Sinne von Art. 116“ bezieht sich auf Art.116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird

Anlage 1

garantiert.“ In Art. 16 GG hat man ausdrücklich festgelegt, dass keinem Deutschen seine Staatsangehörigkeit, das heisst sein deutsches/Danziger Recht entzogen werden darf.

Gesetze, die dagegen verstossen sind nichtig.

Wie kann sich aber jetzt ein Bewohner der BRD davor schützen, in eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung zu gehen, wenn Gesetze gegen das deutsche/Danziger ordre public verstossen?

Es gibt in der BRD verschiedene „deutsche“ Staatsangehörigkeiten. Mit dem ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit (Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches) vom 22.Feb.1955 wurden diese durch ausdrückliche Willensbekundung völkerrechtlich getrennt § 15 Gerichtsverfassungsgesetz: „Gerichte sind Staatsgerichte“ ist weggefallen. Damit sind formell alle Gerichte Schiedsgerichte mit den gesetzlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt Jan. 1920 bzw. 1955 gegolten haben.

Die „staatlichen“ Gerichte halten die Gesetze/Schiedsvereinbarungen zum Zeitpunkt 1920 nicht mehr ein.

Zuständig sind deshalb nur noch Gerichte mit Richtern, die die Parteien selbst ernennen und die nicht von Politikern ernannt wurden.

Die Rechte der Danziger ihr ordre public vor einem internationalen Schiedsgericht überprüfen zu lassen, sollte jeder erhalten.

Deshalb wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte geschaffen. Dazu wurde die EMRK geschaffen, der Internationale Pakt über bürgerliche Rechte, die Charta der Grundrechte der EU, in Art. 33 der Charta der Vereinten Nationen verpflichten sich die Staaten ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht klären zu lassen. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag ist für Streitigkeiten der Staaten der UNO zuständig.

Aber diese Gerichte sind alles staatliche/institutionelle Gerichte.

Der Unterschied zwischen einem staatlichen/institutionellen Gericht und einem Schiedsgericht ist der, dass in einem Schiedsgerichtsverfahren die Parteien an der Ernennung des Richters unmittelbar beteiligt sind.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts garantieren die Vertragsfreiheit/ die Vertragsautonomie. Dazu gehört das Recht auf die Wahl der Richter in einem Streitfall.

Die Tatsache, dass noch immer Krieg herrscht, lässt sich leicht überprüfen.

Um sich zu überzeugen, dass der Weltkrieg nicht beendet ist, muss man nur Art. 1 des 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR)) + 4 (Mächte) Vertrag über die abschliessende Regelung für Deutschland als Ganzes aus dem Jahre 1990 lesen. Danach müssen die „Deutschen“ eine Verfassung nach Art. 146 GG beschliessen, in der die Grenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 GG geregelt war. Statt die Auflagen nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages zu erfüllen, wurde erst ein Einigungsvertrag zwischen der DDR und der BRD geschlossen. Nach Art. 3 tritt die DDR erst dem Grundgesetz für die BRD bei. Doch zwei Sätze weiter, Art. 4 (2) treten die DDR und die BRD aus dem Geltungsbereich des GG, Art. 23 gemeinsam aus, in dem sie erklären, dass der Geltungsbereich Art. 23 GG aufgehoben wird. In Art. 4 (6) wird festgehalten, dass eine Verfassung nach Art 146 GG noch beschlossen werden muss.

Die Tatsache, dass der Weltkrieg nicht beendet ist, verpflichtet die Vereinten Nationen weiterhin zum Schutze der Danziger. Es kann jeder, gleichgültig wo er ist, den Status eines Danzigers beantragen, solange der Weltkrieg nicht beendet ist.

Die Tatsache, dass mit dem deutschen Bundesland Bayern als Vorreiter „Deutschland wieder eine nationalsozialistische Diktatur ist, lässt sich auch einfach überprüfen.

Mit dem Richter- und Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahre 2005 wurde die Unabhängigkeit der Richter beseitigt. Richter und Staatsanwälte unterliegen dem Disziplinarrecht für Soldaten. An ein und demselben Gericht wechselt die gleiche Person die Position vom Staatsanwalt zum Richter und dann wieder zum Staatsanwalt. Zum Beispiel Dr. Koch. Erst ist er Staatsanwalt

Anlage 1

am Landgericht Coburg, dann Richter und dann wieder Staatsanwalt. Staatsanwälte der Gerichte werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Zum Beispiel Herr Generalstaatsanwalt Lückemann am Oberlandesgericht Bamberg wird Disziplinarvorgesetzter der Richter am Oberlandesgericht Bamberg. Sein untergebener war Herr Leitender Oberstaatsanwalt Lohneis am Landgericht Coburg. Dann wurde er zum Präsidenten des Landgerichts und damit zum Disziplinarvorgesetzten der Richter am Landgericht Coburg ernannt. Damit wurde die Unabhängigkeit der Richter vollständig beseitigt, strafbar nach § 92 StGB.

Gerichtsprotokolle werden nicht wörtlich geführt. Es wird nur festgehalten: „Der Zeuge hat ausgesagt.“ Ob für oder gegen den Angeklagten wird nicht festgehalten, Verstoß gegen § 273 (3) StGB. Im Zweifel werden Gerichtsprotokolle sogar gefälscht. Zum Beispiel müssten Befangenheitsanträge schon im Protokoll erscheinen. Der Kläger hat die Gerichtsverhandlung vom 30.03.2006 mit Tonaufzeichnung aufgenommen und alles, was Beine hat und die Presse als Zeugen geladen. Deshalb konnte der Kläger beweisen, dass das Gerichtsprotokoll gefälscht war, strafbar nach § 267 StGB. Trotz 4-facher Mahnung wurde das Protokoll nicht korrigiert. Der Anwalt des Klägers, Herr Olaf Pfalzgraf reichte deshalb ein Klageerzwingungsverfahren am Oberlandesgericht Bamberg ein. Daraufhin wurde ihm die Zulassung entzogen. Dem Kläger wurde mitgeteilt, dass kein Klageerzwingungsverfahren eingereicht worden wäre, weil Herr Olaf Pfalzgraf kein Anwalt ist. Eingehende Fälle werden den Richtern nicht nach einem Zufallsprinzip zugeteilt, sondern nach dem Alphabet. Man steht immer vor demselben Richter, selbst wenn man ihn wegen Befangenheit abgelehnt hat, Verstoß gegen Art. 101 GG bzw. § 16 GVG.

Urteile werden nicht mit der Unterschrift des Richters ausgehändigt, sondern es wird beglaubigt, dass kein Richter unterschrieben hat, Verstoß gegen §§ 125, 126 BGB, §§ 315, 317 ZPO, §§ 275, 345 StPO. Schreiben des Oberlandesgerichts Bamberg werden mit Oberlandesgericht Bayern abgestempelt. Solche Gerichte gibt es nicht.

Dass „Deutschland“ wieder eine nationalsozialistische Diktatur ist, liegt daran, dass 1999 durch Einfügung von § 40a in das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913, das Staatsvolk der BRD, die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erklärt wurden. In der logischen Folge wurde wieder das zuletzt geltende Recht des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 08. Mai 1945 eingeführt. Aber einen deutschen Ausweis darf nur ein „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ besitzen und Beamter kann nur sein, wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Alle „Deutschen“ weisen sich seither mit einem falschen Ausweis aus.

An allen internationalen Gerichten sitzen „Deutsche“, die behaupten, sie wären Staatsangehörige der BRD bzw. „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. Zum Beispiel Herr Prof. Dr. Georg Nolte am Internationalen Gerichtshof in Den Haag und Herr Prof. Dr. Bertram Schmitt. Sie geben vor, Staatsangehörige des souveränen, sozialen Rechts- und Vertragsstaat Bundesrepublik Deutschland zu sein, der die europäischen Grenzen anerkennt. In Wahrheit lehnen diese beiden Herren die Anerkennung der europäischen Grenzen, die völkerrechtlichen Verträge der BRD, das *ordre public* der BRD, die Verfassung der BRD und das Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD ab. Sie erklären dadurch den Weltkrieg fortzuführen.

Damit haben sich faktisch alle staatlichen Richter für unzuständig erklärt. Alle staatlichen Richter weltweit folgen letzten Endes nationalsozialistischen Richtern, die erklären, den Weltkrieg doch noch gewinnen zu wollen.

Ausführliche Erklärung, warum nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts Schiedsgerichte Vorrang vor staatlichen Gerichten haben.

A) Warum haben nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts Schiedsgerichte den Vorrang vor staatlichen Gerichten?

Anlage 1

Jede Staatsbildung beginnt damit, dass Bürger ein gemeinsames Recht mündlich, schriftlich, durch Handlung oder Stillschweigen vereinbaren. Dieses erste Recht, das Gewohnheitsrecht, nennt man *ordre public*. Zur Vertragsautonomie/Vertragsfreiheit gehört die Wahl des Richters im Streitfalle. Bezahlen die Bürger eine Staatsgewalt, die dieses Recht durchsetzt, hat man einen Staat. Diese Staatsgewalt dient jedem im gleichen Maße.

Erkennt ein Staat einen anderen Staat an, erkennt er dessen Recht an. Schliessen Staaten Verträge, gelten diese Verträge vorrangig vor nationalem Recht. Die jeweilige Staatsgewalt ist vorrangig verpflichtet diese Staatsverträge einzuhalten. Mit einem „Staat“, der über keine Staatsgewalt verfügt, der den geschlossenen Vertrag einhält, schliesst man keine Verträge. Sonst entsteht nur Streit. Hält eine Staatsgewalt gegenüber einem anderen Staatsangehörigen nicht dessen anerkanntes Recht ein, entsteht eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung für jeden Bewohner des anderen Staatsgebietes.

Gesetze sind nichts anderes als Vereinbarungen, faktisch allgemeine Geschäftsbestimmungen zu einem Vertrag, eine allgemeine Schiedsvereinbarung. Soll im nationalen Rechtsverkehr davon abgewichen werden, dann ist dies ausdrücklich zu vereinbaren. Im internationalen Rechtsverkehr hat eine Partei keinen Anteil an den Gesetzen des anderen Landes und an Änderungen daran.

Zu einem Vertrag gehört deshalb immer die Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Unterschrift, weil damit der Ort und das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht definiert wird.

Wird ein Vertrag an unterschiedlichen Orten an denen unterschiedliches Recht gilt unterschrieben, liegen internationale Rechtsverhältnisse vor. Keine Partei kann verlangen, dass nach dem eigenen Recht, vor dem eigenen Richter verhandelt wird. Es gilt nur der Vertragstext als Schiedsvereinbarung.

Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgericht, bei dem die Parteien an der Ernennung der Richter unmittelbar beteiligt sind.

Das sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die Anerkennung des Vorrangs von Schiedsgerichten. Die Vollstreckung von Schiedsurteilen kann immer abgewendet werden mit der Behauptung, dass das rechtliche Gehör verweigert worden wäre. Dann findet ein neues Schiedsgerichtsverfahren statt. Wurde die Behauptung, dass das rechtliche Gehör verweigert wurde zu Unrecht erhoben, steigt der bereits zugesprochene Schadensersatz wegen einer Vertragsverletzung.

Bei der Vollstreckung eines Schiedsurteils geht deshalb niemand in Haftung. Wird aber ein internationales Schiedsurteil nicht vollstreckt, entsteht eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung. Wird ein internationales Schiedsurteil nicht vollstreckt, ergreift das Vollstreckungsgericht, der Vollstreckungsbeamte Partei im internationalen Rechtsverkehr. Das ist ein Kriegsgrund. Der Vollstreckungsbeamte handelt damit entgegen den Interessen der eigenen Bevölkerung. Er ergreift Partei, er ist im Zweifelsfalle feindlicher Agent.

Ein Staat hat in erster Linie nur die Aufgabe das Recht seiner Bürger zu schützen. Entzieht ein Staat dem Staatsbürger eines anderen Staates dessen Recht, dann ist dies ein legaler Kriegsgrund.

Verpflichten sich die Bürger nur Beamte zu bezahlen, die den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten anerkennen, dann entsteht kein Kriegsgrund. Dann kann man sich die Rüstungsausgaben sparen.

Die Bürger wollen in erster Linie den Schutz ihrer Rechte und dass dieser Schutz möglichst wenig kostet. Verpflichten die Bürger ihre Beamten schriftlich zu erklären, dass sie den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten anerkennen, dann müssen sie sich zu ihrem Schutz keine Panzer kaufen.

Wie gross muss ein Staat sein? Der Vatikanstaat ist 40 Hektar gross. Eine Botschaft ist faktisch ein Staat.

Nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker kann jeder seinen eigenen Staat gründen. In der Schweiz kann sich ein neuer Kanton bilden. Aber wenn jemand seinen Staat gründen will, dann muss er sich vom Rest durch unterschiedliches Recht unterscheiden. Dann muss er mit

Anlage 1

seinen Nachbarn die Zufahrt und den Im- und Export regeln. Die Nachbarn müssen bereit sein, Verträge zu schliessen. Wollen die Nachbarn keine Verträge schliessen, dann werden die Grenzen einfach dicht gemacht. Es kommt keiner hinein und keiner heraus. Sehen sich die Nachbarn in ihren Rechten durch den „neuen Staat“ beeinträchtigt, dann erklären sie den Krieg und besetzen den „neuen Staat.“

Nach der Haager Landkriegsordnung muss der Besatzer das ordre public des Besetzten wahren. Hat der „neue Staat“ kein eigenes definiertes, abweichendes ordre public, dann ändert sich für den Besetzten nichts. Es bleibt wie es vor der „neuen Staatsgründung“ war.

Ändert ein Staat das ursprüngliche Recht so, dass es mit dem alten Recht nicht mehr vereinbar ist und jemand erklärt: „Ich folge dem nicht. Ich bin Besitzer des alten Rechts und darauf bestehe ich. Ich bin Repräsentant des Staatsvolkes, das mit anderen Staatsvölkern Verträge geschlossen hat und das „neue Staatsvolk“ hat keine hoheitlichen Befugnisse über mich und mein Eigentum.“, dann ist eine Staatentrennung erfolgt. Ist der neue Staat nicht mit dem alten Staat einverstanden und marschiert mit Gewalt ein, dann muss er gegenüber dem alten Staatsvolk dessen Recht beachten. Wenn nicht, dann liegt ein Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung vor – strafbar nach Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Dieser Anklagepunkt wurde geschaffen, weil die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches den Danzigern ihr garantiertes deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 entzogen haben.

Gerade in Deutschland kann nur im öffentlichen Dienst beschäftigt sein, der für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintritt. Nach dem ostpreussischen Philosophen Kant, endet die Freiheit des Einzelnen dort, wo die Freiheit des anderen beginnt. Freiheit bedeutet, Verantwortung zu übernehmen. Die Freiheit des Einzelnen endet damit dort, wo ein anderer Verantwortung übernimmt. Übernimmt ein anderer keine Verantwortung, ist die Freiheit desjenigen der Verantwortung übernimmt grenzenlos.

Demokratisch bedeutet nicht, dass die Mehrheit über den Einzelnen entscheidet, sondern Gewaltentrennung, Föderalismus auf unterster Ebene. Der kleinste Teil des Staates ist der Staatsbürger. Ohne Staatsbürger gibt es keinen Staat. Ein Staat unterscheidet sich von einem anderen durch unterschiedliches Recht, das in Jahrhunderten gewachsen ist, dem ordre public.

Auch im Kriegsfall muss der Besatzer gegenüber dem Besetzten dessen Landesrecht beachten. Auch im Kriegsfall darf der Besatzer nur notwendige Steuern erheben.

Im Streitfall entscheidet ein internationales Schiedsgericht.

Freiheitlich demokratisch bedeutet also nichts anderes als die Anerkennung, dass Schiedsgerichte Vorrang vor staatlichen Gerichten haben.

Speziell gegenüber dem Kläger wurde von den Bewohnern des Bundesgebietes gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstossen.

Es liegen damit definitiv Kriegshandlungen vor.

B) Internationale Schiedsgerichte haben Vorrang vor staatlichen Gerichten nach der Charta der Vereinten Nationen, Art. 33

Nach Art. 33 der Charta der Vereinten Nationen verpflichten sich die Staaten der Vereinten Nationen verbindlich jeden Streit durch ein internationales Schiedsgericht klären zu lassen.

Zwar ist der Internationale Gerichtshof in Den Haag für Streitigkeiten zwischen den Staaten der Vereinten Nationen zuständig, aber zum Beispiel nicht für Staaten, die keine Mitglieder der UNO sind.

Die Tatsache, dass auch am Internationalen Gerichtshof in Den Haag der „Deutsche“ Herr Prof. Dr. Georg Nolte als Richter tätig ist, der erklärt, dass der Weltkrieg nicht beendet ist, schliesst damit diesen Gerichtshof zum Beispiel jetzt im Ukrainekrieg aus. Die Ukraine hat

Anlage 1

diesen Gerichtshof angerufen, wegen einem Angriffskrieg. Das ist natürlich Unsinn, wenn dort ein Richter sitzt, für den der Weltkrieg nicht beendet ist.

C) Der weitere Punkt warum internationale Schiedsgerichte Vorrang vor staatlichen Gerichten haben

ist, die Tatsache, die verschwiegen wird, dass der Weltkrieg über die Justiz fortgeführt wird – siehe dazu die bereits beschriebenen Rechtsverhältnisse in Bayern.

Aber alle europäischen Staaten und zum Beispiel auch die USA müssen bayerische Haftbefehle und Urteile ungeprüft vollstrecken. Damit übernehmen diese Staaten das Recht der deutschen Diktatur. All diese Staaten gehen in Mithaftung.

Der konkrete Fall, bei dem der Krieg über die Justiz fortgeführt wird liegt vor.

Der Kläger wurde entschädigungslos enteignet und ausdrücklich wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit seiner Freiheit beraubt – Einzelheiten dazu unter Formelles „die Deutschen“.

Das deutsche ordre public zum Zeitpunkt 1900 bzw. 1920, das weitgehend bis 1990 existiert hat, wurde wieder Zug um Zug wie im letzten Jahrhundert beseitigt. Der Kläger hat mit Frau Karin Leffer und anderen den Bund für das Recht gegründet, um deutsches Recht einzufordern. Um zu verdeutlichen, welches deutsche Recht gemeint ist, hat der Kläger die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert. Der Kläger und Frau Karin Leffer wurden als Repräsentanten der Freien Stadt Danzig anerkannt. Der Haftbefehl des Landgerichts Coburg, bezüglich Danziger Ausweisen: Az.: 1 KLS 123 Js 3979/11: „Frau Karin Leffer und Herr von Prince sind die Repräsentanten der Freien Stadt Danzig. Sie verbreiten die Idee im Internet. Deutsches Recht erkennen sie nur in Teilen an.“

Klar ist, der Kläger und Frau Karin Leffer erkennen nur das deutsche/Danziger Recht an und nicht das nationalsozialistische.

Es werden Strafverfolgungen ausdrücklich wegen der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig bzw. wegen dem Pochen auf Danziger/deutschem Recht durchgeführt.

Das ist eine Kriegserklärung.

Dieser Haftbefehl, Az: 1 KLS 123 Js 3979/11 konnte nur durch Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gegenüber der Schweiz zustande kommen.

Das Schweizer Bundesamt für Justiz hat die Auslieferung des Klägers an Deutschland gegen dessen Willen genehmigt. Im Falle einer Auslieferung dehnt der ersuchte Staat seine Hoheitsgewalt über den Ausgelieferten auf das Territorium des ersuchenden Staates aus. Alle Handlungen des Ausgelieferten oder gegen ihn unterliegen dem Recht des ersuchten Staates. Ein Einkauf des Ausgelieferten ist ein Import. Als Ort der Unterschrift gilt der Wohnort im ersuchten Staat. Alle staatlichen Handlungen, die vom ersuchten Staat nicht genehmigt wurden, unterliegen dem zivilen Recht des ersuchten Staates.

Die Bayern haben gegen die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung verstossen.

Die Bayern haben während der Auslieferung des Klägers nicht genehmigte Strafverfolgungsmassnahmen gegen den Kläger durchgeführt. Das ist ein Verstoss gegen den Spezialitätsgrundsatz. Spezialitätsgrundsatz bedeutet, es wird nur für den speziell genehmigten Fall ausgeliefert. Das sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Der Schweizer Gesetzeskommentar meint dazu falsch, dass die Schweiz deshalb am Internationalen Gerichtshof klagen müsste.

Das ist zwar im Prinzip richtig. Aber die Schweiz ist der UNO erst im Jahr 2002 beigetreten. Hatte die Schweiz keinen Zugang zum Vorgänger des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag, könnte die Schweiz dort nach den Statuten gar nicht klagen.

Aber am Internationalen Gerichtshof in Den Haag ist ja der „Deutsche“ Herr Prof. Dr. Georg Nolte tätig. Er wird von seinen Richterkollegen dort als Staatsangehöriger des

Anlage 1

nationalsozialistischen Deutschen Reiches akzeptiert, der erklärt, dass er den Krieg fortführt und gewinnt, in dem er anderen Staaten nationalsozialistisches deutsches Recht verordnet.

Nun wurden, während der Auslieferung des Klägers, illegale Strafverfolgungsmassnahmen ausdrücklich wegen seiner Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig durchgeführt. Und der Weltkrieg ist erst beendet, wenn eine Friedensregelung mit dem Staat vereinbart wurde, mit dem der Zweite Weltkrieg begonnen hat, mit der Freien Stadt Danzig.

Die Freie Stadt Danzig ist faktisch der Beschützer der Bürger vor Regierungen.

Also was ist vom Internationalen Gerichtshof zu erwarten?

Mit der Auslieferung des Klägers ist bewiesen, dass die Schweiz juristisch zum nationalsozialistischen Deutschen Reich gehört. Es wird nicht Schweizer Recht durchgesetzt, sondern nationalsozialistisches deutsches Recht anerkannt.

Zuständig ist nicht der Internationale Gerichtshof in Den Haag. Dieser Gerichtshof ist kein internationales Schiedsgericht.

Zuständig ist ein Gericht, bei dem die Parteien unmittelbar die Richter ernennen, um den definitiv geführten Krieg friedlich zu beenden.

D) Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten, auch im nationalen Recht, als ausdrücklich vereinbartes Völkerrecht.

Im New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen aus dem Jahre 1958 haben 168 Staaten anerkannt, dass Schiedsurteile Vorrang vor staatlichen Gerichtsurteilen haben. Das New Yorker Abkommen unterscheidet nicht zwischen nationalen und internationalen Rechtsverhältnissen. Der Begriff „Schiedsvereinbarung“ ist deshalb für den Laien missverständlich.

Der Unterschied zwischen nationalen und internationalen Rechtsverhältnissen ist der, dass die nationalen Bestimmungen zur Ernennung des Richters faktisch zu den allgemeinen Geschäftsbestimmungen gehören. Will man davon abweichen, dann ist dies ausdrücklich zu vereinbaren. Bei internationalen Rechtsverhältnissen ist der Fall genau umgedreht. Eine Partei hat keinerlei Mitsprache an der Ernennung des nationalen Richters. Der staatliche Richter kann wegen des grundsätzlichen Verdachts der Befangenheit abgelehnt werden, mit der Begründung, dass der staatliche Richter zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheiden wird. Bei internationalen Rechtsverhältnissen sind deshalb Schiedsgerichtsverfahren zwingend/obligatorisch durchzuführen. Im Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetz (IPRG) 12. Kapitel ist dies geregelt. Nach Art. 177 kann sich kein Staat mit Berufung auf sein eigenes Recht (eigene Richter) einem Schiedsgerichtsverfahren entziehen. Ein Schiedsgerichtsverfahren ist eingeleitet, sobald mitgeteilt wird, dass ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird. Art. 181. Der Schiedsrichter entscheidet selbst über seine Zuständigkeit, Art. 186. Alle staatlichen Massnahmen und staatliche Gerichtsverfahren kommen zum Stillstand, Art. 186.

Für die „Deutschen“ sind also ohnehin nur Schiedsgerichte vorrangig zuständig, um Gesetze darauf zu überprüfen, ob diese mit dem *ordre public* übereinstimmen.

Aber was machen zum Beispiel die Niederländer und die Schweizer, um sich vor einem Umbau der Staatsangehörigkeit wie es die Nazis bereits im letzten Jahrhundert mit den Deutschen gemacht haben, zu schützen?

Zahlreiche Bürger haben durch die Corona-Massnahmen entdeckt, dass gegen das ihnen bekannte Recht verstossen wird. Und sie stellen fest, dass mit Verordnungen zur Landwirtschaft in ihr alteingesessenes Recht weiter verstossen wird.

Anlage 1

Was können nun die Niederländer, Australier, Neuseeländer, Kanadier usw. dagegen unternehmen? Es sind nationale Gesetze, die von den Gerichten und Behörden vollstreckt werden.

Die Bewohner des Bundesgebietes haben es einfach. Es gibt dort unterschiedliche Staatsangehörige, die ausdrücklich völkerrechtlich mit dem ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit (Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches) vom 22.Feb.1935 getrennt wurden. § 15 Gerichtsverfassungsgesetz: „Gerichte sind Staatsgerichte“ ist weggefallen. Damit sind formell alle Gerichte Schiedsgerichte, mit den gesetzlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt Jan. 1920 bzw. 1935 gegolten haben.

Aber was können zum Beispiel die Niederländer, Belgier, Franzosen und Kanadier gegen Gesetze unternehmen, die nicht mit ihrem Gewohnheitsrecht übereinstimmen? Auf welcher Rechtsgrundlage kann gegen die neuen Gesetze geklagt werden?

Die Antwort ist, man beantragt einen Danziger Ausweis.

Die Freie Stadt Danzig wurde nach Art. 100 - 108 des Friedensvertrages von Versailles gegründet – siehe ausführliche Beschreibung unter Formellen.

In % hat die Freie Stadt Danzig die grössten Verluste erlitten, aber als einziger Staat noch keine Reparationen erhalten.

Der Zweite Weltkrieg ist erst beendet, wenn die Rechtsnachfolge mit dem Territorium der Freien Stadt Danzig völkerrechtlich geklärt ist.

Bis dahin kann jeder einen Danziger Ausweis beantragen, ohne seine Heimat verlassen zu müssen und ohne seine nationalen Rechte zu verlieren.

Es ist der Nachweis, dass er nur internationalen Schiedsgerichten unterliegt.

Es ist nüchterne Tatsache, dass alle Politiker und alle Juristen gegenüber der Bevölkerung verschweigen, dass der Weltkrieg nicht beendet ist und Deutschland wieder eine Diktatur ist. Dies erweckt den dringenden Verdacht, dass diese nicht im Interesse der Bevölkerung handeln und das nationale Recht vertreten, sondern feindliche Agenten der Nazis sind.

Aber die Tatsache, dass sich die Freie Stadt Danzig noch im Kriege befindet, führt dazu, dass jeder Danziger Recht, den Status eines Danzigers beanspruchen kann, gleichgültig wo er sich befindet.

Hätten die Nazis 1939 Danzig nicht überfallen, hätte zum Beispiel jeder Niederländer in die Freie Stadt Danzig einreisen und dortbleiben können, bis ein Friedensvertrag geschlossen wird. Solange kein Friedensvertrag mit Danzig besteht, herrscht definitiv auch noch Krieg in den Niederlanden. Auch die Niederlande sind zum Schutze der Danziger verpflichtet. Die deutschen Besatzer haben auch niederländisches Recht verändert und wollten vollständige Willkürrecht einführen. Das hätte für einen Niederländer in Danzig keinerlei Bedeutung. Er hätte sich ja bewusst der Hoheit der Nazis entzogen und an den Gesetzesänderungen keinen Anteil.

Die Tatsache, dass wegen dem Überfall auf Danzig kein Niederländer die Möglichkeit hatte sich unter den Schutz Danzigs bzw. des Völkerbundes zu begeben, kann keinem Niederländer angelastet werden.

Es kann jeder Niederländer mit einem Danziger Ausweis das niederländische Recht beanspruchen, dass bis 1939 gegolten hat – versteinertes Recht wie es für die Danziger in Art. 116 der Danziger Verfassung auch garantiert ist.

Solange mit den Danzigern keine Friedensregelung existiert, herrscht Weltkrieg. Es gilt weltweit das Recht zum Zeitpunkt 1939, alle weiteren Gesetze und Verträge können darauf überprüft werden, ob diese mit dem alten Recht vereinbar ist. Alle Verträge und

Anlage 1

Gesetze fallen rein formell unter Kriegsrecht, faktisch unter eine Staatsräson, die im Frieden ausgeschlossen ist.

Jeder Vertrag ist nicht unbedingt nach dessen Wortlaut zu beurteilen, sondern nach der Absicht mit dem der Vertrag geschlossen wurde.

Die Absicht aus der Gründung der Freien Stadt Danzig war und ist, jedem Schutz vor Willkür durch eine Staatsgewalt zu gewährleisten.

Den Danzigern wurde dieses Recht eingeräumt. Keine Rechte ohne Pflichten, wollen die Danziger ihre Rechte, müssen sie diese auch anderen gewähren.

Mit einem Danziger Ausweis, in dem als Staatsangehörigkeit zum Beispiel „Königreich Niederlande“ steht, beweist der Ausweisinhaber, dass er die allgemeinen Regeln des Völkerrechts anerkennt, das heisst den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten, die völkerrechtlichen Verträge der Niederlande bis zum Zeitpunkt 1939 und das ordre public bis zum Zeitpunkt 1939. Alle weiteren völkerrechtlichen Verträge und Gesetzesänderungen unterliegen einer Prüfung, ob diese die Souveränität der Niederlande beeinträchtigen und das ordre public. Treten Zweifel auf, müssen diese durch ein internationales Schiedsgericht geklärt werden.

Dazu dürfen nur noch Personen mit Steuern finanziert werden, die schriftlich erklären, dass sie die allgemeinen Regeln des Völkerrechts beachten, das heisst den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten. Das ist das selbstverständlichste der Welt. Wer sich weigert das schriftlich zu bestätigen, ist als feindlicher Agent enttarnt.

Wer einen Danziger Ausweis beantragt, verpflichtet sich nur noch Steuern an Personen zu bezahlen, die den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten schriftlich und damit ausdrücklich bestätigen.

Am besten man fängt beim Verteidigungsminister an.

Man stelle sich vor: Der Verteidigungsminister der Ukraine würde unterschreiben, den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anzuerkennen. Dann müsste sich auch die Russische Föderation einem Schiedsgerichtsverfahren vor Richtern stellen, an deren Ernennung die Russische Föderation unmittelbar beteiligt ist.

Lehnt die Russische Föderation so ein Verfahren ab, dann ist die Russische Föderation im Unrecht.

11.01.2023 Beowulf von Prince

Der Landkreis Coburg, die Gemeinde Grub am Forst und Herr Fruhnert

Der Landkreis Coburg

Der Landkreis Coburg ist eine Gebietskörperschaft. Der Landrat wird von den Bewohnern des Landkreises gewählt und sollte nur die Interessen der Landkreisbewohner wahren. Wozu wird er sonst gewählt? Aber tatsächlich unterliegt er dem Disziplinarvorgesetzten, der Regierung von Oberfranken und die wieder der Regierung von Bayern.

Ebenso gut sollte der Landrat gleich von der Regierung von Bayern eingesetzt werden. Damit wäre deutlich, dass nicht die Bewohner des Landkreises das Sagen haben, sondern die Regierung von Bayern.

Coburg war die erste Stadt, in der die Nazis die Macht ergriffen haben und die ersten Folterungen stattgefunden haben. Hätten sich die Coburger energisch gegen den Rechtsbruch gewehrt, dann hätte möglicherweise die SS nicht die Macht in Deutschland übernehmen können. Aber so haben die Coburger von den Enteignungen der jüdischen Bevölkerung profitiert. Coburg wurde vom Krieg nicht zerstört und die Coburger haben von den vertriebenen Ostdeutschen profitiert.

Und nun glauben die Coburger sie könnten das gleiche Spiel ungestraft wiederholen.

Am Landgericht Coburg wurde wieder die Unabhängigkeit der Richter beseitigt. So wechselt zum Beispiel Herr Dr. Koch am Landgericht Coburg die Position vom Staatsanwalt zum Richter und dann wieder zum Staatsanwalt. Der Leitende Oberstaatsanwalt des Landgerichts Coburg, Herr Lohneis wird zum Präsidenten und damit Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Die eingehenden Fälle werden den Richtern nicht nach dem Zufallsprinzip zugeordnet, sondern nach dem Alphabet. Gerichtsprotokolle werden nicht wörtlich geführt.

Gegen alle gesetzlichen Bestimmungen wird verstossen.

Aus den amtlichen Unterlagen der Vereinten Nationen bezüglich der Schadensersatzforderungen des Vaters des Klägers geht hervor, dass dieser britischer Abstammung ist, in Ostafrika geboren wurde, zur Ausbildung in Danzig war und 1940 als Teil der Alliierten gegen das Deutsche Reich aufgrund des Krieges dorthin entsandt wurde. Die Schadensersatzleistung wurde zurückgestellt, bis eine endgültige Reparationsregelung getroffen wird. Bis zur Zahlung von Schadensersatz ist der Krieg nicht beendet.

Es gelten gegenüber dem Kläger u.a. folgende Gesetze:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 20

*(2) Im übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, **soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.***

Die Regierung von Unterfranken bestätigt, dass der Vater des Klägers Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig ist und die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ausschlägt und „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist. Der Vater des Klägers ist weder deutscher Volkszugehörigkeit noch als Flüchtling oder Vertriebener in das Territorium des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 gelangt. „Im Sinne von Art. 116 bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“

Als Danziger ist der Kläger damit „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Art.1

(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung, einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft.

Zweites Kapitel: Internationales Privatrecht

Art 4 Verweisung

(1) Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht. Verweist das Recht des anderen Staates auf deutsches Recht zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

(2) Verweisungen auf Sachvorschriften beziehen sich auf die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts. Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, können sie nur auf die Sachvorschriften verweisen.

(3) Wird auf das Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen verwiesen, ohne die maßgebende zu bezeichnen, so bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. Fehlt eine solche Regelung, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.

Art 5 Personalstatut

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

Art. 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Für den Kläger trifft das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum, 22.07.1913 nicht zu.

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

G. v. 22.07.1913 RGBl. S. 583;

§ 40a StAG a.F. (alte Fassung)

in der vor dem 20.08.2021 geltenden Fassung

1. Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

Bemerkung: Das „Staatsvolk“ der BRD wurde damit zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Reiches erklärt. Das letzte ordre public, das letzte Recht im Deutschen

Anlage Nr. 2

Reich, war das Nazi-Willkürrecht. Der Zeitpunkt 1999 fällt nicht zufällig mit der Einführung des € als Buchgeld und mit der Einfügung von § 40a zusammen. Mit der Einfügung von §40a wurden die „Deutschen“ rechtlos, ohne Anspruch auf Eigentum. Mit der Einfügung des € als Bargeld im Jahre 2002 fällt auch die Einführung des EU-Haftbefehls zusammen. Danach müssen alle EU-Staaten ungeprüft jeden Haftbefehl eines anderen EU-Staates vollstrecken. Damit sollten die „Deutschen“ wieder Rechte erhalten, solange sie in der EU sind und die EU finanzieren. Die Aussenhandelsüberschüsse der Deutschen stärken den €.

Aber für die „Deutschen“ gilt wieder das nationalsozialistische Recht. In der Folge wurde zum Beispiel mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19.04.2006 das GVG, die ZPO und die StPO aufgehoben. Der Kläger hat mit Frau Karin Leffer deshalb den Bund für das Recht gegründet, um die Einhaltung deutschen Rechts zu fordern. Um zu verdeutlichen, welches deutsche Recht gefordert wird, hat der Kläger mit Frau Karin Leffer und anderen die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert und dies am 23.05.2008 allen relevanten Stellen mitgeteilt. Die Immobilien des Klägers wurden zum Territorium der Freien Stadt Danzig erklärt. Da der Vater des Klägers das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 ausgeschlagen hat, hat ihn dieses Gesetz nie interessiert. Wegen der Klage in Washington DC stieß der Kläger auf die Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz und reklamierte, dass ohne seine ausdrückliche Zustimmung dieses Gesetz nichtig ist. Daraufhin ist § 40a weggefallen, dann aufgehoben.

§ 40a (aufgehoben)

Damit wurden aber nicht die alten Rechtszustände wieder hergestellt. Dazu wurde § 15 überschrieben:

§ 15 (§ 15 hat 1 frühere Fassung und wird in 4 Vorschriften zitiert)

1) Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945

1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben,.....

und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag einzubürgern.

Das heisst, wer die seit 30.Jan.1933 – 08.Mai 1945 nationalsozialistische deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, erhält auf Antrag wieder die nationalsozialistische deutsche Staatsangehörigkeit. Da seit 1999 die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches sind, ist der Antrag auf einen Ausweis, der Antrag auf die nationalsozialistische deutsche Staatsangehörigkeit.

Ausgenommen davon sind diejenigen, die nach dem 26.Feb.1955 das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913, die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen deutschen Reiches ausgeschlagen haben. Dazu gehört der Kläger.

Also dadurch, dass § 40a wieder aufgehoben/weggefallen ist, werden die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ nicht wieder zu „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“, sondern zu „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“.

Es wird in § 15 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man bei einem Antrag auf Einbürgerung „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“ wird und nicht „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs.1 GG“.

Aber nur wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist, darf einen deutschen Reisepass besitzen:

Paßgesetz (PaßG)

§ 1 Passpflicht:

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen.

(4) Der Pass darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; er ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Dazu gehört der Kläger.

Nur wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ darf Beamter sein.

Bundesbeamtengesetz

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Zulässigkeit des Beamtenverhältnisses

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder

2. von Aufgaben, die zur Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist

2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,

Zur freiheitlich demokratischen Grundordnung gehört die Unabhängigkeit der Richter, Art. 97, § 92 StGB, der gesetzliche Richter, Art. 101 GG bzw. § 16 GVG, das rechtliche Gehör bzw. Art. 103 GG bzw. § 273 (3) StPO, die Unterschrift des Richters unter ein Urteil, §§ 125,126 BGB, §§ 315,317 ZPO, §§ 275, 345 StPO usw..

In Coburg wechselt zum Beispiel Herr Dr. Koch die Position vom Staatsanwalt zum Richter und dann wieder zum Staatsanwalt. Das geht bereits wegen dem unterschiedlichen Eid zwischen einem Richter und Staatsanwalt nicht. Der Herr Leitende Oberstaatsanwalt Lohnes wurde zum Präsidenten des Landgerichts ernannt und damit ist die Unabhängigkeit der Richter beseitigt.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 21b

*(1) Wahlberechtigt sind die Richter auf Lebenszeit und die Richter auf Zeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist, sowie die bei dem Gericht tätigen Richter auf Probe, die Richter kraft Auftrags und die für eine Dauer von mindestens drei Monaten abgeordneten Richter, die Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen. **Wählbar sind die Richter auf Lebenszeit und die Richter auf Zeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Richter, die für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet, für mehr als drei Monate beurlaubt oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind.***

Richterwahl am OLG-Stuttgart: Ministerin Gentges unterliegt gegen ihre Richter

Artikel von Rüdiger Soldt

„Das Oberlandesgericht (OLG) in Stuttgart gehört zu den größten seiner Art in Deutschland. Mit 1000 Richtern, acht Landgerichten und 56 Amtsgerichten ist es für die Belange von sechs Millionen Bürgern zuständig. Seit Mai ist das Gericht führungslos, die Präsidentenstelle unbesetzt, was politische und rechtliche Gründe hat.

Politisch geht es seit Monaten um die Frage, ob das OLG künftig von einem selbstbewussten Präsidenten mit FDP-Parteibuch oder von einer loyalen CDU-nahen Präsidentin geführt werden soll. Rechtlich ging es um die Frage, wie stark die Organe der Richterselbstverwaltung sind und ob das Ministerium bei der Besetzung von Richterstellen das letzte Wort haben sollte – und nicht der Präsidialrat und der Richterwahlausschuss.

Zur Klärung dieser Frage hatte die baden-württembergische Justizministerin Marion Gentges (CDU) im November zur Überraschung vieler Anwälte, Richter und Staatsanwälte sowie unter Protest einiger Berufsverbände vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart geklagt. Der mit neun Richtern besetzte Präsidialrat hatte sich einstimmig gegen die von Gentges vorgeschlagene CDU-nahe Kandidatin Beate Linkenheil und für den derzeitigen Landgerichtspräsidenten Andreas Singer (FDP) ausgesprochen.“

Es geht also. Auch die Coburger Richter müssen den Präsidenten des Gerichts aus ihren Kollegen ernennen und dürfen keine Staatsanwälte zum Präsidenten wählen.

Nach Art. 101 bzw. § 16 GVG sind Ausnahmerichter nicht gestattet. Deshalb muss ein Geschäftsverteilungsplan für die Gerichte angelegt werden, der die eingehenden Fälle den Richtern nach dem Zufallsprinzip zuordnet.

In Coburg werden die eingehenden Fälle den Richtern nach dem Alphabet zugeordnet. Man steht immer vor demselben Richter. Andere Richter sind ausgenommen. So stand der Kläger zum Beispiel immer wieder vor dem nicht gestatteten Ausnahme"richter" Bauer. Als das Bundesverfassungsgerichtsgesetz noch in Kraft war, hat das Bundesverfassungsgericht jedes Urteil eines Gerichts verworfen, das die eingehenden Fälle nicht nach dem Zufallsprinzip zuordnete.

Dass es auch gesetzlich geht, zeigen zum Beispiel die Geschäftsverteilungspläne aus Baden-Württemberg oder von Arbeitsgerichten.

Dass es auch möglich ist Gerichtsverfahren wörtlich zu führen, wurde während des Lockdowns bewiesen. Hier wurden Gerichtsverhandlungen über das Internet mit Video geführt und aufgezeichnet.

Zwei mutmassliche rumänische Bankräuber sollten von Irland nach Deutschland ausgeliefert werden. Über irische Gerichte fragten die mutmasslichen rumänischen Bankräuber den EUGH, ob deutsche Staatsanwälte unabhängig sind und Haftbefehle ausstellen dürfen. Der EUGH musste anhand der eindeutigen Rechtslage urteilen, dass deutsche Staatsanwälte nicht unabhängig sind und keine Haftbefehle ausstellen dürfen. 5'000 Haftbefehle mussten neu ausgestellt werden. Haben alle Polizisten, Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte nicht gewusst was zwei mutmassliche rumänische Bankräuber wussten? Was wird an den Hochschulen gelehrt? Sollten nicht besser die zwei mutmasslichen Bankräuber das Justizministerium leiten? Daraufhin fragte ein Richter aus Thüringen den EUGH, ob er Haftbefehle ausstellen darf. Er begründete seine Frage damit, dass die Staatsgewalten nicht getrennt, sondern verschränkt sind. Er wird von politischen Beamten ernannt und befördert und war ausserdem auch als weisungsgebundener Beamter eingesetzt worden. Der EUGH beantwortet die Frage nicht. Er hat sie ja bereits selbst beantwortet. Ein Richter aus Weimar entscheidet aufgrund wissenschaftlicher Grundlagen, dass Masken für Schüler unverhältnismässig sind. Daraufhin wird seine Wohnung durchsucht, alle elektronischen Geräte beschlagnahmt und er wird wegen § 339 Rechtsbeugung StGB strafrechtlich verfolgt.

Anlage Nr. 2

Nun macht Herr Justizminister Buschmann den Vorschlag Gerichtsverhandlungen über Video durchzuführen. Ausgerechnet Staatsanwälte lehnen das ab. Dabei sind doch Staatsanwälte weisungsgebunden. Warum lehnen Staatsanwälte die Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen ab? Weil dann wörtlich protokolliert wird.

Es zeigt sich, dass es keinen geschlossenen Block aus Politikern und Juristen gibt. Nur eine winzige, aber einflussreiche Gruppe beherrscht das System.

Diese Gruppe verliert ganz einfach ihren Einfluss, in dem man den Beamten zusichert auf Lebenszeit, unkündbar zu sein, sofern sie den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten anerkennen.

Fazit:

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig. Den Danzigern wurde durch die Nazis das „deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920“ entzogen – Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Der Vater des Klägers wurde als Danziger und damit Vertreter des Danziger Rechts, als Teil der Alliierten zur Verteidigung des Danziger Rechts in das Deutsche Reich entsandt.

Der Kläger ist bis zum Abschluss eines Friedensvertrages, in dem die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig geregelt ist, Teil der Alliierten und ist zuständig, dass das ordre public der BRD eingehalten wird.

Der Kläger ist „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. Der Kläger ist Beamter und damit zuständig, dass das deutsche Recht zum Zeitpunkt 1920 eingehalten wird.

Ausser dem Kläger gibt es keinen „Beamten“, der deutsches Recht eingefordert hat. Ausser dem Kläger gibt es niemand, der die Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz gerügt hat. Die Rüge des Klägers war erfolgreich.

Der Kläger ist der einzige Beamte im Sinne des Gesetzes. Der Kläger bildet als Bestandteil der Alliierten die Exekutive in der BRD für die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. Der Kläger ist Repräsentant der Freien Stadt Danzig.

Das Gericht in Washington DC hat entschieden, dass der Kläger zuständig dafür ist, dass der Weltkrieg beendet wird und das deutsche/Danziger Recht eingehalten wird.

Alle Staaten sind nach dem Friedensvertrag von Versailles verpflichtet, jede Danziger Entscheidung zu vollstrecken.

Die Anordnungen des Klägers, als Repräsentant der Freien Stadt Danzig müssen von jedem Beamten und Gericht befolgt werden oder sie müssen durch ein internationales Schiedsgericht angefochten werden.

Die amtliche Bestätigung, „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu sein, kann nur derjenige erhalten, der die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausdrücklich ausschlägt und den Antrag stellt:

Hiermit stelle ich den Antrag Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG zu werden. Ich erkenne die allgemeinen Regeln des Völkerrechts an. Das heisst, ich erkenne den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten an. Ich erkenne das deutsche/Danziger Recht als Schiedsvereinbarung an.

Datum Unterschrift

Soweit bekannt ist, kann nur der Kläger eine amtliche Bestätigung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ausstellen.

Der Landkreis und die Stadt Coburg müssen nun überlegen, welches Recht sie wollen.

Der Landrat des Landratsamtes Coburg sollte unabhängig sein und nicht nur gegenüber denjenigen verantwortlich sein, die ihn gewählt haben, sondern gegenüber jedem Bewohner des Landkreises Coburg. Offensichtlich unterliegt aber der Landrat den Weisungen der Regierung von Oberfranken, die nicht gewählt wurde.

Anlage Nr. 2

Es gehören aber immer zwei zum Ganzen. Der eine der etwas will und der andere der zustimmt oder die Zustimmung verweigert. Selbstverständlich muss sich der Landrat auf Art. 25 GG und die freiheitlich demokratische Grundordnung berufen und die Bevormundung durch die Regierung von Oberfranken bzw. München ablehnen.

Sachverhalt:

Das Landratsamt Coburg hat offensichtlich rechtswidrig den Kläger strafrechtlich verfolgt und ist verantwortlich für die entschädigungslose Enteignung und Freiheitsberaubung des Klägers. Der Kläger hat als Revierleiter des Forstrevieres Gleisenau, des Forst- und Domänenamtes Coburg gleich im ersten Jahr die besten Betriebsergebnisse erzielt. In weniger als 10 Jahren hat der Kläger das Soll von 35 Jahren geleistet. Um 20 km Zaun zu ersparen, hat der Kläger den Rehwildabschuss um 500% erhöht. Der Kläger hat dafür nie einen Ausgleich gefordert oder erhalten.

Der Kläger macht das Angebot, dass der Landkreis Coburg mit dem Amts- und Landgericht Coburg sich wieder an die alten Gesetze hält. Dass die Richter einen Geschäftsverteilungsplan nach Art. 101 GG bzw. § 16 GVG anlegen, dass ein Wechsel der Position vom Staatsanwalt zum Richter ausgeschlossen ist, dass die Richter aus ihren Reihen den Gerichtspräsidenten ernennen, dass Gerichtsprotokolle wörtlich geführt werden, dass Urteile mit der Originalunterschrift der Richter an die Parteien ausgehändigt werden, dass Eintragungen in die Grundbücher von zwei Personen mit deutlich lesbarer Unterschrift angelegt werden.

Angebot zum Schadensersatz und Schmerzensgeld:

Das Forst- und Domänenamt erwirtschaftet keine betrieblichen Gewinne und wenn doch geringfügig, geht das zu Lasten mangelnder Pflege. Der Kläger hat sich in seinem alten Revier umgesehen und festgestellt, dass bereits wieder erhebliche Pflegerückstände entstanden sind. Das Coburger Forst- und Domänenamt stammt aus der Enteignung des Herzogs von Coburg 1919/20.

Es ist nicht nachvollziehbar, wodurch die Coburger diesen Besitz beanspruchen

Der Kläger macht deshalb das Angebot die Übertragung des Forst- und Domänenamtes in sein Eigentum.

Dies ist ein Angebot.

Es sei daran erinnert, dass alle Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches alle Rechte verloren haben und keinerlei Mitspracherecht/Parteifähigkeit bei Entschädigungszahlungen haben. Die Berechtigung, überhaupt zu Verhandlungen über die Höhe von weiteren Reparationen gehört zu werden, wurde nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Deutschen wieder rechtsstaatlich nach deutschem Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 handeln.

Dieses Recht haben sich speziell die Coburger wieder nehmen lassen.

Der Freien Stadt Danzig stand es zu und steht es zu über die Bedingungen für einen Frieden zu bestimmen und sonst niemand.

Antwortet das Landratsamt nicht und trägt den Kläger nicht in das Grundbuch als Eigentümer ein, dann wird kein Bewohner Coburgs und des Landkreises Coburg einen Ausweis erhalten, der bestätigt, dass er kein Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ist. Jeder Coburger muss bei einer Auslandsreise damit rechnen, dass er wegen Anstiftung und Mittäterschaft bei einer Ausweiskäufung strafrechtlich verfolgt wird, wenn er einen Ausweis der BRD vorlegt. Womöglich auch noch wegen Anstiftung und Mittäterschaft bei Raub und Freiheitsberaubung.

Die Coburger werden bei Verlassen des nationalsozialistischen Bereiches enteignet, sowie alles, was den Landkreis Coburg verlässt. Einfuhren werden nicht mehr zugelassen.

Wer sich darüber hinwegsetzt, ergreift Partei für die potenziellen Massenmörder.

Die Gemeinde Grub am Forst

Die Gemeinde Grub am Forst ist eine Gebietskörperschaft. Der Bürgermeister wird von den Bewohnern der Gemeinde gewählt. Aber er unterliegt dem Disziplinarvorgesetzten, dem Landrat von Coburg, der wiederum vom Regierungspräsidenten von Oberfranken kontrolliert wird und der wieder von der Regierung von Bayern.

Auch der Bürgermeister von Grub am Forst müsste sich dem widersetzen und dürfte der faktischen Diktatur keine Folge leisten, statt die Diktatur zu unterstützen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Grub am Forst war wesentlich mitverantwortlich, dass der Kläger wegen seiner Grundstücke strafrechtlich verfolgt wird. Der Kläger hatte der Gemeinde mitgeteilt, dass seine Grundstücke Territorien der Freien Stadt Danzig sind.

Angebot:

Auch die Bewohner der Gemeinde Grub am Forst müssen ihre Pflichten nach Art. 25 GG erfüllen und können sich auf ihre Rechte daraus berufen.

Es herrscht Krieg und es muss sich jeder Bewohner der Gemeinde Grub am Forst entscheiden, ob er auf Seiten der Nazis steht oder auf Seiten des Rechtsstaates Deutschland bzw. der Freien Stadt Danzig.

Auch jeder Bewohner der Gemeinde Grub am Forst geht in die volle Haftung und ist selbst verpflichtet auch für andere die Verantwortung zu übernehmen.

Ziehen die Coburger und der Landkreis Coburg nicht mit bei der Anwendung des alten geltenden Rechtes, ist die Gemeinde Grub am Forst verpflichtet und berechtigt das Gemeindegebiet zum Staatsgebiet des souveränen Rechtsstaates Deutschland bzw. Freien Stadt Danzig zu erklären, keine Steuern mehr abzuführen und stattdessen, selbst eine Staatsgewalt, einen Dorfpolizisten zu finanzieren und die eigene Gerichtsbarkeit auszuüben.

Als Schadensausgleich macht der Kläger das Angebot, den Gemeindewald in das Eigentum des Klägers zu übertragen.

Auch dies ist ein Angebot. Wird dieses Angebot angenommen, dann erhalten die Bürger von Grub Ausweise, die bestätigen, dass sie keine Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches sind, auch wenn sich der Landkreis und die Stadt Coburg stur stellen.

Anstelle der Gruber und Coburger kann der Leiter des Finanzamtes Coburg schriftlich erklären, dass er den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennt.

Wer zahlt schafft an. Der Leiter des Finanzamtes Coburg ist in erster Linie der Vertreter der Steuerzahler und verpflichtet mit Steuern nur Personen zu finanzieren, die den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichtsurteilen anerkennen.

Zur Familie Fruhnert

Frau und Herr Fruhnert sind natürliche Personen mit der Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Weder die Eltern noch die Fruhnerts haben je die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ausgeschlagen.

Sachverhalt:

Der Kläger hat das hahnenkopfförmige Grundstück 1356 Gem. Grub bei einer Submission vom Forst- und Domänenamt Coburg, Eigentümer ist der Landkreis Coburg, erworben. Beim Notar wurde die Klausel aufgedrückt, dass ein Wiederkaufsrecht entsteht, falls das Grundstück anders als landwirtschaftlich genutzt wird. Der Kläger hat dieses Wiederkaufsrecht durch nochmalige Zahlung des Kaufpreises abgelöst. Der Kläger hat drei weitere angrenzende Grundstücke erworben. Der Kläger hat eine Baugenehmigung erstritten. Das bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth hat noch 1999 entschieden, dass der Kläger bei der Verweigerung des Baurechts rechtswidrig in seinen Rechten verletzt wurde. Der

Anlage Nr. 2

Schadensersatz steht noch aus. Der Kläger hat diesen Schaden im Jahre 2006 berechnet und kommt auf einen Schaden in Höhe von 115'000'000,-€

Der Kläger hat eigens eine Baufirma gegründet, um sein Haus zu bauen. Geplant war zunächst nur ein Einfamilienhaus. Mit einem Aktienpaket in Höhe von 180'000,- DM sollte ein Labor für Pilzzucht gebaut werden. Doch der Landkreis Coburg, als Eigentümer der nachbarschaftlichen landwirtschaftlichen Bebauung, Gleisenauer Str. 5, wandelte diese in eine Wohnbebauung um.

Dadurch ist die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes 1356, inzwischen mit dem Nachbargrundstück 1890/T verschmolzen, ausgeschlossen. Der Aktienmarkt war überbewertet. Ein Absturz der Aktienkurse vorhersehbar. Deshalb hat der Kläger ein weiteres Stockwerk bauen lassen und alle Geschosse zu Eigentumswohnungen ausgebaut. Als die Aktienkurse erwartungsgemäss gefallen sind, hat der Kläger eine Eigentumswohnung an Herrn Oliver Meusel verkauft und von Herrn Oliver Meusel gemietet. Den Verkaufspreis hat der Kläger wieder in ein Aktienpaket angelegt und einen Kreditvertrag mit der DSL-Bank geschlossen, bei der das Aktienpaket an die DSL-Bank verpfändet wurde. Laut Vertrag wurde damit das Darlehen bis zum Sept. 2009 getilgt. Der Kläger hätte natürlich den Verkaufserlös nützen können, um den Kredit zu verringern. Aber der Zinssatz von 2.5% war viel niedriger als die erwarteten steigenden Aktienkurse. Für die Bank war es ein Geschäft, weil der Beleihungswert von Aktien viel grösser war als für ein Familienhaus. Dieses Aktienpaket konnte die DSL-Bank fast als Eigenkapital darstellen.

Frau Gisela Hain, hat den Kläger gebeten ein Grundstück zur Unterbringung ihrer Hunde zur Verfügung zu stellen. Ein weiter abseits vom Weg gelegenes Grundstück zum Selbstkostenpreis von 3.-€/m² wollte Frau Hain nicht. Sie wollte ein Grundstück direkt am Weg, das auch erschlossen war. Der Kläger stellte einen Teil des ehemaligen Grundstückes 1356 Gem. Grub am Forst zur Verfügung, zäunte es ein und errichtete Hundehütten. Nach drei Monaten Nutzung verlangte der Kläger für die Nutzung eines Teils der ehemaligen FINr. 1356 den Selbstkostenpreis. Frau Hain gab einen notariellen Vertrag in Auftrag. Der Kläger verlangte, dass Frau Hain einen Bauantrag stellt. Wird der Bauantrag nicht aus baurechtlichen Gründen abgelehnt, erhält der Kläger den durchschnittlichen Baulandpreis.

Daraufhin erstattete Anfang 2004 die Sachbearbeiterin des Landratsamtes Coburg Frau Engel Strafanzeige unter Betreff: „Vollzug des Baugesetzes: Verkauft Wald als Bauplatz.“. In der Verhandlung am 30.03.2006 wurde das Gerichtsprotokoll massiv gefälscht, bewiesen durch Tonaufnahme, Zeugen und Presseberichte. Der Anwalt des Klägers Herr Olaf Pfalzgraf reichte ein Klageerzwingungsverfahren ein. Daraufhin wurde ihm die Zulassung entzogen und behauptet, es wäre kein Klageerzwingungsverfahren eingereicht worden. Das Landratsamt Coburg entzog dem Kläger seine Maklerzulassung. Diese hatte der Kläger erworben, um sein Konzept zur betrieblichen Altersversorgung und betrieblichen Finanzierung besser nutzen zu können. Für diese Unternehmensberatung hatte der Kläger 2002 Personal eingestellt und drei diplomierte Unternehmensberater ausgebildet.

Dann erfolgte durch das Landratsamt Coburg eine Strafanzeige wegen angeblich illegalen Waffenbesitzes. Dabei handelte es sich um seit 30 Jahren amtlich gemeldete Jagdwaffen, die der Kläger im amtlichen Auftrag kaufen musste, um seinen Beruf als Berufsjäger auszuüben. Als Gegenleistung hat der Kläger das lebenslange Jagdrecht in allen bayerischen Staatswäldungen erhalten.

Der Kläger verkaufte ein als Bauplatz ausgewiesenes Grundstück, FINr. 156/T der Gemarkung Zeickhorn, Gemeinde Grub am Forst, für das der Kläger bereits einen Bebauungsplan bezahlt hat. Daraufhin erstattete das Landratsamt Coburg Strafanzeige wegen Betrugs: „Verkauft Bauplatz, obwohl dieser nicht erschlossen ist.“. Die Gemeinde Grub am Forst verweigerte die Erschliessung über den öffentlichen Weg.

Der Kläger kaufte ein Erschliessungsrecht vom Nachbarn. Der Kläger übte dieses Recht an der einzig möglichen Stelle zwischen einer Bebauung und der Mauer des angrenzenden Grundstückes aus. Es erschien die Polizei und stellte den Bau ein. Die bereits verlegten Rohre wurden herausgerissen. Der Kläger erhielt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

Anlage Nr. 2

Der bereits am 30.03.2006 abgelehnte und nach Art. 101 GG bzw. § 16 GVG ungesetzliche Richter Bauer, der den Kläger wegen Frau Hain wegen Betrugs zu neun Monaten Gefängnis verurteilt hat, wusste bereits, dass er wieder Richter sein wird und kannte auch bereits das Strafmass wegen angeblich illegalen Waffenbesitzes und wegen Hausfriedensbruch, bevor der Kläger sich geäussert hat.

Der wegen Befangenheit abgelehnte Richter Dr. Kraus hat den Kläger wegen ungebührlichen Verhaltens verurteilt. Zur Vollstreckung kam der Polizist Gebbert. Der Haftbefehl ist nicht unterschrieben. Das Gericht ist nur 10 Minuten entfernt. Der Kläger sagte, er kommt freiwillig zum Gericht mit, damit der Haftbefehl dort unterschrieben wird. Die Folge ist, dass Herr Gebbert das Knie des Klägers brach und eine Ruptur des Kreuzbands zufügte.

Der Kläger gründete mit Frau Karin Leffer und weiteren den Bund für das Recht, um deutsches Recht einzufordern. Das ist ganz einfach nachzuvollziehen. Urteile müssen unterschrieben sein, Gerichtsverhandlungen müssen wörtlich protokolliert werden. Dazu kommt der Hinweis, dass mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19.04.2006 das Inkrafttreten des GVG, der ZPO, der StPO usw. aufgehoben wurde.

Der Kläger teilte der DSL-Bank mit, dass er rechtswidrig jeglicher beruflichen Grundlage entzogen wurde und wegen der Ausübung seiner Eigentumsrechte strafrechtlich verfolgt wird. Daraufhin verkaufte die DSL-Bank das verpfändete Aktienpaket und liess als zusätzliches Pfand eine Grundschuld auf die FINr. 156/T Gemarkung Zeickhorn eintragen. Sie liess das Eigentum durch die Rechtsanwaltskanzlei Linse zwangsweise verwalten. Damit ist die Rechtsanwaltskanzlei zuständig:

1. Dass das gekaufte Kanalleitungsrecht für die FINr. 156/T Gem. Zeickhorn durchgesetzt wird.
2. dass für die 3 Eigentumswohnungen, Gleisenauer Str. 14 Mieten gezahlt oder einzeln verkauft werden.

Der Kläger hat vorgerechnet, dass die FINr. 156/T Gem. Zeickhorn, nach Abzug der Erschliessungskosten 110'000,-€ wert ist. Kaufinteressenten waren vorhanden.

Am 23.05.2008 organisierte der Kläger die Freie Stadt Danzig neu und teilte auch der Gemeinde Grub am Forst mit, dass sein Haus, Territorium der Freien Stadt Danzig ist.

Die DSL-Bank setzte eine Zwangsversteigerung an. In der Zwangsversteigerung wiess der Kläger nach, dass die Berechnung der DSL-Bank falsch ist.

Die Zwangsversteigerung wurde abgesetzt.

Die DSL-Bank verkaufte den Kreditvertrag an eine dubiose Firma. Die Vollmacht der Firma ans Gericht ist unleserlich unterschrieben und nicht rechtswirksam. Ein Verantwortlicher kann nicht ermittelt werden. Es handelt sich um ein virtuelles Büro.

Inzwischen drohte die nächste Verurteilung wegen angeblich illegalen Waffenbesitzes, obwohl über die Befangenheitsanträge wegen angeblichem Betrug nicht entschieden ist.

Dem Kläger drohte die Verhaftung. Deshalb zog der Kläger in die Schweiz.

Die dubiose Firma führte anscheinend eine neue Zwangsversteigerung durch. Frau Karin Leffer verteilte an die Anwesenden bei der Zwangsversteigerung ein Informationsblatt, in dem darauf hingewiesen wurde, dass diese Versteigerung nicht legal ist.

Anscheinend ersteigerte Herr Fruhnert das Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden, Gleisenauer Str. 14.

Frau Karin Leffer und Herr Günther Wagner sind bei der Zwangsübergabe anwesend. Herr Fruhnert hat Herrn Gebbert bei sich. Der trägt einen Totenkopf als Abzeichen und meint noch, dass er den Kläger aus der Schweiz holen wird.

Der Kläger wiess Herrn Fruhnert aus der Schweiz daraufhin, dass er kein Eigentümer werden kann und verlangte Mietzahlungen.

Der Kläger hat nie eine Mitteilung über die Versteigerung und eine Abrechnung erhalten.

Anlage Nr. 2

Wie vom Kläger vorhergesehen, ist es dann auch gekommen. Der Herr Leitende Oberstaatsanwalt des Landgerichts Coburg Lohneis ersuchte die Schweizer Eidgenossenschaft um Auslieferung des Klägers zur Vollstreckung von drei Haftstrafen, darunter wegen angeblichen Betrugs gegenüber Frau Hain und zur Vorführung wegen angeblich illegalen Waffenbesitzes. Das Schweizer Bundesamt für Justiz lehnte die Auslieferung zur Vollstreckung ab und genehmigte lediglich die Auslieferung, damit ein internationaler Haftbefehl wegen illegalen Waffenbesitzes vom Tisch kommt. Die Unschuld steht bereits in dem Vorführhaftbefehl des Landgerichts Coburg. Im Übrigen ist der Besitz von Jagdwaffen in der Schweiz legal. Eine Auslieferung konnte wegen der fehlenden beidseitigen Strafbarkeit nur zur Vorführung zur Verhandlung genehmigt werden, damit die Unschuld bestätigt wird. Der Kläger lehnte die Auslieferung dennoch ab, mit der Begründung, dass man sich nicht an die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung halten wird. Der Kläger behielt Recht. Es wurden nicht genehmigte Strafverfolgungsmassnahmen in Sachen der Freien Stadt Danzig durchgeführt. Der Kläger wurde wegen angeblichen illegalen Waffenbesitzes zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Kläger wurde zweimal psychiatrisch untersucht. Er sollte in der Psychiatrie verschwinden. Die Presse berichtete zum Waffenprozess richtig, dass es nicht um illegalen Waffenbesitz ging, sondern um die Freie Stadt Danzig: „Der Senatspräsident bleibt in Haft.“ Selbst ein Kautionsangebot in Höhe von 1'344'000,-€ wurde als zu gering bewertet, um den Kläger auch nur einen Tag früher aus der Haft zu entlassen.

Dann wurde der Kläger abermals am 15. April 2016 ausgeliefert. Der Kläger blieb wegen dem angeblichen Betrug an Frau Hain 9 Monate in Haft. Auch hier ging es nicht um den angeblichen Betrug, sondern um die Freie Stadt Danzig. Die Strafvollstreckungskammer Freiburg im Sept. 2016: „Herr von Prince bleibt in Haft. Er ist der Überzeugung Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig zu sein und hält deren Ausweise für legitim.“, Az. Strafvollstreckungskammer Freiburg 12 StVK 381/16.

Fazit: Der Kläger hat von Frau Hain für die Nutzung des Grundstückes 1890/8 15'000,-€ erhalten und 43'000,-€ zurückbezahlt.

Der Kläger wäre also ohne weiteres in Lage gewesen, seine Kredite zu bezahlen.

Ein weiteres Grundstück, angrenzend von der Flurnummer 1890/8 war so gut wie verkauft, dazu weitere ausgewiesene Grundstücke der FINr. 156/T in der Gemarkung Zeickhorn.

Die Zwangsversteigerung ist schlicht nichtig.

Seit der Aufhebung des Geltungsbereiches, Art. 23 GG liegt keine offizielle Vertretungsvollmacht für hoheitliche Handlungen vor. Es konnte lediglich nach BGB § 677 Geschäftsführung ohne Auftrag gehandelt werden.

Seit der Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz im Jahr 1999, wonach die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen deutschen Reiches erklärt wurden, sind „Beamte“ nur noch Angestellte und können keine hoheitlichen Massnahmen treffen.

Der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Coburg war nicht entsprechend Art. 101 GG bzw. § 16 GVG angelegt. Als das Bundesverfassungsgerichtsgesetz noch gegolten hat, hat das Bundesverfassungsgericht alle Urteile eines Gerichts verworfen, das gegen Art. 101 GG bzw. § 16 GVG verstossen hat.

Das Gerichtsverfassungsgesetz, die ZPO, die StPO usw. wurden am 19.04.2006 aufgehoben. Es gab seither keine gesetzliche Grundlage für hoheitliche Handlungen.

Der Kläger hat bekanntermaßen immer die Unterschrift unter ein Urteil entsprechend §§ 125, 126 BGB, §§ 315, 317 ZPO, §§ 216, 275, 345 StPO angefordert und auf die Ausschöpfung des Rechtsweges verzichtet, solange kein vom Richter mit Originalunterschrift unterschriebenes Urteil vorgelegt wurde.

Da der Kläger mit anderen dies in dem Buch: „Tue Deine Pflicht“ veröffentlicht hat, wurde im Jahre 2014 § 317 ZPO dahin geändert, dass ein Urteil ohne Unterschrift ausgehändigt werden darf.

Anlage Nr. 2

Das beweist, dass der Kläger immer Recht damit hatte, dass er Urteile mit der Originalunterschrift gefordert hat.

Schliesslich gilt für jeden Bewohner des Bundesgebietes Art. 25 GG: *Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des Bundesgebietes.*

Die Änderung des § 317 ZPO ist deshalb nichtig.

Die Zwangsversteigerung ist deshalb nichtig.

Der Kläger durfte nach Art. 25 GG gar keine Beschwerde gegen das Ergebnis der Zwangsversteigerung einlegen, selbst wenn er davon informiert worden wäre.

Die Zwangsversteigerung ist auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Laut Kreditvertrag war dieser bis Sept. 2012 getilgt. Zum Zeitpunkt der Versteigerung waren also bereits 70% laut Kreditvertrag getilgt.

Der Kanzleikollege des Zwangsverwalters Linse, Beygang hat die Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs bezüglich der Erschliessung der FINr. 156/T Gemeinde Zeickhorn erstattet. Die Kanzlei Linse hätte als Zwangsverwalter dafür sorgen müssen, dass der Kläger das gekaufte Erschliessungsrecht ausüben durfte.

Der Zwangsverwalter hätte die leerstehende unterste Eigentumswohnung vermieten oder verkaufen müssen.

Ausgestanden haben lediglich noch die Zinsen. Diese entsprachen weniger als der Mietwert.

Mit der Zwangsverwaltung war die DSL-Bank vollumfänglich selbst dafür verantwortlich, dass der Kreditvertrag nicht erfüllt wurde.

Dazu nochmals: Der Kläger hat zu Unrecht 43'000,-€ an Frau Hain bezahlt.

Der Kläger hatte ein Stockwerk für rund 90'000,-€ verkauft. Der Kläger hätte ein weiteres Stockwerk verkaufen können und hätte dann noch immer zwei Eigentumswohnungen und die Nebengebäude mit 200m² besessen.

Die „Zwangsversteigerung“ war also kein hoheitlicher Akt, sondern nur ein zwangsweiser Gläubigerwechsel.

Die DSL-Bank wurde darauf hingewiesen, dass der Kläger unverschuldet seines Einkommens und Eigentums beraubt wurde.

Auch die DSL-Bank ist nach § 275 BGB in Mithaftung gegangen.

„BGB § 275 Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.“

BGB § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung.

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Anlage Nr. 2

Darauf wurde die DSL-Bank hingewiesen:

An die
DSL Bank
Kennedyallee 62-70

53175 Bonn

Fax: 0228/920-33559

Grub am Forst, den 03.03.06

Ihr Zeichen: 6133973005, ON R KSA 52

Sehr geehrte Damen und Herren,...

konnte ich mich in den letzten zwei Jahren durch fast alle Rechtsgebiete arbeiten und habe dabei über 900 Schreiben gefertigt... vor Gericht. Meine Schadensersatzforderung gegen das Landratsamt Coburg kann ich mittlerweile auf 1 150 000.-€ beziffern.

An die
DSL - Bank

Fax.: 0228 920-33599

53175 Bonn

Grub am Forst, den 27.04.2008

Ihr Zeichen: 6133973005, ON R KSA 52 o. 26

Zum Telefongespräch, Anlagen 1 Schreiben an Frau Linß

Sehr geehrte Damen und Herren,

...Die Kosten der Kanzlei Linse werden bestritten. Die tun definitiv gar nichts.

Anzeigen für eine Nachmiete haben wir gestartet und Heizöl bestellt.

Die Umschuldung sollte machbar sein. **Allerdings hat sich die Kanzlei Linse noch nicht dazu geäußert, wo denn das vertragliche Kanalleitungsrecht ausgeübt werden darf.**

...

Anlagen 1 Auszug aus Notarvertrag

1 Strafbefehl

zum Schreiben v. 27.03.2008

Herr Beygang vertritt Herrn Bertram Schneider, der mir mittels Polizeigewalt die Ausübung meines Kanalleitungsrechts verweigert.

Dadurch wird die Begleichung meiner Verbindlichkeiten bei Ihnen verhindert. Sie haben ja auf die Grundstücke 156/ff in der Gem. Zeickhorn 90 000.-€ Grundschulden eintragen lassen.

Sie sehen hoffentlich auch, dass die Kanzlei Linse nicht Ihre Interessen vertritt, wenn diese Kanzlei rechtswidrig Ihr Pfand praktisch unbrauchbar macht.

Ich muss in diesem Zusammenhang auf die neuere Gesetzgebung hinweisen, weil festgestellt ist, dass viele Juristen nicht auf dem Laufenden sind.

So hat der Eur. Gerichtshof für Menschenrechte Az.: EGMR 75529/01, festgestellt am 08.06.2006, dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist.

In Folge wurden durch die Aufhebung der jeweiligen § 1 (Inkrafttreten) der Einführungsgesetze der Gerichtsverfassung, der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung diese aufgehoben. Manche Juristen meinen diese Aufhebung wäre eine Anpassung an einen neuen Geltungsbereich. Wäre dies so, hätte man als § 1 a den

Anlage Nr. 2

Geltungsbereich nach Art. 230 des Einführungsgesetzes des BGB nehmen können.

Weiter wurde mit Art. 4 des 2. Bundesbereinigungsgesetzes bestätigt dass es keine Staatshaftung gibt.

Jetzt versuchen Sie mal ein im Original unterschriebenes Gerichtsurteil zu erhalten. Ohne eine Unterschrift können Sie ja keinen Richter haftbar machen der eine falsche Feststellung getroffen hat.

Deshalb wurde auch das BGB an entscheidender Stelle geändert.

Dem § 280 (1) wurde ein Satz zwei angehängt.

BGB § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung. (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. **Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.**

Dieser Fall trifft hier eindeutig zu. Ohne die permanente völlig rechtswidrige, willkürliche Verweigerung meiner Rechte und illegalen strafrechtlichen hätte ich keinen Zahlungsengpass....

Weiter weise ich darauf hin, dass der Gesetzgeber auch mit Art. 51 des 2. Bundesbereinigungsgesetzes nochmals daran erinnert, dass staatliche Maßnahmen, die nicht mit einer freiheitlich demokratischen Grundordnung im Einklang stehen, nicht verjähren, solange diese Grundordnung getrübt ist. Auch dies trifft hier zu (s. Eur. Gerichtshof).

Versteigern Sie jetzt Teile dieses landwirtschaftlichen Betriebes muss ich Sie für die Folgekosten verantwortlich machen.

Fließt dann das Geld aus Zeickhorn, muss ich Sie für den Rückkauf in Haftung nehmen bzw. Schadensersatz verlangen.

Denn Sie wissen, dass ich nicht verantwortlich und damit haftbar dafür bin, dass die Grundstücke in Zeickhorn nicht erschlossen und damit zum Marktpreis verkauft werden können.

Oder rechtswidrig meine Immobilien nicht verkaufen darf.

Vielmehr sind Sie im Rahmen von § 232 C StGB zur zumutbaren Hilfeleistung verpflichtet.

Da Ihr Pfand von einer rechtswidrigen Aktion betroffen ist, müssen Sie mir zur Hilfe kommen und mich nicht allein mit diesem Rechtsbruch lassen oder sogar noch einen Vorteil daraus ziehen. Es ist Ihnen zumutbar die Staatsanwaltschaft Coburg auf den Rechtsbruch hinzuweisen und den Bau des Kanals zu gestatten.

Mit dem freihändigen Verkauf des Anwesens Gleisenauer Str. 14 ist die Sache auch nicht so einfach. Schließlich wurde ich als Betrüger verurteilt, weil ich die FlNr. 1890/8 Gem. Grub einer vermeintlichen „Nicht“Landwirtin zum Selbstkostenpreis als vermutetes Wohngebiet überlassen und einen Bauantrag auf Wohnbebauung, verlangt habe. Der Kaufpreis wäre fällig gewesen, wenn der Bauantrag genehmigt worden wäre.

Soll man das einem Immobilienmakler verschweigen? Wir haben in unserem Verein einen Fall, wo ein Arzt Rezeptbetrug begangen hat und der Apotheker als Mitbetrüger verurteilt wurde, obwohl er keine Ahnung von dem Betrug hatte und lediglich die normalen Arzneikosten weitergeleitet hat.

Ich bitte Sie deshalb hiermit:

1. Die Zwangsversteigerungsverfahren gegen mein Eigentum einzustellen. Der Entzug dieser Grundstücke schränkt meine berufliche Tätigkeit und

Anlage Nr. 2

damit Ausübung eines Berufes beträchtlich ein. Vor allem da mir das Landratsamt Coburg meine GmbH dicht macht.

2. Ihren Einfluss bei der Staatsanwaltschaft Coburg geltend zu machen, damit ich mein Kanalleitungsrecht in Zeickhorn endlich ausüben darf und Sie Ihr Geld vollständig erhalten... Und dann die Erdgeschoßwohnung weiter zu vermieten. Oder wollen Sie die Erdgeschoßwohnung verkaufen. Dann brauchen wir keinen Mieter suchen. Teilen Sie uns bitte kurzfristig eine Entscheidung mit. Schließlich habe ich die Absicht Ihre reellen Forderungen zu erfüllen. Als großes Hindernis erweist sich jedoch das gerichtliche Gutachten (das ich ja angefochten habe).

Dort schreibt die Gutachterin, Frau Architektin Herold Az.: K 239/06 vbm.K 240/06 - K 243/06 zu dem Wohnhaus: „Das Grundstück liegt im Außenbereich. **Es liegt eine Privilegierung für eine landwirtschaftliche Hofstelle vor. Andere bauliche Nutzungen sind nicht genehmigungsfähig.**“

(Das ist natürlich falsch. Es gilt nicht § 35 Aussenbereich Baugesetzbuch, sondern:

„§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Die umstrittene Bebauung des Grundstückes 1890/8 befindet sich zwischen der Gleisenauer Str. 8 (Wohnbebauung und 14 (ohne den Kläger als Landwirt, Wohnbebauung) und auf der gegenüberliegenden Seite die Hausnr. 5, Wohnbebauung.)

D. h. das Wohnhaus (Gleisenauer Str. 14) darf nur im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung verwendet werden. D.h. falls ich und meine Familie als anerkannte Landwirte das Haus nicht mehr nutzen, darf ein Nichtlandwirt nicht einziehen, bzw. bewohnen...

Man treibt die Angelegenheit offensichtlich auf die Spitze...

Diese Kanzlei habe ich aber wegen Befangenheit abgelehnt.

Denn die Kanzlei Linse vertritt Herrn Bertram Schneider. Das ist der Herr der mir mein Kanalrecht zur FlNr. 156/T verweigert. Und dies mit strafbaren Mitteln. Nun hält die Kanzlei Linse aber Herrn Schneider nicht zu rechtstaatlichem Verhalten an, sondern versucht mich mittels falscher Verdächtigung (StGB § 164) und Verfolgung Unschuldiger (StGB § 334) einzuschüchtern um die Grundstücke, auf die Sie sich auch 40 000.-€ an Grundschulden haben eintragen lassen, fürn Appel und Ei untern Nagel zu reißen...

Wir brauchen nur Ihr OK, dann zahlen wir monatlich bis zur Umschuldung 800.-€/Monat.

Teilen Sie bitte mit, wie ich weiter vorgehen soll...

Verkauf der FlNr.156/ff Gem. Zeickhorn

Anlage 1 Schreiben an die Flessa Bank u. RA Bissel

1 Schreiben an Notar Dr. Heil

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Weigerung der Löschung der Freigabe der Grundschuld für die Grundstücke 156/2T/3T/4 Gem. Zeickhorn ist die rechtswidrige Ausübung ihres Rechtes dazu (BGB § 226) und damit Schadensersatzpflichtig.

Anlage Nr. 2

Denn die Weigerung versperrt den anderen Grundstücken 156/1/2T/3T/5 u. 6 das Kanalleitungsrecht und damit eine erhebliche Wertsteigerung. Nicht hypothetisch, sondern ganz konkret. Schließlich ist für diese Grundstücke der Bebauungsplan bereits bezahlt. Was diesen Grundstücken zur Bebaubarkeit fehlt ist das Kanalleitungsrecht, das mit der Grundschuldfreigabe der anderen Grundstücke erworben wird.

Es liegt also an Ihnen, sehr schnell Ihre Verbindlichkeiten beglichen zu bekommen oder wegen Schadensersatzes mit viel höheren Verlusten konfrontiert zu werden.

Ich bitte Sie also im eigenen Interesse die Grundschuld freizugeben.

wenn sich die Flessa Bank weigert, die Grundschuldfreistellung für die Grundstücke FlNr. 156/ff zu bewilligen, muß ich leider die Flessa Bank für die daraus resultierenden Schäden verantwortlich machen.

Diese liegen ca. bei $3\,400\text{ m}^2 - 832 = 2600\text{ m}^2$ abgerundet

(Verkehrsflächen) $2300\text{ m}^2 \times 65.-\text{€} = 149\,500.-\text{€}$ minus $25\,000.-\text{€}$

= gerundet $125\,000.-\text{€}$ - Wert unerschlossen = ca. $10\,000.-\text{€}$

= gerundet $115\,000.-\text{€}$ Verlust.

...

Sie wissen wieder einmal mehr wie ich. Ich hatte in Nürnberg eine Wohnung genommen, um mich vor falschen Verdächtigungen des Landratsamtes Coburg zu schützen.

Um jedoch den Verdacht einer Entziehung vor staatlicher Verfolgung zu entgehen, habe ich mich ordnungsgemäß angemeldet. (Weshalb jetzt ein Haftbefehl vorliegt, muss ich klären.)

Nachdem Oberregierungsrätin Engel jedoch erwartungsgemäß die nächste Strafanzeige gegen mich gestellt hat, habe ich wieder meinen Wohnsitz hier, da ich mich vor Ort besser verteidigen kann...

Zu meiner geplanten Arbeitsaufnahme, komme ich jedoch vor meiner Berufungsverhandlung am 10.10.06, 8 Uhr 30 Sitzungssaal H (bitte kommen) nicht.

Ich sammle jetzt die Briefumschläge der Post, die ich im Zusammenhang mit der falschen Verdächtigung erhalte. Dies sind seit dem 10.06.06 bis jetzt (08.09.06) 127. Ein Drittel davon sind Einschreibebriefe... Wie ich ja bereits mündlich berichtet habe, hat Oberregierungsrätin Engel vor Gericht behauptet, ich hätte aufgrund des umfangreichen Schriftwechsels zur Bebauung der FlNr. 1890/8 (vormals 1356 u. 1890/3) Gem. Grub am Forst wissen müssen, dass diese Fläche nur landwirtschaftlich genutzt werden darf.

Tatsächlich ist in den Bauakten jedoch ein Urteil, des Bay. Verwaltungsgerichts Bayreuth, aus dem hervorgeht, dass sich das Landratsamt zur Bebauung der FlNr. 1356 und 1890/3 niemals geäußert hat.

Weiter ist den Bauakten zu entnehmen, dass ich die FlNr. 1356 T von der Coburger Landesstiftung (Vorsitzender Landrat Zeitler) durch Submission erworben habe und man mir entgegen den öffentlich rechtlichen Bestimmungen beim Notartermin ein Wiederkaufsrecht aufgedrückt hat, für den Fall das ich dieses Grundstück anders als landwirtschaftlich nutze. Dieses Wiederkaufsrecht habe durch Zahlung in Höhe des Kaufpreises abgelöst.

Ich habe eine Bauerlaubnis für die FlNr. 1356 und 1890/3 erhalten und in vertrauen in diese Bauerlaubnis die Grundstücke erschlossen.

Da die Coburger Landesstiftung das ehemalige land- u. forstwirtschaftliche Anwesen an ein Lehrerehepaar verkaufte, bevor ich eine landwirtschaftliche Bebauung vornehmen konnte, ist die Fläche nach dem Nachbarschaftsrecht in Verbindung mit der

Anlage Nr. 2

Baunutzungsverordnung als Wohngebiet einzustufen. Durch VDI Richtlinien verbietet sich deshalb eine Bebauung der FlNr. 1890/8 mit einer landwirtschaftlichen Bebauung!

Teilen Sie mir bitte mit, welche Forderungen Sie gegen mich, mit welchem Zinssatz haben, ...

Welche Forderungen mit welchem Zinssatz gestellt wird wurde nicht mitgeteilt.
in der Anlage befinden sich die gewünschten Steuerbescheide.

Herr Fruhnert hat das Anwesen des Klägers nach Treu und Glauben erworben, dass er ein unbelastetes Grundstück erwirbt.

Aber er muss wissen: Art. 25 GG, dass grundsätzlich in den Staat kein Vertrauen bestehen darf.

Es ist unmittelbare Pflicht jeden Bewohners des Bundesgebietes, dass er selbst darauf achten muss, dass jedes Gesetz oder jede Gesetzesänderung mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts übereinstimmen muss. Die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches hätten als Besatzer das Landesrecht der Danziger, das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 einhalten müssen und müssen dies noch immer.

Herr Fruhnert muss wissen, dass Gesetze und damit gerichtliche und behördliche Entscheidungen darauf zu überprüfen sind, ob diese mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts vereinbar sind. Das heisst, mit dem deutschen/Danziger ordre public, das heisst mit dem BGB, dem StGB, dem GVG, der ZPO und der StPO im Zweifelsfalle mit der Geltung 1920 und nicht mit der Geltung 08.Mai 1945.

Das Gericht in Coburg, war bereits beim ersten Zwangsversteigerungstermin darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Berechnungen der DSL-Bank falsch sind. Das Gericht hätte prüfen müssen, ob sich eine Zwangsversteigerung abwenden lässt. Das Gericht ist zuständig für die Verteilung der Ersteigerungserlöse. Überschüsse müssen an den Schuldner abgeführt werden.

Der Kläger hat nie eine Abrechnung erhalten. Der Kläger wurde nie darüber informiert, wieviel Herr Fruhnert bezahlt hat und wer den Versteigerungserlös erhalten hat.

Dies ist unterblieben, weil man bei Gericht selbstverständlich wusste, dass die Massnahmen gegen den Kläger rechtswidrig waren und sind.

Herr Fruhnert hätte sich bei der Gemeinde Grub am Forst informieren müssen, ob die Gleisenauer Str. 14 eine Wohnbebauung ist oder ein landwirtschaftlicher Betrieb. Dabei hätte die Gemeinde mitteilen müssen, dass die Gleisenauer Str. 14 und anschliessende Grundstücke Danziger Territorium sind und die entsprechenden Gesetze wie BGB, GVG, ZPO usw. gelten.

Herr Fruhnert hätte gemäss Art. 25 rechtsverbindliche Schreiben des Gerichts anfordern müssen, das heisst Schreiben mit der Unterschrift im Original oder beglaubigt, dass die Unterschrift in Kopie vom Aussteller stammt. Dabei muss die Unterschrift den Namen des Ausstellers erkennen lassen. Paraphen sind keine rechtswirksamen Unterschriften.

Herr Fruhnert kann keine Urkunde vorlegen, aus der hervorgeht, wer verantwortlich für die Zwangsversteigerung ist.

Herr Fruhnert kann keinen Grundbuchauszug beglaubigt mit zwei ordentlichen Unterschriften von zwei Personen, nach dem 4 Augen Prinzip, vorlegen, die ihn als Eigentümer der Gleisenauer Str. 14 mit anschliessenden Grundstücken, FlNr. 1890/10, 1890/9, 1890/7 ausweist.

Wie kann Herr Fruhnert als Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erwarten, Eigentümer zu sein, solange keine Reparationen bezahlt sind?

Wie kann Herr Fruhnert glauben, dass er durch eine Zwangsversteigerung gegenüber einem Danziger Eigentümer wird, solange keine Reparationen bezahlt sind?

Anlage Nr. 2

Wie kann Herr Fruhnert annehmen, als Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, Eigentum erwerben zu können, wenn er sich nicht an das *ordre public* der BRD hält?

Nochmals: Schon der Antrag auf eine Zwangsversteigerung durch eine dubiose Firma war nicht rechtens unterschrieben und hätte deshalb nicht beachtet werden dürfen.

Herr Fruhnert kann keine rechtserhebliche Urkunde mit einer Unterschrift im Original vorlegen.

Eine amtliche/gerichtliche Urkunde kann nur von einem Beamten ausgestellt werden. Seit Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22.7.1913, gibt es ausser dem Kläger keine Beamte mehr.

Mit der Beseitigung der Unabhängigkeit der Richter und gesetzlichen Richter ist der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg kein freiheitlich-demokratischer Raum, nur verteidigt durch den Kläger und Frau Karin Leffer.

Eine amtliche Urkunde muss enthalten: Die Anschrift des Amtes/Gerichts; die gut leserliche Unterschrift, darunter der Name des Ausstellers in Druckbuchstaben und die Urkunde muss mit einem Stempel versehen sein, auf der die Nummer des Stempels erkennbar ist und damit die Stempelberechtigung hervorgeht.

Verwaltungsverfahrensgesetz (Bay.) VwVfG

Art. 34 Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) 1Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. 2Er muß enthalten

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist,

2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,

3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,

4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

Art. 43 Wirksamkeit des Verwaltungsakts

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. 2Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird.

Bemerkung: Der Kläger wurde nie darüber informiert ob und mit welchem Ergebnis eine Zwangsversteigerung stattgefunden hat.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

Art. 44 Nichtigkeit des Verwaltungsakts

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

Anlage Nr. 2

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

- 1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen läßt,*
- 2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,*
- 3. den eine Behörde in bezug auf unbewegliches Vermögen außerhalb ihres Bezirks oder in bezug auf ein Recht oder Rechtsverhältnis, das an einen Ort außerhalb ihres Bezirks gebunden ist, erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein,*
- 4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,*
- 5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,*
- 6. der gegen die guten Sitten verstößt.*

Jeder der genannten Gründe ist im vorliegenden Fall zutreffend.

Herr Fruhnert kann auch keinen Grundbuchauszug nach deutschem Recht – siehe Einführungsgesetz zum BGB, vorlegen. Bis zum 1. Bundesbereinigungsgesetz aus dem Jahre 2006 musste jeder Grundbuchauszug mit zwei Unterschriften von zwei verschiedenen Personen unterzeichnet sein. Jetzt erhält Herr Fruhnert ein Papier ohne Unterschrift. Als Beglaubigung dient das bayerische Wappen als Hintergrund. In einer halben Stunde kann das jeder drucken und reinschreiben, was er will.

Aber mit den Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches kann man das ja machen. Die sind alle dem Hitler hinterhergerannt und haben geglaubt, dass sie das auserwählte Volk sind. Dabei hat Hitler mit seinem Hakenkreuz, der umgedrehten Swastika doch deutlich gezeigt, dass ihm die Deutschen am Arsch vorbeigehen. Das Hakenkreuz war noch nie ein Symbol für Deutschland. Die umgedrehte Swastika zeigte doch jedem, der denken konnte, dass immer das Gegenteil von dem wahr ist, von dem was behauptet wird. Die Soldaten wurden in Frauenhosen gekleidet. Einfach nur absurdes Theater und die Deutschen haben das für ernst genommen und haben noch an den Endsieg geglaubt als die Sowjets mit dem Panzerrohr an die Berliner Haustüren geklopft haben.

Der Kreditvertrag war bis Sept. 2012 getilgt. Ausgestanden haben lediglich die Zinszahlungen. Diese wurden durch Herrn Fruhnert mit Mietkosten bezahlt. Seit dem Sept. 2012 schuldet Herr Fruhnert dem Kläger die ausstehenden Mietzahlungen. Die ausstehenden Zinszahlungen für das Jahr 2008 werden mit dem Jahr 2013 verrechnet. Ab dem 01.10.2013 werden Mietzahlungen verlangt. Das sind 6.-€/m² Wohnfläche für ein Haus mit bester Isolierung durch 49 cm starke Porotonwände und einer Verglasung mit Wärmebeschichtung auf einem Grundstück mit 9'000m² + Nebengebäude. Das macht 200m² Wohnfläche, sind also 1'200.-€/Monat + 2.-€ für das Nebengebäude mit 200m² Fläche = 400.-€. Macht zusammen 1'600.-€/Monat ab dem 01.10.2013 mit 5% Verzinsung =

19'200/Jahr = x 9 bis zum 01.10.2022 = 211'200,-€ ohne Verzinsung.

Wäre die Erschliessung der Grundstücke 156/T Gem. Zeickhorn nicht rechtswidrig vom Anwaltskollegen, gemeinschaftlich haftend durch den Zwangsverwalter des DSL-Bank Linse und auch von der Flessa-Bank behindert worden, wären diese Grundstücke ohne weiteres verkauft worden.

Der Kläger wäre bereits 2008/9 schuldenfrei gewesen. Die Mietkosten müssten deshalb bereits ab Mai 2009 in Rechnung gestellt werden. Diese Mietkosten nicht zu berechnen, stellt keinen Verzicht dar, sondern soll lediglich kleinliche Streitereien vermeiden.

Also sieht der Kläger seine Verbindlichkeiten gegenüber der DSL-Bank und der Flessa-Bank mit der Überlassung der Grundstücke 156/T Gem. Zeickhorn als erledigt an.

Herr Fruhnert hat von Herrn Oliver Meusel das Obergeschoss der Gleisenauer Str. 14 mit 81m² Wohnfläche + die Fl.Nr. 1890/7 mit 500m² erschlossenen Grundstück gekauft.

Der Kläger hält für die 81m² einen Preis für 2'000,-€ für angemessen = 162'000,-€ und für

Anlage Nr. 2

1m² erschlossenes Bauland den Preis für 100m² für angemessen = 500 x 100 = 50'000,-€ = 212'000,-€. Schulden tut Herr Fruhnert bis zum 31.09.2022, ohne Verzinsung 211'200,-€. Nochmals: Im Grunde müsste die Miete bereits seit dem Mai 2009 in Rechnung gestellt werden.

Der Kläger sieht sich deshalb auch als Eigentümer des Obergeschosses der Gleisenauer Str. 14 + der FINr.1890/7.

Herr Fruhnert schuldet also dem Kläger seit dem 01.10.2022 die Miete in Höhe von mittlerweile 9,-€/m² = 278m² = 2'502,- € + 200m² Nebengebäude zu 3,-€/m² = 600,-€ = 3'102,-€/Monat= für Okt., Nov. Dez. 2022, Jan. Feb. 2023 = 15'510,-€

Der Kläger benötigt sein Haus wieder selbst. Die Miete steht seit 5 Monaten aus, deshalb wird hiermit fristlos gekündigt.

Der Kläger hat der Bundesregierung mitgeteilt, dass seit dem 09.11.2022 wieder die aufgehobenen Gesetze in Kraft treten.

Es liegt jetzt an den Coburgern bzw. Bewohnern der Stadt und des Landkreises Coburg, ob sie nun wieder das Recht der BRD anwenden und den Status eines Staatsangehörigen der BRD erhalten oder Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches bleiben.

Nochmals:

In Coburg haben die Nazis zuerst die Macht ergriffen. In Coburg wurden die ersten Bürger gefoltert. Die Coburger hätten vielleicht den Zweiten Weltkrieg verhindern können, wenn sie sich gleich energisch der Willkür entgegengestellt hätten.

In Coburg hat der Kläger zusammen mit Frau Karin Leffer den Bund für das Recht gegründet. Der Kläger hat ca. 3'000,-€ für Aufklärungsmaterial herstellen lassen und eigenhändig Flugblätter zur Aufklärung verteilt. Über 300 Briefe wurden an Persönlichkeiten der Stadt Coburg und im Landkreis versandt, um auf die Strafverfahren in Sachen Danzig hinzuweisen und hat auf die Pflicht zur öffentlichen Verhandlung hingewiesen. Die Coburger Presse berichtete über die „Danziger“ Prozesse.

Es herrscht definitiv noch Krieg.

Die Bürger der Gemeinde Grub am Forst stehen in vorderster Front, gefolgt von den Coburgern.

Die Bürger der Gemeinde Grub am Forst müssen erklären, auf welcher Seite sie stehen.

Entweder auf Seiten des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaates, der die allgemeinen Regeln des Völkerrechts beachtet oder auf Seiten der Nationalsozialisten, die jede verbindliche Rechtsordnung ablehnen und bei denen in der Regel immer das Gegenteil von dem, was behauptet wird, wahr ist.

Die Bürger der Gemeinde Grub am Forst sind zuerst gefordert, dass die Eigentumsrechte des Klägers, der durch rechtswidrige staatliche Gewalt zum Verlassen seines Heimes gezwungen wurde, wiederhergestellt werden. Die Bürger der Gemeinde Grub am Forst sind gefordert, sich nicht länger durch das Landratsamt bevormunden zu lassen. Das muss man sich doch einmal vorstellen. Der Landrat kann den Bürgermeister disziplinieren und sogar absetzen. Die Bürger von Grub am Forst werden behandelt wie Idioten, die nichts zu sagen haben.

Wenn sich der Bürgermeister etwas zu Schulden hat kommen lassen, dann ist es doch wohl das selbstverständlichste der Welt, dass sich der Bürgermeister vor seinen Bürgern zu verantworten hat und nicht vor dem Landrat. Es ist doch wohl das selbstverständlichste der Welt, dass sich der Bürgermeister im Zweifelsfalle vor den Bürgern seiner Gemeinde einem Gerichtsverfahren stellen muss. Wer anderes sollte über die Handlungen eines Bürgermeisters urteilen als die Bürger? Klar, wenn der Verdacht auf Verstöße vorliegt, dass dann nicht durch Wahlen mit Schlagworten entschieden wird, sondern durch ein Gerichtsverfahren, in dem detailliert Rede und Gegenrede erfolgt.

An erster Stelle wird die Gemeinde Grub am Forst aufgefordert dem Finanzamt zu erklären, dass sie nur Steuern an das Finanzamt Coburg bezahlt, falls der Leiter schriftlich erklärt, dass davon nur Personen finanziert werden, die den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen

Anlage Nr. 2

Gerichten anerkennen. Die Gemeinde Grub am Forst ist als erste gefordert, Ausweise herzustellen, die den Nachweis erbringen, dass man kein Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ist.

Das Gleiche gilt natürlich auch für die Coburger und dem Landkreis Coburg.

Die Behörden, das Finanzamt Coburg muss schriftlich erklären, dass sie den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennt, mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch als Schiedsvereinbarung, mit dem Gerichtsverfassungsgesetz, der ZPO und der StPO als Verfahrensordnung.

Die Coburger waren im letzten Jahrhundert die Vorreiter bei der Einführung von Nazi-Recht und jetzt wieder.

Jetzt müssen die Coburger die Vorreiter bei der Wiederherstellung des Rechtsstaates sein, und damit ultimativ ein Zeichen setzen, dem sich die Regierung nicht entziehen kann. Es muss deutlich erklärt werden, dass die Stadt und der Landkreis Coburg ein Rechtsstaat sind, ohne Bevormundung durch Oberfranken, Bayern und Berlin. Es muss erklärt werden, dass Coburg und der Landkreis Coburg Gebiet des souveränen Recht- und Sozialstaates „Deutschland“ ist. (Welches Deutschland in welchen Grenzen und welchem Staatsvermögen muss auf internationaler Ebene geklärt werden.)

Die Coburger entscheiden für Coburg und sonst niemand. Es entscheidet kein anderer darüber, ob die Coburger die Gesetze zum Zeitpunkt 1900 bzw. 1920 bzw. bis 1990 anerkennen oder nicht.

Die Coburger sollten sich endlich darüber im Klaren werden, dass sie genauso wenig Rechte haben wie die Ostdeutschen. Im Gegenteil, von Coburg aus ergriffen die Nazis die Macht, nicht von Ostpreussen aus. Die Danziger hatten sich dem Entzug ihrer Rechte durch eine gewählte nationalsozialistische Regierung erfolgreich gewehrt.

Mit den Coburgern als Vorreiter haben die Bewohner des Bundesgebietes die Chance auf einen Neubeginn, mit dem Status eines Danzigers. Was denn sonst?

Was denken sich gerade die Coburger? Die Ostdeutschen durften straffrei ermordet, erschlagen, in Massen vergewaltigt und entschädigungslos enteignet und vertrieben werden. Die Coburger haben davon profitiert. Die „Deutschen“ verpflichteten sich 1953 zu Reparationszahlungen. Die Alliierten lassen sich noch 1990 bestätigen, dass noch Reparationen zu bezahlen sind. Der wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages zur Souveränität der BRD stellt fest, dass Reparationen noch bezahlt werden müssen, obwohl er fälschlich annimmt, dass der 2 + 4 Vertrag verwirklicht ist. In der DDR weiss man sehr wohl, dass sich die Sowjetunion vorbehalten hat, in die DDR einzumarschieren, ohne dass die NATO eingreifen darf. Polen feiert das Gedenken an den Beginn des Zweiten Weltkrieges in Danzig und stellt Reparationsforderungen in Höhe von 1'300'000'000'000,-€.

Aber die Coburger enteignen mit der gesamten Staatsgewalt und Rechtsanwälten einen Danziger. Die Coburger verurteilen jeden, der einen Danziger Ausweis besessen hat und damit den Nachweis erfüllt, dass er „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist. Während seit 1999 ein Reisepass nicht mehr der Nachweis ist, „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu sein. Die Coburger berauben einen Danziger seiner Freiheit, weil er auf seinem Recht besteht.

In der DDR ist man sich noch bewusst, dass die enteigneten jüdischen Bürger ihr Eigentum zurückerhalten haben, ebenso wie die Opfer des SED-Regimes.

Niemand wird je Mitleid mit einem Coburger haben, dem bei einem Grenzübertritt alles genommen wird, was er bei sich hat, wenn die Coburger nicht jetzt zur Rechtsstaatlichkeit zurückkehren. Nochmals. Die Gemeinde Grub am Forst steht an vorderster Stelle und muss notfalls, selbst Dorfpolizisten einstellen und die Zwangsräumung der Gleisenauer Str. 14 durchführen, zum Wohle aller Landkreisbewohner von Coburg.

Droht das Landratsamt Coburg mit Disziplinarmassnahmen, dann haben die Nazis ganz offiziell den Krieg gegen den freiheitlich demokratischen, sozialen Rechts- und zuverlässigen Vertragsstaat „Deutschland“, vertreten durch die Gemeinde Grub am Forst, erklärt.

Anlage Nr. 2

Dann müssen sich die Staaten der EU und die UNO dazu äussern.

Der Kläger hat als Bewohner des Bundesgebietes seine Pflichten erfüllt, auch im Interesse der Coburger. Er fordert nun seine Rechte.

Nach BGB § 677 Geschäftsführung ohne Auftrag, kann jeder, selbst Herr Fruhnert den Kläger vertreten und dessen Interessen auch als Danziger durchsetzen. Er kann ebenfalls seine Pflichten nach Art. 25 GG erfüllen und damit für alle anderen Bewohner des Bundesgebietes handeln und diese von einer gesamtschuldnerischen und solidarischen Haftung befreien.

Mit welchem Recht fordern die Coburger mehr Rechte wie sie dies ihren jüdischen Bürgern gewährt haben?

Mit welchem Recht fordern die Coburger mehr Rechte wie sie den Danzigern gewährt haben?

Den Danzigern wurde ihr Landesrecht entzogen. Die männliche Bevölkerung wurde in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst und damit versklavt. Wer sich weigerte, kam in das Konzentrationslager Stutthof, der Hölle auf Erden. Nur 35% der Insassen haben überlebt. Schliesslich wurde die unbefestigte Stadt Danzig zur Festung erklärt und die vollständige Vernichtung angeordnet. Wer überleben wollte, musste fliehen und hat alles verloren. Auch nach 80 Jahren, trotz immer wieder geforderter Entschädigung, ist bis heute kein Schadensersatz geleistet worden. Der Vater des Klägers hat seine Schadensersatzforderungen, bestätigt durch ein Gutachten mit 10'113'331,50 Shs. beziffert. Das entspricht einem heutigen Wert von ca. 60'000'000 – 70'000'000,-€.

Wann gedenken denn die Coburger die 11,7 Tonnen Gold der Danziger auszubezahlen, mit Zins und Zinseszins?

Die denken anscheinend, sie könnten sich blöde stellen, als hätten sie nichts damit zu tun.

Dabei haften sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, jeder einzelne mit seinem gesamten Vermögen.

Dass es auch anders geht, beweist die Coburgerin Frau Karin Leffer. Sie gründete mit dem Kläger den Bund für das Recht, um deutsches Recht einzufordern. Damit deutlich wird, welches deutsche Recht gemeint ist, organisiert sie mit dem Kläger die Freie Stadt Danzig neu. Auf Bitte des Klägers übernimmt Frau Karin Leffer unentgeltlich, die Aufgabe dafür zu sorgen, dass auf Danziger Ausweisen alle Angaben korrekt sind. Seit der Einführung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 mit dem ordre public zum Zeitpunkt 08.Mai 1945, ist die Verwendung eines deutschen Ausweises der Nachweis einer Anstiftung und Mittäterschaft bei einer Ausweiszfälschung zur Täuschung im Rechtsverkehr. Nur „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ dürfen einen deutschen Ausweis besitzen. Seit 1999 ist nur ein Danziger Ausweis der Nachweis „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu sein. Nur wer einen Danziger Ausweis hat, kann Beamter der Bundesrepublik Deutschland sein. Frau Karin Leffer klagt in Washington DC auf Wiederherstellung des Rechtsstaates und auf Abschluss einer Friedensregelung.

Aber Frau Karin Leffer wird deshalb noch immer mit einem Haftbefehl des Landgerichts Coburg gesucht.

Was ist jetzt mit den Coburgern? Geben sie jetzt Ausweise aus, die bestätigen, dass der Ausweisinhaber „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist oder nicht?

Stimmen die Coburger zu, dass man wegen einem Danziger Ausweis, den der Kläger in Auftrag gegeben hat, strafrechtlich wegen einer Urkundenfälschung verfolgt wird?

Stimmen die Coburger zu, dass der Kläger wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit, ausgewiesen mit seinem Danziger Ausweis, bestätigt durch die Regierung von Unterfranken und den Vereinten Nationen strafrechtlich verfolgt wird?

Wie sieht denn die Stellungnahme zu dem Haftbefehl gegen ihre Mitbürgerin Frau Karin Leffer aus? Denken die Coburger blöderweise, dass müsste sie nicht interessieren, was am Landgericht verhandelt und entschieden wird? Denken gerade die Coburger, Art. 25 GG müsste sie nicht interessieren? Sind die Coburger wirklich hirnlöse Idioten, die bevormundet werden müssen?

Anlage Nr. 2

Wäre der Kläger Coburger, würde der Kläger Frau Leffer zur Vertreterin der Coburger wählen. Dann wäre Schluss mit Willkür und Diktatur in Coburg.

Aber der Kläger ist kein Coburger, kein „Deutscher“. Er kann von den Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches nicht gewählt werden.

Er ist der Erbe eines Alliierten, der von den Briten 1940 als Gegner der Nazis in das Deutsche Reich entsandt wurde. Und der geerbte Auftrag, die Nazis zu besiegen, besteht immer noch. Der Kläger ist „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ und damit Besitzer auch gerade der nationalsozialistischen Coburger. Der Kläger entscheidet, wer den „Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ erhält und wer nicht. So steht das im Grundgesetz und in allen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verträgen. Diese Verträge sind von allen Staaten anerkannt und können nur durch eine Friedensregelung mit den Danzigern geändert werden.

Der Kläger hat nichts geerbt, ausser seiner Staatsangehörigkeit und den ausstehenden Schadensersatzforderung. Er hat sich wieder Vermögen aufgebaut und wird dann wieder durch eine willkürliche Staatsgewalt beraubt, einschliesslich seiner Freiheit wegen seiner geerbten Staatsangehörigkeit und weil der Schaden aus dem Zweiten Weltkrieg noch nicht beglichen ist.

Mit welchem Recht fordert ein Coburger mehr Rechte als die Coburger dem Kläger geben?

Es war noch nie anders und es wird nie anders sein. Man kann immer nur das Recht verlangen, dass man auch einem anderen zugesteht.

Entweder die Coburger erkennen die Rechte des Klägers an, oder haben auf ewige Zeiten keines mehr.

Nochmals: Entweder die Gruber, die Coburger, die Bewohner des Landkreises Coburg nehmen das Angebot des Klägers an und übereignen das Forst- und Domänenamt Coburg an den Kläger und die Gemeinde Grub, den Gemeindewald und lassen die Immobilien des Klägers in der Gleisenauerstr. 14, sowie seine weiteren Grundstücke von fremder Nutzung räumen oder die Coburger bleiben Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches und auf ewig reparationspflichtig.

Die Coburger müssen sich jetzt entscheiden.

Der Kläger interpretiert seine strafrechtliche Verfolgung so. Die rechtswidrigen Strafverfolgungen, offensichtlich von höchster Stelle angeordnet und gedeckt gegen den Kläger wurden aus Gründen der Staatsräson erfolgt, damit der Kläger gezwungen wird seine Position als Danziger einzunehmen.

Ohne einen verantwortlichen Vertreter der Freien Stadt Danzig kann der Weltkrieg nicht beendet werden. Ohne ein Ende des Weltkrieges durch eine Friedensregelung mit den Danzigern bleiben die Bewohner des Bundesgebietes auf ewig reparationspflichtig. Von Danzigern können keine Reparationen verlangt werden. Gibt es keine völkerrechtlich anerkannten Danziger in der BRD mehr, können auf ewig Reparationen verlangt werden.

Wird das Angebot des Klägers angenommen, ist der Fall erledigt.

Wird das Angebot des Klägers ausgeschlagen, bleibt Coburg und der Landkreis Coburg Territorium des nationalsozialistischen Deutschen Reiches und die Bewohner Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.

Jeder Handel mit den Bewohnern des Landkreises Coburg wird verboten. Wer es dennoch tut, wird ebenfalls wie ein Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches behandelt.

Dies ist unverhandelbare Bedingung für den Abschluss einer Friedensregelung, falls die Coburger das Angebot des Klägers ablehnen.

Der Krieg wird nicht in der Ukraine beendet, sondern mit einer Friedensregelung mit Danzig. Zögern die Coburger die Aufnahme von Verhandlungen hinaus, klebt an deren Händen wieder Blut.

III. Ausschlagungsurkunde

Ausschlagungsurkunde

(§ 22 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 - BGBl. I S.65-)

Tom Adelbert von Prince, geboren am 26.1.1905 in Wugiri/Ost-Afrika, wohnhaft in Kirchlauter, LK. Ebern, hat die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 (RGBl. I S.118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31.1.1942 (RGBl. I S.51) nicht erworben.

(Fertigung)

Betreff: Vollzug des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.

IV. An Herrn Dr.Dr. Heinz Langguth
Rechtsanwalt

*(Anwalt des Kaufmanns
für die Staatsangehörigkeit.)
27.11.55
H.*

in H a m b u r g 1
Rathausmarkt, Fölsch-Block

Beilagen: - 4 -
Zum Antrag vom 17.11.1955.

Die Regierung von Unterfranken hat heute die Urkunde, wonach Herr Tom Adelbert von Prince, wohnhaft in Kirchlauter, LK. Ebern, die ihm kollektiv verliehene deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 (BGBl. I S.65) ausgeschlagen hat, erstellt und dem Genannten ausgehändigt. Weitere 4 Ausfertigungen dieser Urkunde liegen zur Vertretung der Ansprüche des Genannten den englischen Behörden gegenüber, bei.

*Erstellt
D.*

Die Ausschlagung hat gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

Die in der Ausschlagungsurkunde aufgeführte Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 (RGBl. I S.118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31.1.1942 (RGBl. I S.51) umfaßt auch die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig. Diese Staatsangehörigen, sind, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllten, nach Maßgabe der Vorgenannten Verordnungen in Verbindung mit dem Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem deutschen Reich vom 1.9.1939 (RGBl. I S.1547) deutsche Staatsangehörige mit Wirkung vom 1.9.1939 geworden, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22.2.1955 nicht ausgeschlagen haben oder noch bis 25.2.1956 einschl. ausgeschlagen werden.

✓ W. An das Landratsamt Ubern

2 + Zu den fernmündlichen Besprechungen vom 19. und 21.11.1955.
Beilage: - ✓ - X

Der Kaufmann Tom Albrecht von Prince hat mit Erklärung von heute die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 1 Abs.1 StaRegG ^{nach Vorlage der erforderlichen Dokumente} ausgeschlagen. Abschrift der Ausschlagungsurkunde ist beigelegt. Erläuternd wird hierzu mitgeteilt, daß die Ausschlagung nur eine sehr begrenzte Wirkung hat, da Herr von Prince seine Rechtsstellung gemäß Art.116 Abs.1 GG beibehält. Auf den Kommentar von Hoffmann zu § 3, StaRegG - S.32 - und von Massfeller "Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht", 11.Auflage, S.331, wird hingewiesen. Herr von Prince bleibt demnach als Deutscher im Sinne des Art.116 GG auch im Besitze eines deutschen Reisepasses und hat nach der derzeitigen Rechtslage sogar einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung gemäß Art.6 Abs.1, StaRegG.

Auf Antrag ist ihm eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art.116 Abs.1 GG auszustellen. auf Abschn. B Ziff. V

der Bekanntmachung vom 4.6.1955 Nr. I A 2 - 250/19 (Anw. Nr. 260)
wird Bezug genommen. X

Vl. wvl. n. Auslauf bei II/1 (Vermerk im Verzeichnis)

x *Wolfschütz* *Wille G. H. Dürrenmatt*

Würzburg, 21. November 1955
Regierung von Unterfranken

I. V.

eingel. Kzi 21.11.55 / D

Kiff. F
Geschr.: 22.11.55 *dr. Hofmann*
Gel.: 22.11.55 *M. F. Klein*
Vers.: 22.11.55 *H. Klein*

Bayer

(Dr. Bayer)
Regierungsvizepräsident

Baumgartner
2/11
Dürrenmatt

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit den Erhalt der
Urkunde der Regierung von Unterfranken vom 21.11.1955
über die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Würzburg, den 21. November 1955

Gen. Adalbert von Prims

Gemäß § 1 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955, (BGBI. I S.65) schlage ich die deutsche Staatsangehörigkeit hiermit ausdrücklich aus.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Tam. Kallweit von Prins

Geschlossen:

Herderich

(Herderich)

Regierungsoberinspektor

UNITED NATIONS
TRUSTEESHIP
COUNCIL



Distr.
GENERAL

T/PET.2/199/Add.2
4 April 1957

ORIGINAL: ENGLISH

PETITION FROM DR. HEINZ LANGGUTH ON BEHALF OF MR. TOM ADALBERT VON PRINCE
CONCERNING TANGANYIKA

(Circulated in accordance with rule 85 of the rules
of procedure of the Trusteeship Council.)

Dr. Dr. Heinz Langguth

Hamburg 1, March 15, 1957

To:-
The Trusteeship Council of the United Nations
Attention: Mr. B. Cohen
Under-Secretary for Trusteeship and
Information from Non-Self-Governing Territories

NEW YORK
U.S.A.

Sir,

Re: Petition on behalf of Mr. Tom Adalbert Von Prince
(T/PET.2/199 and Add.1)

Observations of the United Kingdom Government as
Administering Authority.

Enclosed please find my comment on the observations in connection with the above
petition.

In accordance with rule 82 of the rules of procedure for the Trusteeship Council I
would ask you to kindly circulate my comment on the observations in connection with
the above petition as soon as possible as a supplementary petition for examination
to the members for the Standing Committee of Petition and of the Trusteeship
Council.

Should the meeting of the Standing Committee of Petition have taken place already,
please circulate my comment on the observations in connection with the above
petition to the members for their deliberations in the Trusteeship Council.

Yours faithfully,

(Signed) H. LANGGUTH

(Dr.Dr.H. Langguth)

Hamburg, March 15, 1957

To: -
The Trusteeship Council of the United Nations

NEW YORK
U.S.A.

Gentlemen,

Re: Petition on behalf of Mr. Tom Adalbert von Prince
(T/PET.2/199 and Add.1)

Observations of the United Kingdom Government as
Administering Authority.

ad A, 1:

(1) At the time of the outbreak of World War II Tom Adalbert von Prince was a national of the Free City of Danzig (cf. Petition T 2/199). Reference is made to the exact evidence in Petition T 2/200 (B 2a and b, page 3-7). Even the Administering Authority will not deny (cf. Observations A, 3) that he continues to be a Danzing national still at this moment (cf. Petition T 2/199, A, II, 2). The "incorporation in the German Reich" (cf. A, 1, sentence 3) mentioned by the Administering Authority (cf. minutes) was illegal (cf. Petition T 2/199, A, II, 1). The legislature enacted by the nazi-Gauleiter in the Free City of Danzig on the occasion of the "incorporation in the German Reich" was null and void, as has been recognized generally by international law, because it was unconstitutional and because it was enforced without approval of the Council of the League of Nations. The British Prime Minister then in office denounced the "incorporation in the German Reich" as illegal when speaking before the House of Commons. The Administering Authority did not refer to the inter-nationally illegal incorporation of the Free City of Danzig in the German Reigh when taking measures against Danzig nationals in Tanganyika Territory.

(2) Tom Adalbert von Prince never signed any document relating to membership in nazi associations. He never had anti-British views.

/...

(a) Tom Adalbert von Prince is of British origin. His grandfather was a police superintendent in the British colony of Mauritius. Originally his father was a British citizen. His brother, Massow von Prince, resident at Tanga, Tanganyika Territory, is now a British citizen. Tom Adalbert von Prince was born in Tanganyika Territory. His most ardent desire was to return to Tanganyika Territory after World War I.

(b) Tom Adalbert von Prince did not attend Party Meetings in Tanganyika Territory. He sent his children to the Missionary School, not to the German School of Luchoto where the teaching staff consisted of party members. He had strictly forbidden the negroes of the plants he managed to use the Hitler salute which was demanded by the Germans on the other plantations.

(c) In 1937 one of the largest British plantation companies offered petitioner the post of a General Manager. Later Tom Adalbert von Prince received big business orders from British firms. He maintained best relations to British families. This would not have been possible, had von Prince had anti-British views.

(d) After deportation to Germany in 1940 von Prince was rebuked by the Gestapo and by the party for his anglophile and anti-national-socialistic attitude in Tanganyika Territory. During the following years petitioner was persecuted and injured by the authorities of the national-socialistic regime for being pro-British and anti-Nazi.

(e) In 1945, after occupation of Eastern Germany by the Russian von Prince was sentenced to lifelong compulsory labour in Siberia. This was on the strength of the records of the German authorities (Gestapo, Party) in which he was suspected as anti-Nazi, as a man deported to Germany by the British in 1940, as an alleged British spy. Petitioner succeeded in escaping the detention and he fled afoot over 1300 kilometers. During his detention he rescued an American risking to the utmost his own life.

Evidence: Affidavit of a witness.

All of the above statements (ad a-e) can be proved by witnesses or affidavits.

(3) It was not as late as in 1945, but it was in 1939 already when von Prince referred emphatically to his being a national of the Free City of Danzig. This was proved by producing evidence (cf. Petition T 2/199, A, II, 1, application 24th March and 22nd April 1955). The conclusions in the observations (cf. A, 1, last sentence) are thus unjustified.

ad A, 2:

In Petition T 2/199 (cf. A, III, 1 and 2) it was proved unequivocally that the Tanganyika Government acted subjectively wrongfully by interning him and deporting him. This is also shown by the above comment ad A, 1, of the Observations.

ad A, 3:

The Administering Authority acted especially unlawful and in violation of international law when they confiscating the property of Mr. von Prince, although von Prince was a Danzig national living in Tanganyika Territory. Supplementary reference is made to Petition T 2/199 (A, II, 3 and III, 1 and 2). Further reference is made to the Petition on behalf of Messrs. Bertram von Lekow and Tom Adalbert von Prince (T/PET.2/200 and Add. 1), B, II, S. 3 - 7, S. 9, C, I and II, page 9 - 13).

The Tanganyika Government, is full knowledge of the true facts in regards to the Danzig nationality of the Petitioner, failed to make the right decisions under principles of International Law regarding him.

As to the legal situation of the Danzig nationals, the seizure, and the illegality of the confiscation of their property at the outbreak of World War II, reference is made to the summarizing comments in regard to this issue in the applications to the Trusteeship Council of March 6th and 7th, 1956, and November 10th, 1956. We would request to go back to this application.

In conformity with the legal situation the Danzig nationals in the countries of the Western Allies were treated as Danzig citizens, and not as Germans after the outbreak of the Second World War.

Neither in Great Britain nor in France nor in the United States of America were the Danzig nationals interned after the outbreak of the Second World War, nor was their property seized or expropriated, apart from temporary measures to determine the actual circumstances (cf. the letter annexed of the Department of State, Washington, D.C. to the President of the Danzig Committee in the United States dated January 5, 1942).^{1/}

1/ Note by the Secretariat: The above-mentioned communication has been retained by the Secretariat and is available to members of the Trusteeship Council on request.

The Department of State in Washington, D.C. made the following communication to the President of the Danzig Committee in the United States in accordance with the legal situation as set forth above:

"The Committee's understanding of the attitude of this Government is correct. This Government does not recognize as legal the changes brought about by force in the status of the Free City of Danzig and it continues to distinguish between citizens of the Free City of Danzig and citizens of Germany on the same basis as it did prior to the forcible change in the status of the Free City of Danzig."

A copy of the pertinent letter of the Department of State in Washington dated 5 January 1942 is annexed hereto.^{1/}

ad B T/PET.2/199, Add.1:

Owing to the liability of the Administering Authority for wrongful seizure of petitioner's property, petitioner is entitled to full indemnification for the damage sustained by this wrongful seizure. These damages were specified in Petition 2.199 ad B, I and II, and in Add.1 to Petition T 2/199.

It is not what stocks of sisal or what buildings there were in 1939 which matters, but petitioner claims payment in respect of the production which he would have obtained, had the estate been under his personal management or under the management of an appointed representative of von Prince's, at the varying prices ruling from year to year less such sums as would represent the normal and usual production costs.

The damage which petitioner sustained on account of the illegal measures of the Administering Authority amounted to a total of Shs 2,094,076 (cf. Petition B, II, page 9).

Referring to the state of affairs and the legal position as described petitioner would ask for a settlement ad C, III, 2a and b as applied for by Petition T 2/199.

Yours very truly,

(Signed) H. LANGGUTH
(Dr. Dr. H. Langguth)

^{1/} Note by the Secretariat: The above-mentioned communication has been retained by the Secretariat and is available to members of the Trusteeship Council on request.

Abschrift.

Dr. Dr. Heinz Langguth

Hamburg 1, 22nd December, 1955

To: -

The Trusteeship Council of the United Nations
Att. of Under-Secretary for Trusteeship and
Information from Non-Self-Governing Territories,
Mr. B. Cohen

NEW YORK, USA

Re.: Messrs. BERTRAM VON LEKOW and TOM ADALBERT VON PRINCE,
concerning LONGUZA SISAL and COCOA ESTATE CO., Tanganyika
Territory

Sir,

enclosed I beg to submit a petition in the case of Messrs.
Bertram von Lekow and Tom Adalbert von Prince, concerning
Longuza Sisal and Cocoa Estate Co., Tanganyika Territory.

On behalf of my clients I respectfully request that
this petition be placed on the agenda of the next session
of the Trusteeship Council of the United Nations Headquarters,
beginning in January 1956.

I would appreciate your acknowledgement of receipt of
the petition of 22nd December, 1955.

Yours faithfully

Dr. Dr. H. Langguth.

Hamburg, 22nd December, 1955.

IN THE MATTER

of a PETITION by the partners of the former company, LONGUZA SISAL AND COCOA ESTATE CO., Tanga District, Tanganyika Territory, the British subject BERTRAM VON LEKOW, and the Danish national, TOM ADALBERT VON PRINCE, on the subject of the seizure of their shares of the Longuza Sisal and Cocoa Estate Co. and their claims arising therefrom for full damages.

To: -

The Trusteeship Council of the United Nations,

NEW YORK, USA

Gentlemen,

THIS HUMBLE PETITION

of the partners of Longuza Sisal and Cocoa Estate Co., Tanga District, Tanganyika Territory, namely, of Mr. Bertram von Lekow, residing at Soni, Lushoto, Tanganyika Territory, and of Mr. Tom Adalbert von Prince, residing at Kirchlautern über Ebern, Bavaria, Federal Republic of Germany, acting by their attorney Dr. Dr. Heina Langguth, a barrister-at-law practising in Hamburg, Western Germany, under the Powers of Attorney conferred by the petitioners, Mr. Bertram von Lekow simultaneously representing his son, Egon von Lekow, and of which certified photostatic copies are annexed marked A and B, sheweth as follows:

A.

The above-named Longuza Sisal and Cocoa Estate Co. had been established in 1938 by the aforesaid partners, Mr. Bertram von Lekow and Mr. Tom Adalbert von Prince, both of them then residing in Tanganyika Territory. 50 % of the shares of this company belonged to Mr. Bertram von Lekow and his son, Mr. Egon von Lekow, and 50 % were in the possession of Mr. Tom Adalbert von Prince. This company was vested in the Custodian of Enemy Property upon the outbreak of the Second World War and was liquidated in 1950 under German Property (Disposal) Ordinance, 1948 (Section 24).

The partner, Mr. Bertram von Lekow, who was a Danish national until 1939 and is to-day a British subject holding the British passport No. 37 445, issued at Dar-es-Salaam on 13th January, 1953, received the proceeds of said liquidation, as also did his son Egon von Lekow, in accordance with their

In consequence of the obtained results stated above already during the first year the area was to be considerably enlarged. In every year there was to be a regular source of revenue from 27,5 acres of pepper. " - Page 6 -

Reference is made to the particulars given by Mr. von Lekow in his affidavit annexed marked V:

" In 1939 about 12,5 acree were planted with Gile pepper. Here it was the intention of the Longuza Estate to plant an area of about 27,5 acres with pepper in the beginning of 1940; an area of 27,5 acres was to be available on the average every year for the pepper crop."

Petitioners estimate the loss suffered only on the basis of the 1939 prices in respect of pepper by the seizure and utilization of Longuza at Shs. 577,500.--

3.) Loss in respect of both Sisal and Pepper:

a. Petitioners estimate the loss in respect of Sisal on the grounds of a calculation made by an expert as follows:

Lost increased value	Shs.	
of Sisal cultivations:	2,035,425.--	
lost profit from 1939		
to 1955	<u>7,520,407.50</u>	Shs.
	9,555,832.50	9,555,832.50

b. Petitioners estimate the loss in respect of Pepper on the grounds of a calculation by an expert at:

	<u>577,500.--</u>
Sisal and Pepper total:	Shs. 10,133,332.50
	=====

A precise calculation of an expert who is fully conversant with the local conditions at Longuza as to the damages suffered by the petitioners in respect of the pepper proceeds of Longuza because of the fact that the petitioners themselves, or a representative appointed by them, had not been able to manage the estate from 1939 to the present day is at your disposal in supplementation of the above statements.

4.) Other Cultivations.

In order to ascertain all the damages petitioners have suffered by the seizure and utilization of Longuza Sisal and Cocoa Estate Co. since 3rd September, 1939, they require further data. This estimate will take place on the grounds of an expert opinion soon after such data has become available.

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28

Ausgegeben Danzig, den 15. Juni

1922

Inhalt. Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (S. 129). Gesetz betr. Aufhebung der Prozeßstrafe (S. 132). Gesetz betr. außerordentliche Rentenablösung (S. 133).

60 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit.

§ 1.

Ein eheliches Kind eines Danziger Staatsangehörigen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters, ein uneheliches Kind einer Danzigerin die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgefundenes Kind (Findelkind) gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Danziger Staatsangehörigen.

§ 2.

Ein im Gebiet der Freien Stadt Danzig geborenes Kind, dessen ehelicher Vater bezw. dessen uneheliche Mutter staatenlos ist und sich fünf Jahre lang im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgehalten hat, erwirbt mit der Geburt die Danziger Staatsangehörigkeit.

§ 3.

Ein uneheliches Kind und seine Abkömmlinge erwerben durch eine nach den Gesetzen der Freien Stadt Danzig wirksame Legitimation durch einen Danziger Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 4.

Durch eine gültige Eheschließung mit einem Danziger Staatsangehörigen erwirbt eine Ausländerin die Staatsangehörigkeit ihres Mannes.

Die minderjährigen Kinder einer Ausländerin erwerben durch die gültige Eheschließung ihrer Mutter mit einem Danziger Staatsangehörigen die Danziger Staatsangehörigkeit, wenn sie mit der Mutter ihren dauernden Wohnsitz in dem Gebiete der Freien Stadt Danzig nehmen.

§ 5.

(1) Durch die Anstellung als Beamter in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienst der Freien Stadt Danzig erwirbt ein Ausländer die Danziger Staatsangehörigkeit, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

(2) Als Beamter gilt derjenige, der nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amt entfernt werden kann oder planmäßig angestellt ist.

(3) Der Bewerber um eine Beamtenstelle hat vor der Anstellung nachzuweisen, daß er durch den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit die bisherige Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verliert, oder daß er aus der bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen wird.

(4) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit tritt mit der Aushändigung der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Beamten.

Anlage Nr. 4

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil, den 03.10.2020

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil
An Herrn Präsidenten Frank-Walter Steinmeier
Bundespräsidialamt
Spreeweg 1

D- 10557 Berlin

Zur Anklageschrift, Aktenzeichen: 1 KLS 123 Js 3979/11 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Coburg im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, im Auftrag des Bayerischen Ministerpräsidenten.

Zum Aktenzeichen des Bundespräsidialamtes: IIB3 – 4241 E (87) -28 144/2020

Zum Aktenzeichen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD):

432.1 – 372, Ihr Zeichen: nol, Sachbearbeiter: Lukasz Nosek, Zeichen: DFRGES.18.361; Staatshaftung i. S. Beowulf von Prince

Zum Vertrag der koninklijken DSM mit den verbindlichen Vertragsbestandteilen, den Code of Business Conduct/DSM Values

Zur Klage in Washington D. C. Aktenzeichen Nr. 1:19-cv-03529-CJN

Zur Klage in San Francisco Case Nr. 3:20-cv-01283-VC

Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld

Beowulf Adalbert von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil, Österreich

gegen den Freistaat Bayern,

vertreten durch Herrn Ministerpräsident Markus Söder, Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, D-80539 München, Deutschland

und in Streitverkündung gegen

die Bundesrepublik Deutschland (BRD),

vertreten durch Herrn Präsidenten Frank Walter Steinmeier,
Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, D-10557 Berlin, Deutschland

und in Streitverkündung gegen

die Schweizer Eidgenossenschaft,

vertreten durch den Sachbearbeiter des Eidgenössischen Finanzdepartements Lukasz Nosek,
Generalsekretariat EFD, Rechtsdienst EFD, Allgemeiner R., CH-3003 Bern, Schweiz

Anlage Nr. 4

und in Streitverkündung gegen

die koninklijke DSM,
vertreten durch CEO Matchet,
HET Overlon 1, NL-6411 TE Herlen, Netherlands

wegen

Schadensersatz und Schmerzensgeld, entstanden durch Verstoss gegen die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, unter anderem gegen Art. 14, 25, 16, 79 Abs. 1 Satz 2, Art. 116, 97, 101, 120 und 133 GG und gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen zwischen der Schweizer Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland, Art. 14, Spezialitätsgrundsatz und gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU.

Zu den Parteien.

Der Kläger

Der Kläger ist ehelicher Sohn von Tom Adalbert (der Name Adalbert kommt daher, weil Prinz Adalbert von Preussen der Patenonkel war) von Prince, geboren am 27.12.1953 in Ebern/Unterfranken/Bayern/BRD.

Zur Staatsangehörigkeit des Klägers:

Mit der Staatsangehörigkeit wird das ordre public definiert, das ist das Recht dem man unterliegt.

Dazu gehören auch die völkerrechtlichen Verträge des Staates. Entsteht durch völkerrechtliche Verträge gemeinsames Recht zwischen Staaten, erwirbt jeder Staatsangehörige bezüglich der völkerrechtlichen Verträge auch eine Teilstaatsangehörigkeit des anderen Staates.

Als Staatsangehöriger eines Staates ist man auch Teileigentümer des Vermögens dieses Staates.

Nicht jeder Staat erkennt einen anderen Staat an.

Der Vater des Klägers. Tom Adalbert von Prince ist ehelicher Sohn von Tom von Prince. Der Grossvater des Klägers ist ehelicher Sohn von Henry Prince. Dieser war britischer Polizeipräsident von Mauritius. Bei Ausbruch einer Gelbfieberepidemie pflegte er Erkrankte in seiner Polizeistation. Dadurch erkrankte er selbst an Gelbfieber und starb daran. Man hat ihm auf Mauritius ein Denkmal gesetzt.

Der Grossvater ging zur Ausbildung zu Verwandten nach Schlesien/Deutsches Reich. Von dort machte er sich auf den Weg nach Afrika. Als Schiffbrüchiger landete er auf Sansibar. Dort wurde er mit Papieren und dem nötigsten von den Briten versorgt.

Er meldete sich auf dem benachbarten Festland bei der Deutschen Kolonialverwaltung an und wurde Kolonialoffizier des Deutschen Reiches in Ostafrika. Er vereinigte verschiedene Stämme friedlich. Nur gegen Araber als Sklavenhändler und gegen die Wahehe unter Sultan Mkwawa, dem schwarzen Napoleon, wie er genannt wurde, führte er erfolgreich Krieg und begründete damit den Staat Tanganjika, dem heutigen Tansania.

Er wollte in Iringa, der Hauptstadt im Waheheland siedeln und hatte bereits zahlreiche landwirtschaftliche Geräte bestellt. Doch die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches verweigerten ihm das Niederlassungsrecht in Iringa. Man fürchtete, er könnte sein eigenes Königreich gründen. Er hatte den Kopf von Sultan Mkwawa zu sich genommen - siehe Art. 246 des Friedensvertrages von Versailles und war damit in den Augen der Wahehe der Führer der Wahehe.

Anlage Nr. 4

Man erlaubte ihm in den Usambara Bergen zu siedeln. Er musste seine landwirtschaftlichen Geräte, die zur Bearbeitung bergigen Geländes ungeeignet waren, wieder verkaufen.

Die europäischen Kolonialmächte hatten sich darauf geeinigt, dass im Falle eines Krieges in Europa die Kolonien nicht einbezogen werden sollten.

Doch nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges landeten die Briten mit 6'000 Elitesoldaten in Tanga. Nach heftigem Beschuss wichen die 1'000 Askaris (das waren afrikanische Hilfskräfte der deutschen Kolonialverwaltung) zurück. Doch dann traf der Grossvater des Klägers mit 100 Freiwilligen ein. Der Grossvater war der ehemalige Hauptmann der Askaris, (inzwischen längst Farmer), dem Bwana Sakarani (dem Mann ohne Furcht). Unter seiner Führung schlugen sie die Briten zurück. Der Grossvater des Klägers fiel dabei.

Was ist nun die Staatsangehörigkeit des Grossvaters des Klägers?

Diese Frage wirft nicht der Kläger auf, sondern die „Deutschen“ mit ihrem Staatsangehörigkeitsgesetz.

Der älteste Bruder des Vaters des Klägers, hatte die britische Staatsangehörigkeit, obwohl er nie in Grossbritannien war.

Die Grossmutter des Klägers war nach dem Ersten Weltkrieg in den Freistaat Freie Stadt Danzig gezogen. Die Kinder sollten nicht wieder in einen Krieg hineingezogen werden.

Die Freie Stadt Danzig war durch den Friedensvertrag von Versailles (Art. 100-108) geschaffen worden. Nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles wurde die Freie Stadt Danzig unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Deshalb war es den Danzigern verboten, selbst militärisch aktiv zu sein. Selbst die Annahme von Orden war verboten. In Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles wurde festgelegt, dass die Verfassung der Freien Stadt Danzig mit Vertretern der Freien Stadt Danzig mit einem Vertreter des Völkerbundes vereinbart wird. Nach Art. 49 der Verfassung der Freien Stadt Danzig darf diese Verfassung ohne ausdrückliche Genehmigung des Völkerbundes nicht geändert werden. Damit war eine kosmopolitische Staatsangehörigkeit geschaffen.

Der Vater des Klägers kehrte nach seiner Ausbildung, mit 19 Jahren noch nicht wahlberechtigt, mit einem Danziger Ausweis in seine Heimat Tanganjika zurück. Dort war er wohl der erfolgreichste Unternehmer.

Mit der Beschiessung des Territoriums der Freien Stadt Danzig begann der Zweite Weltkrieg - Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, Verstoss gegen den Briand-Kellogg Pakt. Den Danzigern wurde die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches aufgezwungen und damit dessen Recht. Die Danziger wurden in die Wehrmacht gepresst und damit verklavt – Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung.

Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges sendeten die Briten 1940 den Vater des Klägers als Teil der Alliierten in das Deutsche Reich. Als Danziger war er nicht berechtigt, sich an militärischen Handlungen zu beteiligen. Sein Widerstand war deshalb nicht gegen die Deutsche Wehrmacht gerichtet, sondern gegen die Machthaber des Deutschen Reiches, den Nazis und deren Recht. Als Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig war er nach der Verfassung zur Wahrung dieser Verfassung verpflichtet, das war das *ordre public*, definiert in Art. 116 der Danziger Verfassung als das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920.

(Tatsächliche Machthaber im Deutschen Reich war nicht die deutsche Wehrmacht, sondern die SS. Der SS unterstand die Polizei. Tatsächlich war die SS der Feind der Deutschen Wehrmacht. Der Führer der SS Heinrich Himmler hatte sogar den Befehl ausgegeben, dass die SS Angehörigen, zusammengesetzt aus 30 verschiedenen Nationalitäten, die Frauen der Wehrmachtsangehörigen schwängern sollten. Nur weil Hitler um die Kampfmoral der Deutschen Wehrmacht gefürchtet hat, wurde dieser Befehl zurückgenommen.)

Anlage Nr. 4

Nach Verkündung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wo nach Art. 133 GG die BRD die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist, ist § 15 Gerichtsverfassungsgesetz: „*Gerichte sind Staatsgerichte.*“ weggefallen.

Im Londoner Schuldenabkommen von 1953, Art. 5.2 wird die Freie Stadt Danzig als reparationsberechtigter Staat geführt.

Am 22. Feb. 1955 wurde das Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit geschaffen. Im schriftlichen Bericht dazu, wurde ausdrücklich in Fettschrift darauf hingewiesen, dass die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig dazu berechtigt sind Gebrauch davon zu machen die Reichs-(Staats) Angehörigkeit auszuschlagen. Der Vater des Klägers hat davon Gebrauch gemacht. Die Regierung von Unterfranken/Bayern/BRD bestätigt die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig und dass der Vater des Klägers dennoch Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist. Nach den Wahlgesetzen konnte er aber kein Abgeordneter der BRD mehr werden.

1956 reichte der Vater des Klägers Schadensersatz bei den Vereinten Nationen in New York ein. Dort wurde 1957 seine Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig bestätigt.

Auch der Kläger konnte kein Abgeordneter werden, ist aber dennoch Beamter mit der Verpflichtung das GG und die Gesetze – das ist das deutsche *ordre public* zum Zeitpunkt Jan. 1920 zu schützen.

Welche Staatsangehörigkeit hat nun der Kläger, welchem *ordre public* unterliegt der Kläger, welchen völkerrechtlichen Verträgen, welchem Arbeitsrecht und welchen Anteil hat der Kläger an welchem Vermögen, das auch durch seine Tätigkeit als Arbeitnehmer des Vereinigten Wirtschaftsgebietes geschaffen wurde?

Auf jeden Fall ist der Kläger Partei als Arbeitnehmer der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Zum Freistaat Bayern

Der heutige Freistaat Bayern entspricht nicht den Grenzen des Königreichs Bayern.

Der heutige Freistaat Bayern wurde als Besatzungsgebiet zur Entnahme von Reparationen den Vereinigten Staaten von Amerika unterstellt.

Bayern wollte bereits 1949 nicht dem Grundgesetz und damit der BRD beitreten. Nur durch Druck der Vereinigten Staaten von Amerika ist dies geschehen. Als Zeichen des Widerstandes dagegen wurde in Bayern die CSU gegründet, als Gegenstück zur CDU. Die CSU gibt es nur in Bayern und ist keine CDU. Bayern versucht sich als souveräner Staat, der aussenpolitisch in Erscheinung treten will.

Es wird in Bayern gegen Art. 97 GG verstossen.

Weisungsgebundene Staatsanwälte werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Und das auch noch am gleichen Gericht. So wurde Herr Generalstaatsanwalt Lückemann des Oberlandesgerichts Bamberg zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg ernannt. Nun sollen die Richter über die Fälle entscheiden, für die ihr Vorgesetzter verantwortlich ist. Herr Leitender Oberstaatsanwalt Lohneis des Landgerichts Coburg wurde zum Präsidenten des Landgerichts Coburg ernannt.

Es kann sein, dass am Freitag ein Staatsanwalt eine Sache bearbeitet und er am Montag als Richter darüber entscheiden soll.

Die Gewaltentrennung existiert nicht mehr.

Die Geschäftsverteilungspläne enthalten keinen Turnus mehr und verstossen damit gegen Art. 101 GG und § 16 Gerichtsverfassungsgesetz.

Protokolle bei Gericht werden ohnehin nicht wörtlich geführt.

Anlage Nr. 4

Bayern ist damit definitiv aus dem Rechtskreis des GG, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU ausgetreten.

Zur Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) wurde durch das Grundgesetz (GG) für die BRD geschaffen. Nach Art. 133 GG tritt die BRD in die Rechte und Pflichten (der westlichen Alliierten) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Das Saarland wurde zunächst als angeblich souveräner Staat mit eigener Verfassung geschaffen. Nach einer Volksabstimmung ist das Saarland 1957 durch Beitritt nach Art. 23 GG der BRD beigetreten. Das Kontrollratsgesetz Nr. 35 aus dem Jahr 1946 hat dort nie Geltung erlangt. Dagegen besteht dieses Gesetz unverändert in den ursprünglichen Bundesländern der BRD fort.

Nach dem Mauerfall von Berlin verkündete der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl strahlend: „*Alles ist möglich sogar ein Friedensvertrag.*“ Wegen der ausstehenden Reparationszahlungen hat man dann von einem Friedensvertrag Abstand genommen und sich auf den 2 + 4 Vertrag geeinigt.

Nach Art. 1 dieses Vertrages müssen zur Wirksamkeit zwei Bedingungen erfüllt sein

- a) es muss eine Verfassung verkündet werden, der alle „Deutschen“ zustimmen, also auch die Deutschen im Sinne von Art. 116 GG, die vom Gesetz zur Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 Gebrauch machten und deshalb keine Abgeordneten werden konnten
- b) Und dass in dieser künftigen Verfassung das Staatsgebiet definiert wird, wie in Art. 23 GG der Geltungsbereich des GG geregelt war.

Art. 23 wurde dazu durch den amerikanischen Außenminister im Juli 1990 aufgehoben.

Die Bedingungen des 2 + 4 Vertrages sind bis heute nicht erfüllt.

Offiziell wird behauptet die DDR hätte durch eine Verfassung beitreten können oder durch einen Beitritt zur BRD, wie das Saarland, durch Ergänzung des Geltungsbereiches des GG in Art. 23 GG.

Diese Darstellung ist offensichtlich falsch.

Es muss sowohl eine gemeinsame Verfassung verkündet werden als auch der Geltungsbereich definiert sein.

Die DDR ist durch den Einigungsvertrag beigetreten.

Art. 23 GG wurde 1992 mit Europäischer Union überschrieben.

Der 2 + 4 Vertrag ist wie der Einigungsvertrag ein Staatsvertrag und kann jederzeit von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Frau Karin Leffer und der Kläger haben Klage in Washington D. C. eingereicht und die „Deutschen“ aufgefordert entweder den 2 + 4 Vertrag umzusetzen oder einen Friedensvertrag zu schließen.

Beides wird von Herrn Frank Walter Steinmeier als oberster Chef der „Deutschen“ abgelehnt. Dagegen halten die „Deutschen“ noch immer an ihrem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Kaiserreiches aus dem Jahre 1913 fest. Dieses Gesetz hat seinen Geltungsbereich in den Grenzen des Deutschen Kaiserreiches zum Zeitpunkt 1913.

Dazu die Erklärung:

Im Ersten Weltkrieg verhängten die Briten eine Seeblockade gegen das Deutsche Reich. Von der Versorgung, auch von Lebensmitteln abgeschnitten, verhungerten 750'000 Deutsche. Der amerikanische Präsident Wilson machte zur Auflage für Friedensverhandlungen, dass der deutsche Kaiser abtritt. Daraufhin kam es zur Revolution und zur Konterrevolution. Es bildeten

Anlage Nr. 4

sich Freikorps. Es herrschte Bürgerkrieg. Die Briten belassen weiterhin die Seeblockade. Es verhungerten weitere 100'000 Deutsche. Die Deutschen waren also gezwungen auf der einen Seite die Auflage des amerikanischen Präsidenten zu erfüllen und auf der anderen Seite den Bürgerkrieg zu beenden.

Es musste eine neue Regierung gebildet werden. Dazu benötigte man eine neue Verfassung. Dazu wurde die Weimarer Verfassung geschaffen. In dieser wurde jedoch das Staatsgebiet nicht definiert. Ein Gesetz, das keinen Geltungsbereich angibt, hat keine Wirkung. Es ist nicht bekannt, in welchem Bereich es gelten soll.

Auf der anderen Seite hat man an dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 festgehalten. Das wurde vom deutschen Kaiser verabschiedet. In diesem Gesetz wird zwischen der deutschen Staatsangehörigkeit und der Reichsangehörigkeit unterschieden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist die Staatsangehörigkeit des Königreiches Bayern, des Königreiches Sachsen usw. Die Reichsangehörigkeit konnte auf Antrag erwerben, wer sich in den deutschen Kolonien niedergelassen hatte.

So haben die Deutschen zwar den Friedensvertrag von Versailles unterschrieben, jedoch nicht anerkannt.

Nach Beendigung der aktiven Kämpfe des Zweiten Weltkrieges wurde das Deutsche Reich aufgeteilt. Der Nordosten Ostpreussens wurde unter sowjetische Verwaltung gestellt. Der Rest Ostdeutschlands unter polnische Verwaltung, einschliesslich der Freien Stadt Danzig, bis zum Abschluss eines Friedensvertrages. Mitteldeutschland wurde sowjetische Besatzungszone, Westdeutschland zur Besatzungszone der USA, Grossbritanniens und Frankreichs zur Entnahme von Reparationen. Das Saarland wurde zum souveränen Staat erklärt.

Im Saarland ist deshalb das Kontrollratsgesetz Nr. 35 nie in Kraft getreten. Das Saarland ist der Bundesrepublik Deutschland, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der drei westlichen Besatzungsmächte beigetreten.

Im Potsdamer Abkommen von 1945 wurde festgehalten:

B. Wirtschaftliche Grundsätze

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.

Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

Dementsprechend wurde das Grundgesetz für die BRD geschaffen, in dem diese in die Rechte und Pflichten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eintritt.

In Erinnerung an den Friedensvertrag von Versailles hat man deshalb im 2 + 4 Vertrag als Voraussetzung zur Souveränität „Deutschlands“ die Bedingungen dazu in Art. 1 dieses Vertrages festgelegt.

Mit einer Verfassung entsteht ein neuer Staat und muss entsprechend ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz verabschieden. Doch man hält nach wie vor an dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 fest.

Man hat dieses Gesetz zwar jetzt in Staatsangehörigkeitsgesetz umbenannt. Doch es gilt noch immer das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Wer besitzt danach die deutsche Staatsangehörigkeit?

§ 3

(1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Erklärung nach § 5,

§ 4

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt

Damit besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit wessen Eltern, Grosseltern die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 besessen hat.

Nach 1990 wurden alle staatlichen Institutionen privatisiert. Die Bayerische Staatsforstverwaltung wurde zur Forstbetriebs GmbH. Die Rentenkassen wurden privatisiert. Die Staatsanleihen werden von der Finanzagentur GmbH herausgegeben. Schliesslich wurden die Beamtengesetze in Beamtenstatusgesetze umgewandelt.

Was ist nun die BRD?

Dazu gibt es unterschiedliche Ansichten wovon jede eine sachliche Begründung hat.

Der Kläger vertritt die Ansicht, die BRD ist als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert und schon immer souverän war und ist.

Herr Bayerische Ministerpräsident Söder und Herr Präsident Frank Walter Steinmeier vertreten dagegen die Auffassung: Das Deutsche Reich in den Grenzen von 1913 existiert fort. Die BRD ist damit nur ein Teil des Deutschen Reiches.

Sie werden wohl mittlerweile als Reichsdeutsche bezeichnet.

Dagegen gibt es auch einige die behaupten, die BRD wäre kein Staat, sondern würde sich aus GmbHs zusammensetzen.

Die Ansicht des Klägers, dass die BRD der Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig ist, ergibt sich aus Art. 116, 25, 79 Abs. 1 Satz 2, Art. 133 und 146 GG.

Nach Art. 116 GG wird das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 anerkannt und damit die Freie Stadt Danzig als souveräner Staat.

Art. 116 GG:

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Was hat die BRD mit dem Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 zu tun?

Ist etwa ein geflohener oder vertriebener Sudetendeutscher, der sich in Breslau niedergelassen hat, ein Deutscher im Sinne von Art. 116 GG? Wohl kaum. Der Geltungsbereich des GG beschränkte sich doch auf die Definition in Art. 23 GG

Die Frage, die man stellen muss lautet, was Deutscher im Sinne von Art. 116 bedeuten soll.

Damit kann nur das Recht gemeint sein, das anzuwenden ist. Dies ist in Art. 116 der Danziger Verfassung geregelt, als das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 und damit das ordre public der Weimarer Republik.

Anlage Nr. 4

Nach Art. 25 GG gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts allen Gesetzen vor. Zum Zeitpunkt 1949 konnte mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nur die Haager Landkriegsordnung gemeint sein. Nach Art. 43 Haager Landkriegsordnung muss der Besatzer das *ordre public* wahren. Alle Gesetze, die dagegen verstossen, sind nichtig. Das nationalsozialistische Recht wurde verboten. Damit ist das festgelegte *ordre public* das Recht zum Zeitpunkt 1920.

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 2 kann das GG nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.

Aber nach Art. 146 GG konnte von Anfang an und können alle Bestimmungen des GG geändert werden, in dem man eine Verfassung verabschiedet. Der Einwand, dass so eine Verfassung nur beschlossen werden konnte, wenn auch die Bürger der DDR darüber abstimmen, ist falsch. Hätte die BRD eine Verfassung beschlossen, dann hätten die Bürger der DDR auch nach dem Mauerfall ihre Vorstellungen durch eine Verfassungsänderung einbringen können.

Die Antwort, warum noch keine Verfassung beschlossen werden konnte, kann nur sein, dass zu so einer Verfassung nach Art. 146 GG auch diejenigen zustimmen müssen, die keine Staatsangehörige des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 waren, zum Beispiel die Danziger.

1937 galt im Deutschen Reich nicht mehr das *ordre public* der Weimarer Republik, sondern das der Nazis.

Im Besitz des deutschen Rechts im Sinne von Art. 116 GG sind also diejenigen, die im Besitz des deutschen Rechts nach Art. 116 der Danziger Verfassung sind. Damit sind diese Staatsangehörige der BRD.

Die anderen Bewohner des Bundesgebietes der BRD haben als Verwalter des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Rechte und Pflichten gegenüber den Danzigern nach Art. 102 und 103 des Friedensvertrages von Versailles übernommen.

Durch Beschluss einer Verfassung nach Art. 146 GG würden die Beschränkungen des GG in Bezug auf friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen erlöschen. Wessen Zustimmung muss dann erfolgen? Die der Freien Stadt Danzig oder die des Deutschen Reiches?

Mit einer Zustimmung der Danziger zu einer Verfassung, erlischt die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig. Damit ist die territoriale Frage Danzigs geklärt. Die reparationsberechtigten Danziger würden Bestandteil des neuen Staates werden und damit könnten keine Reparationen mehr verlangt werden. So wie keine Reparationen an die BRD gerichtet werden können, solange es Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig gibt. Die Rechte und Pflichten der Alliierten gegenüber den Danzigern erlöschen mit einer Verfassung, der die Danziger zustimmen. Der Friedensvertrag von Versailles wird damit eingehalten.

Und warum existiert Art. 146 GG noch immer?

Dagegen steht die Meinung der Reichsdeutschen, die durch Herrn Steinmeier und unter anderem von Herrn Söder vertreten wird.

Dass diese die Meinung vertreten, dass das Deutsche Reich in den Grenzen von 1913 noch fortbesteht, wird dadurch bewiesen, dass diese noch immer an dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1913 festhalten. Dieses Gesetz hat seinen Geltungsbereich des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 1913.

Ein weiterer Beweis, dass diese Herren noch immer an dem Deutschen Reich in den Grenzen von 1913 festhalten ist, dass diese Herren sich weigern den 2 + 4 Vertrag umzusetzen.

Den weiteren Beweis, dass Herr Steinmeier und Herr Söder Reichsdeutsche sind, liefert auch die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes § 40a.

Darin werden die Deutschen im Sinne von Art. 116, die ausdrücklich vom Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 22.Feb. 1955 Gebrauch

Anlage Nr. 4

machten, ohne deren Zustimmung wieder zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 1913 erklärt.

40a Staatsangehörigkeitsgesetz

Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

Dann gibt es noch diejenigen, die behaupten die BRD wäre überhaupt kein staatliches Gebilde mehr.

Diese beweisen es damit, dass § 15 Gerichtsverfassungsgesetz: „*Gerichte sind Staatsgerichte.*“, weggefallen ist und nicht ersetzt wurde.

Als weiterer Beweis wird angeführt, dass alle staatlichen Institutionen in GmbHs umgewandelt wurden. Zum Beispiel wurde aus der bayerischen Staatsforstverwaltung die bayerische ForstbetriebsGmbH. Die Staatsanleihen der BRD werden über die Finanzagentur GmbH vermarktet. Schliesslich wurden die Beamtengesetze in Beamtenstatusgesetze umgewandelt.

Welche Behauptung ist nun richtig?

Herr Frank Walter Steinmeier ist auf jeden Fall Staatsangehöriger des Deutschen Reiches.

Zur Schweizer Eidgenossenschaft.

Die Schweizer Eidgenossenschaft ist ein souveräner Staat.

Doch auch dort wurden die Polizisten zu Angestellten degradiert, mit der offiziellen Begründung der Kostenersparnis, damit Polizisten gekündigt werden können. Die Polizisten prüfen daher nach eigenen Angaben nicht mehr die Rechtmässigkeit ihrer Handlung, sondern vollziehen kritiklos Anweisungen.

Die Betreibungsämter (Gerichtsvollzieher) sind privatisiert und handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse.

Die Schweizer Volksinitiative zur Justizreform stellt fest, dass die staatlichen Organe von der „*classe politique*“ zu Lasten der Bürger vereinnahmt worden sind. Richterämter sind gekauft, was heute schon strafbar wäre.

Im vorliegenden Fall ergreift die Schweizer Eidgenossenschaft Partei in einem Vertrag mit dem DSM Konzern zum eigenen finanziellen Nutzen und zum finanziellen Vorteil des DSM Konzerns und zu finanziellen Lasten des Klägers.

Dabei verstösst die Schweizer Eidgenossenschaft gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen mit der BRD und gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU.

Auf jeden Fall handelt die Schweizer Eidgenossenschaft im vorliegenden Fall als wirtschaftliches Unternehmen.

Zur koninklijken DSM

Die koninklijke DSM ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in den Niederlanden und weltweiten Niederlassungen.

Die DSM hat wegen Forderungen des Klägers gegen den DSM Konzern, die Schweizer Eidgenossenschaft veranlasst, den Kläger strafrechtlich zu verfolgen.

Zur Begründung der Forderungen des Klägers

Aus seiner Tätigkeit als Forstbeamter

Der Kläger hat die Grundlagen seiner Forderungen (unbeziffert) bereits in der Revision zum Urteil des Landgerichts Coburg vom 01.10.2019 vorgelegt.

Diese Revision wurde auch am Gericht in Washington D. C. eingereicht.

Damit liegen öffentliche Urkunden vor. Diesen wurde nicht widersprochen und sind damit anerkannt.

Die Begründung zu den Forderungen des Klägers aus eigenem Schaden

Der Kläger hat auf dem zweiten Bildungsweg (in Abendschulungen) sein Fachabitur erlangt. Bereits im Alter von 22 Jahren leitete er einen Betrieb mit 2 Angestellten. Doch dann hat sich der Kläger zum Studium für Forstwirtschaft entschieden. Von 400 Bewerbern um einen Studienplatz wurden nur 80 angenommen. Von diesen erreichten nur 24 das Berufsziel. Als Student hat der Kläger eine Buchhandlung eröffnet und Bücher an die Kommilitonen verkauft und Unterlagen für diese kopiert. In den Semesterferien hat der Kläger immer gearbeitet. Selbst neben dem Studium. Bei einer Gelegenheit hat der Kläger über ein Wochenende über 900,-DM verdient (das war 1978 ein halber Monatslohn).

Bei seiner Einstellung als Beamter auf Probe hatte der Kläger das Privatwaldrevier Steinberg/Forstamt Kronach zu betreuen.

Gleich 4 Wochen nach der Anstellung des Klägers ereignete sich ein Schneebruch, die grösste bis dahin bekannte Waldkatastrophe. Der Kläger bewältigte diese nicht nur, er erarbeitete auch ein neues Waldbaukonzept. Das sah vor, dass alle 10 Meter Laubholz zwischen die Fichten gepflanzt wurde. Die Fichten mussten in einem Abstand von 1 x 3 Meter gepflanzt werden. Das stiess auf erheblichen Widerstand der Waldbesitzer. Bisher hatten diese stets nur Fichten im Abstand von 1 x 1 Meter gepflanzt und bereits frühzeitig Christbäume gewonnen. Für die Wiederaufforstung der zusammengebrochenen Wälder wurden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Bei einer Schulung wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass auch wieder reine Fichtenwälder gefördert werden und wenn der Kläger die Förderung von reinen Fichtenwäldern ablehnt, verklagt werden kann. Der Kläger hat geantwortet: Er ist der Sachbearbeiter vor Ort und entscheidet wofür Steuergelder ausgegeben werden.

Am Ende haben alle Waldbesitzer Mischwälder gepflanzt. Der Erfolg ist nach den letzten Trockenjahren sichtbar. Zum Teil stehen nur noch die Mischbaumarten. Die Fichten wurden vom Borkenkäfer vernichtet.

Auf den Schneebruch folgten Jahre mit warmer Witterung. Es bahnte sich eine Borkenkäferkalamität an. Der Kläger machte bis in die Nachtstunden die Waldbesitzer darauf aufmerksam. Schliesslich wurde angeordnet, dass die Waldbesitzer schriftlich zu informieren sind und eine Frist zur Beseitigung der Borkenkäfer gesetzt werden muss.

Diese Frist wurde nicht von allen Waldbesitzern eingehalten. Deshalb führte der Kläger auf Kosten der Waldbesitzer die Beseitigung der Borkenkäfer durch (Ersatzmassnahmen). Bis dahin hatte noch kein Regierungsjurist gewagt in das Privateigentum einzugreifen. Das Forstamt meldete die Absicht des Klägers an das Ministerium. Das antwortete sinngemäss: *„Wohl wahnsinnig geworden. Auf keinen Fall.“* Das Forstamt antwortete: *„Zu spät, alles erledigt.“*

Dem Kläger wurde von Waldbesitzern angedroht, dass dieser die Kosten für die Beseitigung übernehmen werde. Doch der Kläger hatte die Massnahmen billiger durchgeführt, als es die Waldbauernvereinigung gekonnt hätte. Nebenbei war der Kläger stellvertretender Geschäftsführer der Waldbauernvereinigung. Diese erhielt 5 % des Umsatzes als Spende von den Lieferanten. Diese 5% Einnahmen waren durch die Tätigkeit des Klägers fast so hoch wie das Gehalt des Klägers. Die Waldbauernvereinigung musste sich überlegen, wie sie ihren Status als gemeinnütziger Verein aufrechterhalten konnte. Usw. In nur 10 Tagen (einschliesslich Samstag und Sonntag) hat der Kläger teilweise das Monatssoll von 160 Stunden Arbeit geleistet.

Der Kläger hat niemals einen Ausgleich erhalten.

Dafür hat er die beste aller Probezeitbeurteilungen erhalten. Damit sollte der Kläger eine Blitzkarriere in der Verwaltung antreten. Der Kläger hat abgelehnt. Er hat nicht Forstwirtschaft studiert, um dann im Büro zu hocken.

Im Okt. 1986 ist der Kläger an das Staatswaldrevier Gleisenau des Forst- und Domänenamtes Coburg gewechselt. 3 Monate später brachen Bäume durch einen Eisregen zusammen. Zu den 4 Arbeitern beschäftigte der Kläger weitere 16 Arbeiter, um die gebrochenen Bäume zu beseitigen. Der Kläger erzielte gleich im ersten Jahr die besten vergleichbaren Betriebsergebnisse. Das Revier hatte zum Teil 60jährige ungepflegte Bestände. Um die Pfliegerückstände nachzuholen, beschäftigte der Kläger zu seinen 4 Arbeitern weitere 4.

Anlage Nr. 4

1990 erfolgte Sturmwurf. Statt der 4 Arbeiter beschäftigte der Kläger zeitweise bis zu 40 Arbeiter.

Die Kollegen des Klägers, die von dem Sturmwurf nicht so betroffen waren, beantragten einen Ausgleich ihrer Überstunden. Sie wurden gewährt. Die Überstunden des Klägers auszugleichen wurde abgelehnt. Es waren zu viele. Man hätte jemand einstellen müssen. Dafür war keine Stelle vorgesehen.

Der Kläger forstete die zusammengebrochenen Nadelholzstämme mit über 20 verschiedenen Baum und Straucharten auf. Darunter viele Exoten. Diese würden vom Rehwild geschädigt. Der Kläger hätte zu deren Schutz über 20 Kilometer Zaun bauen müssen. Stattdessen hat der Kläger den Rehwildabschuss auf 500% des bisherigen Abschusses erhöht.

1994 erlitt der Kläger einen Bandscheibenvorfall an der Halswirbelsäule. Nach der Operation wurde der Kläger aufgeklärt, was er nicht tun darf. Das ist, den Kopf nach hinten überstrecken. Dabei wird die Bandscheibe gequetscht. Dreht man den Kopf dabei wird die gequetschte Bandscheibe geschert. Hebt man den Arm noch dazu, kommt noch ein Gegendruck dazu und die Bandscheibe wird verletzt. Das ist der Bewegungsablauf bei der Kennzeichnung der Bäume, die gefällt werden müssen. Diesen Bewegungsablauf hatte der Kläger in den letzten 10 Jahre ca. 500.000 Mal ausgeführt.

Der Kläger musste in Frühpension. Statt der vereinbarten 75% Rente des Gehaltes erhält der Kläger nur 58%.

Dabei hat der Kläger seine Sollleistung für 45 Berufsjahre erfüllt.

Selbstverständlich hat der Kläger seine Leistungen nur deshalb ohne Ausgleich vollbracht, weil er Beamter ist. Als Beamter steht man in einem besonderen Treueverhältnis zum Dienstherrn. Das beruht auf Gegenseitigkeit. Der Beamte arbeitet nicht, er dient. Ein Beamter ist allein verantwortlich für die Rechtmässigkeit seiner Handlung. Er ist in diesem Sinne auch Unternehmer.

Als Arbeiter hätte sich der Kläger natürlich sofort jede Überstunde bezahlen lassen.

Aber selbstverständlich hätte der Kläger nicht als Arbeiter oder Angestellter im Forst gearbeitet, sondern als Unternehmer. Mit seinen günstigen Arbeiten wäre der Kläger sicher der grösste Unternehmer in der Forstwirtschaft geworden.

Schadensersatz aus rechtswidriger Verletzung von Rechten, Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth 1999.

Der Kläger hatte nebenbei einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aufgebaut mit Pilz- und Christbaumkulturen. Nach der Grenzöffnung 1990 hat der Kläger zwei landwirtschaftliche GmbHs gegründet. Zur Erweiterung des Betriebs musste der Kläger bauen und hat deshalb Baugenehmigungen beantragt. Diese wurden abgelehnt. Dass diese zu Unrecht abgelehnt wurden, hat noch 1999 das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth festgestellt. Mit der erstrittenen Baugenehmigung wollte der Kläger auch ein Pilzlabor errichten. Wer Pilzbrut herstellen kann, hat nicht nur ein gesichertes Einkommen, man kann auch damit forschen. Die 20 wichtigsten Arzneimittel werden aus Pilzen gewonnen.

Inzwischen wurde jedoch die benachbarte Bebauung in eine Wohnbebauung umgewidmet. Damit konnte der Kläger wieder nicht landwirtschaftlich bauen.

Der Kläger hat den Verdienstaufschlag für sich und seine Familie berechnet und kommt auf eine Forderung von 1'200'000,-€.

Forderung aus politischer Verfolgung

Statt der landwirtschaftlichen Bebauung hat der Kläger nach der Umwidmung der nachbarschaftlichen Bebauung in eine Wohnbebauung ein Wohnhaus mit 4

Anlage Nr. 4

Eigentumswohnungen errichtet. Dazu hat der Kläger eine eigene Baufirma gegründet und damit die Materialien zum Grosshandelspreis erworben.

Aus den Erfahrungen bei der Entlohnung der Waldarbeiter und seiner Bauarbeiter hat der Kläger eine Unternehmensberatung gegründet. Unter Anwendung der neuen Hartz-IV Gesetze zur Arbeitsmarktreform entwickelte der Kläger ein Modell für die betriebliche Altersversorgung, mit der auch betriebliche Kredite finanziert werden konnten. Zur Vermögensstreuung nahm der Kläger Kontakt mit seinem Professor für Waldbau, Herrn Rittershofer auf. Dieser hatte in Brasilien die Forstwirtschaft begründet. Sein Schüler, Herr Seitz war inzwischen Professor für Forstwirtschaft in Curitiba und hatte mit der Wiederaufforstung dort begonnen. Es sollte dort in neue Wälder investiert werden. Zur Vermittlung des Konzepts der betrieblichen Altersversorgung hatte der Kläger drei weitere Akademiker ausgebildet und Schulungsmaterial hergestellt.

Dann begann die politische Verfolgung des Klägers - siehe dazu die sehr kurzen Erklärungen in der Revision zum Urteil des Landgerichts Coburg vom 01.10.2019.

Über das Bezirksgericht Hinterrhein (Thusis/Schweiz) hat der Kläger die Forderungen daraus dem Landgericht Coburg in Höhe von 48'000'000,-€ mitgeteilt. Dieser öffentlichen Forderung wurde nicht widersprochen und ist damit anerkannt. Nach § 226 AO kann diese unmittelbar mit Steuerforderungen verrechnet werden.

Zu den Forderungen aus dem Erbe des Vaters des Klägers

Der Vater des Klägers hatte in Danzig als Volontär in allen möglichen Berufen gearbeitet. Er konnte alles reparieren, von der Armbanduhr bis zum Auto und Radio.

Als er in seiner Heimat ankam, verfügte der Vater des Klägers über keine finanziellen Mittel. Er übernahm die Leitung einer völlig verschuldeten Farm. Als erstes entliess er den Leiter, dann überholte er alle Maschinen.

1939 besass er mehrere hundert Hektar Sonderkulturen. 1956 legte der Vater den Vereinten Nationen ein Gutachten vor, dass einen Verdienstaufschlag von 10'000'000,-\$ feststellte. Es waren darin nicht berücksichtigt, dass der Vater des Klägers als Subunternehmer für weitere Farmer tätig war und bis zu 3'000 Saisonarbeiter beschäftigt hatte und neue Flächen durch den Bau von Bahngleisen erschlossen hatte.

Die Briten sandten den Vater des Klägers nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges als Teil der Alliierten gegen das Deutsche Reich dorthin. Unter Lebensgefahr entzog sich der Vater des Klägers der Einberufung zur Wehrmacht und leistete zivilen Widerstand. Er wurde gefoltert, hat alle Zähne verloren und ein Zwölffingerdarmgeschwür davongetragen. Noch 10 Jahre später war er gesundheitlich so angeschlagen, dass er bei einem Aufenthalt in Hamburg nicht nach Hause zurückkehren wollte, um seine Frau nicht wegen seines Gesundheitszustandes zu schockieren.

Mit Privatkrediten gründete er eine Strumpffabrik. Er stellte als erster Socken her, die ein Gummiband zur Halterung enthielten und Verstärkungen im Fersen- und Zehenbereich. Von den bei den Vereinten Nationen eingereichten Schadensersatzforderungen erhielt sein Anwalt drei %. Der Rest der Forderungen fällt unter Reparationen. Der Anwalt hat gleich den grössten Teil davon behalten.

Der Vater des Klägers musste die Strumpffabrik wieder verkaufen, um seine Kredite zu bezahlen.

Später übernahmen die Streitkräfte der USA die Herstellungsweise der Socken des Vaters des Klägers. Auch heute noch werden hochwertige Socken noch so hergestellt. Die Qualität wird nicht mehr erreicht.

Anlage Nr. 4

Der Vater des Klägers konnte zwar alles, hatte aber keine anerkannte Berufsausbildung. Zur weiteren gewerblichen Tätigkeit musste der Vater des Klägers jemanden einstellen, der einen Meisterbrief vorweisen konnte. Das war eine unnötige finanzielle Belastung. Schliesslich hat der Vater des Klägers über 6 Jahre lang einen Musterprozess gegen den Gerling Konzern geführt und gewonnen. Daraufhin mussten alle Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge geändert werden.

Als einziger Kriegsteilnehmer hat der Vater des Klägers keinen Lohn und Entschädigung erhalten.

Als einziger Staat hat die Freie Stadt Danzig keine Reparationen erhalten.

Weil die Briten den Vater in das Deutsche Reich entsandt haben, weil die Regierung von Unterfranken, sowie von den Vereinten Nationen die Staatsangehörigkeit des Vaters des Klägers, als die der Freien Stadt bestätigt haben, weil die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig und die Freie Stadt Danzig noch keine Reparationen erhalten haben, wird der Kläger strafrechtlich verfolgt, enteignet und in das Gefängnis gesteckt.

Die Strafvollstreckungskammer Freiburg, Az. 12 StVK 381/16: *„Herr von Prince bleibt in Haft. Er ist der Überzeugung Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig zu sein und hält deren Ausweise für legitim.“*

Seit dem Jahr 2009 musste der Kläger stets mit seiner Verhaftung rechnen. Er wurde zweimal in seiner Wohnung verhaftet und viermal bei Strassenverkehrskontrollen. Insgesamt befand sich der Kläger wegen seiner Staatsangehörigkeit 739 Tage im Gefängnis. Es wäre noch mehr, wenn sich der Kläger nicht zweimal freigekauft hätte.

Die erste Inhaftierung war vom 21. Dez. 2012 bis zum 18. Okt. 2013. Der Kläger war von der Schweizer Eidgenossenschaft verhaftet worden, um an Deutschland ausgeliefert zu werden. Die Auslieferung war nur zur Vorführung zur Verhandlung genehmigt, damit ein internationaler Haftbefehl wegen angeblich illegalen Waffenbesitzes aufgehoben wird. Die Unschuld steht bereits im Vorführhaftbefehl. Bei den Waffen handelte es sich um die Waffen, die der Kläger auf Anweisung des bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten erwerben musste, um seinen Beruf auszuüben.

Gegen die Auflagen und Bedingungen des Auslieferentscheides des Schweizer Bundesamtes für Justiz vom 20. Aug. 2012, Az.: B 224 163/TMA wurde vollumfänglich verstossen, um nicht genehmigte Strafverfolgungsmassnahmen gegen den Kläger durchzuführen. Daraus ist die Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 entstanden. Vorwurf: *„Herr von Prince und Frau Karin Leffer sind die Repräsentanten der Freien Stadt Danzig.“*

Mit Urteil vom 18. Sept. 2013, Az: 2 Ns 118 Js 181/08 stellte das Landgericht Coburg fest: Selbst gegen eine Kautions von 1'344'000,-€/Tag bleibt Herr von Prince in Haft.

Um die Verstösse gegen die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung zu heilen, stellte der Herr Leitende Oberstaatsanwalt Lohneis über das Bayerische Staatsministerium für Justiz den Antrag auf erweiterte Auslieferung. Mit Entscheid vom 10. März 2014 lehnte das für die Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 zuständige Schweizer Bundesamt für Justiz die gesamte Auslieferung mit der Begründung ab, dass nicht um Auslieferung strafrechtlicher Handlungen ersucht wurde, sondern aus politischen Gründen.

Bereits in deutscher Gefangenschaft hatte der Kläger eine Klage wegen Schadensersatz am Obergericht in Bern eingereicht.

Waren 1'344'000,-€/Tag zu gering zur Haftentlassung auf Kautions, dann kann der Schadensersatz mit Schmerzensgeld nicht geringer sein.

1'344'000,-€ x 300 Tage Haft = 403'200'000,-€. Diese Forderung wurde als öffentliche Urkunde mehrmals dem deutschen Bundespräsidialamt, sowie Gerichten in der Schweiz vorgelegt. Ein Widerspruch ist nie erfolgt und damit anerkannt.

Anlage Nr. 4

Obwohl diese Forderung allen möglichen Gerichten und Behörden vorgelegt wurde, hat dies nicht verhindert, dass der Kläger abermals in seiner Wohnung am 15. April 2016 verhaftet wurde und bis zum 13. April 2017 im Gefängnis gesessen hat, wegen der Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11. Dass der Kläger wieder sein Vermögen zur Verfügung gestellt hat, muss wohl nicht gesondert betont werden. 403'200'000,-€ x 363 Tage Haft = ca. 160'000'000'000,-€

Polen hat 2017 ein Gutachten zur Berechtigung von Reparationen vorgelegt und 2018 auf 690'000'000'000,-€ beziffert. Auf Nachfrage des Klägers, ob darin die Freie Stadt Danzig enthalten ist, hat Polen die Forderungen auf 850'000'000'000,-€ erhöht.

Frau Leffer und der Kläger haben deshalb die Klage in Washington D. C. erweitert und die Einhaltung des Friedensvertrages von Versailles gefordert und für die Freie Stadt Danzig 160'000'000'000,-€ an Reparationsleistungen.

Damit sind diese Forderungen fast identisch.

An dieser politischen Verfolgung hat sich die Schweizer Eidgenossenschaft auf eingestandener Veranlassung durch den DSM Konzern beteiligt.

Das Bundesamt für Justiz hatte zwar die Auslieferung wegen dem Verfahren, Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 abgelehnt. Wie bereits erwähnt, konnte dieses Verfahren nur durch Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung des Klägers durchgeführt werden. Dieses Verfahren ist deshalb ein rein Schweizer Verfahren. Doch die Schweizer Eidgenossenschaft hat nichts unternommen, damit dieses Verfahren eingestellt wird. Der Kläger konnte deshalb nicht aus der Schweiz ausreisen, ohne verhaftet zu werden.

Dennoch wurde der Kläger ausgeliefert. Allein auf Grund des Personenfreizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der EU durfte der Kläger nicht ausgeliefert werden. Anlass für die Auslieferung und spätere strafrechtliche Verfolgung des Klägers durch die Schweiz war der Kauf von Forderungen gegen den DSM Konzern – siehe Klage in San Francisco.

Der Kläger hat ein Schiedsgerichtsverfahren gegen den DSM Konzern nach dem Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetz durchführen lassen. Dagegen erhob der DSM Konzern Beschwerde im Umfang von 77 Seiten mit 226 Randziffern. Hauptgegenstand der Beschwerde war nicht das Schiedsurteil, sondern der Kläger. Dazu wurde die politische Verfolgung des Klägers angeführt, unter anderem ein offener Brief an die Bayerische Justizministerin Merk. Der Kläger hat alle 226 Randziffern Punkt für Punkt widerlegt. Die Antwort des DSM Konzerns war: „Die DSM verlässt sich darauf, dass das Bundesgericht dem Treiben von Herrn von Prince ein Ende setzen wird.“ Das Urteil des Bundesgerichts vom 09. März 2016 zur Beschwerde gegen das Schiedsurteil enthält zwei offensichtliche Fehler. Deshalb hat der Kläger zwei Befangenheitsanträge gestellt. Diese Befangenheitsanträge wurden als begründete Revisionen angenommen. Daraufhin hat die Kantonspolizei die Haustür des Klägers aufgebrochen und hat ihn in Handschellen an die informierte deutsche Polizei ausgeliefert.

Der Vertreter des CEO des DSM Konzerns, Herr Nordmann brüstete sich sogar damit, dass die strafrechtliche Verfolgung auf seine Veranlassung geschah.

Entsprechend der Bevölkerungszahl der Schweizer Eidgenossenschaft und ihrem Vermögen wird deshalb eine Beteiligung der Schweizer Eidgenossenschaft von 10% aus den 160'000'000'000,-€ gefordert, also 16'000'000'000,-€. Im Übrigen wurde diese Forderung bereits als öffentliche Urkunde mitgeteilt und nicht widersprochen.

Der DSM Konzern erwirtschaftet jährlich rund 900'000'000,-€. Eine Beteiligung in Höhe von 10% erscheint deshalb als angemessen. Das sind 90'000'000,-€.

Falls diesen Forderungen nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird, gilt als anerkannt, für die BRD 160'000'000'000,- - (16'000'000'000,- + 90'000'000,-€) = 143'910'000'000,-€.

Anlage Nr. 4

für die Schweizer Eidgenossenschaft 16'000'000'000,- € und für die koninklijke DSM 90'000'000,-€.

Der Grossvater des Klägers ist zwar vom deutschen Kaiser in den erblichen Adelstand erhoben worden. Doch der Wappenspruch ist in Englisch.

Der Grossvater ist im Kampf gegen die Briten gefallen. Das könnte man als Handlung für das Deutsche Reich interpretieren. Man kann es aber auch als Verteidigung für seine Heimat ansehen.

Aber die Deutschen haben den Grossvater als deutschen Kriegshelden geehrt.

Nach Interpretation des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 war er demnach nicht Staatsangehöriger eines Landes des Deutschen Kaiserreiches, sondern hatte die Reichsangehörigkeit.

So muss man wohl auch die Auffassung des deutschen Bundesverfassungsgerichts auslegen. Da er 1914 gefallen ist, konnte der Grossvater keine andere Staatsangehörigkeit erwerben. Nach Lesart des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes hat der Vater des Klägers auch keine andere Staatsangehörigkeit erwerben können. Damit besitzt nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes der Kläger die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches und nicht eines der Länder des Deutschen Reiches.

Dazu nochmals. Die Deutschen haben den Friedensvertrag von Versailles nie anerkannt. Der Zweite Weltkrieg war nur die Fortsetzung des Ersten Weltkrieges. Der Angriff auf die Freie Stadt Danzig und Polen war kein Krieg gegen das Ausland, sondern ein innerstaatlicher Konflikt. Die Deutschen haben deshalb auch die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse als Siegerjustiz bezeichnet.

Offensichtlich haben die Deutschen auch nicht die Absicht die Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges zu akzeptieren, sonst hätten sie den 2 + 4 Vertrag umgesetzt.

6'000'000'000'000,-€ an Handelsüberschüssen wurden zur Zahlung von Reparationen angehäuft. Griechenland hat zwar angekündigt rechtliche Schritte zur Forderung von 332'000'000 000,- € durchzusetzen. Aber dies ist bis heute nicht erfolgt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Polen wurden in dem Verfahren am Gericht in Washington D. C. aufgefordert, dass der Friedensvertrag von Versailles wieder umgesetzt wird und dazu Reparationen zu verteilen.

Doch bis heute wurde nicht darauf reagiert.

Damit erhebt niemand Anspruch auf die 6'000'000'000'000,-€ an Handelsüberschüssen. Es ist faktisch herrenloses Vermögen. Möglicherweise werden manche Staaten mit dem Argument der Verjährung argumentieren, falls diese gefordert werden.

Geschaffen wurde dieses Vermögen nicht durch die Manager von Unternehmen, sondern durch Lohnzurückhaltung der Arbeitnehmer des Deutschen Reiches auch zu Lasten der Rentenkasse.

In Geschäftsführung ohne Auftrag fordert der Kläger deshalb die 6'000'000'000'000,-€ Handelsüberschüsse.

Dazu nochmals: Der Grossvater des Klägers hat als freiwilliger in den Kampf um Tanga eingegriffen und zum Sieg verholfen. (Nebenbei bemerkt, waren die deutschen Schutztruppen durch die britische Seeblockade von jedem Nachschub und von Informationen abgeschnitten. Sie haben noch weiter gekämpft, als in Europa bereits der Waffenstillstand eingetreten war.)

Der Kläger hat als Beamter z. A. in Geschäftsführung ohne Auftrag Privatwald bewirtschaftet. Rechtliche Grundlage dazu ist:

Anlage Nr. 4

§ 677 BGB: Pflichten des Geschäftsführers

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

Wie diese Handelsüberschüsse abgebaut werden, kann noch nicht gesagt werden.

Diese Handelsüberschüsse sind nicht nur Herrn Präsident der USA Donald Trump ein Dorn im Auge, sondern auch der Weltbank und anderen.

Sie sind auch ungesetzlich.

Herr Donald Trump antwortet auf die Handelsüberschüsse mit Importzöllen. Frau Bundeskanzlerin argumentiert ziemlich blöde dagegen, dass Importzölle zu teuren Waren für die Amerikaner führt und möchte damit andeuten, dass damit der Lebensstandard der Amerikaner sinkt.

Aber Importzölle fließen direkt dem Vermögen der Amerikaner zu.

Ein Aussenhandelsdefizit dagegen bedeutet, dass die USA Schulden haben.

Das wäre für die Deutschen nicht tragisch, wenn denn die Aussenhandelsdefizite bezahlt werden würden. Die Praxis der letzten 65 Jahre sieht aber so aus, dass die Deutschen ihre Arbeitskraft verschenken.

Statt dass die USA Importzölle erheben, könnten die Deutschen eine Exportsteuer einführen. Diese Exportsteuer käme den Deutschen sofort zugute. Der Export bricht ein. Wo ist das Problem? Die deutsche Industrie muss mehr Waren im Inland verkaufen. Dazu müssen die Deutschen mehr Geld verdienen, damit sie mehr kaufen können. Die deutschen Waren werden im Ausland teurer, dafür steigt der deutsche Lebensstandard.

6'000'000'000'000,-€ sind ein Vermögen von 75'000,-€ für jeden Deutschen. Ein 4 Personenhaushalt verfügt über ein angesammeltes Vermögen in Höhe von 300'000,-€.

2018 wurden Handelsüberschüsse in Höhe von 2'500'000'000,-€ erzeugt. Dazu hat jeder Deutsche auf 3'000,- € verzichtet. Ein 4 Personenhaushalt auf 12'000,-€. Davon kann man sich schon einen neuen Pkw kaufen.

Weitere Handelsüberschüsse anzuhäufen und die alten nicht abzubauen, ist sicher keine ordnungsgemässe Geschäftsführung für die Deutschen.

Die Parteien der BRD müssen sich schon die Frage gefallen lassen, wessen Interessen diese vertreten.

Es liegen internationale Rechtsverhältnisse vor.

Es geht um vermögensrechtliche Streitigkeiten.

Nach Art. 2 sZPO darf bei internationalen Rechtsverhältnissen die ZPO nicht angewendet werden.

Art. 2 Internationale Verhältnisse

Bestimmungen des Staatsvertragsrechts und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) bleiben vorbehalten.

Vielmehr sind Streitfragen nach dem 12. Kapitel des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetz IPRG – Schiedsgerichtsverfahren obligatorisch zu klären.

Das 12. Kapitel des IPRG folgt der Rechtslogik, dass zur Vertragsautonomie/ Vertragsfreiheit die Wahl des Richters im Streitfall gehört.

Bei nationalen Rechtsverhältnissen gehören die gesetzlichen Bestimmungen zur Ernennung des Richters faktisch zu den allgemeinen Geschäftsbestimmungen. Jeder Staatsangehöriger hat gleichen Anteil daran. Kein Staatsangehöriger kann den generellen Verdacht äussern, der

Anlage Nr. 4

Richter werde zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheiden. Ein Schiedsgerichtsverfahren muss ausdrücklich vereinbart werden.

Bei internationalen Rechtsverhältnissen sind die Verhältnisse genau umgedreht. Ein Vertragspartner hat keinen Anteil an der Ernennung der Richter. Bei Gesetzesänderungen hat ein Vertragspartner keinen Anteil daran. Bei Gesetzesänderungen kann ein staatlicher Richter unter Umständen nicht mehr nach dem Recht urteilen, dass zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsverhältnisses gegolten hat.

Der eine Vertragspartner kann den generellen Verdacht der Befangenheit erheben, dass der staatliche Richter zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheiden wird.

Ein Schiedsgerichtsverfahren ist deshalb zwingend/obligatorisch festgeschrieben.

Zitat Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. h.c. Carl Baudenbacher, Vorsitzender Richter des EFTA Gerichtshofes in Luxemburg:

Beitrag zum schweizerischen Internationalen Privatrechtsgesetz (IPRG):

*„Geregelt wird die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im 12. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 (Art. 176 bis 194 IPRG). Die Bestimmungen dieses Kapitels sind anwendbar, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat und eine Partei beim Abschluss der Schiedsvereinbarung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hatte. Zusätzliche Anwendungsvoraussetzung des 12. Kapitels des IPRG ist, dass die Parteien dessen Anwendbarkeit **nicht explizit ausgeschlossen haben.**“*

Nach Art. 177 IPRG können sich auch Staaten oder staatliche Unternehmen nicht einem Schiedsgerichtsverfahren entziehen.

Art. 177 IPRG

Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder vermögensrechtliche Anspruch sein. Ist eine Partei ein Staat, ein staatlich beherrschtes Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte Organisation, so kann sie nicht unter Berufung auf ihr eigenes Recht ihre Parteifähigkeit im Schiedsverfahren oder die Schiedsfähigkeit einer Streitsache in Frage stellen, die Gegenstand der Schiedsvereinbarung ist.

Als Schiedsvereinbarung gilt bereits das Zustandekommen eines vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisses.

Das Zustandekommen eines Rechtsverhältnisses ist eine Vereinbarung. Ein Rechtsverhältnis über Vermögen ist schiedsfähig und damit eine Schiedsvereinbarung im Sinne des 12. Kapitels IPRG.

Es muss kein Gerichtsstand, kein Richter, kein Recht und keine Form vereinbart sein.

Art. 179

Die Schiedsrichter werden gemäss der Vereinbarung der Parteien ernannt, abberufen oder ersetzt. 2 Fehlt eine solche Vereinbarung,....

Art. 182

Haben die Parteien das Verfahren nicht selber geregelt, so wird dieses, soweit nötig, vom Schiedsgericht festgelegt, sei es direkt, sei es durch Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung.

Art. 183

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorsorgliche oder sichernde Massnahmen anordnen.

Art. 187

Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach dem von den Parteien gewählten Recht oder, bei Fehlen einer Rechtswahl,....

Anlage Nr. 4

Nach dem Code of Business Conduct des DSM Konzerns sind als Recht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Charta der Vereinten Nationen vereinbart. Gerichtliche Entscheidungen, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verstossen, stellen in der Regel Violence of Law dar und dürfen von der DSM nicht beachtet werden.

Die einfache schriftliche Mitteilung, dass ein Streit durch ein Schiedsgericht gelöst werden soll, gilt als Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens, Bestätigung einer Schiedsvereinbarung.

Art. 181 IPRG

Das Schiedsverfahren ist hängig, sobald eine Partei mit einem Rechtsbegehren den oder die in der Schiedsvereinbarung bezeichneten Schiedsrichter anruft oder, wenn die Vereinbarung keinen Schiedsrichter bezeichnet, sobald eine Partei das Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts einleitet.

Zum Nachweis genügt die einfache schriftliche Mitteilung.

Art. 178

Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung zu erfolgen, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht.

Das Schiedsgericht urteilt selbst über seine Zuständigkeit.

Mit der Mitteilung, dass ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird, kommen auch bereits laufende Verfahren vor einem staatlichen Gericht zum Erliegen.

Art. 186

Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Es entscheidet über seine Zuständigkeit ungeachtet einer bereits vor einem staatlichen Gericht oder einem anderen Schiedsgericht hängigen Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien, es sei denn, dass beachtenswerte Gründe ein Aussetzen des Verfahrens erfordern. Die Einrede der Unzuständigkeit ist vor der Einlassung auf die Hauptsache zu erheben.

Es wurde bereits ein Schiedsverfahren nach den Bestimmungen des IPRG durchgeführt.

Es zeigt sich, dass Befangenheitsanträge gegen Schweizer Richter nicht bearbeitet werden.

In Sachen des Schiedsurteils vom 14. Okt. 2015 wurden drei Befangenheitsanträge gestellt und bis heute nicht bearbeitet.

Bezüglich des Aufenthaltsrechts des Klägers in der Schweiz wurden zwei Befangenheitsanträge gestellt und bis heute nicht bearbeitet. Es wurden bezüglich des Aufenthaltsrechts drei Klagen am Schweizer Bundesverwaltungsgericht eingereicht und nicht bearbeitet.

Es ist noch nicht über die Befangenheitsanträge gegen Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Gasser des Bezirksgerichts Rheinfelden entschieden, sowie über die Befangenheit des von Herrn Gasser eingesetzten Pflichtanwaltes und über den generellen Befangenheitsantrag bezüglich der Änderung des Verwaltungsgesetzes.

Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg werden mit der Begründung abgelehnt, dass der Rechtsweg noch nicht erschöpft ist.

Damit herrscht Rechtsstillstand.

Obwohl über Befangenheitsanträge gegen Richter nicht entschieden wird, setzt man sich in den unteren Instanzen darüber hinweg.

Damit besteht Rechtswillkür.

Dies bestätigt auch die Schweizer Volksinitiative zur Justizreform.

<https://www.justiz-initiative.ch/nachricht/news/stand-der-initiative-am-1-mai-2020.html?fbclid=IwAR2nNpDhtenZtv3pTuoloxcOXYHujMaEoG2odxOTAYVuR7-7EcBooJtJatU>

Eine klare und unmissverständliche Trennung der Judikative von Exekutive, Legislative, den politischen Parteien sowie der gesamten «Classe politique», in welcher die Justiz, zum Nachteil der Rechtssuchenden, einverleibt ist.

Dass Parteien von den Bundesrichterinnen und Bundesrichtern keine Mandatssteuer einfordern können. Der Verkauf und Kauf von Richterämtern durch Parteien und Richter ist eine widerrechtliche Handlung und wäre nach Auffassung der Initianten heute schon strafbar.

Damit sind die Bestimmungen des IPRG bezüglich der Funktion der staatlichen Schweizer Gerichte nicht anwendbar.

Die allgemeinen Geschäftsbestimmungen des DSM Konzerns.

https://www.dsm.com/content/dam/dsm/corporate/en_US/documents/dsm-nutritional-products-terms-and-conditions/sales/emea/dsm-nutritional-products-ag-switzerland-terms-conditions-sale-german.pdf

18. TEILUNWIRKSAMKEIT UND UMWANDLUNG

18.1 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, dann berührt dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen zwischen den Parteien in keiner Weise; die betreffende Bestimmung wird dann von den anderen abgetrennt. Die jeweiligen als ungültig oder nicht durchsetzbar betrachteten Bestimmungen sind so zu ändern, dass sie im höchsten gesetzlich zulässigen Ausmaß der rechtlichen und wirtschaftlichen Absicht der ursprünglichen Bestimmungen entsprechen.

Es kann deshalb ein weiteres Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden.

Falls die Forderungen bestritten werden, wird als Schiedsrichter Herr Krzysztof Lukasz Broszkiewicz, Müselbach 300, AT-6861 Alberschwende vorgeschlagen. Falls Herr Broszkiewicz abgelehnt wird, so ist dies zu begründen und andere Schiedsrichter zu benennen.

Damit findet ein Schiedsgerichtsverfahren statt.

Falls die Beklagten beabsichtigen diesen Schiedsrichter abzulehnen, dann teilen sie die Begründung dafür innerhalb von 14 Tagen mit und schlagen andere Schiedsrichter vor.

Mit diesem Vorschlag für die Ernennung der Richter ist ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Alle staatlichen Verfahren kommen damit zum Stillstand.

Mit äusserster Hochachtung

FORSTAMT KRONACH

PA-Nr. _____

Probezeit-Beurteilung

gemäß § 49 LbV

für

Forstoberinspektor z.A. Beowulf v. Prince

geb. am: 27.12.1953

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ablauf der Probezeit: 17.8.1984

(verlängert bis --)

Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

von	Dauer bis	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes
18.2.1982	17.8.1984	FoDSt. Steinberg	Vertretung des Revierleiters; alle in einem NW-Revier anfallenden Tätigkeiten der Beratung, sowie Forstwirtschaft wegebau, Bewältigung einer Schnebruchkatastrphe, Übervermehrung der Borkenkäfer, vielseitige Förderungsmaßnahmen.

Beurteilung: (Gesamtwürdigung - Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung)

FOJ.z.A. v. Prince hat ein gutes, vielseitiges theoretisches Fachwissen. Er ist i.a. sehr ~~initiativ~~ ^{aktiv}; er übernimmt auch gern eine große Verantwortung.

v. Prince sucht den Kontakt zu den Waldbesitzern und ist in der Lage diese zu überzeugen. Insbesondere bei der Durchführung waldbaulicher Maßnahmen in Form der Anlage von Laubholz-Mischkulturen bei der Aufforstung von Schneebruchflächen hat er sehr gute Beratungserfolge erzielt.

Für seine Vorgesetzten ist er ein kritischer, jedoch positiver Mitarbeiter.

v. Prince ist über das normale Maß hinaus belastbar. Er ist bisher vollkommen gesund.

Er besitzt ein gutes Durchsetzungsvermögen. Besonderes Interesse zeigt er an Umweltfragen, ohne jedoch übertrieben zu reagieren.

Im Verlauf seiner weiteren beruflichen Entwicklung, insbes. du Ergänzung mit praktischer Erfahrung, ist zu erwarten, daß v.P. auch ausgeglichener werden wird und da und dort noch bestehenden kleine Mängel abstellen kann.



	betrieblich										privat	
	AUB Kombisystem	Direkt-zusage	U-Kasse	Direktversicherung	Direktversicherung	Pensionsfond	Pensionsfond	Pensionsfond	Pensionskasse	Pensionskasse	Pensionskasse	Private Vorsorge
	Optimale Kombination der Möglichkeiten	Rückgedeckte Direktzusage § 6a EStG	Rückgedeckte Unterstützungskasse § 4d EStG	Direktversicherung § 40b EStG	Direktversicherung § 10a EStG	Pensionsfond § 10a EStG	Pensionsfond § 3 Nr. 63 EStG	Pensionsfond § 40b EStG	Pensionskasse § 3 Nr. 63 EStG	Pensionskasse § 10a EStG	Private LV / RV	Private Riester-Förderung 10a EStG
Ansparphase: Steuern	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerbegünstigt (Pausch Steuer von 20 %)	Sonderausgabenabzug + Zulagenförderung	Sonderausgabenabzug + Zulagenförderung	steuerfrei	steuerbegünstigt (Pausch Steuer von 20 %)	steuerfrei	Sonderausgabenabzug + Zulagenförderung	steuerpflichtig	Sonderausgabenabzug + Zulagenförderung
Ansparphase: Sozialversicherung + Lohnnebenkostenersparnis für AN+AG	sozialversicherungsfrei	(grds. nicht relevant, da Zielgruppe i.d.R. > BBG; ansonsten analog zur U-Kasse)	sozialversicherungsfrei bis 2008 (bis 4% BBG)	sozialversicherungsfrei bis 2008 (bis 4% BBG)	sozialversicherungspflichtig	sozialversicherungspflichtig	sozialversicherungsfrei bis 2008 (bis 4% BBG)	sozialversicherungsfrei bis 2008 (bis 4% BBG)	sozialversicherungsfrei bis 2008 (bis 4% BBG)	sozialversicherungspflichtig	sozialversicherungspflichtig	sozialversicherungspflichtig
Ansparphase: Höchstbeträge	Angemessenheitsregelung	Angemessenheitsregelung	grds. Keine Kapital max. i.d.R. 215.765 €)	1.752 € pro Jahr	525.-€ 2002	525.-€ 2002	4 % BBG	1.752 € pro Jahr	4 % BBG	525.-€ 2002	keine	525.-€ 2002
Vorzeltige Verfügbarkeit	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Verfügung vor 60. U •Baufnanzierung	nein
Finanzierungseffekte für das Unternehmen	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	-	-
Einfluss auf Kapitalanlage seitens des Unternehmens	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Freie Wahl der Anlagerform beim Kapitalaufbau	ja	nein	ja, aber Garantie-Verzicht	ja	ja, eingeschränkt	ja, eingeschränkt	ja, eingeschränkt	nein	nein	nein	ja, eingeschränkt	A
Auswahlphase: Kapital oder Rente	Wahlrecht Kapital oder Rente	Wahlrecht Kapital oder Rente (i.d.R. Rente)	Wahlrecht Kapital oder Rente	Wahlrecht Kapital oder Rente	Zwangsgrenze	Zwangsgrenze	Zwangsgrenze	Wahlrecht Kapital oder Rente	Zwangsgrenze	Zwangsgrenze	Wahlrecht Kapital oder Rente	Zwangsgrenze
Hinweise / Empfehlung	beste Lösung für AG + AN	Topoverdiener (i.d.R. GGF-Versorgung)	gute Lösung als Ergänzung zur Direktversicherung	gute Lösung (ggf. + Ergänzung zur U-Kasse)	§ 10a EStG privat nutzen	§ 10a EStG privat nutzen	eingeschränkte Zielgruppe	§ 40b EStG als Direktversicherung nutzen	eingeschränkte Zielgruppe	§ 10a EStG privat nutzen	Abhängig von indiv. Kundensit.	Abhängig von indiv. Kundensit.



Anhang Gesetze

Die Haager Landkriegsordnung definiert die gewachsenen Regeln im Kriege. Sie ist deshalb zwingendes Völkerrecht, das nicht gekündigt werden kann.

Im Falle einer Besetzung ist besonders Art. 43 ordre public und Art. 48 Steuern vom Besatzer einzuhalten.

Friedensvertrag von Versailles

Bemerkung dazu: Die Deutschen haben zu Recht diesen Friedensvertrag nie anerkannt.

Die USA haben diesen Vertrag zwar unterschrieben, aber nicht ratifiziert, sondern einen separaten Friedensvertrag mit den Deutschen geschlossen,

Der österreichische Kronprinz war auf Staatsbesuch in Serbien als er dort ermordet wurde. Wäre der Attentäter in Uniform aufgetreten, dann wäre dies ein sofortiger Kriegsgrund gewesen. Der Attentäter war Zivilist. Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts musste Österreich die Strafverfolgung übernehmen. Das hat Serbien abgelehnt. Zur Wahrung des Völkerrechts musste Österreich den Krieg erklären. Daraufhin hat Russland Österreich den Krieg erklärt. Russland war mit Frankreich und Grossbritannien verbündet. Deshalb musste zur Selbstverteidigung das Deutsche Reich Österreich zur Seite stehen. Deutschland als Alleinschuldigen am Ersten Weltkrieg zu bezeichnen, beweist, dass ein Krieg gegen das Deutsche Reich von Seiten Frankreichs, Grossbritannien und Russland im Raume stand.

Der Präsident der USA wollte nicht mit einem Kaiser verhandeln. Grossbritannien hielt die Seeblockade aufrecht, wodurch bereits 750'000 Deutsche verhungert waren. Deshalb wurde die Weimarer Verfassung geschaffen. Aber die Weimarer Verfassung hat keinen Geltungsbereich und kein Staatsangehörigkeitsgesetz. Unterschrieben haben Vertreter der Weimarer Verfassung. Als Zeichen der Ablehnung hat man an dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913 festgehalten.

Das gilt bis heute.

Art. 100

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das von den nachstehend angegebenen Grenzen umschlossen wird:

Bemerkung dazu:

Mit dieser Bestimmung wird Danzig unter die Besetzung der Siegermächte gestellt. Diese müssen das Landesrecht wahren. Die Danziger dürfen sich nicht militärisch betätigen. Die Siegermächte sind verantwortlich für den Schutz der Danziger.

Diese Bestimmungen wurden in Art. 102 und Art. 103 dem Völkerbund übertragen.

Artikel 102

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst den im Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbunds.

Artikel 103

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbunds von ordnungsgemäß berufenen Vertretern der Freien Stadt Danzig ausgearbeitet. Die Verfassung wird von dem Völkerbund gewährleistet.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig

vom 17. November 1920

Bemerkung dazu: Entsprechend der Haager Landkriegsordnung tritt die Freie Stadt Danzig nach Art. 102 unter den Schutz des Völkerbundes. Im Gegenzug darf sich kein Danziger militärisch verteidigen. Selbst die Annahme von Orden ist verboten. Die Besatzer/der Völkerbund überträgt Rechte und Pflichten auf die Bewohner von Danzig durch eine Verfassung zwischen Bewohnern von Danzig und dem Besatzer/dem Völkerbund. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist nach Art. 103 ein völkerrechtlicher Vertrag, mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Das Parlament kann nach Art.

49 die Verfassung ohne ausdrückliche Zustimmung des Völkerbundes nicht ändern. Entsprechend Art. 43 der Haager Landkriegsordnung gewährleistet der Völkerbund die Einhaltung des ordre public nach Art. 116 der Danziger Verfassung. Die Bürger Danzigs sind im Gegenzug verpflichtet die Danziger Verfassung vor Gesetzeswidrigem, das heisst vor Verstössen gegen das ordre public zu schützen. Im Zweifelsfalle entscheidet ein internationales Schiedsgericht, dessen Urteil im Zweifelsfalle von einer internationalen Streitmacht durchgesetzt wird.

Der Präzedenzfall liegt dazu vor – siehe Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag, Serie A/B Nr. 65.

Das Parlament darf keine Gesetze verabschieden, die gegen das ordre public verstossen. Die Bürger sind zum Schutz der Verfassung vor gesetzeswidrigen Angriffen verpflichtet. Das heisst, die Bürger sind zuständig, dass das ordre public gewahrt wird.

Art. 49

Abänderungen der Verfassung können erst in Kraft treten, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt sind und dieser erklärt hat, daß er gegen die Abänderungen keine Einwände zu erheben hat.

Art. 61

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Art. 62

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 76

Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.

Kein Staatsangehöriger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Bemerkung dazu: Jede Danziger Entscheidung ist von jedem Staat zu vollstrecken. Es steht jedem das Recht zu, eine Danziger Entscheidung vor einem internationalen Schiedsgericht überprüfen zu lassen.

1933 putschte sich Adolf Hitler an die Macht. Hitler war Anhänger einer satanischen Sekte. Es ist immer das Gegenteil von dem wahr, was behauptet wird. Er gründete die SS, offiziell die umständliche Bezeichnung für Sturmgeschütztruppen, inoffiziell für Schwarze Sonne. Die Schwarze Sonne steht dafür, dass immer das Gegenteil von dem wahr ist, was behauptet wird. Zum deutlichen Zeichen wurde das Hakenkreuz eingeführt. Das Hakenkreuz ist nichts anderes als die umgedrehte Swastika. Die Soldaten erhielten Frauenhosen, als Symbol für ein weibliches Becken, usw.

Hitler putschte sich 1933 an die Macht. Er beseitigte als erstes die Staatsangehörigkeiten der Bundesstaaten des Deutschen Reiches. In der logischen Konsequenz wurde Zug um Zug, das ordre public des Deutschen Reiches zugunsten von Willkürrecht beseitigt. Das „deutsche Staatsvolk“ wurde faktisch vernichtet. Schliesslich wurde noch ein Häuserkampf um Berlin geführt. Der Schutz unbefestigter Städte nach Art. 25 HLKO aufgehoben und damit das Deutsche Reich völkerrechtlich vollständig vernichtet.

Der Zweite Weltkrieg begann am 01. Sept. 1939 um 4 Uhr 45 mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig. Damit wurde dem Völkerbund der Krieg erklärt - Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Den Danzigern wurde zwangsweise die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches aufgezwungen und damit das ordre public entzogen. Die männliche Bevölkerung wurde in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst - Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Wer sich weigerte kam in das erste Konzentrationslager des Zweiten Weltkrieges – Stutthof. Schliesslich wurde Danzig zur Festung erklärt und damit die vollständige Vernichtung angeordnet - Anklagepunkt Nr. 3 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Die Ostdeutschen durften straffrei ermordet, erschlagen, in Massen vergewaltigt und schliesslich entschädigungslos enteignet und vertrieben werden.

Im Potsdamer Abkommen wurde Ostdeutschland mit Danzig unter polnische Verwaltung bis zum Abschluss eines Friedensvertrages gestellt.

Der Rest des Deutschen Reiches wurde zur Entnahme von Reparationen auf die 4 Mächte in Wirtschaftszonen aufgeteilt.

Die drei Westmächte vereinten ihre Wirtschaftszonen zu einer durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist kein völkerrechtlicher Vertrag und keine Verfassung. Es ist die Selbstverpflichtung unter deren Bedingungen die Siegermächte den „Deutschen“ erlaubt haben, selbst über ihren wirtschaftlichen Erfolg zu entscheiden, Art. 133 GG: *„Der Bund tritt in die Rechte und Verantwortlichkeiten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“* Zum Staatsvolk wurden die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. „Im Sinne von Art. 116“ bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: *„Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan.1920 wird garantiert.“* Die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches mussten gegenüber den Danzigern deren ordre public wahren und ebenso von den Besatzern des Deutschen Reiches. Die Vereinten Nationen haben die Rechtsnachfolge des Völkerbundes übernommen. Das Ziel der Vereinten Nationen war, dass allen Menschen die Rechte der Danziger (Schutz vor Krieg, internationale Schiedsgerichte, internationale Streitmacht zur Kriegsverhinderung) zugutekommen.

Die BRD wurde als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert. Völkerrechtlich ist diese Rechtsnachfolge erst, wenn die Danziger einer Verfassung für die BRD zustimmen.

Die EU wurde mit den Danzigern geschuldeten Reparationen erschaffen, um faktisch ein Grossdanzig zu werden.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.Mai 1949 (GG)

Art 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.

Es gibt keinen Bereich mehr in dem der Staat nicht in das Eigentumsrecht eingreift

Art 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

Bemerkung: Deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des GG, sind die Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ mit dem ordre public im Sinne von Art. 116 der Danziger Verfassung. Dieses ordre public darf nicht entzogen werden.

Art 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Bemerkung: Sozial ist die BRD schon lange nicht mehr. Bereits im Jahr 2019 haben Millionen von Deutschen angegeben, dass sie im Winter frieren, weil sie die Heizkosten nicht bezahlen konnten. Dabei standen allein gegenüber den USA 50'000'000'000,-€ Aussenhandelsüberschüsse zum Kauf von Erdgas zum Beispiel aus den USA zur Verfügung.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Bemerkung: Gerade jetzt wird berichtet, dass das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises einen Bürgermeister seines Amtes enthoben hat. Er soll einen Reporter geschubst haben. Dabei hat er ihn nicht einmal berührt. Er wurde durch einen willfähigen Lakaien des Regimes ersetzt. Gegen den ausdrücklichen Willen der Bürger.

*(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und Recht gebunden**.*

Anlage Nr. 5

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Zur verfassungsmässigen Ordnung – siehe Erläuterungen zu Art. 116 Grundgesetz.

Nach § 113 (3) Strafgesetzbuch ist der Widerstand gegen die Staatsgewalt (Polizei) straffrei/erlaubt, wenn die Staatsgewalt rechtswidrig handelt.

Art. 23 GG (2)

Dieses Gesetz tritt in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, usw. ... in Kraft.

Bemerkung: In den Vorverhandlungen zum 2 + 4 Vertrag wurde durch US-Aussenminister James Baker Art. 23 GG aufgehoben und damit die förmliche Vertretung der drei Westmächte entzogen.

Art 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten für jeden Bewohner des Bundesgebietes.“

Bemerkung: Diese Bestimmung entspricht Art. 76 der Danziger Verfassung.

Art 38

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Bemerkung: Tatsächlich werden 50% der Abgeordneten von den Parteien ernannt und die Parteimitglieder unterliegen dem Fraktionszwang.

Art. 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Art. 64

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Art. 79 Abs. 1 Satz zwei.

Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

Bemerkung: Dieser Satz ist für Laien kaum verständlich. Sinngemäss steht da, dass das GG nicht geändert werden kann, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.

Art. 82

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

Art. 88

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank

Art. 94

*1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.*

Bemerkung: Da die Abgeordneten nicht unmittelbar gewählt werden – siehe Art. 38 ist das Bundesverfassungsgericht verfassungswidrig zusammengesetzt.

Art 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Bemerkung: Mit dem Richter- und Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahr 2005 wurden Richter und Staatsanwälte dem Disziplinarrecht für Soldaten unterworfen und damit gleichgeschaltet. Gerade in Bayern, wie im letzten Jahrhundert mit Coburg als Vorreiter wurde die Unabhängigkeit der Richter vollständig beseitigt. Es wechselt am gleichen Gericht ein und dieselbe Person die Position vom Staatsanwalt zum Richter und dann wieder zum Staatsanwalt. Das geht bereits wegen dem unterschiedlichen Eid nicht. Staatsanwälte des Gerichts werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt.

Art 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Bemerkung: Das heisst, die eingehenden Fälle werden den Richtern nach dem Zufallsprinzip zugeordnet. Tatsächlich werden die eingehenden Fälle nach dem Alphabet zugeordnet. Man steht immer vor demselben Richter. Andere Richter sind ausgenommen.

Art 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Bemerkung: Gerichtsprotokolle werden nicht wörtlich geführt. Es kann nicht geprüft werden, ob das rechtliche Gehör gewahrt wurde.

Art. 116

*(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben*

Erläuterung zu Art. 116 Abs. 1 GG:

Da kein „Deutscher“ die Verfassung der Freien Stadt Danzig kennt, versteht fast kein „Deutscher“ was „im Sinne von Art. 116 GG“ bedeutet.

Danziger Verfassung Art. 116: *„Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“*

Von politischer Seite wurde stets suggeriert, dass die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ sind. Die „Deutschen“ glauben, die Danziger wären Flüchtlinge und Vertriebene in Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG. Aber was hat das Grundgesetz mit den deutschen Grenzen zum Zeitpunkt 31.12.1937 zu tun? Herr Tom Adalbert von Prince gab bezüglich seiner Schadensersatzforderungen 1956 bei den Vereinten Nationen an, dass er britischer Abstammung ist und 1940 von den Briten in das Deutsche Reich entsandt wurde. Er ist also weder deutscher Volkszugehörigkeit noch **ist er** als Flüchtling oder Vertriebener in das Deutsche Reich gekommen, aber nach ausdrücklicher Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit als Danziger, als „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ bestätigt worden.

Die Danziger sind im Besitz des „deutschen“ Rechts, garantiert in Art. 116 der Danziger Verfassung und damit „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG.

Dagegen wurde 1933 die Staatsangehörigkeit der deutschen Bundesstaaten beseitigt und das „deutsche“ Recht Zug um Zug durch nationalsozialistisches Willkürrecht ersetzt. Schliesslich wurde ein Häuserkampf um Berlin geführt und Berlin damit zur Festung erklärt. Eine Festung genießt keinerlei Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Land. Das Deutsche Reich ist damit erloschen. Die ehemaligen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind Flüchtlinge und Vertriebene, die auf dem Gebiet des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 31.12.1937 ansässig waren bzw. dort Aufnahme gefunden haben. Als Flüchtlinge und Vertriebene haben sie den Status eines Danzigers erhalten.

Danziger sind reparationsberechtigt. Die „Flüchtlinge und Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit“ sind nicht reparationsberechtigt, aber auch nicht zu Reparationen verpflichtet. Sie schulden den Danzigern nichts und stehen den Danzigern deshalb neutral gegenüber und können Beamte werden.

Erläuterung zu Art. 116 Abs. 2 GG:

1933 wurde aus politischen Gründen jedem Deutschen in dem Gebiet vom 31.12.1937 die Staatsangehörigkeit entzogen. Die Staatsangehörigkeit der deutschen Bundesländer wurde beseitigt und das zur Staatsangehörigkeit gehörende *ordre public*.

Durch Art. 116 Abs. 2 GG wurde diesen Deutschen ihr altes *ordre public* wieder eingeräumt, sofern sie keinen gegenteiligen Willen zum Ausdruck gebracht haben. Seinen Willen kann man durch Handlung oder durch stillschweigende Zustimmung zum Ausdruck bringen.

Den „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“ wurde also wieder das Recht auf Rechtsstaatlichkeit eingeräumt, aber diese sind zu Reparationen verpflichtet.

Wer also nicht zu Reparationszahlungen verpflichtet sein will, muss diesen Willen zum Ausdruck bringen und akzeptieren, dass er als Flüchtling und Vertriebener gilt, der lediglich den Status eines Danzigers hat, faktisch eine Aufenthaltsbewilligung als Danziger hat.

Dagegen sind die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“ zu Reparationen verpflichtet, genau wird ihnen durch Zahlung von Reparationen erlaubt, wieder das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich zu bilden, falls sie am *ordre public* des Deutschen Reiches festhalten. Halten sie nicht daran fest, gehen sie für weitere Verstösse gegen das *ordre public* in weitere gesamtschuldnerische und solidarische Haftung, Art. 25 GG.

Nach Danzig durfte jeder Visafrei einreisen und sich damit unter Danziger Recht stellen, ohne seine nationalen Rechte zu verlieren.

Diese Regelung ergibt sich aus Art. 102 und 103 des Friedensvertrages von Versailles. Es ist die Pflicht der Danziger jedem den Schutz Danziger Rechts zu gewähren. Anspruch auf Sozialleistungen, Anteil am Staatsvermögen usw. sind damit nicht verbunden.

Mit Art. 116 Abs. 2 GG wurde den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches das Recht auf Parteifähigkeit eingeräumt, den diese durch den Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung verloren haben.

Anlage Nr. 5

In Art. 16 GG ist deshalb ausdrücklich verboten, die „deutsche“ Staatsangehörigkeit, das heisst das „deutsche“ ordre public zu entziehen.

Auf die Folgen wird ausdrücklich in Art. 25 (Art. 25 in Erinnerung an Art. 25 der Haager Landkriegsordnung – Schutz unbefestigter Städte) hingewiesen: *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des Bundesgebietes.“*

Der Entzug des ordre public ist ein Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Ein Gesetz, das gegen das ordre public verstösst, ist nichtig und darf von niemanden beachtet werden. Staatliche Organe, die ein Gesetz beachten, das gegen das ordre public verstösst, verursacht eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung für jeden Bewohner des Bundesgebietes.

Art 120

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äusseren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen.

Es wird Zeit, dass diese Bestimmung endlich gegenüber den Danzigern erfüllt wird.

Art 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Der Bund setzt kein Bundesrecht, keine wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes durch. Er erfüllt seine Pflichten nicht und hat auch keine Rechte mehr.

Art 134

(1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

Damit ist klar: Das Vermögen des Deutschen Reiches und deren Staatsangehörigen beruht auf Reparationsforderungen.

Art.146

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Bonn am Rhein, am 23. Mai 1949.

Dr. Adenauer

Präsident des Parlamentarischen Rates

Schönfelder

1. Vizepräsident

Dr. Schäfer

2. Vizepräsident

Artikel 146

[Geltungsdauer des Grundgesetzes]

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist

Das Londoner Schuldenabkommen

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1954/3_3_3/de

0.946.291.364

AS 1954 3; BBI 1953 II 177

Originaltext

Abkommen über deutsche Auslandsschulden

Abgeschlossen in London am 27. Februar 1953
Von der Bundesversammlung genehmigt am 30. September 1953
Datum des Inkrafttretens für die Schweiz: 31. Dezember 1953
(Stand am 31. Dezember 1953)

Art. 5 Nicht unter das Abkommen fallende Forderungen

2. Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrag des Reichs handelnde Stellen oder Personen einschliesslich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.

Zur völkerrechtlichen Trennung der Reparationsberechtigten und Reparationspflichtigen wurde das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit (Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches) am 22. Feb. 1955 verkündet.

Herr Tom Adalbert von Prince machte davon Gebrauch. Die Regierung von Unterfranken/Bayern bestätigt, dass er als Danziger „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist. Aufgrund der Wahlgesetze konnte jemand, der ausdrücklich die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen hat, kein Abgeordneter mehr werden.

§ 15 Gerichtsverfassungsgesetz: „Gerichte sind Staatsgerichte“ ist weggefallen.

Mit dem zweiten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit wurden die Österreicher durch Gesetz aus der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches entlassen.

Der 2 + 4 Vertrag - Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland als Ganzes

Art. 1

(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

Bemerkung: Es wurde also ausdrücklich vereinbart, dass eine Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz beschlossen werden muss, in der die Grenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 (2) GG geregelt war.

Warum?

Statt eine Verfassung zu beschliessen, wurde erst ein Einigungsvertrag geschlossen.

Einigungsvertrag

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)

EinigVtr

Ausfertigungsdatum: 31.08.1990

Vollzitat:

"Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt angepasst durch Art. 17 G v. 12.7.2021 I 3091

Art. 4 (2) Art 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes 2. Artikel 23 wird aufgehoben.

(6)6. Artikel 146 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 146: Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für

das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

Bemerkung: Es wurde nicht einmal die Auflage einen Geltungsbereich festzulegen eingehalten. Das Gegenteil ist der Fall, es wurde der Geltungsbereich aufgehoben. Ohne Geltungsbereich, keine Geltung. Das GG wurde damit förmlich aufgehoben, Es wurde festgehalten, dass eine Verfassung noch beschlossen werden muss.

Bis dahin hat die deutsche Regierung keine Vollmacht hoheitlich zu handeln. Beginnend mit der Agenda 21 wurden deshalb alle staatlichen Institutionen Zug um Zug privatisiert und das Inkrafttreten von Gesetzen aufgehoben. Das deutsche Bundesministerium verweist bei der Veröffentlichung von Gesetzen darauf hin, dass diese Veröffentlichungen nicht amtlich sind.

Amtlich sind nur die Veröffentlichungen des Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln.

https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesanzeiger_Verlag

Mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland begann der Bundesanzeiger Verlag 1949 seine Arbeit als Verkündungsorgan. Bis 1998 hielt der Bund 70 % der Verlagsanteile, bis 34,9 % teilprivatisiert wurden.[4] Im Oktober 2006 übernahm das Verlagshaus M. DuMont Schauberg rückwirkend zum 1. Januar 2006 die restlichen 35,10 % der Anteile von der Bundesrepublik Deutschland und 32,45 % der Anteile von der Herausbergemeinschaft Wertpapier-Mitteilungen Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG in Frankfurt am Main. Es besitzt den Verlag damit vollständig.

Die restlichen Bundesanteile an der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft wurden im Jahr 2006 an die Verlagsgruppe M. Dumont Schauberg veräußert, der damit 100 % der Anteile am Verlag Bundesanzeiger besitzt. Ob im Jahr 2005 ein Bieterverfahren in Gang gesetzt wurde[5], an dem sich neben der Verlagsgruppe M. Dumont Schauberg noch andere Verlage beteiligten, ist höchst umstritten. Weitere Bieter sind jedenfalls öffentlich nicht bekannt. Kurz vor Privatisierung des Verlags erhielt er den Auftrag, das Bundesgesetzblatt herzustellen und zu vertreiben.

Bundesamt für Justiz

Die amtliche Fassung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des Bundesgesetzblattes, das vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben wird und über die Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, bezogen werden kann. Eine unentgeltliche Nur-Lese-Version des kompletten Archivs des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II ab 1949 und eine kostenpflichtige Abonnentenversion des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II bietet die Bundesanzeiger Verlag GmbH außerdem über ihre Homepage im Internet an.

Die amtliche Fassung der im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen wird ausschließlich im Internet unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums wird also nur ein nichtamtliches Inhaltsverzeichnis veröffentlicht. Hinter jedem § steht: Nichtamtlich.

Amtliche Mitteilungen werden von einer GmbH veröffentlicht

Aber selbstverständlich können nur Beamte zuständig sein für die Veröffentlichung von Gesetzen und keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Wer haftet wie, wenn ein Gesetz nicht richtig veröffentlicht wird?

Da gibt es zum Beispiel den Fall, dass die erste Fassung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes aus dem Jahr 1951 nicht mehr vollständig im Verzeichnis des Bundesanzeigers veröffentlicht wird. Die letzte Seite, auf der das Inkrafttreten steht und wer dafür verantwortlich ist, wird nicht mehr veröffentlicht. Das stellt eine Urkundenunterdrückung oder sogar eine Urkundenfälschung dar.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz wurde 1951 verkündet.

Zur Erinnerung. Die Richter werden unter Verstoß gegen Art. 38 rechtswidrig ernannt.

Offensichtlich wurde das Bundesverfassungsgerichtsgesetz 1993 neugestaltet.

Zuerst war noch unter § 106 nur das Wort: „Inkrafttreten.“ angeführt. Aber nicht mehr wann und wo.

Anlage Nr. 5

Inzwischen steht da nur noch – weggefallen.

Unter Buzer kann man alle Gesetzesänderungen nachlesen. Aber da reicht der Zeitstrahl nur bis zum Jahr 2007 zurück.

Im Bundesanzeiger werden alle Gesetze veröffentlicht und archiviert. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz aus dem Jahr 1951 reicht aber nur bis zur Seite 11 von 12 Seiten. Die Seite 12 mit § 106 und 107 mit der Angabe, wer dieses Gesetz genehmigt hat, fehlt.

Zum Beispiel steht am Ende des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht noch: „Der Bundespräsident Heinemann, Der Bundeskanzler Brandt, der Bundesminister der Justiz Gerhard Jahn“.

Nochmals: Gerade 1951 wurde am Ende des Gesetzes ausdrücklich darauf hingewiesen, wer für das Gesetz verantwortlich war. Diese Seite wurde aus dem amtlichen Archiv entfernt.

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/*%5B@attr_id=%27bgbl151s0243.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl151s0243.pdf%27%5D__1662013898609

Im amtlichen Verzeichnis des Bundesanzeigers wird im Prinzip eine Urkundenfälschung begangen.

Fassung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1993

https://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/emeriti/pestalozzac/materialien/staatshaftung/BVerfGG_Stand_Sept_2009.pdf

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
BVerfGG

Ausfertigungsdatum: 12.03.1951

Vollzitat:

"Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.8.1993 I 1473;

zuletzt geändert durch **Art. 2 G v. 29.7.2009** I 2346

6) Mit der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 verliert der Richter alle Ansprüche aus seinem Amt.

§ 106 (Inkrafttreten)

§ 107 (weggefallen)

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

BVerfGG

Ausfertigungsdatum: 12.03.1951

Vollzitat:

"Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.8.1993 I 1473;

zuletzt geändert durch **Art. 4 G v. 20.11.2019** I 1724

§ 105

§ 106 (weggefallen)

§ 107 (weggefallen)

Bemerkung: Zu Art. 105 steht nichts mehr, nicht ob Art. 105 aufgehoben wurde oder weggefallen ist oder was Art. 105 bedeuten soll.

In Art. 107 war in der ursprünglichen Fassung noch das Inkrafttreten geregelt. Dann stand bei Art. 106 das Wort „Inkrafttreten“, ohne zu sagen wann und wo. Jetzt steht da. „weggefallen“. Das heisst, es kann nicht mehr in Kraft gesetzt werden.

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Durch Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913 wurden die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erklärt.

§ 40a

1 Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

Aber nur Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs .1 GG“ können Beamte sein:

Bundesbeamtengesetz (BBG)

Ausfertigungsdatum: 05.02.2009

Vollzitat:

"Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist"

*Stand: Zuletzt geändert **durch Art. 1 G v. 28.6.2021** | 2250*

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 12.2.2009 +++)

Das G wurde als Artikel 1 G v. 5.2.2009 | 160 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 17 Abs. 11 dieses G am 12.2.2009 in Kraft getreten.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen der Bund sowie bundesunmittelbare Körperschaften,

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es danach durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verliehen wird

§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist

Passgesetz

http://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/__1.html

Paßgesetz (PaßG)

§ 1 Passpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Passpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Absatzes 2 genügt.

(2) Als Pass im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Reisepass,

2. Kinderreisepass,

3. vorläufiger Reisepass,

4. amtlicher Pass

a) Dienstpass,

b) Diplomatenpass,

c) vorläufiger Dienstpass,

d) vorläufiger Diplomatenpass.

(3) Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.

(4) Der Pass darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; er ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Der amtliche Pass kann auch
1. Diplomaten im Sinne des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 959) und Konsularbeamten im Sinne des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1587) und deren Familienangehörigen sowie

2. sonstigen Personen, die im amtlichen Auftrag der Bundesrepublik Deutschland im Ausland tätig sind und deren Familienangehörigen, ausgestellt werden,

wenn diese nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt den Passhersteller sowie den Lieferanten von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, sofern diese durch die Passbehörde gefertigt werden, und von Fingerabdrücken und macht deren Namen im Bundesanzeiger bekannt. Dies gilt nicht für Geräte zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, die im Rahmen einer Antragstellung beim Auswärtigen Amt gefertigt werden.

Und ebenso können nur „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs.1 GG“ vom Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA profitieren.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Vermeidung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

c) bedeutet der Ausdruck "Bundesrepublik Deutschland", im geographischen Sinne verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;

h) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehöriger"

bb) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle juristischen Personen, Personengesellschaften oder anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind; und

i) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde"

aa) in den Vereinigten Staaten den Secretary of the Treasury oder seinen Vertreter und

bb) in der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen oder seinen Vertreter.

Einkommensteuergesetz (EStG)

Ausfertigungsdatum: 16.10.1934

Vollzitat:

"Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 8.10.2009 I 3366, 3862;

zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 19.6.2022 I 911

§ 1 Steuerpflicht

(1) 1Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. **2**Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort

a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet

werden,

Der grosse Umbau der Gesetze erfolgte mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz (1.BMJBBG). Dabei wurden 138 Gesetzesänderungen vorgenommen.

Ein kleiner Ausschnitt daraus:

<https://www.buzer.de/gesetz/7172/index.htm>

Inhaltsverzeichnis 1. BMJBBG

Artikel 6 Auflösung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Artikel 7 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

Artikel 8 Aufhebung des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts

Artikel 9 Aufhebung des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts

Artikel 10 Aufhebung des Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts und damit zusammenhängenden Rechts

Artikel 11 Auflösung des Betreuungsgesetzes

Artikel 12 Aufhebung des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes

Artikel 13 Aufhebung der Verordnung zu § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes

Artikel 14 Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Artikel 15 Auflösung des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

Artikel 16 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Artikel 17 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Artikel 18 Auflösung des Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte

Artikel 19 Auflösung des Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen

Artikel 20 Aufhebung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung

Artikel 21 Aufhebung der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung

Artikel 22 Aufhebung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts

Artikel 23 Aufhebung des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit

Artikel 24 Aufhebung des Gesetzes über das Gerichtswesen in Berlin

Artikel 25 Aufhebung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen

Artikel 26 Auflösung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Ge

Artikel 18 Auflösung des Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte

Der Artikel 5a des Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2598, 2000 I S. 1415) wird aufgehoben.

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (EGStPO k.a.Abk.)

§ 1 (aufgehoben)

G. v. 01.02.1877 RGBI. S. 346; zuletzt geändert durch Artikel 9 G. v. 30.03.2021 BGBl. I S. 448, 1380

Geltung ab 01.01.1964; FNA: 312-1 Strafverfahren, Strafvollzug, Bundeszentralregister

18 weitere Fassungen

wird in 18 Vorschriften zitiert

→ § 2

§ 1 (aufgehoben)

Screenshot: <https://www.buzer.de/gesetz/3789/al629-0.htm>

The screenshot shows the website buzer.de with a search bar at the top. The main content area displays the title 'Änderung § 1 Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 25.04.2006'. Below the title, there are two columns comparing the old and new versions of § 1. The left column, labeled '§ 1 a.F. (alte Fassung)', shows the text: 'Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.' The right column, labeled '§ 1 n.F. (neue Fassung)', shows the text: '§ 1 (aufgehoben)'. A button 'Änderung verpasst? EGStPO abonnieren!' is visible above the comparison table. The sidebar on the left contains navigation links and tools, while the right sidebar contains links for blog/forum and website updates.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 1 (weggefallen)

§ 1 - Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG k.a.Abk.)

G. v. 27.01.1877 RGBl. S. 77; zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 25.06.2021 BGBl. I S. 2099
Geltung ab 01.01.1964; FNA: 300-1 Gerichtsverfassung

19 weitere Fassungen

|

wird in 59 Vorschriften zitiert

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

→ § 2

§ 1 (aufgehoben)

Screenshot: <https://www.buzer.de/gesetz/5651/al669-0.htm>

<https://www.buzer.de/gesetz/4673/l.htm>

04.08.2009	§ 66a	Artikel 2 Gesetz zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346)
12.02.2009	§ 103	Artikel 15 Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)
30.11.2007	§ 3	Artikel 5 Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)
01.06.2007	§ 22	Artikel 7 Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358)
12.09.2006	Synopse gesamt oder einzeln für § 13, § 14, § 97	Artikel 1 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

§ 1 (weggefallen)

§§ 15 und 16 (weggefallen)

§ 17

- (Bemerkung: Da steht nichts, ob weggefallen oder was)

§ 21 (weggefallen)

§ 24 (weggefallen)

§ 28 (weggefallen)

§ 34 (weggefallen)

§ 43 (Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften)

§ 47 (Inkrafttreten)

(Bemerkung: Wann und wo steht da nicht. Was soll also „Inkrafttreten“ bedeuten? Dass es in Kraft ist oder dass es nicht in Kraft getreten ist?)

§ 43

§ 44 Auflösung

§ 45 Weitere Übergangsvorschriften

§ 47

Bemerkung: § 46 existiert überhaupt nicht mehr und dass dieses Gesetz in Kraft ist, steht auch nicht mehr da.

Zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Vater des Klägers hat ausdrücklich vom 1. Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit Gebrauch gemacht und die Regierung von Unterfranken hat bestätigt, dass er damit als Danziger, „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Was ist dann jemand, der von diesem Gesetz keinen Gebrauch machte?

Die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit war eine persönliche Willensbekundung, die von keinem anderen ersetzt werden kann.

Es bestand bis 1999 noch das „Staatsvolk“ der Bundesrepublik Deutschland. Das sind die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland.

Mit Einfügung von § 40 a in das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 wurde das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erklärt und damit Zug um Zug wieder nationalsozialistisches Recht praktiziert.

§ 40a - Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

1 Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nachdem Herr Beowulf Adalbert von Prince, ausgelöst durch die Klage in Washington DC, diese Einfügung entdeckt hat, wies er im Okt. 2020 daraufhin, dass diese Einfügung ohne seine ausdrückliche Zustimmung nichtig ist. Daraufhin wurde nach 22 Jahren § 40a sang- und klanglos, ohne Debatte gestrichen.

Mit dem Wegfall von § 40a wurde bestätigt, dass Herr Beowulf Adalbert von Prince kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches ist und mit Überschreibung von § 15 kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches werden kann, aber noch immer im Besitz der Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist.

Aber das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit wurde im Jahre 2010 aufgehoben. Das zuständige deutsche Bundesverwaltungsamt kann Frau Karin Leffer auch auf Mahnung nicht mehr bescheinigen, dass sie „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Das zweite Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit betraf die Österreicher. Österreich wurde 1938 widerstandslos in das Deutsche Reich eingegliedert und war damit völkerrechtlich erloschen und an allen Kriegshandlungen beteiligt. Um den Friedensvertrag von Versailles zu wahren, sollte Österreich wieder als souveräner Staat errichtet werden, aber auch an den Reparationen. Nur durch das Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953 wurden die Österreicher aus Reparationsverpflichtungen ausgenommen und mit dem zweiten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches entlassen.

Anlage Nr. 5

Dieses zweite Gesetz wurde ebenfalls im Jahr 2010 aufgehoben. Nach § 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Deutschen Reiches sind die Österreicher wieder Staatsangehörige des Deutschen Reiches.

Die deutschen Botschaften werben damit, die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erhalten zu können. Ca. 7'000 britische Bürger, vorwiegend jüdischen Glaubens haben jetzt davon Gebrauch gemacht. Aber sie haben keine Staatsangehörigkeit der BRD erhalten, sondern die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches. Sie haben nicht den Status eines „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ erhalten, sondern sind reparationspflichtige „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“ geworden.

Aber nur wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist, ist berechtigt einen deutschen Ausweis zu besitzen.

Bundesamt für Justiz

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

StAG

Ausfertigungsdatum: 22.07.1913

Vollzitat:

"Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 12.8.2021 I 3538

G. v. 22.07.1913 RGBl. S. 583; zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 12.08.2021 BGBl. I S. 3538

Geltung ab 01.01.1964; FNA: 102-1 Staatsangehörigkeit

Artikel 1 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Artikel 1 ändert mWv. 20. August 2021 StAG § 3, § 4, § 5, § 6, § 8, § 9, § 10, § 12a, § 12b, § 14, § 15, § 18, § 27, § 30, § 32a (neu), § 38, § 39 (neu), §§ 39 und 40, § 40a

§ 40a (aufgehoben)

Dafür wurde § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 überschrieben. Danach kann kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches mehr die amtliche Bestätigung erhalten, dass er „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

<https://uk.diplo.de/uk-de/02/staatsangehoerigkeit>

Seit dem 1. Januar 2000 ist das neue deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Kraft, das das bis dahin geltende „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ (RuStAG) vom 1. Januar 1914 grundlegend erneuert hat. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht hat zuvor und seitdem zahlreiche Änderungen erfahren, die im Folgenden umrisshaft dargestellt werden. Bitte lesen Sie sowohl die Abschnitte zu den Erwerbs- als auch den Verlustgründen.

Gesetzlicher Anspruch auf Einbürgerung für NS-Verfolgte und ihre Nachkommen von Bundestag und Bundesrat beschlossen

Neues Gesetz in Kraft getreten

*Durch das am 20.08.2021 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird ein neuer gesetzlicher Anspruch auf Wiedereinbürgerung für Personen geschaffen, die aufgrund von NS-Verfolgungsmaßnahmen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder gar nicht erst erhalten haben, und die **nicht bereits einen Anspruch nach Art. 116 Absatz 2 Grundgesetz besitzen (§ 15 StAG)**. Der Einbürgerungsanspruch gilt auch für alle Abkömmlinge der Betroffenen.*

Paßgesetz (PaßG)

§ 1 Passpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen,

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

- Seite 7 von 14

StAG § 15 Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945

1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben,

2. von einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, Legitimation oder Sammeleinbürgerung deutscher Volkszugehöriger ausgeschlossen waren,

3. nach Antragstellung nicht eingebürgert worden sind oder allgemein von einer Einbürgerung, die bei einer Antragstellung sonst möglich gewesen wäre, ausgeschlossen waren oder

4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn dieser bereits vor dem 30. Januar 1933 oder als Kind auch nach diesem Zeitpunkt begründet worden war, aufgegeben oder verloren haben, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag einzubürgern,

Man muss beachten:

Der Zeitraum 1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26.Feb. 1955 aufgegeben oder verloren haben....

Der Zeitpunkt 26.Feb.1955 bezieht sich auf das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit. Der Vater des Klägers hat von diesem Gesetz Gebrauch gemacht und bestätigt bekommen, dass er als Danziger „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Das war eine persönliche, unwiderrufliche Willensbekundung. Diese Willensbekundung kann nicht durch Gesetz geändert werden. Das wäre ein Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Der Kläger kann also selbst durch die Beantragung eines deutschen Reisepasses, der seit 1999 der Nachweis der nationalsozialistischen deutschen Staatsangehörigkeit ist, kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches werden.

Der Kläger steht also deutschen Gerichten prinzipiell exterritorial gegenüber, entsprechend § 20 Gerichtsverfassungsgesetz.

Da das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit im Jahre 2010 aufgehoben wurde, kann kein „Deutscher“ mehr amtlich bestätigen, dass er „Deutscher“ im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Es ist eine klare Trennung zwischen Reparationsberechtigten und Reparationspflichtigen erfolgt. Wer eine Wiedereinbürgerung nach § 15 beantragt und erhalten hat, ist reparationspflichtig.

<https://www.tagesschau.de/inland/scholz-reparationsforderungen-101.html>

Kriegsschäden in Polen Scholz weist Reparationsforderungen zurück

Stand: 06.09.2022 18:37 Uhr

Auf mehr als 1,3 Billionen Euro beziffert Polen die von Deutschland im Zweiten Weltkrieg angerichteten Schäden - und fordert Entschädigung. Kanzler Scholz lehnt das ab: Die Frage sei völkerrechtlich abschließend geregelt.

Bundeskanzler Olaf Scholz hat die polnische Forderung nach Reparationen für die im Zweiten Weltkrieg von Deutschland angerichteten Schäden zurückgewiesen. "Wie alle Bundesregierungen zuvor kann ich darauf hinweisen, dass diese Frage völkerrechtlich abschließend geregelt ist", sagte

der SPD-Politiker in einem Interview mit der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung". Die Bundesregierung beruft sich bei ihrer Ablehnung der Reparationsforderungen auf den Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990 über die außenpolitischen Folgen der deutschen Einheit.

Herr Bundeskanzler Scholz sagt also, dass die Frage der Reparationen eine innenpolitische Angelegenheit ist. Eine Sache zwischen Danzigern und Deutschen.

Aber dann müssen die Deutschen einer Verfassung zustimmen, in der die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig enthalten sein muss.

So eine Verfassung wurde bereits vorgelegt, aber bis heute nicht angenommen.

Und die alten Gesetze wurden nicht wieder in Kraft gesetzt. Die Regierung der BRD vernichtet auch Vermögen der Danziger im grossen Stil. Dem müssen die Danziger nicht einfach zusehen.

Es steht im Ermessen der Danziger auch einen Friedensvertrag zu fordern und ein eigenes Territorium. Die Danziger können wieder ihr Staatsgebiet nach Art. 100 des Friedensvertrages fordern. Dann sind auch die Polen reparationsberechtigt.

Also fordern die Danziger die entschädigungslose Enteignung deutschen Vermögens (das nur auf geschuldeten Reparationen gegenüber den Danzigern beruht) bis die Danziger befriedigt sind.

Die Deutschen können jederzeit ihre Staatsangehörigkeit ausschlagen und die Danziger beantragen und sind nicht mehr reparationspflichtig. Oder sie stimmen einer gemeinsamen Verfassung zu.

Die weitere Möglichkeit besteht darin, dass die Verfassung des Deutschen Kaiserreiches wieder in Kraft tritt.

Der deutsche Kaiser wurde vom Ausland zur Abdankung gezwungen. Hitler hat sich an die Macht geputscht und die SS als eigenständige Kriegspartei im Sinne von Abschnitt 1 der HLKO errichtet.

Die SS war nach aussen zwar Verbündete des Deutschen Reiches, aber nach innen gegen die Deutschen gerichtet. Im völkerrechtlichen Sinne führte die SS Krieg gegen die Deutschen.

Aber wenn die Verfassung des Deutschen Kaiserreiches wieder in Kraft treten soll, dann müssen erst wieder die alten Gesetze in Kraft treten.

Es besteht der dringende Verdacht, dass das World Economic Forum die Rechtsnachfolge der SS angetreten hat und wieder die Deutschen beherrscht.

Frau Bundeskanzlerin Merkel zur Bankenrettung: „Die Märkte wollen das.“ Gemeint war offensichtlich das WEF. Frau Merkel zur unkontrollierten Aufnahme von über einer Million Flüchtlingen 2015: Hätten wir diese nicht aufgenommen, dann hätte dies schlechtere Konsequenzen gehabt.“ Welche? Von wem? Der bayerische (Diktator) Ministerpräsident Seehofer: „Das Sagen haben nicht die die gewählt wurden, sondern die die nicht gewählt werden.“ Wer ist das?

Die Macht des WEF beruht auf den Aussenhandelsüberschüssen in Höhe von 6'000'000'000'000,- € Aussenhandelsüberschüssen die zinslos zur Verfügung gestellt werden, aber für die Zinsen verlangt werden.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion D: Gleichstellung und Unionsbürgerschaft
Referat D.3: Unionsbürgerschaftsrechte und Freizügigkeit
Die Referatsleiterin m. d. W. d. G. b.

Brüssel,
JUST.D.3/JS/kv (2021)6247656s

Frau Karin Leffer
E-Mail: karinleffer@gmail.com

Sehr geehrte Frau Leffer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. September 2021, das bei uns unter dem Aktenzeichen Ares(2021)5474648 registriert wurde (bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei jedem weiteren Schriftwechsel an).

In Ihrem Schreiben gehen Sie auf Fragen im Zusammenhang mit der deutschen Staatsangehörigkeit ein.

Nach Artikel 20 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist jeder, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, ein Unionsbürger. Das bedeutet, dass beispielsweise jeder, der die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland besitzt, automatisch auch EU-Bürger ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist es allerdings Sache eines jeden Mitgliedstaats, unter Beachtung des Unionsrechts die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit festzulegen.¹ Das heißt, die Voraussetzungen und Verfahren für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats werden unter Einhaltung des Unionsrechts durch dessen innerstaatliches Recht geregelt. Die Kommission kann daher in Ihrem Fall nicht tätig werden.

Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden, nach Maßgabe des anwendbaren deutschen Rechts über Anträge zu entscheiden, und Sache der nationalen Gerichte, diese Entscheidungen zu prüfen, falls Sie der Auffassung sein sollten, dass Ihre Rechte durch eine solche Entscheidung verletzt werden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Auskünften weiterhelfen konnte.

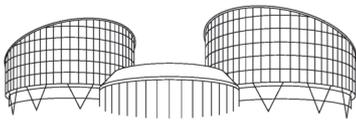
¹ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 2.3.2010 in der Rechtssache C-135/08, Rottmann.

Mit freundlichen Grüßen

*(elektronisch
unterzeichnet)*

Monika Mosshammer

Kontakt: Herr Jan Stadler, E-Mail: just-citizenship@ec.europa.eu



Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn Ihre Beschwerde unvollständig ist, wird sie nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der vorsieht, dass eine kurz gehaltene Darlegung des Sachverhalts, der geltend gemachten Verletzungen und der Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten des Beschwerdeformulars selbst angegeben werden MUSS. Das ausgefüllte Beschwerdeformular muss den Gerichtshof in die Lage versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode-Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Der Beschwerdeführer

A.1. Einzelperson

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt A.2 aus.

1. Familienname

von Prince

2. Vorname(n)

Beowulf, Adalbert

3. Geburtsdatum

2	7	1	2	1	9	5	3
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 31/12/1960

4. Geburtsort

Ebern/Bayern/BRD

5. Staatsangehörigkeit

Deutscher im Sinne von Art. 116 GG, Freie Stadt Danzig

6. Anschrift

Beowulf von Prince
Laufenburger Str. 16
CH-4310 Rheinfelden

7. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

0041 27 470 1366

8. E-mail (falls vorhanden)

prince.beowulf@outlook.de

9. Geschlecht männlich weiblich

A.2. Organisation

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist. In diesem Fall füllen Sie auch Abschnitt D.1 aus.

10. Bezeichnung

11. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

12. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

13. Zweck/Aktivität

14. Eingetragene Anschrift

15. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

16. E-mail

B. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet

17. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet.

- | | |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien | <input type="checkbox"/> ITA - Italien |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich | <input type="checkbox"/> LUX - Luxemburg |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input checked="" type="checkbox"/> CHE - Schweiz | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande |
| <input type="checkbox"/> DEU - Deutschland | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark | <input type="checkbox"/> POL - Polen |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island | |

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Einzelperson)

Als Einzelperson müssen Sie sich im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertreten lassen. Wenn Sie sich nicht vertreten lassen, gehen Sie zu Abschnitt E.

Wird die Beschwerde für eine Einzelperson von einem nichtanwaltlichen Vertreter erhoben (z. B. Verwandter, Freund oder Betreuer), muss der Vertreter Abschnitt C.1 ausfüllen; wird die Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben, muss dieser Abschnitt C.2 ausfüllen. In beiden Fällen ist Abschnitt C.3 auszufüllen.

C.1. Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter

18. Eigenschaft/Beziehung/Funktion

19. Familienname

20. Vorname(n)

21. Staatsangehörigkeit

22. Anschrift

23. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

24. Fax

25. E-mail

C.2. Rechtsanwalt

26. Familienname

27. Vorname(n)

28. Staatsangehörigkeit

29. Anschrift

30. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

31. Fax

32. E-mail

C.3. Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Bevollmächtigte muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die oben genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

33. Unterschrift des Beschwerdeführers

34. Datum

<input type="text"/>							
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, den Beschwerdeführer in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

35. Unterschrift des Bevollmächtigten

36. Datum

<input type="text"/>							
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

D. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Organisation)

Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss vor dem Gerichtshof durch eine natürliche Person vertreten werden, die bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln (z. B. ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Repräsentant). Die Angaben zu diesem Vertreter müssen in Abschnitt D.1 gemacht werden.

Beauftragt dieser Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Organisation, sind sowohl Abschnitt D.2 als auch Abschnitt D.3 auszufüllen.

D.1. Vertreter der Organisation

37. Eigenschaft/Beziehung/Funktion (bitte Nachweis vorlegen)

38. Familienname

39. Vorname(n)

40. Staatsangehörigkeit

41. Anschrift

42. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

43. Fax

44. E-mail

D.2. Rechtsanwalt

45. Familienname

46. Vorname(n)

47. Staatsangehörigkeit

48. Anschrift

49. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

50. Fax

51. E-mail

D.3. Vollmacht

Der Vertreter der Organisation muss den sie vertretenden Rechtsanwalt durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Rechtsanwalt muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die in Abschnitt D.2 genannte Person, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

52. Unterschrift des Vertreters der Organisation

53. Datum

<input type="text"/>							
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

54. Unterschrift des Rechtsanwalts

55. Datum

<input type="text"/>							
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigefügte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“.

E. Darlegung des Sachverhalts

56.

Eilantrag – Auslieferung mit Todesfolge droht. Der Rechtsweg wird nicht eingehalten.

Der Beschwerdeführer (BF) wird wegen seiner Staatsangehörigkeit politisch verfolgt. Es wird deshalb gegen Art. 2, 3, 5, 6, 7, 13 und 14 EMRK, 7. Protokoll u. a. Europ. Auslieferungsübereinkommen Art. 14 (EAUe) Spezialitätsgrundsatz, Art. 54 SDÜ Mehrfachverfolgung verstossen. Es wird Antrag auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gestellt, aus gesundheitlichen/zeitlichen Gründen nachträglich. Der Beschwerdeführer (BF) wurde verhaftet, ohne das ihm irgendein Schriftstück/Haftbefehl vorgelegt wurde. Die Annahme der sofortigen Unschuldsbeweise wurde abgelehnt, ebenso die Beiziehung eines Rechtsanwaltes. Vielmehr ist der BF niemals über dieses Verfahren hingewiesen/unterrichtet worden. Er war wegen dem nur vorgelesenen Sachverhalt bereits 666 Tage uns.in Haft mit der Folge von irreparablen Gesundheitsschäden. Dabei wurde gegen den Spezialitätsgrundsatz im Auslieferungsverfahren, Art. 14 EAUe verstossen. Dabei liegen in der Sache bereits mehrfache persönliche Freisprüche vor und eine Verhandlung in der kein Beweis einer Schuld erbracht werden konnte. In 12 gleich gelagerten Fällen erfolgten Freisprüche. Dennoch ist wieder ein Haftbefehl vom Landgericht Coburg unter Schweizer Hoheit/Auslieferung ausgestellt. Die gleiche Sache ist aber ebenfalls am Bezirksgericht CH Rheinfelden anhängig. Dennoch hat die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg/Kanton Aargau CH in demselben Fall den BF, ohne diesen zu informieren zwei weitere Male verurteilt und wie gesagt dabei bereits verhaften lassen. Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg mit dem Amt für Migration des Kantons Aargau/CH verfolgt offensichtlich den BF um diesen ohne Anhörung auszuliefern, wo dem BF der Tod droht. Da die Sache politisch ist findet sich kein Anwalt der den BF vertritt. Herrn Rechtsanwalt Olaf Pfalzgraf wurde bereits die Zulassung entzogen, weil er ein Klageerzwingungsverfahren eingereicht hat.

Der Reihe nach: Der Vater des BF wurde als Sohn eines britischen Siedlers in Ostafrika geboren, ging kurz nach Danzig um diese Weltbürgerschaft zu erwerben und dann wieder in seine Heimat dem Völkerbundmandatsgebiet Tanganyika. Von dort wurde er nach Beginn des Zweiten Weltkrieges von den Briten nach Deutschland gesendet. Natürlich nicht um dort in die Wehrmacht einzutreten, um möglichst viele Briten zu erschiessen, sondern um zivilen Widerstand zu leisten. Dem ist er nachgekommen. Vom Gesetz zur Ausschlagung der deutschen (Reichs)Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 machte er Gebrauch und konnte deshalb ebenso wenig wie der BF kein Abgeordneter der BRD mehr werden, ist aber dennoch Deutscher im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes (GG) für die BRD geblieben, Nebenbeilage Nr 24 – Ausschlagungs-urkunde, Wahlgesetze der BRD.

Er meldete seine Schadensersatzansprüche bei den Vereinten Nationen in New York in Höhe von ca. 10.000.000,-Shs an, Nebenbeilage 24 – Az: 394459 Vereinte Nationen New York und erhielt von den Briten im Anhalt an das Londoner Schuldenabkommen ca. 275.000,-Shs Teilzahlung. Das Londoner Schuldenabkommen regelt lediglich die Schulden vor dem Zweiten Weltkrieg. Nach diesem Abkommen Art. 5.2 gehört die Freie Stadt Danzig zu den Staaten die noch Reparationen erhalten. Es ist noch gültig.

Im Jahre 2004 erfolgte aus heiterem Himmel, gegen den bis dahin unpolitischen BF, offensichtlich politische Verfolgung. Der BF wurde im Laufe der Jahre systematisch seiner Existenz beraubt und entschädigungslos enteignet, Beilage Nr. 19–Beschwerde bei der EU Kommission, diese wurde nicht beantwortet; Schiedsgerichtsverfahren, dass jedoch abgelehnt wird Beilage Nr.20. Nachdem mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 23.11.2007 mit Art. 4 das bereinigte Besatzungsrecht verkündet wurde, war klar, dass die politische Verfolgung des BF wegen dessen Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig erfolgt. Deshalb hat sich die Freie Stadt Danzig politisch am 23.05.2008 neu organisiert. Der BF ist am 28.April 2009 in die Schweiz eingereist. Ein Gründungsmitglied hat Danziger Ausweise, Führerscheine und Kfz-Kennzeichen ausgegeben. Diese wurden zunächst von der Staatsanwaltschaft Coburg/Bayern/BRD konfisziert und dann wieder ausgegeben und damit für zulässig erklärt Beilage Nr. 1. Damit kein Missbrauch damit betrieben werden kann, hat Frau Karin Leffer die Angaben darauf nach notariellen Vorlagen bestätigt.

Da der Kläger von Seiten der BRD wegen einem Haftbefehl gesucht wurde, konnte er seinen deutschen Ausweis, der kein Nachweis einer Staatsangehörigkeit ist, N.beilage 24 nicht mehr verlängern lassen und hat sich mit seinem Danziger Ausweis N.beilage 24 in der Schweiz ausgewiesen. In der Schweiz hat der BF um Asyl ersucht (aber nicht weiter verfolgt) und um Aufenthaltsbewilligung nach dem Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU ersucht. Wegen der politischen Verfolgung durch die BRD konnte der BF jedoch keine Angaben über seine wahren Einkommensverhältnisse offenlegen, da jede finanzielle Zuwendung aus der BRD als Betrug ausgelegt wird, selbst wenn keine Betrugsanzeige durch eine Privatperson vorliegt - Beilage 19.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

57.

Eine Aufenthaltsbewilligung wurde deshalb nicht erteilt, dagegen hat der BF eine Feststellungsklage erhoben, die aber nicht zugelassen wurde. Dennoch konnte sich der BF in der Schweiz unbehelligt bewegen, da er nach dem Freizügigkeitsabkommen den Schweizern gleichgestellt ist.

Am 14. Juli 2011 stürmte der Staatsschutz Coburg/Bayern/BRD das Danziger Büro in Coburg und beschlagnahmte alle Unterlagen. Am 11. Aug. 2011 ersuchte der Leitende Oberstaatsanwalt Lohneis die Schweiz um Auslieferung des BF, verschwieg aber arglistig, dass nur um Auslieferung ersucht wurde, um gegen die Neuorganisation der Freien Stadt Danzig vorzugehen. Mit Entscheid vom 20. Aug. 2012 wurde die Auslieferung des BF nur zur Vorführung zur Verhandlung, i. V. VfH. genehmigt. „Im Übrigen wird die Auslieferung abgelehnt.“, so der Entscheid des BJ Bern v. 20. Aug. 2012, Az.: B 224`163/TMA- Beilage Nr. 3 – 1. und letzte Seite. Dagegen wurde vollumfänglich verstossen. Der BF wurde nicht nur mit Zensur, sondern auch noch mit einer Post- und Besuchssperre belegt um gegen jeden Danziger Ausweisinhaber vorzugehen. Diese wurden als Anstifter und Mittäter bei Urkundenfälschung verurteilt und der BF und Frau Leffer ohne Anhörung als Täter, Beilage 5 – 1. Seite Haftbefehl v. 19. Sept. 2013, Anklageschrift vom 26. Juni 2013, Az.: 1 Kls 123 Js 3979/11. Die Verurteilungen beruhen einzig auf der Aussage von Herrn KHK Kellner, dass der Danziger Ausweis die Fälschung eines deutschen Ausweises sei. Nachdem der BF aus der Haft am 18. Okt. 2013 entlassen wurde, behauptet Herr KHK Kellner dies nicht mehr. Alle über 100 deswegen verurteilten Personen müssten deshalb rehabilitiert werden. Dies geschieht nicht, vielmehr wird der BF und Frau Leffer wegen diesem Verfahren 1 Kls 123 Js 3979/11 weiter verfolgt. Da dieses Verfahren unter Schweizer Hoheit stattfand, ist dieses Verfahren ein Schweizerisches Verfahren. Bei einer Auslieferung verliert der ersuchte Staat nicht seine Hoheit über den Ausgelieferten sondern dehnt seine Hoheit über den Ausgelieferten auf das Territorium des ersuchten Staates aus. Kauft der Ausgelieferte ein, ist dies ein Export. Verdient der Ausgelieferte Geld, versteuert er dies im ersuchten Staat. Es entsteht ein Personalstatut, eine Personalhoheit, ein diplomatenähnliches Statut. Dies gilt bis 45 Tage nach Haftentlassung; Beschwerde gegen Schweiz. Der BF hat nach Haftentlassung am 18. Okt. 2013 bei der örtlich und zeitlich zuständigen Staatsanwaltschaft Graubünden die Anklageschrift 1 Kls 123 Js 3979/11 in Form einer Selbstanzeige vorgelegt. Diese hat darauf eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen, was einem gerichtlichen Freispruch erster Klasse entspricht, Beilage 4. Am 23.12.2013 ersuchte das Bay. Staatsministerium ausdrücklich unter demselben Az. B 224`163/TMA um erweiterte Auslieferung um die Verstösse gegen die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung zu heilen. Mit Entscheid vom 10. März 2014 lehnte das Schweizerische Bundesministerium der Justiz die gesamte Auslieferung ab, weil nicht zur Verfolgung strafbarer Handlungen ersucht wurde, sondern aus politischen Gründen, Beilage 6.

Ohne die Aussage, dass ein Danziger Ausweis die Fälschung eines deutschen Ausweises sei, wurden und werden auch in der BRD alle Verfahren wegen Danziger Ausweisen von den Staatsanwaltschaften eingestellt, Beilage 17.

Schadensersatzklage wurde deshalb in der Schweiz eingereicht. Dies wurde von staatlichen Gerichten der Schweiz abgelehnt. Da internationale Rechtsverhältnisse mit einem Vermögensanspruch vorliegen, wurde ein Schiedsgerichtsverfahren nach dem Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetz (IPRG) durchgeführt und am 30.03.2016 Schadensersatz zugesprochen. In einem ganz anderen Verfahren in dem der BF eine durch einen Konzern schwerst gesundheitlich geschädigte hilflose Person vertritt, machte Herr Nordmann von der Anwaltskanzlei Walderwyss die politische Verfolgung des BF zum Gegenstand ihrer Beschwerde vor dem Bundesgericht in Lausanne. Der BF lehnte die Vorsitzende Richterin Kiss wegen Befangenheit ab, worauf diese in den Ausstand getreten ist. Daraufhin erlässt Frau Bundesrichterin Klett ein sachlich falsches Urteil gegen die hilflose Person, woraufhin der BF zwei weitere Ausstandsbegehren gegen die Frau Klett am 06. April 2016 stellt.

Am 15. April 2016 brach die Kantonspolizei Aargau die Wohnungstür des BF auf und lieferte ihn an die bereits wartende, weil informierte deutsche Polizei aus. Die Beiziehung eines Rechtsanwaltes wurde abgelehnt. Die Auslieferung an Deutschland erfolgte, ohne dass der Rechtsweg dagegen ausgenutzt werden konnte.

Der BF war inzwischen 7 Jahre in der Schweiz ohne auf finanzielle Unterstützung durch die Schweiz angewiesen zu sein. Damit hatte er nachgewiesen, dass ihm eine Aufenthaltsbewilligung zum erwerbslosen Aufenthalt in der Schweiz zusteht, Beweis: Art. 1, 4, Art. 15 III Freizügigkeitsabkommen. Weiter hatte er 2014 ein Gewerbe angemeldet und 2015 zu versteuernde Einkünfte beim Finanzamt CH Rheinfelden mitgeteilt. Damit steht dem BF eine Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung eines Gewerbes zu, Beweis: Art. 2, Art. 4 des Freizügigkeitsabkommens, Art. 4, Art. 15 III und Art. 24 V des Anhanges. Ausserdem war ja eine Auslieferung an Deutschland vom BJ Bern abgelehnt worden. Das Asylamt in Basel hatte dem BF bestätigt, dass deshalb kein Schweizer Polizist den BF ausliefern werde. Um die Auslieferung am 15. April 2016 zu rechtfertigen wurde der BF offensichtlich, ohne diesen zu informieren wegen angeblich illegalen Aufenthalt und Urkundenfälschung verurteilt - Beilage 16 – Az.: IV2C13745/17 des deutschen Bundesamtes der Justiz, Az.: 28.09.2017 STA Rheinfelden-Laufenburg, Schweiz.

Inzwischen wurde der Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts Bamberg/Bayern/BRD Lückemann zum Oberlandesgerichtspräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg ernannt und der Leitende Oberstaatsanwalt Lohneis des Landgerichts Coburg/Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg zum Landgerichtspräsidenten des Landgerichts Coburg und damit zum Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Damit wurde den bereits ungesetzlichen Ausnahmerichtern die Unabhän

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

58. hängigkeit entzogen, Nebenbeilage Nr. 22 - Ausdruck Internetseite, Beweis: Geschäftsverteilungspläne der Gerichte – Kopien werden verweigert. Die Richter wehren sich damit, dass die Befangenheitsanträge gegen diese von der Staatsanwaltschaft beantwortet werden, keine Urteile unterschrieben und die Schriftstücke mit „Landgericht Bayern“, das es nicht gibt, abgestempelt werden, Beilage Nr. 7.

Vorabfragen an den EuGH werden nicht an diesen weitergeleitet. Bereits 2008 wurde dem Rechtsanwalt des BF die Zulassung entzogen, weil dieser ein Klageerzwingungsverfahren eingereicht hatte, Beweis: Herr Rechtsanwalt Olaf Pfalzgraf; Beweis: OLG Bamberg.

Die Auslieferung am 15. April 2016 erfolgte laut Herrn Rechtsanwalt Joachim Voigt, Bamberg in Absprache einer Schweizer Richterin (Bundesrichterin?) mit der Staatsanwaltschaft Coburg/BRD. Offensichtlich war abgesprochen, dass der BF deutsche Gefängnisse nicht mehr lebend verlässt. Der BF hat die Richter des Landgerichts Coburg wegen Befangenheit mit der Begründung abgelehnt, dass das Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 ein rein Schweizerisches Verfahren ist und das BJ Bern auf Ersuchen des Bay. StMJ dieses Verfahren als politische Verfolgung eingestuft hat und deshalb bereits Schadensersatz zugesprochen wurde. Über diesen Vorwurf konnte man sich in öffentlicher Verhandlung, der von der Presse mit grossem Interesse verfolgt wird nicht hinwegsetzen. Deshalb wurde dem BF das verbindliche Angebot unterbreitet, dass er sofort am Tag der Verhandlung zur Bewährung auf freien Fuss kommt, wenn er gesteht (ohne zu wissen was). Dazu musste der BF seine Befangenheitsanträge zurückziehen und keine weiteren Anwälte hinzuziehen. Damit der BF zustimmt, wurde dem inzwischen gesundheitlich bereits schwerst geschädigten BF der Zugang zum Arzt verweigert, obwohl der BF seine Krankenversicherung weiterbezahlt hat und Anspruch auf einen Arzt seiner Wahl hatte. Hätte der BF diese Vereinbarung abgelehnt, dann wäre er solange in Untersuchungshaft geblieben, bis er verendet wäre. Die Befangenheitsanträge wurden einfach nicht bearbeitet. Bereits 2013 wurde der BF trotz eines Kautionsangebotes von 1.344.000.-€/Tag nicht aus der Haft entlassen; Nebenbeilage Nr. 23, Urteil vom 18.09.2013, Az.: 2 Ns 118 Js 181/8 Landgericht Coburg. Diese rechtsverbindliche Vereinbarung wurde aufgekündigt, es wurde am 07. April 2017 verhandelt. Doch es konnte keinerlei Beweis einer Schuld vorgetragen werden. Dennoch wurde der BF nicht aus der Haft entlassen. Er wurde erst eine Woche später durch eine Urlaubsvertretung der Vorsitzenden Richterin des LG Coburg Franke in einer Nacht- und Nebelaktion entlassen, siehe Faxmitteilung- Beilage 7. Der BF hat inzwischen mehrere verschiedene Anträge auf Aufenthaltsbewilligung gestellt, da er alle Arten von Bewilligungen erhalten muss. So auch Asyl. Der Asylantrag ist beim Schweizer Bundesamt für Migration in Bearbeitung. Das Amt für Migration des Kantons Aargau lehnt jegliche weitere Bearbeitung aus anderen Gründen ab, wegen dem Asylverfahren. Doch nach 3 Monaten muss ein Schweizer Ausländerausweis ausgestellt werden. Dies geschieht trotz Mahnung nicht, Beilage Nr. 13.

Der Beschwerdeführer (BF) wurde am 20. April 2018 ca. 14 Uhr bei einer Strassenverkehrskontrolle durch die Kantonspolizei Aargau/Station Brugg verhaftet und mitgeteilt, dass er nur gegen eine Zahlung von 2.622,75 CHF freikommt oder für über 30 Tage ins Gefängnis geht. Der BF sagte, dass er nichts davon weiss und kein Rechtsmittel einlegen konnte. Man antwortete, dass der BF nicht erreichbar gewesen sei und das Verfahren veröffentlicht worden wäre. Der BF antwortete, dass er vor 2 Tagen Portokosten von 70.-CHF ausgegeben hat, zahlreiche Verfahren führt und immer erreichbar sei. Ausserdem haben die Behörden die Möglichkeit auf sein Konto zuzugreifen, was eine Verhaftung erspart hätte, da er vor wenigen Wochen 8.000,-CHF an einen mittellosen Schweizer überwiesen hat, damit dieser nicht obdachlos wird, Beilage Nr. 15 Quittung Nr. 59020, Az: 53301.

Als Begründung für die Verhaftung wurden die Vorwürfe verlesen. Diese waren illegaler Aufenthalt, ungenehmigte Tätigkeit und Urkundenmissbrauch. Dieses Verfahren ist jedoch am Bezirksgericht CH Rheinfelden hängig, Az.: ST.2015.91/CL, StA-Nr. St.2013.381 Beilage Nr. 10. Lesen durfte der BF das Schriftstück nicht. Der BF hat mitgeteilt, dass er mit den Unterlagen in seiner Wohnung, 10 Minuten Fahrzeit seine sofortige Unschuld beweisen kann und als Beamte wären diese verpflichtet den sofortigen Unschuldsbeweis anzunehmen. Die Polizisten erklärten, dass diese seit ca. 9 Jahren keine Beamten mehr seien und sich an die Anweisungen halten müssen. Die 2.622,75 CHF wurden durch eine Begleitung des BF bezahlt und als Beleg lediglich beiliegende Quittung ausgehändigt, Beilage 15 Quittung v. 20.04.2018 Nr. 59020, Az.: 53301. Beweis: Zeugen.

Obwohl der BF Herrn Gerichtspräsident Rheinfelden wegen Befangenheit wegen dem Verfahren wegen angeblich illegalen Aufenthalt und Urkundenfälschung abgelehnt hat, weil dieser die bereits erfolgten Freisprüche in der Sache nicht annehmen will, hat dieser am 23. Okt. 2017 gegen den BF verhandelt. Dies war zuviel. Am 27. Okt. 2017 musste der BF die Notaufnahme aufsuchen und zunächst auf die Intensivstation verlegt werden, Beilage 11- Arztberichte folgen.

Es wurde ein Schiedsgerichtsverfahren auf Schadensersatz eingeleitet, dass von Herrn Lüdi abgelehnt und von Frau Franke nicht beachtet wird, Beilage 21. Es ist offensichtlich geplant, den BF auszuliefern und ihn im Gefängnis sterben zu lassen. Dazu wird er mehrmals wegen denselben Vorwürfen ohne Anhörung verurteilt um ihn als mehrfachen Straftäter zu brandmarken und so ohne weiteres wieder auszuliefern zu können, ohne jegliche Anhörung. Dies wäre der qualvolle Tod des BF, da dieser immer noch schwerst gesundheitlich geschädigt ist.

Gesundheitliche Beschreibung und Schadensersatzforderung folgt.

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde

59. Geltend gemachter Artikel Art. 2	Erläuterung Art. 2 Der BF ist wegen einem Bandscheibenvorfall an der Halswirbelsäule seit 20 Jahren in Frühpension. Er wurde falsch am Ende gar nicht mehr behandelt. Der schnelle Tod durch unterlassene Hilfeleistung war und ist geplant.
Art. 3	Art. 3 Der BF wurde durch Verweigerung der dringend notwendigen medizinischen Versorgung gezwungen, seine Befangenheitsanträge zurückzuziehen, keine weiteren Anwälte hinzuziehen und sollte gestehen, ohne zu wissen was.
Art. 5	1. Der Beschwerdeführer wurde wegen einer Verurteilung verhaftet, ohne das ihm überhaupt mitgeteilt wurde, dass ein Verfahren gegen ihn läuft. Er wurde nur freigelassen weil er auch die Verfahrenskosten bezahlt hat, Beilage 1 2. Der Kläger wird durch einen Haftbefehl gesucht, der nur unter Verstoss gegen das Europ. Auslieferungsübereinkommen, Art. 14 Spezialitätsgrundsatz zustande kam und in dem bereits zahlreiche Freisprüche vorliegen und dem Beschwerdeführer niemand sagen kann, wer den Beschwerdeführer beschuldigt – siehe Sachverhalt mit Beilagen, weitere Beilage 20 Schreiben an das LG Coburg v. ,das nicht beantwortet wird.
Art. 6	1. überhaupt kein Verfahren, da keine Mitteilung über ein Verfahren mitgeteilt wurde, Quittung Nr. 5920 vom 20.04.2018, bezüglich Busse und Kosten aus Az.: 53301 2. überhaupt kein Verfahren, da keine Mitteilung über ein Verfahren mitgeteilt wurde, nur durch das deutsche Bundesministerium über eine ausländische Verurteilung zu 150 Tagessätzen 3. Verfahren vor ungestatteten, ungesetzlichen Ausnahmerichter denen die Unabhängigkeit entzogen wurde, parteiisches Gericht, kein faires Verfahren, Unschuldsbeweise wurden und werden aus den Akten genommen, überlange Verfahrensdauer 7 Jahre, trotz inzwischen 666 Tage Haft und eine Verhandlung ohne das ein Beweis vorgelegt werden konnte, ohne das mitgeteilt werden kann, wer welche Vorwürfe erhebt Ausstellung eines Haftbefehls, Anklageschrift 1 Kls 123 Js 3979/11, Haftbefehl Landgericht Coburg Az.: 1 Kls 123 Js 4652/11 4. Verfahren vor parteiischen, befangenen Richter, unfaires Verfahren, trotz nicht widerlegter Befangenheitsanträge, entlastende Unschuldsbeweise wurden und werden. aus den Akten entfernt, Bezirksgericht Rheinfelden, Az.: ST.2015.91/gl/CL aus 2011 5. Überlange Verfahrensdauer - Seit 9 Jahren steht dem BF eine Aufenthaltsbewilligung
Art. 6 (2)	Art. 6 (2) Nr. 1 Der BF wurde wegen der gleichen Handlung von ein und derselben Staatsanwaltschaft bereits zweimal verurteilt, obwohl ein vorheriges Verfahren noch hängig ist und dieselbe Staatsanwaltschaft in derselben Sache einen Freispruch erteilt hat und in derselben Sache ca. 16 Freisprüche ergangen sind, Quittung Nr 5920, Az.: 53301 und Mitteilung des deutschen BMJ, 2. Der BF hat bereits 666 Tage im Gefängnis gesessen für Handlungen in denen bereits zahlreiche Freisprüche vorliegen und wird dennoch weiter mit Haftbefehl verfolgt, ohne das mitgeteilt werden kann, wer dem BF was vorwirft, Az.: 1 Kls 123 Js 3979/11. 3. Der BF wird in Verfahren wegen angeblich illegalen Aufenthalt verurteilt, ohne das der BF überhaupt dazu gehört wurde, bzw. dass ein Rechtsmittel wegen angeblich illegalen Aufenthalt überhaupt eingelegt werden konnte.
Art. 6 (3) a	Art. 6 (3)a Nr. 1 Obwohl der BF bereits 666 Tage in Haft war und bereits vor befangenen Richtern verhandelt wurde, kann dem BF niemand sagen ,welche Bestimmungen des Strafgesetzbuches er verletzt haben soll, oder wer ihn beschuldigt, es fehlt in der Anklageschrift 1 Kls 123 Js 3979/11 die Angabe über den Ort und Zeitpunkt einer Handlung und inwiefern eine strafgesetzliche Bestimmung verletzt wurde. Nr. 2 Selbst Herr Richter Lüdi kann nicht sagen, inwiefern eine strafgesetzliche Bestimmung verletzt sein soll. Der BF erhält keine oder nur eingeschränkte Akteneinsicht, Az.: ST.2015.91/gl/CL aus 2011.
Art. 6 (3) b	Da der BF nicht weiss wer ihn beschuldigt, er nicht weiss weswegen er beschuldigt wird, Ort und Zeitpunkt, § 200 dStPO fehlen in der Anklageschrift 1 Kls 123 Js 3979/11 kann sich der BF nicht verteidigen.
Art. 6 (3) c	Art. 6 (3) c Da die Strafverfolgung offensichtlich politisch motiviert ist, findet der BF keinen Verteidiger der ihn verteidigen will, selbst wenn bereits Honorar bezahlt wurde.

Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (Fortsetzung)

60. Geltend gemachter Artikel Art. 7	Erläuterung Art. 7 In der Anklageschrift 1 KLs 123 Js 3979/11 wurden dem BF wegen der Aussage von Herrn KHK Kellner, dass ein Danziger Ausweis die Fälschung eines deutschen Ausweises sei, zunächst zahlreiche Strafvorwürfe wie Betrug, Amtsanmassung, Fälschung amtlicher Urkunden etc. vorgeworfen. Da Herr KHK Kellner nach Rückkehr des BF in die Schweiz diese Aussage nicht mehr aufrecht erhält, wurde der BF zunächst vom LG Coburg wegen Betrug angeschrieben. Nach der Frage, wer den BF des Betrugs beschuldigt, lautet der Vorwurf jetzt: Gewerbliche Täuschung im Rechtsverkehr mit unechten oder gefälschten Urkunden. Dabei kann dem BF niemand sagen, weshalb der Danziger Ausweis eine unechte Urkunde sein soll oder was daran gefälscht sein soll. Auch in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft/ Bezirksgericht Rheinfelden werden Vorwürfe erhoben die mit den strafgesetzlichen Bestimmungen nichts gemein haben, Missbrauch einer gefälschten Urkunde. Der BF wurde mit dieser Urkunde als Identität an Deutschland ausgeliefert
Art. 13	1. Der BF wird strafrechtlich verurteilt ohne das er überhaupt informiert wurde, dass er eine Straftat begangen haben soll. Ohne die Befangenheitsanträge zu bearbeiten wird gegen die BF verhandelt. Er bekommt nur unvollständige Akteneinsicht oder gar keine. Offensichtlich fehlende Akten werden nicht zu diesen genommen, selbst wenn der BF diese einreicht. Dies betrifft das Verfahren 1 KLs 123 Js 3979/11 und ST.2015.91 2. Bezüglich der Aufenthaltsbewilligung werden trotz mehrfacher Anfrage keine Akteneinsicht gewährt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Art. 14	Der BF wird ganz offiziell wegen seiner Staatsangehörigkeit verfolgt. Der Vorwurf in dem Verfahren 1 KLs 123 Js 3979/11 lautet: „Er ist der Repräsentant der Freien Stadt Danzig.“ Die Strafvollstreckungskammer Freiburg lehnt eine Haftentlassung auf Bewährung wegen dem Verfahren 1 KLs 123 Js 3979/11 mit der Begründung ab: „Er ist der Überzeugung Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig zu sein.“ Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg/Kanton Aargau verfolgt den BF wegen dessen Danziger Ausweis, ebenso der Bezirksgerichtspräsident Lüdi. Dabei ist ein deutscher Ausweis, kein Nachweis einer Staatsangehörigkeit, was er aufgrund von Art. 116 Grundgesetzes für die BRD: „Deutscher im Sinne des GG ist wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit auf dem Gebiet des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.“ nicht sein kann. Da der Kläger trotz ausdrücklicher Ausschlagung der deutschen (Reichs)Staatsangehörigkeit dennoch Deutscher im Sinne von Art. 116 GG geblieben ist, stehen diesem die Rechte nach dem Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU zu. Dennoch wird dem BF keine Aufenthaltsbewilligung erteilt.
Protokoll Nr. 7 Art. 1 a)	Der BF wird wegen angeblichen illegalen Aufenthalt verurteilt, ohne das dieser dazu überhaupt gehört wurde. Der BF wird ohne Anhörung ausgeliefert obwohl das Schweizerische Bundesministerium der Justiz eine Auslieferung abgelehnt hat. Der BF wird ohne Anhörung wegen angeblichen illegalen Aufenthalt verurteilt, obwohl er nur deshalb in der Schweiz sein muss, weil er wegen Verstoss gegen Art. 14 EAUe nicht aus der Schweiz ausreisen kann.
Protokoll 7 Art. 1 b)	Da der BF nicht darüber informiert wird und auch, trotz mehrfach angeforderter Akteneinsicht, keine Einsicht erhält, kann er sich auch nicht dazu äussern, weshalb er angeblich illegal in der Schweiz sein soll.
Protokoll 7 Art. 1 c)	Da die Sache politisch ist, findet sich kein Verteidiger.
Protokoll 7 Art. 2	Der BF wurde zu über 180 Tagessätzen verurteilt, ohne darüber informiert worden zu sein und konnte kein Gericht deshalb anrufen.
Protokoll 7 Art. 3	Für die zu Unrecht erlittene Haft vom 21.12.2012- 18.10.2013 lehnen Schweizerische Gerichte eine Zuständigkeit und auch eine eingeklagte Information über den Rechtsweg ab.
Protokoll 7 Art. 4	Der BF wurde bereits mehrfach wegen derselben Handlung und andere wegen derselben Sache mehrfach freigesprochen, dennoch wird die Strafverfolgung deshalb fortgesetzt.

G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention

Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

61. Beschwerdepunkt Art. 2 und 3	Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung Der Gesundheitszustand verschlechterte sich allmählich. Der BF sollte 6 mal aus der Haft entlassen werden. 3 mal hat der BF Hungerstreik eingelegt. Am Ende wurde Zensur und Besuchssperre verhängt und der Zugang zum Arzt verweigert, damit der BF einer rechtsverbindlichen Vereinbarung zustimmte, wonach er in kürzester Frist aus dem Gefängnis kommen sollte. Diese Vereinbarung wurde nicht eingehalten.
Art. 5	Zu 1. Kein Rechtsmittel möglich, verhaftet ohne vorherige Mitteilung eines Verfahrens. Zu 2. Letztes Rechtsmittel, Einleitung Schiedsgerichtsverfahren nach internationalem Privatrecht sIPRG auf Schadensersatz (wegen Haftbefehl) vom 09.04.2018, keine Reaktion von LG RichterIn Franke, Haftbefehl bleibt bestehen, Beilage 21.
Art. 6	Nr. 1 und 2 - keine Information über das Verfahren. 3. Mitteilung auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens wegen Schadensersatz am Landgericht Coburg vom 09. April 2018 - keine Reaktion, Haftbefehl besteht fort, Nr. 21 4. Mitteilung auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens wegen Schadensersatz am Bezirksgericht Rheinfelden am 09. April 2018, Ablehnung mit Schreiben vom 11. April 2018 und 25. April 2018, Beilage 21 Ablehnung des Ausstandsbegehren/Befangenheitsantrag gegen Bundesrichter vom 24. April 2018, keine weitere Bearbeitung durch das Bundesgericht. 5. Keine Bearbeitung der Aufenthaltsbewilligung, vom 12.04. 2018 Beilage 13.
Art.6 (2)	Nr. 1 wegen fehlender Information kein Rechtsmittel möglich. Nr. 2 Befangenheitsanträge werden nicht bearbeitet, deshalb Schiedsgerichtsverfahren, vom 09.04.2018, Beilage 21. Nr. 3 keine Information, kein Rechtsmittel möglich.
Art. 6 (3) a)	Nr. 1 Keine Bearbeitung der Befangenheitsanträge; Einleitung Schiedsgerichtsverfahren auf Schadensersatz, keine Reaktion; keine Einstellung v. 09.04.2018, Beilage 21 Nr. 2 Keine Bearbeitung Befangenheitsanträge, zuletzt abgewiesen Bundesgericht Lausanne vom 24. April 2018, Az.: 1F_9/2018
Art. 6 (3) b)	Einleitung Schiedsgerichtsverfahren auf Schadensersatz nach sIPRG, abgelehnt v. 09.04.2018, Beilage 21. Anfragen an Herrn Pflichtverteidiger Joachim Voigt, sowie am Landgericht Coburg, bzw. Befangenheitsanträge werden nicht bearbeitet, deshalb Einleitung Schiedsgerichtsverfahren v. 09.04.2018 - keine Aufhebung Haftbefehl, Beilage Nr. 21
Art. 6 (3) c	Wegen offensichtlich politischer Verfolgung findet sich kein Rechtsanwalt.
Art. 7	1. Kein Rechtsmittel möglich, wegen fehlender Information, Beilage 15, Az.:53301. 2. Kein Rechtsmittel möglich, wegen fehlender Information, Mitteilung BJM Deutschland, Beilage 16. Zahlreiche Freisprüche als Rechtsmittel, Beilagen Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 17 (11 Freisprüche). In der gleichen Sache, Freispruch Frau Karin Leffer, Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 28.9.2017, Beilage 18. In der gleichen Sache, Herr Kottwitz vom 23.11. und 20.12.2017, Beilage 17.
Nr. 13	Nr.1 Keine Information, kein Rechtsmittel möglich, Beilage 15. Nr. 2 Keine Akteneinsicht, kein Rechtsmittel möglich, Beilage 16. Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach sIPRG, v. 09.04.2018, Beilage 20.
Nr. 14	Vorwurf aus Anklageschrift und Haftbefehl vom 19. Sept. 2013, Az.: 1 Kls 123 Js 3979/11: "Er ist der Repräsentant der Freien Stadt Danzig.", Schiedsverf. 09.04.2018, Beilage 5, 20. Verurteilungen wegen dem Besitz eines Danziger Ausweises durch die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, Beilage 15, 16 und Verurteilung Bezirksgericht Rheinfelden, Beilage 11, Schiedsverf. 09.04.2018
7. Zusatzprotokoll , Art. 1 a),b),c)	Gegen Art. 1 wurde bereits am 15. April 2016 verstossen. Äusserung zuletzt 17.04.2018.
7. Zusatzprotokoll, Art. 2	Verurteilungen ohne Information, informiert durch Verhaftung am 20.04.2018. Mitteilung vom 18.01.2018, keine Bearbeitung Befangenheitsanträge, dennoch Haftbefehl zuletzt gemahnt 09.04.2018 und 24.04.2018
7. Zusatzprotokoll Art. 3. 4	Verweigerung des Schiedsverfahrens v. 09.04.2018

62. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

Ja

Nein

63. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

Art. 2 und 3. Der BF wurde immer wieder über eine kurzfristige Haftentlassung getäuscht. Rechtsmittel und Hungerstreik wurden eingelegt, die aber wegen immer neuer Haftgründe überholt wurden.

Der BF wurde verurteilt, ohne dass er über die Verfahren informiert wurde und konnte deshalb keinen Rechtsbehelf einlegen, Beilage 15 und 16.

Als Rechtsbehelf wurden aber bereits zahlreiche Freisprüche in der Sache erteilt, ohne dass überhaupt ein Verfahren eröffnet wurde.

H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

64. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

Ja

Nein

65. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen).

Es wurde ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet, das aber von den staatlichen Gerichten abgelehnt wird und die Strafverfolgungen werden dennoch fortgeführt.

66. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

Ja

Nein

67. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an.

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare Kopien sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren; und
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

68. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jedes Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet.

1.	Vorbemerkung: Überschneidungen der Daten wegen mehrfacher Doppelverfolgung; LG Cob. und von BG Rheinf. in derselben Sache, dazu wegen ang. illegalen Aufenthalt. 1. Freispruch Manfred Heinemann am 05.Juli 2010	S.	1-2
2.	Sonstige Freisprüche - indirekt durch Kontrollen, beanstandunglose Vorlage Danziger Ausweise, Gemeindepolizei Thusis, Frenkendorf, Susten - kein schriftlicher Nachweis - kann ermittelt werden, bis Mitte 2011.	S.	-
3.	Freispruch, Auslieferentscheid v. 20.Aug. 2012, Az: B 224`163/TMA BJ Bern, dazu wurde der Danziger Ausweis vorgelegt und mit dieser Identität ausgeliefert, 1. und letzte Seite	S.	3-4
4.	Freispruch - Nichtanhandnahmeverfügung bezüglich der Anklageschrift 1 Kls 123 Js 3979/11/Danziger Ausweise, vom 20. Jan. 2014, Az.: Pr./Proc. EK.2013.5653/RI, Staatsanwaltschaft Graubünden	S.	5-7
5.	Eingelegtes Rechtsmittel des Bay. Staatsministeriums der Justiz, vom 23. Dez. 2013, Az.: B 224`163/TMA, bezüglich Anklageschrift 1 Kls 123 Js 3979/11 beim BJ Bern	S.	8-13
6.	Freispruch, Ablehnung der gesamten Auslieferung wegen der Anklageschrift 1 Kls 123 Js 3979/11, Entscheid BJ Bern vom 10.März 2014, Az. : B 224`163/TMA	S.	14
7.	Freispruch - bedingt, Beweise sollen noch ermittelt werden, bezüglich Anklageschrift 1 Kls 123 Js 3979/11, Beschluss vom 13.04.2017, Az.: 1 Kls 123 Js 4652/14, betrifft Anklageschrift Az.: 1 Kls 123 Js 3979/11	S.	15-21
8.	Befangenheitsantrag vom 18.07.2017, Az: 1 Kls 123 Js 4652/14, betrifft Anklageschrift Az.: 1 Kls 123 Js 3979/11 gegen Landgericht Coburg/Bayern/BRD	S.	22-29
9.	Mitteilung von Herrn Rechtsanwalt Joachim Voigt, Herzog-Max-Str. 16, D-96047 Bamberg vom 27.07.2017, Az.: 44/17V07 -Haftbefehl	S.	30
10.	Befangenheitsantrag/Ausstandsbegehren gegen Bezirksgericht Rheinfelden und Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, CH-4310 Rheinfelden/Kanton Aargau/Schweiz vom 02.Okt.217, Az.: ST.2015.91/gl/CL aus 2011	S.	31-45
11.	Protokollmitteilung vom 29.Nov.2017 über Verhandlung am 23.10.2017, Az.: ST.2015.91/kd, obwohl über Befangenheit noch nicht entschieden wurde - siehe Nr. 12. Das Protokoll entspricht nicht den Tatsachen- Beweis: To	S.	46
12.	Beschwerde wegen Nichtbearbeitung/Beantwortung Befangenheitsanträge/Ausstandsbegehren vom 24.03.2018, Az.: 1 B_95/2018 Bundesgericht Lausanne (ST.2015.91 Az.: Bezirksgericht Rheinfelden)	S.	47-49
13.	Bezüglich rechtswidrig verweigerter Aufenthaltsbewilligung, Schreiben vom 12.04.2018, Az.: Zemis 15903604/frs, evt. weitere Az.? Verurteilungen wegen illegalen Aufenthalt in den Verfahren, ST.2015.91, Quittung 53301, IVC13745	S.	50 -51
14.	14. Antwortschreiben auf Nr. 12, des Amtes für Migration vom 17.April 2018, Az.: N 542 094 / tem	S.	52
15.	Quittung Nr. 59020 vom 20.04.2018, bezüglich Busse und Kosten aus Az.: 53301, worüber der BF nicht informiert wurde und keine Gelegenheit für ein Rechtsmittel hatte.	S.	53
16.	Mitteilung des Bundesamtes für Justiz aus Bonn/BRD vom 14. Dez.2017, erhalten am 18.Jan.2018, Az: IVC13745 /17 zur Verurteilung zu 150 Tagessätzen wegen Danziger Ausweis und Aufenthalt. Keine Möglichkeit für Rechtsmittel	S.	54
17.	11 Freisprüche aus Deutschland vom 07.06.2011 - 23.11.2017	S.	55-69
18.	EinFreispruch; Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg v. 28. Sept. 2017, Az.: STA6 ST.2016.354 sslez/rfk2 (Der BF wurde aber wegen derselben Sache von derselben Staatsanwältin verurteilt.)	S.	70-72
19.	Anschreiben an den Schweizer Bundesrat vom 15.Jan.2018 mit Beschwerde gegen EU Kommission vom 24.12.2018 - nicht beantwortet.	S.	73- 96
20.	Einleitung Schiedsgerichtsverfahren, Anschreiben mit Klage vom 08.04.2018, Mitteilung an das LG Coburg und BG Rheinfelden vom 09.04.2018	S.	97- 142
21.	Keine Antwort auf Schiedsgerichtsverfahren vom LG Coburg- Haftbefehl weiter aufrecht. Ablehnung des Schiedsgerichtsverfahren durch Herr BG-Richter Lüdi vom 11. April 2018, Az:ST.2015.91/CL, 25.04.2018, DI.2018.39/CL	S.	143- 144
22.	Nebenbeilage; Aufhebung der Unabhängigkeit der Richter-Internetseite des Bay. Staatsministeriums der Justiz	S.	145- 146
23.	Nebenbeilage; Beschluss des Landgerichts Coburg vom 18.09.2013, Az.: 2 Ns 118 181/08; der BF bleibt selbst gegen eine Kaution von 1.344.000,-€/Tag in Haft	S.	147- 149
24.	Nebenbeilage; Nachweis der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig. Ausschlagungsurkunde, Wahlgesetze, d. A. kein Nachweis, UN New York, Teilzahlung 275.301,75 Shs. Staatsangehörigkeitgesetz, Danziger Ausweis	S.	150- 163
25.	Nebenbeilage; Krankheitskosten und Schadensersatzforderungen folgen	S.	

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

69. Anmerkungen

Unterlagen zu den verursachten Gesundheitsschäden und Schadensersatz werden nachgereicht, weil es auch nicht abschliessend beurteilt werden kann.

Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

70. Datum

1	8	0	5	2	0	1	8
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

71. Unterschrift(en) Beschwerdeführer Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen

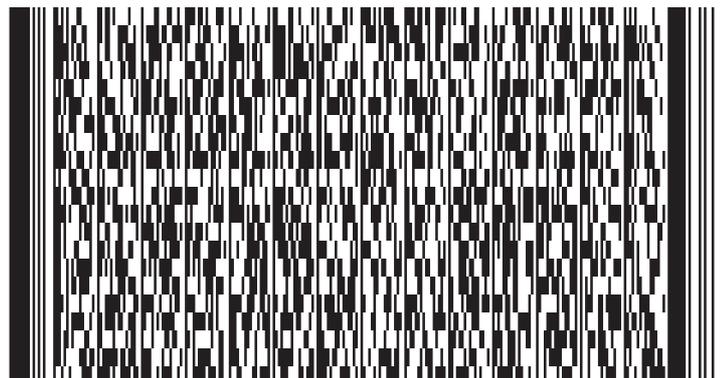
Bestätigung der Kontaktperson

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. Wenn der Beschwerdeführer vertreten wird, erfolgt der Schriftwechsel des Gerichtshofs nur mit diesem Vertreter (Rechtsanwalt oder nicht anwaltlicher Vertreter).

72. Name und Anschrift des Beschwerdeführers des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE





HAUT-COMMISSARIAT AUX DROITS DE L'HOMME • OFFICE OF THE HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS

PALAIS DES NATIONS • 1211 GENEVA 10, SWITZERLAND

www.ohchr.org • TEL: +41 22 917 9000 • FAX: +41 22 917 9008 • E-MAIL: petitions@ohchr.org

Ref: UR/CCPR/21/DEU/21

Geneva, 1 October 2021

Dear Ms. Leffer,

We hereby acknowledge receipt of your complaint dated 23 August 2021, submitted under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights.

Please note that the Optional Protocol requires that certain preliminary criteria are satisfied before the Human Rights Committee can proceed with the examination of a complaint.

After having carefully reviewed the content of your complaint, we have noted that the following preliminary criteria do not appear to be met:

The Committee shall not consider any communication from an individual who has not exhausted all domestic remedies, unless these remedies would be unreasonably prolonged, unavailable, or otherwise ineffective. The requirement that domestic remedies must have been exhausted usually means that the claim must first be pursued through the local court system up to the highest available judicial instance, unless there is sufficient evidence that proceedings at the national level have been unreasonably prolonged or would be plainly ineffective.

Your petition does not provide sufficient details as to the alleged violations, facts and points of law relating to your case, in particular how your rights under the relevant treaty have been violated.

Please also note that only communications presented in English, French, Russian or Spanish can be accepted. Translation in one of these languages must also be provided of all documents you have submitted in relation to national judicial proceedings.

For the above reasons, your complaint is being returned to you, together with the supporting documents.

For further information about the individual complaint procedures under the United Nations Human Rights Treaties please visit our website at www.ohchr.org, direct link: <http://ohchr.org/EN/HRBodies/TBPetitions/Pages/HRTBPetitions.aspx#individualcomm>, or consult our Fact Sheet <http://ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet7Rev.2.pdf>. Should you experience any difficulties accessing our website, please write to the OHCHR Information Office at publications@ohchr.org or PW-RS-011, 1211 Geneva 10, Switzerland, and request the Human Rights Fact Sheets No. 7.

Yours sincerely,

Petitions and Urgent Actions Section
Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights

Übersetzung Antwort UN

Der Ausschuss prüft keine Mitteilung einer Person, die nicht alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft hat, es sei denn, diese Rechtsmittel würden unangemessen lange dauern, wären nicht anwendbar oder auf andere Weise unwirksam. Das Erfordernis, dass die innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sein müssen, bedeutet in der Regel, dass der Anspruch zunächst durch das örtliche Gerichtssystem bis zur höchsten verfügbaren gerichtlichen Instanz verfolgt werden muss, es sei denn, es liegen hinreichende Beweise dafür vor, dass sich das Verfahren auf nationaler Ebene unangemessen lange hinzieht **oder offensichtlich unwirksam wäre.**

Ihre Petition enthält keine ausreichenden Angaben zu den angeblichen Verstößen, Fakten und Rechtsfragen in Ihrem Fall, insbesondere zur Verletzung Ihrer Rechte aus dem einschlägigen Vertrag.

Bitte beachten Sie auch, dass nur Mitteilungen in englischer, französischer, russischer oder spanischer Sprache angenommen werden können. Von allen Dokumenten, die Sie im Zusammenhang mit nationalen Gerichtsverfahren eingereicht haben, muss eine Übersetzung in einer dieser Sprachen beigefügt werden.

Aus den oben genannten Gründen wird Ihre Beschwerde zusammen mit den entsprechenden Unterlagen an Sie zurückgeschickt.

Weitere Informationen über die einzelnen Beschwerdeverfahren gemäß den Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen finden Sie auf unserer Website

Anmerkung:

Absatz 1:

...es sei denn, diese Rechtsmittel würden unangemessen lange dauern, wären nicht anwendbar oder auf andere Weise unwirksam....

Dass man erst ins Gefängnis muss, um die Rechtsmittel auszuschöpfen, ist also angemessen und anwendbar?

Absatz 2:

70 Seiten Beschwerde mit 196 Seiten Beweismittel reichen nicht?

Absatz 3:

Die Beschwerde und Anlagen von Teil A waren vollständig übersetzt und die Beschwerde Teil B war vollständig übersetzt und der größte und wichtigste Teil der Anlagen.

Gleich auf der ersten Seite der Beschwerde stand: Weitere Anlagen in englisch können bei Bedarf jederzeit zugesandt werden. Doch ergeben sich die Rechtsbrüche bereits im Wesentlichen aus den Anlagen zu Teil A.

Damit hätte jederzeit nachgefragt werden müssen, wenn von den unwichtigeren Anlagen noch Übersetzungen nötig gewesen wären. **Bereits ein einziges Beweismittel hätte ausgereicht, damit sie hätten tätig werden müssen!!!**

Dafür übernimmt natürlich keiner die Verantwortung!

Kein Name einer verantwortlichen Person.

Keine Unterschrift einer verantwortlichen Person.





Anlage 11

Name Anschrift

Datum

Name Anschrift

An

Behörde/ Finanzamt, Gericht, Polizei, Gemeinde

Staatsangehörigkeit

Anlage 1 Klage

Sehr geehrte Frau/Herr Titel,

benötigen Sie eine Staatsgewalt die Straftaten verfolgt? Ich schon. Ich brauche keine „Staats“gewalt, die Straftaten begeht und Straftäter beschützt. Ich brauche kein Militär, das andere Staaten bedroht.

Im letzten Jahrhundert hat die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) die Macht ergriffen. Diese Partei war weder national noch sozialistisch und keine Arbeiterpartei. Sie war das Gegenteil. Alles nationale Recht wurde beseitigt mit finanzieller Unterstützung von Konzernen. Am Ende wurden Menschen versklavt und wer als Sklave nicht gebraucht wurde, ermordet. Wer schweigt stimmt zu. Auch gegen Hitler waren viele Deutsche. Aber dennoch haben sie Hitler auch mit ihren Steuern finanziert. Deshalb haben alle Deutschen alle Rechte verloren. Die Ostdeutschen durften straffrei ermordet, erschlagen, in Massen vergewaltigt und schliesslich entschädigungslos enteignet und vertrieben werden. Die Mittel- und Westdeutschen haben auch nicht mehr Rechte. Seit 1945 hat kein Deutscher irgendein Recht. Mit dem Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) wurde den „Deutschen“ der Status eines Danzigers eingeräumt, um geschuldete Reparationen zu verwalten. Die „Deutschen“ sollten selbst verantwortlich für den wirtschaftlichen Erfolg sein.

1999 wurde den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches der Status eines Danzigers entzogen. Schliesslich wurde das Inkrafttreten wesentlicher Gesetze aufgehoben und jegliches Recht. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben wieder kein Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung usw. Den Richtern wurde die Unabhängigkeit entzogen. Deutschland ist wieder eine nationalsozialistische Diktatur.

Wer schweigt stimmt zu. Es nutzt auch nichts dagegen zu protestieren oder Petitionen zu unterschreiben. Proteste und Petitionen, die nichts bewirken, sind am Ende nutzlos.

Was zählt ist die persönliche Willensbekundung, die man verteidigt.

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf den unbewaffneten Freistaat Danzig – Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Die Freie Stadt Danzig wurde nach Art. 100-108 des Friedensvertrages von Versailles geschaffen. Nach Art. 102 steht die Freie Stadt Danzig unter dem Schutz des Völkerbundes. Im Gegenzug darf sich kein Danziger militärisch verteidigen. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Bürgern Danzigs und der

Anlage 11

Staatengemeinschaft. Jeder Staat hat sich nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts verpflichtet, gegenüber den Danzigern deren Recht einzuhalten.

Ob Danziger Recht eingehalten wird, entscheidet kein staatliches Gericht, sondern ein internationales Schiedsgericht. Durchgesetzt wird so ein Urteil durch eine internationale Streitmacht. In die Freie Stadt Danzig kann jeder visafrei einreisen. Ca. 620'000 Bürger jüdischen Glaubens nutzten Danzig zur Flucht. Man sagt, ohne die Freie Stadt Danzig gäbe es keinen Staat Israel.

Den Danzigern wurde entgegen ihrer ausdrücklichen Willensbekundung, festgestellt durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag - siehe Entscheidung A/B Nr. 65, deren Landesrecht durch die Nazis entzogen. Die Danziger wurden vor allen anderen zuerst versklavt - Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Wer sich dagegen stellte, kam in das Konzentrationslager Stutthof. Das war das erste Konzentrationslager des Zweiten Weltkrieges. Dort haben nur 35% der Insassen überlebt – Anklagepunkt Nr. 3 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. In % hat die Freie Stadt Danzig die grössten Verluste erlitten, hat aber als einziger Staat noch keine Reparationen erhalten. Das liegt daran, dass die BRD als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert wurde, mit den Danzigern als „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz“. „Im Sinne von Art. 116 GG“ bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“ Die Danziger sind damit die Besitzer der BRD. Der Zweite Weltkrieg ist erst beendet, wenn die Freie Stadt Danzig Reparationen erhalten hat. So lange sind die Danziger „Besitzer der BRD“.

Herr Beowulf von Prince und Frau Karin Leffer haben die Aufhebung des GVG, der ZPO und StPO usw. nie anerkannt und ständig, zuletzt bis vor das Gericht in Washington DC geklagt. Herr Beowulf von Prince wurde durch illegale Staatsgewalt entschädigungslos enteignet und schliesslich seiner Freiheit beraubt, ausdrücklich wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit und dann noch zusätzlich, weil er ein Schiedsgerichtsverfahren gegen dem DSM-Konzern durchgeführt hat.

Herr Beowulf von Prince ist gerichtlich als Repräsentant der Freien Stadt Danzig anerkannt. Herr Beowulf von Prince und Frau Karin Leffer klagen in Washington DC, gegen die BRD, die Schweizer Eidgenossenschaft, das Königreich Belgien und die EU mit der Begründung, dass in ganz Europa vor staatlichen Gerichten keine fairen Gerichtsprozesse geführt werden können und die USA auch zuständig dafür sind, dass der 2 (Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik (DDR)) + 4 (Mächte) Vertrag verwirklicht wird. Herr von Prince und Frau Leffer weisen darauf hin, dass ohne die politische Vertretung der Freien Stadt Danzig der 2 + 4 Vertrag nicht verwirklicht werden kann. Herr von Prince weist daraufhin, dass ohne seine ausdrückliche Zustimmung die Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches nichtig ist. Daraufhin fiel § 40a sang- und klanglos weg. § 15 wurde überschrieben. Danach sind die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches nach wie vor Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Der Einigungsvertrag zwischen der BRD und DDR wurde zuletzt im Jahr 2021 geändert und damit bestätigt, dass formell die BRD und DDR noch existieren und damit der 2 + 4 Vertrag nicht verwirklicht ist. Das Gericht in Washington DC hat entschieden, dass Herr Beowulf von Prince zuständig dafür ist, dass der Rechtsstaat wieder hergestellt und der Weltkrieg beendet wird.

Die wahre Macht im „Dritten“ Reich hatte die SS, eine multinationale satanische Sekte inne. Die SS hat nie kapituliert. 80% der Juristen in der BRD waren Angehörige der NSDAP oder der SS. Der deutsche Bundesnachrichtendienst hat gezielt SS-Angehörige angeworben. Ein SS-Offizier hat die Bundespolizei geschaffen. Der spätere Arbeitgeberpräsident Schleyer war SS-Offizier. Auf internationale Ebene berieten SS-Offiziere Diktaturen, wie damals in Argentinien und Spanien und Ägypten und pflegten ihre Kontakte zur Industrie.

Anlage 11

Die Tatsache, dass das CIA und das FBI verschweigen, dass mit Bayern als Vorreiter Deutschland wieder eine Diktatur ist, lässt vermuten, dass diese Behörden nicht dem Schutz der Bürger der USA dienen, sondern feindlichen Interessen.

Es stehen alle staatlichen Gerichte und Behörden in Europa im Verdacht feindliche Agenten gegenüber der eigenen Bevölkerung zu sein. Wie kann es sonst sein, dass keine Behörde, die gegenüber Herrn von Prince begangenen Straftaten verfolgt?

Es stellt für mich eine unglaubliche obszöne Zumutung dar, dass ich schliesslich auch EU-Behörden finanziere, die Straftaten nicht verfolgen, sondern Straftäter beschützen. Ich teile Ihnen deshalb ausdrücklich mit, dass ich die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ablehne.

Ich schliesse mich beiliegender Klage an.

Zum Beweis beantrage ich den Status eines Danzigers. Damit erkenne ich an, dass die Freie Stadt Danzig noch Reparationen erhalten muss und ich erkenne den Danziger Gulden an, gedeckt durch die Goldbestände der BRD. Damit wird auch meine Staatsangehörigkeit auf internationaler Ebene anerkannt. Dabei bedeutet meine Staatsangehörigkeit nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, mein nationales Recht zum Zeitpunkt 1920. Alle neueren Gesetze stehen im Verdacht, durch Einfluss feindlicher Agenten zustande gekommen zu sein, um mir meine Staatsangehörigkeit, mein Landesrecht zu entziehen. Ob neues Recht mit meinem alten Recht in Einklang steht, entscheidet ein internationales Schiedsgericht. Ich werde deshalb nur noch Personen mit Steuern finanzieren, die schriftlich erklären, dass sie den Vorrang von Schiedsgerichten vor staatlichen Gerichten anerkennen.

Legen Sie mir bitte diese Erklärung vor. Legen Sie mir diese Erklärung nicht innerhalb von 30 Tagen vor, gestehen Sie ein, dass Sie die allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht beachten. Sie gestehen damit ein, dass Sie mein ursprüngliches Landesrecht/ordre public zum Zeitpunkt 1920 nicht mehr beachten. Sie sind nicht mehr berechtigt durch Steuern finanziert zu werden.

Findet sich kein „Hoheitsträger“, der schriftlich erklärt, dass er die allgemeinen Regeln des Völkerrechts beachtet, das heisst den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten anerkennt, überweise ich die von mir geforderten Steuern an Herrn Beowulf von Prince. Schliesslich ist er der Repräsentant der Freien Stadt Danzig, der wegen der Verteidigung seiner Rechte, der Rechte der Freien Stadt Danzig, des Rechtes eines jeden auf den Status eines Danzigers, das Recht eines jeden auf internationale Schiedsgerichtsverfahren, im Gefängnis gesessen hat.

Kennen Sie jemanden, der meine Rechte mehr verteidigt oder zumindest versucht zu verteidigen?

Haben Sie Zweifel daran, dass Herr Beowulf von Prince meine Steuern dazu verwendet, dass sich kein Bürger vor einer ausländischen Streitmacht fürchten muss? Ich nicht.

Mit freundlichen Grüssen